Pol. civ.
7
43

Pol. civ. 7 - 43

(43)

<3663066

Bayer. Staa

E

# Darstellung

der

# Grundsätze und Einrichtungen

der vervollkommneten

Braunschweigischen

# Armen-Anstalt

in besonderer Beziehung

auf die

## von den Herren Armen-Pflegern zu besorgenden Geschäfte

nach den

seit der im Jahre 1805 geschehenen Eröffnung der Anstalt

durch die Beschlüsse

des Armen-Collegii und dessen Deputationen

festgesetzten

weiteren Entwickelungen, näheren Bestimmungen, Modificationen, Beschränkungen und Erweiterungen.

Braunschweig, 1817.

In Commission der Buchhandlung des Herrn Lucius.

Auf Kosten und zum Besten der Armen-Anstalt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorbericht.

Eine jede Armen-Anstalt, auch die in ihren Grundsätzen vollkommenste und in ihrer Verwaltung tadelloseste, ist der Gefahr ausgesetzt, daß eines Theils für dieselbe der erste Eifer bei der Administration und die anfängliche Wärme bei dem Publico mit der Zeit erkalte, und insbesondere bei ersterer eine, wiewohl gutgemeinte, aber übel angewandte, Weichlichkeit und daraus folgende Verschwendung an die Stelle der nöthigen Strenge und Sparsamkeit trete; andern Theils manche Einrichtungen und Bestimmungen die Zweckmäßigkeit, welche sie unter gewissen Umständen hatten, in der Folge durch die Veränderung dieser Umstände verlieren.

Das kräftigste und wirksamste Mittel gegen einen solchen allmähligen, und in seinen einzelnen Fortschritten sehr unmerklichen, bei Unbeachtung derselben aber am Ende unausbleiblichen Verfall einer Armen-Anstalt ist ungezweifelt eine von Zeit zu Zeit anzustellende Revision der ganzen Armen-Fürsorge und deren sämmtlichen Einrichtungen, nicht allein in Rücksicht auf mögliche Er-

sparungen, sondern auch in Rücksicht auf die Grundsätze selbst, auf denen die Armenpflege beruhet, und auf, den Zeitumständen angemessene, Abänderung derselben.

Bei dem einleuchtenden Nutzen einer solchen Revision lag die Vorschrift zu selbiger auch mit in dem, von dem, leider zu früh der Welt und seinen Verehrern durch den Tod entrissenen, vorzüglich aber uns und unserer Anstalt im unvergeßlichen Andenken bleibenden, Leisewitz entworfenen Plane der neuen Einrichtung der hiesigen Armen-Anstalt, und wir verhehlten dem Publico bei der Eröffnung derselben, (in dem Vorberichte zu der Darstellung der Grundsätze und Einrichtungen der Braunschweigischen Armen-Anstalt, Braunschweig 1804. Seite VI.) unsere auf Vorher-Ueberzeugung beruhenden Gefühle nicht, „daß nicht nur manche in dieser Schrift angegebene Einrichtungen einer weiteren Vervollkommnung bedürfen würden, sondern daß auch eine gänzliche Abänderung derselben zweckmäßig werden könnte."

Wir haben mit unseren würdigen Mitarbeitern, den Herren Armenpflegern, jene besorgliche Gefahr für unsere Anstalt bei dem glücklichen Fortgange derselben nie aus dem Gesichtspunkte verloren, und sind in der ganzen Zeit unsers Fortwirkens für selbige mit achtsamem Umblick bemühet gewesen, ihr auf alle Weise zu begegnen.

Der beste Prüfstein einer jeden Staatseinrichtung überhaupt, und insbesondere einer Armen-Anstalt, ist die Zeit der Noth. Auch der unsrigen ward diese Veran-

lassung zur ernstlichen Prüfung im hohen Grade. Kaum da sie in ihrer ersten schönsten Jugendfülle aufgeblühet war, und die herrlichsten Früchte, nicht bloß versprach, sondern wirklich schon zeigte, mußte sie das ungünstige Schicksal erfahren, bei den verhängnißvollen Ereignissen, welche gegen das Ende des Unglückbringenden Jahrs 1806 Deutschlands Staaten und ihre Formen trafen, in ihren Grundfesten auch mit erschüttert zu werden. Auch sie empfand die Folgen des harten Druckes einer fremden usurpirten Regierung, (wenn man anders diesen bedeutungsvollen ehrwürdigen Namen hier ohne Entweihung gebrauchen darf,) unter dem unser vorhin so hoch beglücktes Land acht lange unglücksvolle Jahre seufzte, einer Regierung, der all und jeder Sinn für eine solche wohlthätige, zur Minderung des menschlichen Elends hinwirkende, Staatsanstalt eben so fremd war, als für Volksbeglückung überhaupt. Unter ihr hörten alle so bedeutende Zuflüsse, welcher vorhin die Anstalt unter ihren edlen hochherzigen Fürsten sich zu erfreuen hatte *), nicht nur auf, sondern sie ließ es ihrer Habsucht auch nicht zu viel seyn, ihre ungeweiheten Hände nach dem Eigenthume der Anstalt selbst auszustrecken, und die ihr durch wohlthätige Vermächtnisse einer erhabenen Fürstin und ande-

*) Diese bestanden in jährlich 10,776 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. aus den herrschaftlichen Kassen, 379 Klaftern tannen Brennholz für die Armen und die Schulen, 20 Fudern Torf und 180 Wispeln Rocken zu dem geringen Preise von 20 Rthlr. 18 Sgr. für den Wispel aus dem herrschaftlichen Magazine.

rer edeldenkender Personen zugewandten Kapitale zu der bedeutenden Summe von 57000 Rthlr. mit Einem kalten herzlosen Federstriche auf ein Drittheil zu reduciren.

In dieser mißlichen, die fernere Existenz der Anstalt in Gefahr setzenden, Lage mußten wir daher, um ihren Umsturz mit allen seinen bedenklichen Folgen zu verhüten, wenigstens, wenn er durch die Umstände am Ende unvermeidlich werden sollte, bis aufs Aeußerste aufzuhalten, auf alle mögliche Beschränkung in den Ausgaben den reiflichsten Bedacht nehmen. Die große und beßte Lehrerin aller Armen-Anstalten, die Erfahrung, ist hiebei unsere einzige Führerin gewesen, deren Aussprüchen mit aller Bereitwilligkeit Folge zu leisten, wir einst dem Publico feierlich zusagten *), und welcher Zusage wir uns jetzt gegen dasselbe öffentlich entledigen.

Durch diese, bei der näheren Untersuchung des Haushalts der Armen gesammelte, Erfahrung fand sich schon die Hamburgische Armen-Anstalt bestimmt, das wirkliche Bedürfniß der Armen noch um den vierten Theil geringer anzurechnen, als es nach dem formirten, in Rücksicht eines jeden Artikels dieser Bedürfnisse kärglich abgemessenen, Ueberschlage angenommen werden mußte **). Auch bei uns hat sie die Ueberzeugung bewährt, daß der größere Theil der Armen durch anhaltende Noth es bis zu

---

*) In dem Vorberichte zur Darstellung ꝛc. am angeführten Orte.

**) Des größeren Armen-Collegii Erläuterung ꝛc. Hamburg 1788. S. 27.

einem unglaublichen Grade angestrengter Fertigkeit zu entbehren und sich zu behelfen gebracht habe; daß ferner selbige manche kleine Nebenvortheile und Zuflüsse haben, die auch der aufmerksamste Pfleger ihnen bestimmt nachzurechnen unvermögend ist, und die sie selbst bestimmt anzugeben nicht im Stande sind; daß endlich ihr jedesmaliger wirklicher Arbeits-Erwerb nie ganz auszumitteln stehet. Welches alles zusammen genommen denn auch uns, bei jenem immer dringender werdenden Erfordernisse der äußersten Sparsamkeit, bestimmen mußte, unsere, auf das niedrigste Tagelohn berechneten, Grundsätze *) noch zu beschränken.

Inzwischen haben wir dabei, zu unserer ungemeinen Beruhigung, diese so tief und so lange durchdachten, durch zweijährige sorgsame Prüfung vor ihrer Bekanntmachung geläuterten, und durch nachherige praktische Erfahrung mehrerer Jahre als die einzig richtigen und haltbaren bestätigten, Fundamental-Grundsätze und Einrichtungen selbst, worauf unsere Anstalt gebauet ist, unangetastet lassen können, und solche nur zu modificiren, zu beschränken und zu erweitern nöthig gehabt.

Jetzt genießen wir die befriedigende Genugthuung, dies große, von Carl Wilhelm Ferdinand geschaffene, und von ihm mit ganz besonderer, seinem men-

---

*) Siehe das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffende Nachrichten. Erstes Stück. Braunschweig 1803. Seite 27.

schenfreundlichen Herzen so ganz entsprechender, Vorliebe gepflegte und bis in die kleinsten Details mit Aufmerksamkeit verfolgte, Werk als einen heiligen Nachlaß dieses allverehrten, unvergeßlichen und unvergessenen Regenten mit unverbrüchlicher Treue bewahrt, und mit unerschüttertem Muthe und beharrlicher Ausdauer durch die Stürme der acht unseligen Jahre gegen den widrigen Zeitenstrohm, in welchem manche verschwisterte Institute ihren Untergang gefunden, glücklich hindurch geführt zu haben, so daß wir solches unverkümmert, ja noch in seinen Grundsätzen vervollkommnet, in die Hände des rechtmäßigen, ach! nur zu kurze Zeit der heißen Sehnsucht seiner treuen Unterthanen wieder gegebenen, Erben seines Fürstenstuhls wieder haben überliefern können.

Alle die in dieser Reihe von Jahren von Zeit zu Zeit durch unsere und unserer besonderen Deputationen Beschlüsse festgesetzten weiteren Entwickelungen, näheren Bestimmungen, Modificationen, Beschränkungen und Erweiterungen der bisherigen Grundsätze unserer Anstalt sind zwar durch jedesmalige gehörige Ausfertigungen von Seiten des Armen-Directorii zur Kenntniß der Pfleger gebracht: allein bei der zunehmenden Menge und der Vielseitigkeit derselben ward es schon lange zum hohen Bedürfnisse, alle diese einzelnen verschiedenartigen neueren Bestimmungen, zu ihrer besseren Uebersicht und Nachsicht, im Zusammenhange den Pflegern zu ihrem bequemeren Gebrauche, als eine sichere Anleitung zu den von ihnen zu besorgenden Geschäften, in die Hände zu geben. Und

da auch manche vorhin bestandene Einrichtungen durch die Zeitumstände theils gänzlich aufgehört, theils Veränderungen erlitten haben: so machten beide Rücksichten eine gänzliche Umarbeitung der oben gedachten Darstellung ꝛc. nothwendig; wodurch wir denn zugleich uns der Pflicht entledigen, nach Verlauf der ersten zwölf Jahre seit der Eröffnung der neuen Einrichtung der hiesigen Armen-Anstalt dem Publico Rechenschaft von unserer Wirksamkeit für selbige abzulegen.

Bei dieser neuen gänzlichen Umarbeitung der Darstellung ꝛc. hat man, zum bequemeren Gebrauche der Pfleger, Alles in eine mehr systematische Form zu bringen, und jede Hauptmaterie sowohl als ihre Nebenzweige dem Ueberblicke anschaulicher und die Nachsicht erleichternder zu ordnen gesucht, übrigens aber auf das Bedürfniß der gesammten Armen-Pfleger Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt *).

Diese Arbeit ist zwar zunächst für unsere Pfleger verfaßt, und zu einem unentbehrlichen Handbuche für selbige bestimmt; aus welchem Gesichtspunkte wir solche, bei der an manchen Orten zur gehörigen Verständlichkeit

---

*) Bei der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. hatte man, wie schon der Titel derselben ausweiset, bloß die von den Quartier-Pflegern zu besorgenden Geschäfte zum Gesichtspunkte, und es war die Absicht, in der Folge auch den Bezirk-Pflegern, wie solches von der Hamburgischen Anstalt geschehen, in Hinsicht ihrer Geschäftsführung noch eine besonders zu entwerfende Anleitung gleichfalls in die Hände zu geben.

durchaus nöthig geschienenen umständlichen Auseinandersetzung der Vorschriften, beurtheilt zu sehen wünschen müssen.

Sie dürfte sich aber auch außerdem zu einer Schrift für das ganze Publikum, ja selbst für das Ausland eignen, welches unserer vervollkommneten Anstalt besondere Aufmerksamkeit gegönnt, und unsere Einrichtungen und Grundsätze schon hin und wieder nachgeahmt und angenommen hat, wovon wir mehr als eine, uns allerdings sehr schmeichelhaft gewesene, und von der Brauchbarkeit und Güte derselben klärlich zeugende, Erfahrung zu machen Gelegenheit gehabt haben. In dieser Rücksicht durfte dann das für den näheren oder entfernteren Beurtheiler unserer Anstalt und ihrer Eigenthümlichkeiten Nöthige und Wissenswürdige über unsere besonderen Einrichtungen und das Detail unseres Geschäftsganges, die gedruckten Formulare zu den vielseitigen Ausfertigungen nicht ausgeschlossen, in dieser Schrift nicht unberührt gelassen werden. Und da selbige nebenbei einen kurzen Abriß der Geschichte des Fortganges unserer Anstalt abgeben kann, (zu deren weiterem Studio dem Forscher freilich die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. in Vergleichung mit dieser zweiten immer unentbehrlich bleiben wird): so haben wir geglaubt, auch die in den früheren Zeiten nach Entwerfung und Bekanntmachung jener ersten Ausgabe gemachten, nachher jedoch durch neuere anderweite wieder aufgehobenen, Bestimmungen gleichfalls mit aufnehmen zu müssen, überdem aber es dem Publico und

uns schuldig zu seyn, bei den vorzüglichsten neueren Bestimmungen unsere Hauptbewegungsgründe zur Abänderung der anfänglich festgestellten Grundsätze kürzlich darzulegen. Inzwischen sind alle diese Notizen größtentheils in die Noten gebracht worden, so daß der Text selbst nur die nöthige Unterrichts-Anleitung für das von den Pflegern zu beobachtende Verfahren enthält.

Uebrigens ist bei Entwerfung dieser Schrift eine Bekanntschaft mit denjenigen Grundsätzen und Einrichtungen unserer Anstalt vorausgesetzt, die in den unter dem Titel: An das Braunschweigische Publikum. und Das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffende Nachrichten. Erstes Stück. noch vor der wirklichen Eröffnung der neuen Einrichtung der Anstalt in den Jahren 1802 und 1803 herausgegebenen Druckschriften dem Publico vorgelegt worden. Auch sind in selbiger hin und wieder Nachweisungen auf manche in der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. enthaltene Stücke geschehen; weshalb solche durch diese zweite sowohl für die Pfleger als auch für Andere nicht ganz entbehrlich gemacht ist.

Wir übergeben nun hiemit diese Umarbeitung der Darstellung ꝛc. insbesondere unseren theuern Mitarbeitern an unserer wohlthätigen Anstalt, mit der angelegentlichen Bitte, wie dies bisher so musterhaft von ihnen geschehen, so auch für die Zukunft den Grundsätzen derselben unverbrüchlich treu zu bleiben, sich in keinem Falle willkührliche Abweichungen davon zu erlauben, und

dadurch den ersten und wesentlichen Punkt des Contracts zu erfüllen, den sie unter einander und mit dem Publico durch die Uebernahme ihres so verdienstlichen Geschäfts geschlossen haben.

Nur durch die Gleichheit des Almosens und der Behandlung der Armen bei gleichen Bedürfnissen kann eine Armen-Anstalt, wenn sie diesen ehrwürdigen Namen verdienen und ihm entsprechen will, ihren Zweck erreichen, und das Zutrauen des Publici mit Recht fordern. Aber jene Gleichheit ist nur durch die strengste Beobachtung allgemeiner Grundsätze zu erreichen und zu behaupten. Wehe jeder Armen-Anstalt, wo nicht nach diesen verfahren wird! Sie eilt ihrem Untergange unausbleiblich entgegen, und wenn sie auch über Crösus Schätze, die noch dazu jeder Armen-Anstalt so gefährlich sind, zu gebieten hätte.

Unter diesen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen ist ganz besonders die verfassungswidrige Erhöhung des Almosens eine der gewöhnlichsten und nachtheiligsten, wofür wir die Herren Armenpfleger aufs Eindringlichste zu warnen uns verbunden achten, und über die allmählich dazu führenden Abwege, so wie über die Schädlichkeit dieses Verfahrens, unsere würdige Vorgängerin, die Hamburgische Armen-Anstalt, die solche so wahr und treffend geschildert hat, *) statt unserer reden lassen wollen.

*) Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburgischen Armen-Anstalt. B. 1. S. 201.

„Daß man nach und nach immer und allenthalben von der Strenge der Grundsätze etwas nachlasse, die in der praktischen Anwendung so mancherlei Hindernisse finden; daß der Pfleger, durch den nahen Anblick des wirklichen, obgleich verschuldeten, Elends gerührt, lieber durch Almosen lindert, als die härteren Mittel anwendet, die den Armen zur Anstrengung seiner eigenen Kräfte zwingen; daß der Vorsteher (Bezirks-Pfleger) durch den Widerstand ermüdet, oft da nachgiebt, wo er doch das schwere Geschäft hat, die Strenge der Grundsätze gegen das Mitgefühl fremder Leiden zu rechtfertigen; daß der einzelne Armenfreund und Versorger nicht stets bedenkt, daß die 4 ßl. die er dem Armen wöchentlich zulegt, eine Ausgabe von 50000 Mark jährlich für die Anstalt machen, wenn jeder seiner Collegen in ähnlichen Fällen eben so dächte; daß dieses allmählich die jährlichen Almosen durchaus und ansehnlich vermehren müsse: kann keinen befremden, der je über Armen-Anstalten nachgedacht hat."

„Und dennoch ist diese unmerkliche Zunahme der Almosen so äußerst schädlich. Nicht allein für die Sittlichkeit der Armen, sondern auch der ganzen unteren Volksklasse. Die Frau, die mit saurer Mühe ihre Familie ernährt, siehet dann ihre Nachbarin unter ähnlicher Armuth gemächlicher von Almosen leben, giebt sich gleichfalls beim Pfleger an, um minder arbeiten zu dürfen. Ist die Lage des arbeitsfähigen, von der Anstalt unterstützten, Armen nicht schlimmer, als die des ärmsten Mannes, der sich seinen Unterhalt selbst erwirbt, so ist

der Verfall der Sitten in dieser Klasse so unvermeidlich, als der Ruin der unterstützenden Anstalt."

Die Verwalter der Armen-Gelder müssen die drei Hauptrücksichten jeder Armen-Anstalt nie aus den Augen verlieren: dem Publico Kosten zu ersparen; die Arbeitenden durch Furcht vor Mangel, oder vor schlechteren Unterhalt im Fall sie vom Publico ernährt werden, beim Fleiße zu erhalten; Ehrliebende und Arbeitsfähige dem Almosen-Empfangen so abgeneigt zu machen, als möglich ist.

Wenn dies manchem Empfindsamen nicht so ganz menschenfreundlich scheint, so wird es doch der Staatskundige vernünftig finden. Die Verwalter der Armen-Gelder sind noch mehr dem Publico als den Armen verpflichtet. Durch Austheilen reichlicher Wohlthaten an Einzelne wird nie dem Ganzen geholfen. Der Armuth einer ganzen Stadt aber zu steuern, ist das Almosen-Spenden allein nicht hinlänglich; auch die Ermunterung und ein moralischer Zwang zum Fleiße ist dabei nothwendig.

Wir und alle unsere Mitarbeiter sind von diesen Wahrheiten aufs innigste überzeugt; wir können Andere und uns von den Gründen, auf denen diese Ueberzeugung beruhet, Rechenschaft ablegen; wir wissen es aus der Geschichte der Armen-Anstalten, daß die vielen zu Grunde gegangenen jenen Grundsätzen ungetreu geworden sind, und die wenigen noch blühenden sie strenge befolgt haben; wir können uns nicht schmeicheln, daß unsere Armen-Anstalt

allein ihrem Ruine auf einem Wege entgehen werde, auf dem ihn so viele gefunden haben; wir dürfen es uns nicht verbergen, daß wir durch Abweichungen von unseren Grundsätzen uns für das nicht zu berechnende Elend verantwortlich machen, das eine unausbleibliche Folge des Unterganges der Anstalt seyn würde, und wir sehen nicht ein, wie wir uns gegen das Publikum und die Armen rechtfertigen sollen, wenn wir, ohne auf so viele warnende Stimmen und Beispiele zu achten, uns durch die Besorgniß, hart gegen einige Arme zu scheinen, uns bestimmen ließen, gegen alle grausam zu seyn.

Braunschweig, den 1sten September 1817.

## Armen-Collegium der Stadt Braunschweig.

Jul. Georg Paul du Roi.
Jul. Friedr. Rodemeyer.
Ernst Heinr. Jul. Gravenhorst.
Friedrich Langerfeldt.
Joh. Hartwig Thies.
Joh. Wilh. Valent. Unverzagt.
Conr. Peter Reiners.
Christian Voß.
Joh. Joachim Eschenburg.
Joh. Heinr. Gottfr. Fricke.
Wilh. Gottlob Knittel.
Joh. Heinr. Stähler.
Heinr. Wilh. Bierbaum.
Heinr. Carl Engelb. Homester.
Joh. Peter Spehr.
Joh. Ludew. Heinr. Scheller.
Joh. Gerhard Schneider.
Staats Friedr. von Broitzem.
Joh. Heinr. Giebel.
Friedrich Häseler.
Joh. Friedr. Andr. Steger.
Carl Heinr. Urban v. Schrader.
Andr. Heinr. Rechling.
Esaias Heinr. Jorns.
Wilh. Friedr. Curtius.
Joh. Justus Kellner.

# Inhalt und Oekonomie des Buchs.

## Erster Abschnitt.

Seite

Von der Einrichtung der Armen-Anstalt im Allgemeinen.
§. 1. bis 3. . . . . 1 bis 3

## Zweiter Abschnitt.

Von den in die Anstalt aufzunehmenden Armen überhaupt.
§. 4. bis 10. . . . . 4 — 9

## Dritter Abschnitt.

Von der Untersuchung der Umstände derjenigen Hülfsbedürftigen, die als eingezeichnete Arme in die Anstalt aufgenommen werden.

### Erste Abtheilung.

Von der Abhörung der Hülfsbedürftigen. §. 11. bis 18. . 10 — 17

### Zweite Abtheilung.

Von der Gesundheitsvisitation. §. 19. 20. . . . . 17 — 19

### Dritte Abtheilung.

Von der Hausvisitation. §. 21. bis 23. . . . . 20 — 24

### Vierte Abtheilung.

Von den über die Lage und die Aufführung des Hülfsbedürftigen einzuziehenden Erkundigungen. §. 24. . . . 24 25

### Fünfte Abtheilung.

Von den Abhörungsbogen. §. 25. bis 27. . . . . 25 — 27

## Vierter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Bedürfnisses der eingezeichneten Armen, und des darnach ihnen zu verwilligenden Almosens. §. 28. 29. . . . . 28 29

### Neuere Grundsätze.

I. In Ansehung der Miethe. §. 30. bis 33. . . . . 30 — 34
II. In Ansehung der Feuerung. §. 34. bis 37. . . . . 34 — 37
III. In Ansehung der Beleuchtung. §. 38. bis 42. . . . 38 — 41
IV. In Ansehung der persönlichen Bedürfnisse. §. 43. 44. 41 — 42
V. In Ansehung der Bruchpfennige. §. 45. . . . . 42 43

# Inhalt und Oekonomie des Buchs.

## Erster Abschnitt.

Seite

Von der Einrichtung der Armen-Anstalt im Allgemeinen.
§. 1. bis 3. . . . . 1 bis 3

## Zweiter Abschnitt.

Von den in die Anstalt aufzunehmenden Armen überhaupt.
§. 4. bis 10. . . . . 4 — 9

## Dritter Abschnitt.

Von der Untersuchung der Umstände derjenigen Hülfsbedürftigen, die als eingezeichnete Arme in die Anstalt aufgenommen werden.

### Erste Abtheilung.

Von der Abhörung der Hülfsbedürftigen. §. 11. bis 18. . 10 — 17

### Zweite Abtheilung.

Von der Gesundheitsvisitation. §. 19. 20. . . . . 17 — 19

### Dritte Abtheilung.

Von der Hausvisitation. §. 21. bis 23. . . . . 20 — 24

### Vierte Abtheilung.

Von den über die Lage und die Aufführung des Hülfsbedürftigen einzuziehenden Erkundigungen. §. 24. . . . 24 25

### Fünfte Abtheilung.

Von den Abhörungsbogen. §. 25. bis 27. . . . . 25 — 27

## Vierter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Bedürfnisses der eingezeichneten Armen, und des darnach ihnen zu verwilligenden Almosens. §. 28. 29. . . . . 28 29

### Neuere Grundsätze.

I. In Ansehung der Miethe. §. 30. bis 33. . . . . 30 — 34
II. In Ansehung der Feuerung. §. 34. bis 37. . . . . 34 — 37
III. In Ansehung der Beleuchtung. §. 38. bis 42. . . . 38 — 41
IV. In Ansehung der persönlichen Bedürfnisse. §. 43. 44. 41 — 42
V. In Ansehung der Bruchpfennige. §. 45. . . . . 42 43

Seite

VI. In Ansehung des Almosens einer einzelnen erwachsenen Person. §. 46. 47. . . . . 43 bis 45
VII. In Ansehung des Almosens der Kinder. §. 48. bis 52. 46 — 50

## Fünfter Abschnitt.

Von der Vermehrung des Einkommens der Armen vermittelst ihnen anzuweisender Arbeit. §. 53. bis 59. . . 51 — 58

## Sechster Abschnitt.

Von dem Ansatze der Verwilligungen. §. 60. bis 67. . . 59 — 68

## Siebenter Abschnitt.

Von den den Armen zu verwilligenden Unterstützungen. §. 68. 69

## Erste Abtheilung.

Von den ordentlichen Unterstützungen.

### Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der ordentlichen Unterstützungen überhaupt, und der Ordnung, worin sie zu verwilligen sind. §. 69. . . . . 69 — 72

### Zweites Hauptstück.

Von der Verwilligung der Miethe, und dem in Absicht dieser Unterstützung zu beobachtenden Verfahren. §. 70. bis 76. 73 — 79

### Drittes Hauptstück.

Von der Verwilligung des Schulgeldes, und dem in Absicht dieser Unterstützung zu beobachtenden Verfahren. §. 77. bis 80. 80 — 82

## Zweite Abtheilung.

Von den außerordentlichen Unterstützungen.

### Erstes Hauptstück.

Von der Verwilligung der außerordentlichen Unterstützungen überhaupt. §. 81. . . . . 82 83

### Zweites Hauptstück.

Von der Verwilligung der außerordentlichen Beihülfe zur Feuerung. §. 82. . . . . 83 — 86

### Drittes Hauptstück.

Von der Verwilligung der Kleidung. §. 83. bis 86. . . 86 — 89

Seite

Viertes Hauptstück.

Von der Verwilligung einer Unterstützung zur Bezahlung der Schulden, und Einlösung der versetzten Sachen der Armen. §. 87. . . . . 89

Achter Abschnitt.

Von der Stempelung der Effekten der Armen. §. 88. . . 90 91

Neunter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der eingezeichneten Armen. §. 89. 92

Zehnter Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Jugend.

Erste Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Jugendpfleger. §. 90. 91. . 93 bis 96

Zweite Abtheilung.

Von den Schulen der Armen-Anstalt, und den Schulkindern. §. 92. bis 106. . . . . 96 — 112

Dritte Abtheilung.

Von den Pflegekindern. §. 107. bis 111. . . . . 112 — 119

Vierte Abtheilung.

Von den besonderen Obliegenheiten der Jugendpfleger. §. 112. bis 114. . . . . 120 — 123

Eilfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Kranken.

Erste Abtheilung.

Von der Krankenpflege im Allgemeinen. §. 115. bis 119. . 124 — 128

Zweite Abtheilung.

Von der Fürsorge für diejenigen Kranken, die zu den eingezeichneten Armen gehören. §. 120. bis 133. . . . 129 — 146

Dritte Abtheilung.

Von der Fürsorge für Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören. §. 134. 135. . . . . 147 — 151

Zwölfter Abschnitt.

Von den während des Laufes eines Halbenjahrs eintretenden

Seite

Ereignissen, die eine Abänderung der Verwilligungen für diesen Zeitraum nöthig machen.

## Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der durch eintretende Ereignisse nöthig gemachten Abänderung der halbjährigen Verwilligungen überhaupt. §. 136. bis 139. . . . . 152 bis 156

## Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der durch Verminderung oder Vermehrung der Familie nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

I. Verminderung der Familie. §. 140. . . . . 156 157

II. Vermehrung der Familie oder gewisser Klassen ihrer Mitglieder. §. 141. . . . . 158

A. Durch Geburt oder vorgerücktes Alter eines Kindes. §. 142. . . . . 158 159

B. Durch Aufnahme einer Person in die Familie. §. 143. 159

a. Aufnahme eines eingezeichneten Armen. §. 144. 159 160

b. Aufnahme einer nicht zu den eingezeichneten Armen gehörenden Person. §. 145. . . . . 160 — 162

## Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der durch Verminderung oder Vermehrung des Erwerbes nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

I. Verminderung des Erwerbes. §. 146. 147. . . . . 163 164

II. Vermehrung des Erwerbes. §. 148. 149. . . . . 164 165

## Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der durch die den Armen zustoßenden Krankheiten nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen. §. 150. . . . . 166

## Fünfte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der durch die den Armen zuerkannten Werkhausstrafen nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen. §. 151. . . . . 166

I. Wenn dieser ein Mitglied einer Familie ist. §. 152. . 166 167

II. Wenn dieser ein einzeln lebender Armer ist. §. 153. . 167 — 170

Seite


## Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Umziehen der Armen. §. 154. bis 163. . . . . 171 bis 179

## Vierzehnter Abschnitt.

Von der wöchentlichen Verabreichung des den Armen verwilligten baaren Geldes, und den darüber zu führenden Rechnungen.

### Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren bei dieser Verabreichung und Rechnungsführung überhaupt. §. 164. bis 166. . . . . 180 — 182

### Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der wöchentlichen Verabreichung des Geldalmosens und der Rechnungsführung in Hinsicht der Erwachsenen. §. 167. bis 173. . . . . 183 — 191

### Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der wöchentlichen Verabreichung des Geldalmosens und der Rechnungsführung in Hinsicht der Kinder. §. 174. bis 176. . . . . 191 — 193

## Funfzehnter Abschnitt.

Von der halbjährigen Hausvisitation. §. 177. . . . . 194

## Sechszehnter Abschnitt.

Von den auf den Todesfall der Armen zu treffenden Verfügungen. §. 178. bis 185. . . . . 195 — 203

## Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Geschäftsbesorgung der Pfleger überhaupt, insbesondere von der gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte der Pfleger eines jeden Quartiers, oder deren Vertheilung unter sich. §. 186. bis 191. . . . . 204 — 211

# Inhalt der Anlagen.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Anlage I. | Berechnung des in Ansehung der Einnahme oder Ausgabe von einem Hause sich ergebenden Ueberschusses . . . . . | 1 |
| Anlage II. | Formular zu den zu führenden Bezirk-Armenbüchern über die Erwachsenen . . | 2 |
| Anlage III. | Formular zu den zu führenden Quartier-Namenlisten über die Erwachsenen, nebst Erläuterungen . . . . . | 3 4 |
| Anlage IV. | Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige männlichen Geschlechts zu vernehmen sind . . . . . | 5 bis 8 |
| Anlage V. | Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige weiblichen Geschlechts zu vernehmen sind . . . . . | 9 — 13 |
| Anlage VI. | Fernere Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige von beiden Geschlechtern zu vernehmen sind . . . . . | 14 — 19 |
| Anlage VII. | Fragen, welche die noch nicht confirmirten, und diejenigen Kinder betreffen, welche nicht bei den Aeltern leben . . | 20 — 22 |
| Anlage VIII. | Fragen, welche nach Anstellung der Hausvisitation zu beantworten sind . . . . | 23 24 |
| Anlage IX. | Tabelle über die Bestimmung des wö- | |

Seite

chentlichen Almosens einer einzelnen Person . . . . . 25

Anlage X. Tabelle über die Bestimmung des wöchentlichen Almosens zweier beisammen wohnender Personen, die kein oder nur ein Kind über ein Jahr haben . . . . . 26

Anlage XI. Tabelle über die Bestimmung des wöchentlichen Almosens einer größern Familie . . . . . 27 28

Anlage XII. Tabelle, welche eine General-Uebersicht des Gesammtbetrages der Bestimmung des wöchentlichen Almosens der Armen enthält . . . . . 29 30

Anlage XIII. Tabelle, welche eine Berechnung des jährlichen Betrages der verschiedenen Almosen-Bestimmungen enthält . . . . 31 32

Anlage XIV. Tabelle, aus der sich die Verhältnisse der jährlichen, vierteljährlichen und wöchentlichen Miethe, wenn erstere 1 bis 30 Rthlr. beträgt, ergeben . . . . . 33

Anlage XV. Formular zu den Miethenlisten . . . 34

Anlage XVI. Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um freie Schule für ihre Kinder bitten . . . . . 35 36

Anlage XVII. Fragen, welche diejenigen Kinder betreffen, die von der Armen-Anstalt in Verpflegung genommen werden müssen, und worüber die Angehörigen des Kindes oder diejenigen Personen, welche von den Umständen desselben nähere Kenntnisse haben, zu vernehmen sind . . . . . 37

Anlage XVIII. Verpflichtungen, welche die Pflegeäl-

| | | Seite |
|---|---|---|
| | tern haben, denen die Armen-Anstalt Kinder anvertrauet . . . . . | 38 bis 41 |
| Anlage XIX. | Verzeichniß der Kosten der vollständigen jährlichen Bekleidung der Pflegekinder nach den Geschlechtern und Jahren, nach einem 5jährigen Durchschnittspreise berechnet . . . . . | 42 — 45 |
| Anlage XX. | Formular zu den zu führenden Bezirk-Armenbüchern über die schulfähigen Kinder, Pflegekinder und Lehrknaben . . | 46 |
| Anlage XXI. | Formular zu den zu führenden Quartier-Namenlisten über die Pflegekinder und Lehrknaben, nebst Erläuterungen . | 47 48 |
| Anlage XXII. | Formular zu den zu führenden Quartier- und Bezirk-Krankenbüchern . . . . . | 49 |
| Anlage XXIII. | Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um unentgeldliche Krankenpflege bitten . . . . . | 50 51 |
| Anlage XXIV. | Fragen für nicht eingezeichnete unverheirathete schwangere Personen, welche um freie Entbindung bitten . . . . . | 52 — 54 |
| Anlage XXV. | Fragen für Arme, die ihre Wohnung verändern . . . . . | 55 56 |
| Anlage XXVI. | Beispiel, aus dem sich ergiebt, wie die von den Pflegern der Erwachsenen zuführenden Wochenrechnungen einzurichten sind . . . . . | 57 — 62 |

# Erster Abschnitt.

## Von der Einrichtung der Armen-Anstalt im Allgemeinen.

### §. 1.

### Von der Leitung der Anstalt.

Die Leitung der ganzen Anstalt ist einem Armen-Collegio übertragen, welches aus einer unbestimmten Zahl mehrerer von der Regierung auserseheuer Männer aus verschiedenen Ständen, und aus den sämmtlichen Bezirk-Armen-Pflegern bestehet.

Es ist, nach Verschiedenheit der zu besorgenden vorzüglichsten Angelegenheiten, wieder in besondere Deputationen abgetheilt.

Zur speciellen Geschäfts-Verwaltung der Anstalt ist ein Fürstl. Armen-Directorium bestellt, das in dem Armen-Collegio und dessen Deputationen den Vorsitz führt.

### §. 2.

### Eintheilung der Stadt Braunschweig in Bezirke und Quartiere zum Behuf der Armenpflege.

Bei der älteren Einrichtung der hiesigen Armen-Anstalt waren die von derselben zu unterstützenden Armen nach den

verschiedenen Stadtgemeinen abgesondert, und die Deputirten der Repräsentanten einer jeden unterzogen sich der besonderen Fürsorge für die zu ihrer Gemeine gehörigen Armen.

Bei der neuen Organisation der Anstalt konnte jedoch diese Rücksicht auf die Stadtgemeinen nicht weiter Anwendung finden, sondern die Stadt Braunschweig wurde zum Behuf der Armenpflege in fünf besondere Bezirke eingetheilt, von denen jeder wieder acht Quartiere ausmacht; bei deren Ausmittelung und Festsetzung eine zweckmäßigere Rücksicht auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Anzahl der Armen sowohl, als auf die geographischen und geometrischen Verhältnisse der Bezirke und Quartiere, sowohl gegen einander, als auch für sich betrachtet, so wie auf das gehörige Arrondissement eines jeden, genommen wurde. *)

## §. 3.

## Armen-Pfleger.

Unter dem auf solche Art veränderten Verhältnisse sind, statt der vormaligen Deputirten der Repräsentanten der Stadtgemeinen, Armen-Pfleger aus der Gesammtzahl der hiesigen Einwohner aller Stände eingetreten, welche die besondere Fürsorge der Armen patriotisch übernommen haben.

Jeder Halbbezirk, welcher aus vier Quartieren eines der fünf Hauptbezirke bestehet, hat einen Bezirks-Pfleger

---

*) Das Verzeichniß der Armen-Bezirke und Quartiere der Stadt Braunschweig, und der zu jedem gehörigen Straßen, Plätze, Tweten und Häuser, nebst einem Register, ist bei der ersten Ausgabe der Darstellung der Grundsätze und Einrichtung der Braunschweigischen Armen-Anstalt, Braunschweig 1804, S. 129, und auch, zu mehrerer Bequemlichkeit der Pfleger noch besonders, abgedruckt.

der Erwachsenen, und jedes Quartier in der Regel drei Quartier-Pfleger, wovon einem die besondere Fürsorge der Jugend obliegt, so wie jeder Hauptbezirk einen Bezirks-Jugend-Pfleger. *)

*) Das Verzeichniß der Mitglieder des Armen-Collegii, der Deputationen desselben, der Bezirk- und Quartier-Pfleger, wie auch der Aerzte, Wundärzte und Schullehrer eines jeden Armen-Bezirks und Quartiers der Stadt Braunschweig, ist besonders abgedruckt.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den in die Anstalt aufzunehmenden Armen überhaupt.

### §. 4.

### Nähere Bestimmung des Begriffs der eingezeichneten und nicht eingezeichneten Armen.

Eingezeichnete Arme nennen wir diejenigen, die aus fortdauernden Ursachen Nichts, oder wenigstens nicht Alles erwerben können, was ein Armer, nach den Grundsätzen der Anstalt, unter allen Umständen, in jeder Jahrszeit, nothwendig bedarf, und die daher eine fortdauernde, nicht auf ein vorübergehendes Bedürfniß sich beziehende, Unterstützung von der Anstalt erhalten.

Unter nicht eingezeichnete Arme werden hingegen von der Anstalt alle die Personen verstanden, denen nach Befinden der Umstände für den jedesmaligen einzelnen Fall ein Extraordinarium an Gelde, oder an Kleidungen und Bettstücken verabreicht wird; imgleichen die Personen, die in ihren gesunden Tagen der Hülfe der Anstalt nicht bedürfen, denen sie aber in Krankheiten freie Cur und Arznei, oder außerdem noch andere Unterstützungen, verwilliget; ferner Familien, die von der Anstalt keine andere Wohlthaten erhalten, als daß ihnen gestattet wird, ihre Kinder unentgeldlich in die Armen-Schulen zu schicken.

Anfangs bei der neuen Einrichtung der Anstalt beschränkte sich der Begriff der eingezeichneten Armen nur auf solche, denen ansatzmäßiges Almosen gereicht wird. Nachdem aber in der Folgezeit die Anstalt sich durch mehrere vorkommende

Fälle veranlaßt sahe, die Verwilligung von fortdauernden Extraordinariis einzuführen: so ist dadurch dieser Begriff erweitert worden; und es sind daher nunmehr auch alle solche Personen, denen bei fortwährenden Ursachen der Unterstützung dennoch aus irgend einem Hinderniſſe oder in irgend einer Rücksicht ein Ansatz nicht gemacht werden kann, oder bei denen, statt des nach förmlichen Ansatze zu verwilligenden Almosens, die Verabreichung eines Extraordinarii für räthlicher gefunden wird; — z. B. einzelne Personen, für welche ein Kostgeld verwilliget ist; (§. 46. 47.) dienende Frauenspersonen, denen zur Unterstützung ihrer ausgethanenen Kinder eine Beihülfe verwilliget ist; (§. 91.) chronische Kranke, bei denen die Hebung ihrer Arbeitsunfähigkeit ungewiß, und denen deshalb eine außerordentliche Geldunterstützung auf unbestimmte Zeit verwilliget ist; Personen, bei welchen sich Aussichten in einiger Zeit zur Verminderung ihrer Bedürfnisse oder Vermehrung ihrer Erwerbsquellen zeigen, und denen daher eine gleiche Unterstützung bis dahin verwilliget ist; — um so füglicher zu den eingezeichneten Armen zu rechnen, als der oben von diesen gegebene Begriff auf solche seine Anwendbarkeit behält.

## §. 5.

### Vorgebliche Arme.

Das Mißverhältniß zwischen dem Erwerbe und den Ausgaben mancher vorgeblichen Armen ist oft sehr auffallend, und es giebt Fälle, daß solche offenbar mehr ausgeben, z. B. an hoher Miethe, durch Bewohnung und Heitzung einer eigenen Stube, durch Aufwand in Kleidung und übriger Lebensweise ic., als Leute in ihrer Lage, nach den Grundsätzen der Armen-Anstalt, ausgeben sollten, und deren Erwerb doch nicht einmal hinreicht, sich die, von der Anstalt ihnen zugestandenen, Bedürfnisse zu verschaffen.

Die Armen-Kasse ist auf alle Weise vor den unnöthigen und schädlichen Ausgaben zu schützen, welche ihr durch solche vorgebliche Arme verursacht werden könnten, und daher im allgemeinen der Grundsatz festgestellt:

daß in den Fällen, wo die unnöthigen Ausgaben eines vorgeblichen Armen erweislich so viel betragen, daß selbiger seine nach den Grundsätzen der Armen-Anstalt nothwendigen Bedürfnisse damit bestreiten könnte, ihm alle Unterstützung zu versagen sey.

## §. 6.

### Besitzer von Häusern und Grundstücken.

Um die Armen-Anstalt keinem, sich hin und wieder geäußerten, mißbilligenden Urtheile des Publici auszusetzen, sahe sie sich anfangs bewogen, den Grundsatz festzustellen, daß Jeder, der noch ein Haus oder sonstiges Grundstück besitze, von der Einzeichnung in die Armenpflege ausgeschlossen seyn solle. Da aber, wie die Erfahrung zeigt, die Besitzer von Häusern oder sonstigen Grundstücken manchmal sich in einer weit nachtheiligeren Lage, als die Inquilinen, befinden: so ist nachher festgesetzt, daß selbige auch zur Aufnahme in die Armenpflege zuzulassen seyen, wenn nämlich nach gehöriger Ausmittelung der Umstände sich ergiebt, daß deren gesammter Erwerb zur Bestreitung ihrer, nach den Grundsätzen der Armen-Anstalt zu bestimmenden, Bedürfnisse unzureichend sey.

Bei dieser Ausmittelung ist dann von den Pflegern zuvörderst eine besondere Berechnung von den wegen des Hauses oder sonstigen Grundstücks zu bestreitenden jährlichen Ausgaben sowohl, als von den davon eingehenden Einnahmen zu formiren, und sodann der sich hieraus in Ansehung der Ausgaben oder Einnahmen ergebende Ueberschuß in dem zu entwerfenden Ansatze, und zwar im ersteren Falle unter die

Quartier-Pflegern diejenigen Fragen an die Hand geben, welche sie den Hülfsbedürftigen vorzulegen haben.

Die Abhörung wird von den drei Quartier-Pflegern gemeinschaftlich vorgenommen. Sie lassen zu dem Ende die Hülfsbedürftigen, die sich bei ihnen um Unterstützung gemeldet haben, an denjenigen Ort hinbestellen, den sie zu dieser Abhörung verabredet haben.

Jeder confirmirte hülfsbedürftige Arme, er mag allein leben, oder ein Mitglied einer Familie seyn, muß bei diesem Verhöre erscheinen. Es werden also z. B., wenn eine Familie aus einem Manne, einer Frau, bereits confirmirten Kindern und anderen Erwachsenen bestehet, alle diese Personen vorgefordert.

Die Fragen, welche die Kinder betreffen, beantworten die Aeltern gemeinschaftlich; aber über die in den übrigen Formularen enthaltenen Fragen vernehmen die Quartier-Pfleger jeden Armen allein, und ohne Beiseyn der Anderen.

Die Antworten werden auf dem dazu eingerichteten gebrochenen Bogen den gegenüberstehenden Fragen sogleich beigefügt. *)

Noch in eben dieser Zusammenkunft fertigen die Quartier-Pfleger diejenigen Zettel aus, wodurch die Armen-Aerzte um die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Hülfsbedürftigen ersucht werden. (§. 19.)

## §. 12.

## Verfahren bei der Abhörung der confirmirten Kinder.

Confirmirte Söhne und Töchter der Armen, die bei ihren Aeltern leben, werden von der Anstalt als Erwachsene

*) Zur Erläuterung des Verfahrens bei der Abhörung selbst sind in der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. in der Anlage I. S. 1. bis 57. drei fingirte Fälle abgedruckt.

betrachtet, und also über die von Erwachsenen zu beantwortenden Fragen vernommen. Es fallen jedoch dabei die auf sie nicht passenden Fragen aus, wohin insbesondere bei ganz jungen Personen diejenigen gehören, welche die Verheirathung und die Kinder betreffen.

Von dem Vernehmen der confirmirten, bei ihren Aeltern lebenden, Söhne ist bei den wirklich enrollirten Soldaten eine Ausnahme zu machen, weil deren Abhörung in den meisten Fällen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte.

Da Fälle vorkommen, daß Arme ihre Kinder bis zum 20sten Jahre und darüber unconfirmirt lassen: so haben die Quartier-Pfleger bei der Abhörung hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, und von den angeblich confirmirten Kindern der Armen einen Confirmations-Schein, welche Scheine die Opferleute hieselbst unentgeldlich auszustellen gehalten sind, zu fordern.

## §. 13.

## Verfahren bei der Abhörung eingezeichnet gewesener aber ausgefallener Armen.

Um die Anstalt gegen das Wiedereinschleichen eingezeichnet gewesener aber ausgefallener Personen zu sichern, wird bei der Unterstützungs-Deputation ein Register der ausgefallenen Armen gehalten.

Zu Folge dieser Einrichtung ist, um einestheils eine abermalige, vielleicht vergebliche, Abhörung eines solchen, diesen Umstand etwa verschweigenden, Armen zu verhüten, anderntheils aber die Bogen der ersten Abhörung in die Hände der Quartier-Pfleger, welche die nachmalige vornehmen, zu bringen, nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1) Jedesmal, wenn ein Armer sich zur Aufnahme meldet, haben die Quartier-Pfleger, noch vor der Abhörung

dessselben, an den Expedienten der Unterstützungs-Deputation einen Zettel, mit der Anfrage:

Ist „(Vor- und Zuname des Armen) schon einmal recipirt gewesen, und ausgefallen?

Braunschweig, den

(Name)

Pfleger des Quartiers im Bezirk.

zu senden, welchen sie, mit dessen, nach Ausweisung des Registers, darunter gesetzter Bescheinigung:

Ist im Register der ausgefallenen Armen nicht befindlich.

oder

Ist im Quartiere des Bezirks recipirt gewesen, aber ausgefallen.

zurück erhalten.

2) Dieser Bescheinigungszettel muß bei Einreichung des aufgenommenen Abhörungsbogens an die Unterstützungs-Deputation selbigem beigefügt werden; widrigenfalls letzterer zu dessen vorgängiger Beschaffung zurückgegeben wird.

3) Auf den Fall, daß der Arme, nach Maßgabe jenes Bescheinigungszettels, schon einmal recipirt gewesen, aber ausgefallen ist, lassen die Quartier-Pfleger, bei welchen er sich aufs neue um Unterstützung gemeldet hat, von dem Bezirks-Pfleger des bezeichneten Quartiers (§. 27.) den vormaligen Abhörungsbogen abfordern, und schließen solchen dem neuen Abhörungsbogen, wenn dieser nach den Umständen aufzunehmen erforderlich ist, mit bei.

4) Bei der Wiederaufnahme eines solchen Armen bleibt der alte, nunmehr mit dem neuen verbundene, Abhörungsbogen in den Händen der jetzigen Pfleger. Hat es

aber bei der einmaligen Ausschließung sein abermaliges Bewenden: so wird der alte Abhörungsbogen, mit Beifügung des neuen, jenem Bezirks-Pfleger, zum ferneren Aufbewahren auf einen etwanigen gleichen Fall, wieder zurückgeschickt.

## §. 14.

### Verfahren bei der Abhörung der sich zur Unterstützung meldenden Armen auswärtiger Gemeinen.

Bei der Abhörung eines sich zur Unterstützung meldenden Armen ist von den Quartier-Pflegern vor allen Dingen der Umstand, ob auch die hiesige Gemeine zu dessen Versorgung verbunden sey? genau zu untersuchen, und im Entstehungsfalle dem Armen-Directorio, zu dessen weiterer Verfügung wegen Fortschaffung eines solchen fremden Armen in die betreffende Gemeine, Anzeige zu machen.

Besonders können junge, von andern Orten gebürtige, Frauenspersonen, welche hier einige Zeit bei Herrschaften gedient haben, auf die Unterstützung aus der hiesigen Armen-Anstalt keinen Anspruch machen, da der Umstand, daß solche, als fremde Frauenspersonen, einige Zeit in einem Orte gedient haben, noch keinen gesetzlichen Wohnsitz in demselben für sie begründet, und sind selbige daher mit ihrem Ansuchen ab- und an die Gemeine ihres Geburts- oder letzten Wohnorts zu verweisen. *)

---

*) Die neuere Landesverordnung vom 24sten März 1814, die Unterstützung der Armen betreffend, giebt hierunter klare Vorschrift, und enthält §. 1. und 8. die Bestimmung, daß für die Armen jedes Orts von den Orts-Armen-Anstalten auf gehörige Weise gesorgt werden solle, und eine jede Gemeine ihre eigenen Armen zu ernähren schuldig sey.

## §. 15.

### Verfahren bei der Abhörung der in milden Stiftungen aufgenommenen Personen.

Da den in milden Stiftungen aufgenommenen Personen, wenn ihre Competenz, oder ihr sonstiges Einkommen, zu ihrem Unterhalte nicht zureicht, zunächst aus dem Stiftungsfonds, in so fern solcher dies verstattet, geholfen werden muß: so ist von den Quartier-Pflegern, bei der Abhörung solcher sich zur Unterstützung meldenden Individuen, zuvor dieser Umstand genau auszumitteln.

## §. 16.

### Verfahren bei der Abhörung der Pensionairs.

Bei der Abhörung der sich zur Unterstützung meldenden Pensionairs haben die Quartier-Pfleger, zur gehörigen Ueberzeugung von dem wirklichen Betrage der Pension, und zur Bestimmung ihrer Unterstützung nach Anrechnung derselben, sich von selbigen die Pensions-Verwilligung vorzeigen zu lassen.

## §. 17.

### Verfahren bei der Abhörung der sich getrennten oder einander verlassenen Eheleute.

Es sind die Fälle nicht selten, daß der eine Theil der Eheleute, die sich wegen Unverträglichkeit oder aus anderen Ursachen eigenmächtig getrennet, oder einander verlassen haben, sich zur Aufnahme in die Armenpflege meldet. Da nun eine solche eigenmächtige, ohne gerichtliche Untersuchung und Genehmigung geschehene, Trennung der Eheleute nach den Gesetzen nicht erlaubt und dem gemeinen Wesen nachtheilig, besonders aber eine separat-Unterstützung des einen oder an-

dern Theils mit den Grundsätzen der Armen-Anstalt unverträglich ist: so haben die Quartier-Pfleger vor weiterer Abhörung derselben dem Armen-Directorio, zu dessen weiterer vorgängiger behufiger Verfügung, davon Anzeige zu machen.

## §. 18.

### Verfahren bei der Abhörung auf den Fall, daß der Arme vermögende, zu seiner Unterstützung gesetzlich verbundene, Verwandte hat.

Die Quartier-Pfleger haben bei der Abhörung eines Armen besonders den Umstand zu beachten, ob er sich in dem Falle befinde, daß dessen etwanige Verwandte zu seiner Unterstützung gesetzlich verbunden sind; in welchem Falle ihm die Unterstützung der Anstalt zu versagen ist. *)

Die zur Ernährung nach den Gesetzen verpflichteten Personen sind, unter gewissen Voraussetzungen, Aeltern, Großältern, Kinder und Geschwister.

Wenn jedoch diese Verwandte, vorausgesetzt, daß nicht deren offenbare Unvermögenheit dazu von selbst einleuchtet, aus Lieblosigkeit und Gefühllosigkeit sich dieser Schuldigkeit

---

*) Schon die Natur hat dies Gesetz gegeben, das aber der Staat, aus ihm höchst wichtigen Gründen, aufrecht erhält. Es kann sich also dabei kein Nebenbegriff von Willkührlichkeit, oder wenigstens von einer bloß aus positiven Gesetzen entspringenden Verbindlichkeit, einmischen, und die Armen-Anstalt hat um so mehr darüber zu wachen, als es bei der in der geringen Klasse von Leuten herrschenden Denkungsart leicht zur Gewohnheit werden dürfte, seine dürftigen Verwandte, auch ohne Noth, an die Armen-Kasse zu verweisen, und die Menge der Beispiele, in Verbindung mit der Ausrede, daß man ja für sich selbst keine Unterstützung verlange, das dagegen sich regende Ehrgefühl in kurzer Zeit abstumpfen mögte.

entziehen sollten: so haben die Quartier-Pfleger sich zu bemühen, selbige durch zweckdienliche Vorstellungen und eindringliche Zuredungen dahin zu vermögen. Falls diese aber fruchtlos bleiben, haben sie solche Arme, (indem es hart seyn würde, diese bis dahin, daß sie gegen ihre lieblosen Verwandte die Verpflichtung derselben im weiteren Wege Rechtens erstritten haben würden, abzuweisen oder auszuschließen, und so ohne alle Unterstützung und Hülfe zu lassen,) zwar vor der Hand in die Armenpflege aufzunehmen, oder darin zu lassen, jedoch ihnen dabei zur Pflicht zu machen, und auf die Befolgung dieser Auflage wiederholt, und zuletzt mit Androhung unausbleiblicher Ausschließung, zu dringen, daß sie nunmehr sofort bei der betreffenden Rechtsbehörde das Erforderliche gegen ihre unnatürlichen Verwandte betreiben und durchführen, oder eine Bescheinigung beibringen, daß selbige wegen Unvermögens zu ihrer Unterstützung gänzlich oder in gewisser Maße, durch ein richterliches Erkenntniß entbunden worden.

## Zweite Abtheilung.

## Von der Gesundheitsvisitation.

### §. 19.

### Gesundheitsvisitation vor der Aufnahme des Armen.

Jeder Hülfsbedürftige, der in die Armenpflege aufgenommen werden soll, muß, um eines Theils fälschliche Angaben von Krankheiten, und andern Theils verhehlte, oder dem Hülfsbedürftigen selbst noch unbekannte, Krankheiten früh genug zu entdecken, sogleich nach dem vorgenommenen allgemeinen Verhöre, durch den Arzt und Wundarzt des Bezirks visitirt werden.

Zu diesem Ende ersucht einer der Quartier-Pfleger den Arzt und Wundarzt des Bezirks, sogleich nach jenem Verhöre, vermittelst nachstehenden gedruckten, von ihm auszufüllenden Formulars, worin der Name und das Alter jedes einzelnen Familien-Gliedes aufzuführen sind, um diese Untersuchung.

## Gesundheitsvisitation.

Abhörungsbogen Nro.

Herr Doctor (Name) und Herr Chirurgus (Name) werden ersucht, bei unten benanntem Hülfsbedürftigen die Gesundheitsvisitation vorzunehmen, und Ihren Bericht diesem Zettel beizufügen.

Braunschweig, den ten 18

(Name)

Pfleger des ten Quartiers im ten Bezirke.

| Straße. Namen 1) | Hausnummer. | Alter. Jahre. |
|---|---|---|

Dieses wird von dem Quartier-Pfleger ausgefüllt.

| Gesundheitszustand oder Krankheit, Arbeitsfähigkeit und Grad derselben. | Sonstige Bemerkungen. |
|---|---|

Dieses wird von dem Aerzte ausgefüllt.

Braunschweig,

den ten 18 (Name) Armen-Arzt. (Name) Armen-Chirurgus.

Der Arzt und Wundarzt unternehmen sodann die Gesundheitsuntersuchung, und füllen darauf die zweite Hälfte des, dem Quartier-Pfleger so bald als möglich wieder zuzustellenden, Formulars aus.

## §. 20.

## Erneuerung der Gesundheitsvisitation.

Weil der bei der ersten Abhörung eines Armen sich ergebene Gesundheits-Zustand desselben sich mit der Zeit verändern kann, so daß aus einem arbeitsunfähigen Armen ein arbeitsfähiger, und umgekehrt, werden kann, oder daß ein vorhin nur zu leichteren Arbeiten fähiger Armer nach einiger Zeit zu schwereren fähig wird, und umgekehrt, mithin solche bei der ersten Abhörung aufgenommene Gesundheitsvisitation nicht ausreicht: so ist mit Anfange eines jeden Jahrs die Gesundheitsvisitation zu wiederholen, und wird die Unterstützungs- und Revisions-Deputation *) auf die Befolgung dieser diensamen Einrichtung bei Prüfung der Abhörungsbogen ihr besonderes Augenmerk richten.

Inzwischen ist zu diesem Zwecke, um den Quartier-Pflegern und Aerzten dieses Geschäft zu erleichtern, auf dem, in dem Abhörungsbogen deshalb nicht einzuheftenden, Gesundheitsscheine in jedem Jahre nur die Veränderung oder Nichtveränderung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Armen, mit Hinzufügung des Tages und Jahrs, von dem Arzte kürzlich zu bemerken.

---

*) Siehe von letzterer §. 66. Note.

# Dritte Abtheilung.

## Von der Hausvisitation.

### §. 21.

### Verfahren bei derselben.

Die Visitation der Hülfsbedürftigen in ihren Wohnungen geschiehet so bald als möglich von den drei Quartier-Pflegern gemeinschaftlich, und wird dieselbe nicht aufgeschoben, wenn gleich der Bericht des Arztes von dem Ausfalle der Gesundheitsvisitation zufälliger Weise noch nicht eingegangen seyn sollte. Sie wird dem Hülfsbedürftigen durch den Quartiers-Boten *) zuvor angesagt, und ihnen dabei bedeutet, daß sie sich mit allen den Ihrigen auf die bestimmte Stunde zu Hause halten sollen.

Hier untersuchen die Quartier-Pfleger, bei nochmaliger Durchsicht der Fragstücke, die von den Hülfsbedürftigen im Verhöre angegebenen Umstände, und suchen sich von der Reinlichkeit dieser Leute, dem Werthe ihrer Habseligkeiten und der Beschaffenheit ihrer Wohnungen durch den Augenschein zu unterrichten. Die Resultate dieser Untersuchungen bemerken sie in einem ihnen zugestellten gedruckten Exemplare der

Fragen, welche nach Anstellung der Hausvisitation zu beantworten sind. Siehe Anlage VIII.

---

*) Die Instruction für die Quartier-Boten findet sich abgedruckt in den das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffenden Nachrichten. 1stes Stück S. 52. Den Bezirk-Boten wird jedesmal eine besondere schriftliche ertheilt.

## §. 22.

### Verzeichnung der Leihhausscheine.

Da sich Fälle ereignen, daß bei dem Absterben der eingezeichneten Armen Scheine über die von ihnen im Leihhause versetzten Sachen abhanden oder in andere Hände gekommen, und es alsdann erforderlich wird, zur Sicherstellung des Nachlasses von Seiten der Armen-Anstalt bei dem Leihhause die Verfügung zu treffen, daß solche Scheine, wenn sie zur Einlösung der versetzten Sachen von den Inhabern eingereicht werden sollten, (in Gemäßheit der Landes-Verordnung vom 4ten Jun. 1772 und 17ten Dec. 1778, nach welchen alles Verkaufen und Versetzen der Leihhaus-Scheine gänzlich verboten ist,) angehalten, und die Sachen lediglich an die Anstalt verabfolgt werden; zu welchem Ende ein Document vorhanden seyn muß, aus welchem der Beweis, daß die in Frage stehenden Sachen und die darüber lautenden Scheine einem eingezeichneten Armen zugehört haben, hinlänglich geführt werden kann: so ist von den Quartier-Pflegern, wenn sich bei Aufnahme des Abhörungsbogens durch die Beantwortung der betreffenden Fragen, besonders aber bei der Hausvisitation, bei welcher darüber nähere und genaue Nachforschung anzustellen ist, ergiebt, daß der Hülfsbedürftige Sachen im Leihhause versetzt habe, ein genaues Verzeichniß der bei demselben vorhandenen Leihhaus-Scheine, mittelst Ausfüllung des nachstehenden gedruckten Formulars, aufzunehmen, und solches dem Abhörungsbogen beizufügen.

## Verzeichniß der Leihhaus-Scheine

de im Bezirke Quartiere eingezeichneten
(Name des Armen)

Braunschweig, den ten 18 (Name)
Armenpfleger

| Versetzt den | Nro. des Scheins. | Versetzte Sachen. | Taxirter Werth. Rthl. | Ggr. | Darauf geliehen Rthl. | Ggr. | Halbjährige Zinsen. Rthl. | Ggr. | Pf. | Prolongirt bis den |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |

## §. 23.

### Abhörung der wegen Alters- und Krankheits-Schwäche zum Erscheinen beim ersten Verhöre Unvermögenden.

Bei solchen Hülfsbedürftigen, die wegen ihres Alters, oder einer, wahrscheinlich fortdauernden, Unvermögenheit nicht im Stande sind, zu dem ersten Verhöre vor den Quartier-Pflegern persönlich zu erscheinen, wird zuvörderst die Gesundheitsvisitation, die Abhörung aber nachher zugleich mit der Visitation in den Wohnungen der Hülfsbedürftigen vorgenommen.

Wenn ein Hülfsbedürftiger, der sich bei der Anstalt zu einer fortdauernden Unterstützung meldet, mit einer wahrscheinlich sich bald entscheidenden Krankheit behaftet ist: so wird er erst nach seiner Wiederherstellung vernommen, und alsdann die Hausvisitation angestellt.

Ist ein solcher Kranker die Hauptperson einer Familie: so werden auch die übrigen Mitglieder derselben, erst nach seiner Wiederherstellung, zugleich mit ihm vernommen, und also die Abhörung bis dahin ausgesetzt.

Wenn aber nicht die Hauptperson einer Familie, sondern ein anderes Mitglied derselben, durch Krankheit verhindert wird, vor den Quartier-Pflegern zum Verhöre persönlich zu erscheinen: so wird dasselbe dessen ungeachtet mit der Hauptperson und den übrigen Mitgliedern der Familie angestellt, der Kranke aber bei der Hausvisitation über die ihn betreffenden Fragen vernommen; und wenn er auch alsdann dazu noch nicht im Stande, oder die Abhörung in seiner Wohnung aus anderen Ursachen nicht wohl thunlich seyn sollte, solche nachher an einem, von den Quartier-Pflegern zu bestimmenden, Orte angestellt.

Wenn ein Hülfsbedürftiger, oder ein Mitglied einer hülfsbedürftigen Familie, mit einer Krankheit behaftet ist, welche

eine Ansteckung befürchten läßt: so wird die Hausvisitation entweder bis zur völligen Wiederherstellung des Kranken, oder doch so lange verschoben, bis die Quartier-Pfleger von dem Arzte versichert sind, daß sie den Kranken ohne alle Gefahr besuchen können.

## Vierte Abtheilung.

## Von den über die Lage und die Aufführung des Hülfsbedürftigen einzuziehenden Erkundigungen.

---

### §. 24.

Zugleich bei der Hausvisitation bereden sich die Quartier-Pfleger über die nach Beschaffenheit der Umstände, bei den Hauswirthen, Nachbaren, Arbeitsherren, oder anderen mit der Lage und dem Character der Hülfsbedürftigen bekannten Personen, einzuziehenden Erkundigungen, und bedienen sich dazu, wo sie es zweckmäßig finden, des folgenden gedruckten, von ihnen auszufüllenden, Formulars, das durch Ausstreichen oder Verändern einiger Worte allen Fällen angepaßt werden kann.

### Ersuchen um Nachrichten von der Lage und der Aufführung der Hülfsbedürftigen.

An den Herrn

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

Da (Name des Hülfsbedürftigen) sich bei der Armen-Anstalt um Unterstützung gemeldet hat, und Unterzeichnete Ursache haben, zu glauben, daß Dieselben von den Umständen, der Aufführung und dem Erwerbe des besagten Hülfsbedürftigen und seiner Familie nähere Kenntniß haben: so werden Dieselben hiedurch gehorsamst ersucht, Nachrichten darüber den Unterzeich-

neten auf diesem Zettel gefälligst mitzutheilen, und dadurch die Armen-Anstalt zu verpflichten.

Braunschweig, den ten 18

(Name.)
Quartier-Pfleger.

Beantwortung.

Wenn diejenigen Nachrichten von der Lage und der Aufführung der Hülfsbedürftigen, welche man zu erhalten hoffen darf, eingegangen sind: so bemerken die Quartier-Pfleger das Nöthige darüber bei dem ihnen zugestellten gedruckten Exemplare der

Fragen, welche nach Einziehung der Erkundigungen zu beantworten sind. Siehe Anlage VIII.

deren Beantwortung bis dahin ausgesetzt ist.

Sodann fügen sie diese und die über die Hausvisitation beantworteten Fragen, (§. 21.) nebst jenen auf die Ersuchungs-Zettel eingegangenen Nachrichten über die Lage und Aufführung des Hülfsbedürftigen, so wie den Bericht über die Gesundheitsvisitation, (§. 19.) und das etwa aufgenommene Verzeichniß der Leihhausscheine, (§. 22.) dem aufgenommenen Abhörungsbogen als Anlagen bei; auch fertigen sie, erforderlichen Falls, die Empfehlungs-Zettel an die Arbeits-Anstalt (§. 56.) aus.

## Fünfte Abtheilung.

## Von den Abhörungsbogen.

### §. 25.

### Numerirung derselben.

Jeder Abhörungsbogen wird mit einer Nummer versehen. Da jedoch die über die Umstände aller Mitglieder einer

Familie aufgenommenen einzelnen Abhörungsbogen zusammengenommen nur ein Ganzes ausmachen: so erhalten alle diese Bogen nur Eine Hauptnummer, welcher, zur besonderen Bezeichnung jedes zu dem ersten, in der Anlage IV. oder V. enthaltenen, Bogen gehörenden ferneren Bogens, bei diesen noch der Buchstabe a, b, c, ꝛc. hinzugesetzt wird.

Diese Hauptnummer des Abhörungsbogens bleibt stehend, so lange der Arme in demselben Quartiere verbleibt; wenn solcher aber in ein anderes Quartier ziehet, und der Abhörungsbogen an selbiges abgegeben wird: so erhält dieser alsdann eine andere, ihm nach Maaßgabe der übrigen Abhörungsbogen des nunmehrigen Quartiers zukommende, Nummer. (§. 157.)

## §. 26.

## Sammlung der die aufgenommenen Armen betreffenden Nachrichten.

Während der ganzen Zeit, daß ein Armer in der Armenpflege stehet, werden alle fernere Ereignisse, welche seine Familie, so wie seine ganze Lage und Aufführung betreffen, auf den Abhörungsbogen anzulegenden, weißen Bogen, welche auch zur Eintragung der Ansätze der halbjährigen Bewilligungen bestimmt sind, bemerkt.

Diese ganze Sammlung von jeden eingezeichneten Armen betreffenden Nachrichten, welche gehörig einzuheften sind, nennt die Anstalt, der Kürze wegen, den Abhörungsbogen, der mit einem Titelblatte, worauf der Bezirk, das Quartier, die Nummer und der volle Name des Armen bemerkt ist, versehen wird.

## §. 27.

## Aufbewahrung dieser Nachrichten.

Die hohe Wichtigkeit, welche diese Nachrichten für die Ar-

men-Anstalt haben, ist einleuchtend. Sie werden daher von den Quartier-Pflegern mit der größten Sorgfalt aufbewahrt, und, wenn der Arme in ein anderes Quartier ziehet, an die Pfleger desselben mit abgegeben, wenn er aber mit Tode abgehet, oder der Hülfe der Anstalt nicht weiter bedarf, und daher aus der Armenpflege fällt, im ersteren Falle an die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission *), in so fern dessen fernere Beibehaltung in dem Quartiere oder Halbbezirke nicht aus andern Gründen nöthig seyn sollte, (§. 185. a. E.) und im letzteren an den Bezirks-Pfleger, zu weiterer Verwahrung, abgeliefert.

---

*) Siehe von derselben §. 84.

# Vierter Abschnitt.

## Von der Bestimmung des Bedürfnisses der eingezeichneten Armen, und des darnach ihnen zu verwilligenden Almosens.

---

### §. 28.

**Beybachtung der möglich größesten Genauigkeit und Sparsamkeit bei dem zu verwilligenden Almosen.**

Eine Armen-Anstalt, die nur Einen Pfennig unzweckmäßig verwendet, verdient allezeit, und folglich auch unter der Voraussetzung getadelt zu werden, daß ihre Hülfsquellen ergiebig genug wären, einen solchen Aufwand zu bestreiten. Inzwischen ist eine solche Fahrlässigkeit noch unverzeihlicher, wenn die Anstalt auf eine solche Ergiebigkeit ihrer Hülfsquellen nicht rechnen darf; und in diesem Falle befindet sich die unsrige, die zum größten Theile von den milden Beiträgen unserer patriotischen, und für die hülfreiche Unterstützung ihrer nothleidenden Brüder so empfänglichen, Mitbürger abhängt, denen die Anstalt von der wirthschaftlichen Verwendung dieser, ihrer Verwaltung anvertraueten, Gaben Rechenschaft schuldig ist.

Die Zahl unserer eingezeichneten Armen im strengsten Begriffe genommen, mit Einschluß der Pflegekinder und Lehrknaben, beläuft sich, nach der am Schlusse des Jahrs 1816 gezogenen genauen Berechnung, auf 1540 Köpfe. Wenn nun jedem wöchentlich nur 6 Pf. mehr verwilliget werden, als ihm gebührt: so betragen diese einzelnen 6 Pf. jährlich die bedeu-

tende Summe von 1668 Rthlr. 8 Sgr.; und wenn man den Mangel der Sorgfalt, daß Almosen genau nach dem Bedürfnisse abzumessen, so weit eintreten ließe, daß der Ueberschuß der Almosen auf jeden Kopf im Durchschnitte wöchentlich bis auf 1 Sgr. steigen könnte: so würde die Anstalt in diesem, zuverlässig nicht unmöglichen, Falle jährlich 3336 Rthlr. 16 Sgr. auf eine unzweckmäßige Weise verwenden.

Um dies zu verhüten, ist daher bei Bestimmung des Almosens die größte Bedachtsamkeit und Sparsamkeit zu beachten, und solche nach den Grundsätzen mit der sorgfältigsten Genauigkeit abzuwägen, welche für die Anstalt, zur Beschränkung aller und jeder, derselben so verderblichen, Willkühr, nach der sorgsamsten Prüfung festgestellt sind.

## §. 29.

### Grundsätze zur Bestimmung des Bedürfnisses der eingezeichneten Armen, und des darnach ihnen zu verwilligenden Almosens.

Die Grundsätze, nach denen das Bedürfniß der eingezeichneten Armen und das darnach ihnen zu verwilligende Almosen zu bestimmen ist, sind dem Publico vor der Eröffnung der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt in dem ersten Stücke der das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffenden Nachrichten, Braunschweig 1803, Nr. 1. und 2 vorgelegt. Es haben jedoch diese, besonders im 12ten bis 25sten §. entwickelten, Grundsätze in der Folge manche Abänderungen erlitten, die in nachfolgenden bestehen.

## Neuere Grundsätze.

## I.

## In Ansehung der Miethe.*)

### §. 30.

### Maximum der Miethen-Verwilligung.

Obgleich bei der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt der Grundsatz angenommen worden, daß die für jeden Armen wirklich ausgelobte Miethe zu bezahlen sey: so hat doch die nachherige Erfahrung zu der Ueberzeugung geführt, daß man hievon abgehen, und ein Maximum der Miethe festsetzen müsse.**)

Dies Maximum der Miethe ist

1) für einen einzelnen, oder auch mit Einem unconfirmirten Kinde lebenden, Armen aufs Höchste 6 Rthlr. jährlich;
2) für eine übrige Familie von 6 Rthlr. bis aufs Höchste 12 Rthlr. jährlich.

Die jedesmaligen individuellen Umstände in Hinsicht dieser Familien ergeben die Modificationen hiebei. Diese sind zwar im Besonderen der näheren Beurtheilung der Pfleger, so wie der Unterstützungs- und Revisions-Deputation überlassen, im Allgemeinen ist jedoch hierüber bestimmt, daß

a) zwei einzelnen Armen, als der kleinsten Familie, nur 8 Rthlr.
b) drei Armen nur 10 Rthlr.

als respective der erste und mittelste Grad des festgesetzten Maximi, jährlich zu verwilligen seyen.

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 13.

**) Die Hauptbewegungsgründe hiezu sind folgende:

## §. 31.

## Fälle der Ausnahme hievon.

Ausnahmen von dem festgesetzten Maximo der Miethe sind, und zwar

1) zur Verminderung des Maximi;
   wenn ein Armer wirklich weniger Miethe giebt, als das angenommene Maximum beträgt; in welchem Falle auch nur der Betrag, den er wirklich zu zahlen hat, für ihn in Ansatz gebracht wird;
2) zur Erhöhung des Maximi;
   wenn triftige Gründe dazu eintreten, die zur Ermäßigung der Unterstützungs- und Revisions-Deputation verstellt bleiben. Diese sind hauptsächlich
   a) Gewerbe, welche größeren Raum erfordern; vorausgesetzt jedoch, daß der Ertrag derselben größer,

---

Die, bei dem älteren Grundsatze als ausgemacht angenommene Voraussetzung, daß dem Mißbrauche dieser Einrichtung, nämlich die Armen dadurch zur Auslobung einer höheren Miethe zu verleiten, schon dadurch vorgebeugt werde, daß kein Armer ohne Einwilligung seines Pflegers eine Wohnung miethen dürfe, ist durch die Folge-Erfahrung merklich geschwächt worden, welche gezeigt hat, daß eine allgemein durchgehende Achtsamkeit auf diesen Umstand nicht zu erreichen, und die betrügliche Uebereinkunft der Armen mit den Wirthen nicht gänzlich zu verhüten stehe.

Das Maximum der Miethe ist den rechtlichen, sorgsamen Armen nicht drückend, da diese in der Regel nicht leicht eine höhere Miethe ausloben. Der sorglose Arme aber wird dadurch gezwungen, sich um eine wohlfeilere, für ihn angemessene, Miethe zu bemühen.

Die Ausführung des älteren Grundsatzes, dessen Bekanntwerden gerade eine merkbare Steigerung der Miethen-Preise für Arme bewirkt hat, bringt allein den Wirthen Gewinn, und der Armen-Kasse zwecklosen Verlust; den Armen selbst kommt davon nichts zu gute.

oder doch wenigstens eben so groß ist, als der Betrag der deshalb zu verwilligenden höheren Miethe.

b) Ekelhafte Krankheiten, die einer einzelnen Person das Zusammenwohnen mit Anderen erschweren.

c) Große Anzahl der Familien-Mitglieder.

## §. 32.

### Fälle, welche keine Ausnahme begründen.

Folgende besondere Fälle bei Hülfsbedürftigen, welche sich zur Aufnahme in die Armenpflege melden, nämlich

1) wenn selbige plötzlich in Dürftigkeit gerathen sind, und noch nicht Zeit gehabt haben, sich um eine wohlfeilere, ihrer nunmehr veränderten Lage angemessene, und mit den angenommenen Grundsätzen der Anstalt übereinkommende, Wohnung zu bemühen, oder mit Anderen zusammen zu ziehen;

2) wenn nach Absterben des bisherigen Erwerbers dessen nachgelassene Familie die bisher bedungen gewesene Miethe nach dem noch bestehenden Contracte noch fortzusetzen gezwungen ist;

begründen hingegen keine Ausnahme von den angenommenen Grundsätzen des Maximi der Miethe. *)

---

*) Anfangs hatte zwar die Unterstützungs- und Revisions-Deputation, nach der Analogie einer früheren Bestimmung wegen der Stubenheitzung, (§. 34. Nr. 4,) durch Observanz obige beiden Fälle als eine Ausnahme hievon angenommen, und in solchen die Bewilligung der vorhin accordirten, das Maximum übersteigenden, Miethe noch auf einige Zeit zugestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß dies keinesweges auf die Fälle mit zu erstrecken sey, „wo es klar ist, daß die Armen in Rücksicht ihrer bisherigen Verhältnisse ohne Noth und zur Ungebühr eine eigene Gelegenheit bewohnt, und eine zu theure Miethe bezahlt haben;" indem die Armen-Kasse unter diesem unbe-

## §. 33.

## Berechnung des Maximi bei den Ansätzen.

Um den bei Feststellung des Maximi beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist bei Entwerfung der Ansätze der Betrag der Miethe nach dem Maximo nicht nur bei den Bedürfnissen, sondern auch bei der Bestimmung des Almosens zu berechnen, nicht aber bei letzterer das Quantum der

---

dachtsamen Verfahren der Armen nicht leiden könne, und dies überdem eine offenbare Unbilligkeit gegen viele andere, in ganz gleichem Verhältnisse sich befindende, eingezeichnete Arme in sich fassen würde, denen nur die Miethe nach dem Maximo verwilliget wird.

Allein es ist nachher von dem Armen-Collegio festgesetzt, daß diese beiden Fälle nicht weiter als Ausnahmen zu gestatten, vielmehr in solchen lediglich die angenommenen Grundsätze des Maximi der Miethe in Anwendung zu bringen seyen; und zwar aus folgenden Bewegungsgründen.

Die Armen-Anstalt ist, ohne sich einer Härte zu zeihen, zu der Forderung vollkommen berechtiget, daß der Arme, indem er in ihre Pflege aufgenommen zu werden sucht, sich auch unbedingt allen Bestimmungen derselben, mithin auch der wegen des Maximi der Miethe, unterwerfen müsse.

Da die Anstalt, nach ihrem allgemeinen Grundsatze, (§. 87.) sich mit Bezahlung der Schulden der Armen auf keine Weise befassen kann, und die bisherige ausgelobte zu hohe Miethe füglich als eine für die Zukunft contrahirte Schuld anzusehen ist: so kann sie deren Abtragung den Armen auf gleiche Weise, wie die seiner sonstigen Schulden, überlassen; wozu sich überdem bei einer vorhin in besserem Wohlstande sich befundenen Familie, durch etwanige Veräußerung ihrer nunmehrigen Entbehrlichkeiten, sicher Rath schaffen lassen wird.

Die, bei fernerer Befolgung des entgegen stehenden Grundsatzes, anscheinende Billigkeit gegen solche einzelne Arme würde auf der andern Seite eine offenbare Unbilligkeit gegen viele andere bereits eingezeichnete Arme in sich fassen, denen die Miethe nur nach dem Maximo verwilliget wird, ob sie gleich wirklich eine höhere zahlen.

wirklich von den Armen ausgelobten Miethe aufzuführen, und auf solche Weise ihnen von dem Almosen für ihre persönlichen Bedürfnisse etwas zu entziehen. Daher denn auch den Wirthen ein Mehreres nicht, als jener Betrag, zuzusichern ist.

## II.

## In Ansehung der Feuerung *).

### §. 34.

### Anfängliche Beschränkung der Verwilligung der Stubenheizung.

Anfangs nach der Eröffnung der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt, und so lange der dabei festgestellte Grundsatz der Verwilligung der höheren Unterstützung für die drei eigentlichen Wintermonate zum Behuf der Stubenheizung noch befolgt wurde, war in Ansehung desselben folgende Beschränkung angenommen:

Die Stubenheizung ist einem Armen nur in den Fällen zu verwilligen, wo ein hinlänglicher Grund zum Alleinwohnen vorhanden ist.

Jeder Arme, der nicht dergleichen Gründe nachweisen kann, muß der Regel nach mit Anderen gemeinschaftlich wohnen. Er kann dazu, nach den Grundsätzen der Anstalt, genöthiget, und besonders dadurch angehalten werden, daß er nur die Unterstützung erhält, die einem Armen gebühret, der nicht allein wohnt.

Die Ursachen, aus denen den Armen die Heizung einer eigenen Stube zu gestatten ist, hängen von den in jedem einzelnen Falle eintretenden Umständen ab. Inzwischen ist im Allgemeinen als Regel anzunehmen, daß die Heizung einer eigenen Stube zulässig sey,

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 14.

1) wenn die Familie so groß ist, daß sie dieserhalb einer eigenen Stube unumgänglich bedarf;

Einer Familie, welche nur aus drei Personen bestehet, imgleichen

zweien beisammen wohnenden einzelnen Armen ist die Stubenheizung nicht zu verwilligen, indem die häufige Erfahrung es bestätiget, daß eine Familie von drei Personen, und auch nicht selten von einer noch größeren Zahl, ihr Unterkommen mit Anderen gemeinschaftlich findet, einzelnen Armen aber bei gehörig angewandter Bemühung dies noch ungleich leichter fällt.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß nicht zugleich eine der folgenden Ursachen mit eintritt.

2) wenn dies durch das Gewerbe, das die Familie treibt, nöthig wird;

3) wenn ein Mitglied einer Familie mit einer eckelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

4) wenn ein Hülfsbedürftiger, der vorhin eine eigene Stube nach seiner Lage heizen konnte, plötzlich in Dürftigkeit gerathen ist, und noch nicht Zeit gehabt hat, eine gemeinschaftliche Wohnung zu erhalten.

## §. 35.

## Nachherige gänzliche Aufhebung der höheren Unterstützung für die Stubenheizung.

Im Jahre 1806, bei der verhängnißvollen feindlichen Occupation unserer Lande, sahe sich das Armen-Collegium durch die Zeitumstände gezwungen, bei der damaligen Aussicht zu einem gelinden Winter, die Verwilligung der höheren Unterstützung für die drei eigentlichen Wintermonate zu suspendiren.

Da inzwischen die Erfahrung der folgenden Jahre die fer-

nerweite Anwendbarkeit, und Zulässigkeit dieser Beschränkungs-Maßregel bestätiget, und sattsam gezeigt hat, daß die Armen diese, der Armen-Kasse sehr kostspielige, höhere Winterunterstützung ohne wesentliche Nachtheile füglich entbehren können, und sich demohngeachtet ihre, ohnehin sehr beschränkte und dürftige, Stubenheizung zu verschaffen im Stande sind: so ist als feststehender Grundsatz angenommen:

daß die Verwilligung der höheren Unterstützung für die drei eigentlichen Wintermonate, December, Januar und Februar, zum Behuf der Stubenheizung gänzlich wegfallen, und während solcher drei Monate die für die gelinderen drei Wintermonate, October, November und März, festgesetzte Unterstützung fortgereicht werden solle;

weshalb dann für erstere drei Monate nicht weiter ein besonderer Ansatz zu fertigen, sondern selbiger für die gesammten sechs Wintermonate, October bis März, in eins zu entwerfen ist. (§. 65.)

## §. 36.

## Beibehaltene Anwendung der anfänglichen Beschränkung auf das Surplus der Heerdfeuerung.

Nach diesem angenommenen neueren Grundsatze findet die, vorhin wegen Beschränkung der Verwilligung der Stubenheizung gemachte Bestimmung (§. 34.) jetzt nur noch auf das *Surplus* der Heerdfeuerung zu 4 Pf., welches als eine Folge der verwilligten Stubenheizung und als etwaniger Ersatz dieses, nicht genau auszumittelnden, Bedürfnisses betrachtet wird *), und zur Beurtheilung, in wie fern einem

*) Siehe Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 23. am Ende, in Verbindung mit §. 14.

Armen zur Heerdfeuerung wöchentlich 1 Sgr. 6 Pf. oder nur 1 Sgr. 2. Pf. im Ansatze zu verwilligen sind, ihre Anwendung *).

## §. 37.

### Gemeinschaftliche Heerdfeuerung zweier Armen.

In dem, freilich nur selten eintretenden, Falle, daß zwei beisammen wohnende Arme die Heerdfeuerung zum Kochen und Waschen gemeinschaftlich haben **), wird jedem von dem dafür ausgesetzten Betrage zu respective 1 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 2 Pf., je nachdem ihnen die Stubenheizung verstattet werden kann oder nicht, die Hälfte mit 9 Pf. oder 7 Pf. in Ansatz gebracht.

---

*) Mit Ausnahme des Falles ad Nr. 4, welcher, nach dem angenommenen späteren Grundsatze wegen der Miethe, (§. 32.) aus den daselbst in der Note bemerkten Bewegungsgründen, als Verwilligungs-Ursache auch in Hinsicht der Feuerung nicht weiter anwendbar ist.

**) Anfangs nach der Eröffnung der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt, und bevor die Verwilligung der höheren Unterstützung für die drei eigentlichen Wintermonate zum Behuf der Stubenheizung gänzlich aufgehoben wurde, war auf den Foll, daß zwei oder mehrere beisammen wohnende Arme die Stubenheizung gemeinschaftlich, etwa eine Woche um die andere, übernommen, die nähere Bestimmung festgesetzt, daß das für die Winterfeuerung ausgesetzte Quantum jedem einzelnen zur Hälfte, zum Drittentheile 2c. in Ansatz gebracht, bei solcher Theilung dieses Quanti, welches zwar eigentlich nur 13 Sgr. 11 Pf., mit Hinzurechnung der 4 Bruchpfennige aber 14 Sgr. 3 Pf. beträgt, jedoch dem Armen der sich ergebende Bruch zu güte gerechnet, und ihm daher die Hälfte mit 7 Sgr. 2 Pf. angesetzt werde.

## III.

## In Ansehung der Beleuchtung*).

### §. 38.

### Verwilligung für das Lichtbedürfniß der mit Anderen zusammen wohnenden Armen.

Nach dem angenommenen allgemeinen Grundsatze der Anstalt werden den Armen für ihr Lichtbedürfniß in den sechs Wintermonaten wöchentlich 2 Sgr. 6 Pf., und in den sechs Sommermonaten 9 Pf. verwilliget.

Inzwischen ist es unleugbar, daß die meisten mit Anderen zusammen wohnenden Armen das Licht dieser mit benutzen. Sie werden indeß nicht ohne alles eigene Licht seyn können, indem sie wenigstens doch zum Zubettegehen und Aufstehen, so wie zum Aufenthalte auf ihren Kammern in den Jahrszeiten, wo sie keinen Zutritt zu des Wirths Stube haben, Licht bedürfen, wofür ihnen ein Ersatz zu geben ist.

In diesem Betrachte ist den mit Anderen zusammen wohnenden Armen nicht der volle Betrag für das Licht, sondern nur die Hälfte für das Sommer-Lichtbedürfniß zu 5 Pf. die Woche für alle Jahrszeiten zu verwilligen.

### §. 39.

### Fälle der Ausnahme hievon.

Ausnahmen von diesem Grundsatze sind jedoch in folgenden beiden Fällen zu machen:

1) wenn ein Armer überall keines Lichts bedarf, z. B. gänzlich Blinde, oder auch Alte, welche bei einbrechen-

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 15.

der Abenddämmerung schon sich zu Bette zu legen, und beim Tageslichte erst aufzustehen pflegen, oder auch solche Personen, welche ohne Licht im Hause und auf ihre Kammern sich zurecht zu finden gewohnt sind: in welchem Falle alle und jede Lichtverwilligung zu versagen ist;

2) wenn ein Armer erweislich das Licht seiner Mitbewohner nicht mit benutzen kann; indem auch ein mit Anderen zusammen wohnender Armer, nach den unter ihnen bestehenden Verhältnissen, oder der Art seines Gewerbes, das Bedürfniß des ganzen Lichts haben kann: in welchem Falle der volle Betrag für das Licht zu verwilligen ist.

Die Statthaftigkeit dieser Ausnahmen ist zur jedesmaligen näheren Beurtheilung der Pfleger, so wie der Unterstützungs- und Revisions-Deputation verstellt.

## §. 40.

### Nähere Bestimmung des obigen Grundsatzes.

Der im §. 38. dargelegte Grundsatz ist übrigens nicht gerade auf einen mit Anderen zusammen wohnenden Armen beschränkt, sondern findet seine Anwendung auch bei mehreren mit Anderen eine Gelegenheit bewohnenden Armen.

## §. 41.

### Dabei zu nehmende Rücksicht auf das wirkliche Lichtbedürfniß des Armen.

Zur Beurtheilung, in wie fern obiger Grundsatz eintreten könne, ist billig auf das jedesmalige wirkliche Bedürfniß des Armen in Hinsicht des Lichts zu sehen, und daher der Umstand, ob derselbe nicht etwa im Stande gewesen, sich ein

anderes, der Anstalt in diesem Stücke vortheilhafteres, Verhältniß zu verschaffen, in keinen Betracht zu ziehen.

Ferner stehet das Bedürfniß oder Nichtbedürfniß des vollen Lichts nicht gerade immer mit dem Allein- oder Zusammenwohnen in unzertrennlicher Verbindung; weshalb dann füglich einem Armen, dem nach den Grundsätzen der Anstalt das Alleinwohnen und die Stubenheizung nicht zu verstatten ist, (§. 34.) das volle Licht verwilliget werden kann.

Beide Fälle leiden inzwischen die Beschränkung, daß, wenn ein solcher Armer bereits von seinen Pflegern die Auflage erhalten, zur Erspärung des Lichtbedürfnisses sich jenes Verhältniß zu verschaffen, oder mit Anderen zusammen zu ziehen, und derselbe dieser Auflage nicht Folge geleistet hat, selbiger alsdann nach abgelaufener Mietzeit unbedenklich für seinen Ungehorsam auf die Lichthälfte des Sommer-Bedürfnisses zu setzen ist.

## §. 42.

## Verwilligung für das Lichtbedürfniß eines arbeitsunfähigen Armen.

Auch einem völlig arbeitsunfähigen Armen ist das Licht zu verwilligen, indem eine Armen-Anstalt ihre Almosen nicht mit kleinlichem Hinblicke auf Gegenersatz, sondern aus reiner Mildthätigkeit dem Armen zutheilt, und dabei einzig und allein das Bedürfniß derselben vor Augen hat, bei welcher Zutheilung Erwerbs-Fähigkeit oder Unfähigkeit nur die Modificationen bestimmen; daher sie denn auch einem solchen Armen das, zu seiner Lebensweise nun einmal unentbehrliche, Licht, wenn sie sich keiner Inconsequenz zeihen will, nicht versagen darf.

Da es inzwischen auf die genaue Ausmittelung des wirklichen Lichtbedürfnisses ankommt, und man annehmen kann,

daß ein solcher arbeitsunfähiger Armer in dem Winterhalbenjahre zu seinen, gewiß sehr beschränkten, Gängen außerhalb der Stube und zum Zubettegehen des Abends, im Durchschnitte gerechnet, aufs höchste etwa täglich im Ganzen eine halbe Stunde Licht verbraucht, dagegen im Sommerhalbenjahre, wo ihm durchaus nichts abhalten kann, bei einbrechender Abenddämmerung sich zu Bette zu legen, und darin bis zum Morgenlichte zu verbleiben, des Lichts überall nicht bedarf: so ist

für einen gänzlich arbeitsunfähigen Armen die §. 38 bemerkte Verwilligung des Lichtbedürfnisses zu 5 Pf. im Winterhalbenjahre auf 3 Pf. wöchentlich zu beschränken, im Sommerhalbenjahre aber ihm solche gänzlich zu versagen.

## IV.

## In Ansehung der persönlichen Bedürfnisse.*)

### §. 43.

### Verfahren, wenn ein Armer freie Beköstigung von Anderen erhält.

Wenn ein Armer freie Beköstigung auf alle Tage der Woche, oder nur auf einige Tage derselben, von Anderen erhält: so werden im ersten Falle von der Gesammt-Verwilligung für dessen persönliche Bedürfnisse 5 Sgr., und von der Verwilligung auf die Feuerung 8 Pf., im zweiten Falle aber von der Verwilligung für die persönlichen Bedürfnisse für jeden einzelnen Tag 9 Pf., ohne von der Verwilligung auf die Feuerung etwas zu kürzen, abgesetzt.

Sollte inzwischen der Fall eintreten, daß ein Armer zwar

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 16 in Verbindung mit §. 23.

die ganze Woche freie Beköstigung, jedoch mit Ausschluß des Brodts, hat, und für dieses selbst sorgen muß: so werden für letzteres 2 Ggr. gerechnet, und daher für erstere nur 3 Ggr. von der Verwilligung für die persönlichen Bedürfnisse, so wie gleichfalls vorgedachte 8 Pf. von der Verwilligung auf die Feuerung, abgesetzt.

§. 44.

Verfahren, wenn ein Armer freie Wäsche hat.

Wenn ein Armer freie Wäsche hat: so werden für Seife, Stärke *) und Holz von der Gesammt-Verwilligung für dessen persönliche Bedürfnisse 1 Ggr. 6 Pf., oder aber 1 Ggr. 2 Pf., abgesetzt, je nachdem ihm die Stubenheizung verstattet worden oder nicht, und ihm desfalls für die Heerdfeuerung 1 Ggr. 6 Pf., oder nur 1 Ggr. 2 Pf. verwilliget sind. (§. 36.)

## V.

## In Ansehung der Bruchpfennige. **)

§. 45.

Nähere Bestimmung bei Verwilligung der Bruchpfennige.

Bei Entwerfung der Grundsätze der Armen-Anstalt sind für die Brüche, welche sich bei der Ausmittelung der Feuerung, des Lichts und der persönlichen Bedürfnisse ergeben haben, 4 Pf. als Zulage zu der ganzen Summe aller Verwilligungen angerechnet.

---

*) Für diese beiden Artikel sind 8 Pf. angenommen. Siehe Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 21. erster Absatz.

**) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 17.

Diese drei Bedürfnisse kommen inzwischen nicht bei allen Armen zum Ansatze, z. B. wenn ein Armer freies Licht oder freie Feuerung, oder beides zugleich frei hat.

Da nun in solchen Fällen diese 4 Pf., weil sie zum Theil von Bedürfnissen herrühren, für welche die Anstalt einem dergleichen Armen nichts verwilliget, ihm auch nicht füglich zu verwilligen sind, eine strenge Genauigkeit aber hiebei nicht zu erreichen stehet, und man sich mit einem im Ganzen möglichst billigen Auskunftsmittel begnügen muß: so ist als solches festgesetzt:

daß die 4 Bruchpfennige zu verwilligen sind, wenn die Feuerung, ganz oder zum Theil, das Licht und die persönlichen Bedürfnisse, oder wenigstens doch zwei Gattungen dieser Bedürfnisse zum Ansatze kommen, selbige aber ganz wegfallen, wenn nur Eine Gattung dieser Bedürfnisse zum Ansatze kommt.

## VI.

## In Ansehung des Almosens einer einzelnen erwachsenen Person. *)

### §. 46.

### Verwilligung eines Kostgeldes für bei einem Dritten lebende Arme.

Ohnerachtet, nach dem Hauptgrundsatze der Anstalt, jeder Arme das volle ihm gebührende Almosen erhalten muß: so leidet doch der Fall eine Ausnahme hievon, wenn ein Dritter erbötig ist, eine einzelne Person für ein Kostgeld zu unterhalten, das weniger beträgt, als das ihr nach dem

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc, Nr. 2. §. 23.

Ansatze zu verwilligende Almosen. In welchem Falle ein solches, der Armen-Kasse zur Ersparung gereichendes, Kostgeld zu verwilligen ist, vorausgesetzt jedoch, daß die Pfleger überzeugt sind, daß ein solcher Armer von diesen Leuten, denen man ihn anvertrauet, gut behandelt und gehörig verpflegt werde.

Gelegenheiten der Art werden besonders bei gebrechlichen und arbeitsunfähigen Armen von den Pflegern zu benutzen seyn.

## §. 47.

## Verwilligung eines Kostgeldes für bei ihren verheiratheten Kindern lebende Arme.

Es tritt auch nicht selten der Fall ein, daß alte Männer oder Frauen bei ihren verheiratheten Kindern in Familien-Verhältnissen leben, und daß letztere für erstere eine Unterstützung aus der Armen-Anstalt fordern.

Ob selbige nun gleich gesetzlich zu deren Ernährung verpflichtet sind: (§. 18.) so entbindet sie doch erwiesene eigene Dürftigkeit von dieser Pflicht, und es tritt in diesem Falle die Verbindlichkeit der Armen-Anstalt zur Unterstützung solcher einzelnen Personen ein.

Bei Ausmittelung des Betrages dieser zu reichenden Unterstützung kommt es inzwischen auf die gehörige Festsetzung des Begriffs von Dürftigkeit an, welcher relativ ist, in so fern man nämlich solche nach allgemeinen, oder nach den besonderen von der Anstalt festgestellten, Begriffen annimmt.

Offenbar würde man diesen Begriff zu weit ausdehnen, wenn man solchen Kindern zumuthen wollte, sich mit den nach den Grundsätzen der Anstalt angenommenen Bedürfnissen zu begnügen, um den sodann übrig bleibenden Ueberschuß ihres Einkommens ihren Aeltern zuzuwenden, und wenn man nur

diejenigen Kinder für dürftig erklären, wollte, bei denen kein solcher Ueberschuß vorhanden ist.

Auf der anderen Seite aber würden der Kindespflicht doch auch eben so offenbar zu enge Gränzen gesetzt werden, wenn die Aeltern, oder an deren Stelle jetzt die Anstalt, den Kindern dasjenige bezahlen sollten, was diese, ohne Vermehrung der Kosten, jenen zufließen zu lassen Gelegenheit haben. Es würde z. B. unnatürlich seyn, wenn Kinder ihren Aeltern die unentgeldliche Mitbenutzung der Stuben- und Heerdfeuerung, des Lichts und anderer Bedürfnisse dieser Art verweigern wollten. Daher denn der Anstalt nicht zugemuthet werden kann, sich solche von den Kindern anrechnen zu lassen.

Da inzwischen in den meisten Fällen ein Ansatz nach dieser detaillirten Ausmittelung in zu feine verwickelte Berechnungen führen würde, und das Resultat derselben von zu geringer Bedeutung für die Armen-Kasse seyn würde, als daß es sich dieser Mühe und des Zeitaufwandes verlohnte: so ist in solchen Fällen

ein Extraordinarium von 8 Sgr. wöchentlich, mit Einschluß der Miethe für das ganze Jahr, in der Eigenschaft eines den Kindern zu zahlenden Kostgeldes

festgesetzt.

Ein solches Extraordinarium als Kostgeld ist auch schon deshalb für das Angemessenste zu halten, weil dabei dasjenige, was die Kindespflicht beizutragen hat, ganz abgesondert dahin gestellt bleibt; dahingegen ein förmlich berechnetes Almosen eine genaue Ausmittelung voraussetzt, die der Anstalt zum Vorwurf und Nachtheil gereichen könnte; welches besonders bei einer abgesonderten Berechnung der Miethe der Fall seyn würde.

# VII.

## In Ansehung des Almosens der Kinder *).

### §. 48.

### Beschränkung des Almosens der Kinder über zehn Jahre.

Obgleich bei Entwerfung der Grundsätze der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt, in Bestimmung des Almosens für die größeren und kleineren Familien, die mancherlei Vortheile, welche größere Haushaltungen gewähren, die kleinere entbehren müssen, in Betracht gezogen sind **): so hat doch die praktische Erfahrung gezeigt, daß, der für die kleineren Familien und einzelnen Personen festgesetzten verhältnißmäßig höheren Unterstützung ohngeachtet, die größeren Familien bei jenen Vortheilen immer noch gegen diese zu begünstiget erscheinen.

Unter diesen nicht zu berechnenden Vortheilen ist besonders der Erwerb, den Arme auf so mannigfaltige Weise von ihren größeren Kindern ziehen, in Anschlag zu bringen, auf welchen die Anstalt bei Entwerfung der ersten Grundsätze aus Schonung überall keine Rücksicht nehmen zu können, und solchen den Aeltern ohne weitere Anrechnung gönnen zu müssen geglaubt hat ***).

Um nun dies Mißverhältniß möglichst auszugleichen, ist, im Betracht, daß die Aufstellung von Grundsätzen nach Verhältniß der Anzahl und des Alters der Kinder einestheils äußerst schwierig und gewagt, anderntheils aber deshalb bedenklich seyn dürfte, weil die Mannigfaltigkeit und die Modifica-

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 4. a) und 18.

**) Siehe dieselben §. 20. 25.

***) Siehe die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 24. a. E.

tionen solcher nach jenen Verhältnissen zu bestimmenden Grundsätze leicht zu Irrungen führen könnten, der einfache Grundsatz festgestellt:

daß Kinder der Armen von zehn Jahren und darüber bis zu ihrer Confirmation nur mit 5 Sgr., als dem vollen Schulgelde, in Ansatz der Bedürfnisse zu bringen sind.

Man kann nämlich in den allermeisten Fällen, und ohne den Armen zu nahe zu treten, annehmen, daß Aeltern durch ihre Kinder von 12 Jahren bis zum 14ten oder 15ten Jahre, als bis zu ihrer Confirmation, (die bisher, gleich den Erwachsenen, 7 Sgr. 5 Pf. im wöchentlichen Ansatze erhielten,) einen Erwerb von 2 Sgr. 5 Pf., so wie durch ihre Kinder von 10 bis 12 Jahren, (die bisher 5 Sgr. 6 Pf. im wöchentlichen Ansatze erhielten,) einen Erwerb von 6 Pf. die Woche außer den Schulstunden sich zu beschaffen im Stande, und so mit dem Betrage dieses anzunehmenden Erwerbes und des ausgesetzten Schulgeldes zu 5 Sgr. jene nach den Jahren der Kinder ausgemittelten Bedürfnisse derselben zu respective 7 Sgr. 5 Pf. und 5 Sgr. 6 Pf. zu bestreiten vermögend sind.

Dieser neue Grundsatz beruhet also 1) auf einer gewiß nicht unbilligen Voraussetzung, und einem dabei angenommenen richtigen Verhältnisse, erschweret 2) auf keine Weise das Verfahren der Pfleger, sondern erleichtert es vielmehr, indem selbige nunmehr für alle Kinder von 10 Jahren an bis zu ihrer Confirmation nur ein und dasselbe Schulgeld zu 5 Sgr., mithin jeden zu 6 Pf. bestimmten Schulbesuch als Bedürfniß derselben anzusetzen und zu berechnen haben, und läßt überdieß 3) die Hauptgrundsätze der Anstalt von den Bedürfnissen der Kinder nach ihrem verschiedenen Alter in ihrer vollen Kraft, welche nur in so weit eine Modification erhalten haben, daß nunmehr der ganze, dieses anjetzt uniform zu 5 Sgr. bestimmte Schulgeld überschießende, Betrag zu respective 2 Sgr. 5 Pf.

und 6 Pf. als Almosen auf die Kinder angenommen, und selbiges in solcher Maße, (nicht weiter aber, wie bisher, zu respective 9 Pf. und 6 Pf.,) den Aeltern in allen und jeden Fällen mit zur Unterstützung angerechnet, jedoch, als durch jenen angenommenen Erwerb der Kinder compensirt, in der Regel nicht in Ansatz gebracht wird.

## §. 49.

### Fälle der Ausnahme hievon.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze machen die beiden Fälle:

wenn Kinder über 10 Jahr wegen Körperschwäche oder Krankheit *) obigen angenommenen Erwerb ihren Aeltern wirklich zu beschaffen offenbar unvermögend sind.

In welchen Fällen dieser Erwerb als wegfallend anzunehmen, und dessen Betrag den Aeltern vor wie nach mit zu berechnen ist.

## §. 50.

### Verabreichung dieses Ersatzes von den Pflegern der Erwachsenen, und Verfahren dabei.

Dieser Ersatz ist den Aeltern, mithin von den Pflegern der Erwachsenen, nicht aber von den Jugend-Pflegern, denen nur die Verabreichung des eigentlichen, nunmehr auf obige Weise beschränkten, Schulgeldes zustehet, (§. 174.) zu berechnen; wobei sie gänzlich nach Anleitung der §. 126. gegebenen Vorschrift zu verfahren haben, nachdem ihnen von den Jugend-Pflegern, denen zunächst die Schwächlichkeiten

---

*) Von dem Ersatze dieses wegfallenden Erwerbes in dem Falle der Krankheiten der Kinder siehe §. 127.

und Krankheiten der Kinder, welche die Schule besuchen, nebst dem Urtheile des Arztes darüber, bekannt werden, die behufige Nachricht davon, nach Art der §. 103. wegen der Abzüge festgesetzten Einrichtung, auch wegen der jetzt erforderlichen Zulage, mitgetheilt werden.

## §. 51.

## Zeitpunkt der vorzunehmenden Abänderung des Ansatzes.

Die Zeit der wegen des Absatzes des angenommenen Erwerbs-Betrages der Kinder über 10 Jahr vorzunehmenden Abänderung des Ansatzes, richtet sich lediglich nach dem §. 141. Nr. 4) festgesetzten Zeitpunkte wegen der Erhöhung des Almosens der Kinder.

## §. 52.

## Besonderes Verfahren in Ansehung des in Anrechnung zu bringenden überschießenden Verdienstes der auf Fabriken arbeitenden Kinder.

In Hinsicht der auf Fabriken arbeitenden Kinder der eingezeichneten Armen ist, aus gleichen im §. 48. angeführten Bewegungsgründen, festgesetzt:

daß, wenn ein solches Kind ein Mehreres als 4 Sgr. über sein respectives Bedürfniß von 7 Sgr. 5 Pf. und 5 Sgr. 6 Pf. mithin respective mehr, als 11 Sgr. 5 Pf. und 9 Sgr. 6 Pf. durch Fabrik-Arbeiten erwirbt, dieser Ueberschuß bei Bestimmung des Almosens der Familie dem Bedürfniß-Ansatze billigermaßen mit abzurechnen ist; *)

*) Ein gleiches Verfahren war auch in Hinsicht aller übrigen Kinder der Armen, welche diesen Ueberschuß zu 4 Sgr. durch häusliche oder sonstige Arbeiten erwerben, früherhin nach der Zeit der neuen Ein-

übrigens aber die auf Fabriken arbeitenden Kinder nach wie vor nicht mit in Ansatz zu bringen sind (§. 77.).

Das Resultat aller vorangeführten (§. 30. bis 52.) neueren Grundsätze, in Verbindung der durch selbige nicht aufgehobenen älteren, ist in den Tabellen der Anlagen IX. X. XI. und XII. enthalten.

richtung der Anstalt angenommen, welches jedoch, nachdem in der Folge der obige allgemeine Grundsatz in Ansehung des Erwerbes durch diese Kinder festgestellt worden (§. 48.), keine weitere Anwendung findet.

# Fünfter Abschnitt.

## Von der Vermehrung des Einkommens der Armen vermittelst ihnen anzuweisender Arbeit.

### §. 53.

Arbeiten, die den Armen außer denjenigen anzuweisen sind, welche ihnen die Armen-Arbeitsanstalt verschaffen kann.

Wenn ein Armer im Stande ist, eine andere Arbeit, als diejenige zu treiben, welche ihm die Anstalt anweisen kann, und diese Arbeit nur irgend einträglich ist: so werden die Quartier-Pfleger, wenn es ihm dazu an Gelegenheit fehlt, Erkundigungen einziehen, ob nicht etwa Jemand eine solche Arbeit verlange, und wenn dies der Fall seyn sollte, demselben den dazu fähigen Armen empfehlen.

Uebrigens hofft das Armen-Collegium noch einige, von der Wollspinnerei verschiedene, Gattungen von Arbeit ausfindig zu machen, womit eine bedeutende Anzahl von Armen fortdauernd versehen werden kann.

### §. 54.

Arme, die an die Armen-Arbeitsanstalt zu verweisen sind.

Jeder Arme, der keine einträgliche Arbeit hat, und zu derjenigen fähig ist, welche ihm die Armen-Arbeitsanstalt geben kann, muß damit versehen werden. Ein Armer ist übrigens zu dieser Arbeit nicht bloß fähig, wenn er sie wirklich schon zu

verrichten verstehet, sondern auch, wenn er im Stande ist, sie zu lernen.

Inzwischen wird Leuten, die wegen ihres hohen Alters, ihrer Gebrechlichkeit, oder ihrer Einfalt kein Geschick haben, die Arbeiten der Anstalt mit der erforderlichen Fertigkeit zu treiben, oder gar erst zu erlernen, keine Arbeit anzuweisen seyn. Sie würden dem Arbeitshause unbrauchbare Produkte und ein verhältnißmäßig zu geringes Quantum liefern.

## §. 55.

### Arbeiten und Verdienst der an die Arbeitsanstalt verwiesenen Armen.

Die Arbeitsanstalt ist nicht verpflichtet, den Armen andere Arbeit anzuweisen, als Wollspinnen, und zwar nur Spinnen der Kammwolle, welches mit wenig Kunst und von jeder nicht gänzlich ungeschickten Hand verrichtet werden kann. Die Administration dieser Anstalt wird freilich, wenn es thunlich ist, auch das Spinnen der Tuchwolle, welches ordentlich erlernt werden muß, und gelenkige Finger erfordert, so wie andere bei der Anstalt vorfallende Arbeiten, vorzüglich den eingezeichneten Armen zuwenden; allein es muß lediglich ihrem Ermessen überlassen werden, ob dieses thunlich sey, oder nicht.

Wenn die Arbeitsanstalt einem Armen eine fortdauernde Arbeit giebt, so benachrichtiget sie den Bezirks-Pfleger davon, damit die Summe des Almosens darnach abgeändert werden könne.

Es wird als Grundsatz für alle und jede Fälle angenommen, daß ein Armer, der überhaupt zur Wollspinnerei fähig ist, mit dem Spinnen der Kammwolle wöchentlich 8 Sgr. verdienen könne *), in so fern nämlich hohes Alter, Körper-

*) Nach der bisherigen Erfahrung verdienen zwar Arme mit der Kamm-

schwäche und der allgemeine Gesundheitszustand eines Armen einen solchen Erwerb nicht offenbar unmöglich machen; welches der Beurtheilung des Arztes und der Pfleger überlassen bleibt.

Auf den Fall, daß ein Armer mit diesem Spinnen der Kammwolle wöchentlich mehr als 8 Ggr. verdienen sollte, welcher freilich nur höchst selten eintreten dürfte, und einen ganz ungewöhnlichen Fleiß voraussetzt, wird, zur billigen Belohnung dieses Fleißes und zur ferneren Aufmunterung zu selbigem, dasjenige, was er über 8 Ggr. verdient, ihm nicht an dem Almosen gekürzt, und nehmen die Pfleger keine Notiz davon.

---

woll-Spinnerei im Durchschnitte wöchentlich nur 3 Ggr. 4 Pf. bis höchstens 5 Ggr.; nur äußerst wenige können 8 Ggr., und noch wenigere 10 bis 12 Ggr. damit verdienen. Der vorzüglichste Grund davon liegt darin, daß der größte Theil der Armen während der Sommer-Monate sich mit Feld- und sonstigen Arbeiten, da solche weit einträglicher sind, als das Wollspinnen, und daher von ihnen diesem, als nur einem Nothbehelfe, vorgezogen werden, beschäftiget, durch welche gröbere Arbeiten sie das zum feinen, und deshalb ergiebigen, Wollspinnen nothwendige zartere Gefühl, und selbst die erforderliche Beweglichkeit der Finger verlieren, und daher nur gröberes, minder einträgliches, Garn liefern.

Inzwischen ist obige Bestimmung und Anrechnung des Erwerbes zu 8 Ggr. durch diese Arbeit als feststehender Grundsatz, in Hinsicht der ganzen Tendenz der Armen-Anstalt, nothwendig, und, unter den bestehenden Modificationen, so wie auch in Betracht der Schwierigkeit, den übrigen Nebenerwerb des Armen auszumitteln, keinesweges als eine Härte gegen die Armen anzusehen, sondern nur als ein zweckdienliches, und zwar sehr mildes, Zwangsmittel gegen keinen gesunden Armen zu betrachten, sich selbst um eine einträglichere Arbeit zu bemühen, die in einer betriebsamen Stadt, wie Braunschweig ist, bei ernstlichem Willen und unter Mitwirkung des Pflegers fast immer zu finden seyn wird. Ueberdies setzt diese Anrechnung von 8 Ggr. Erwerb wöchentlich ja nur einen täglichen Verdienst von 1, Ggr. 4 Pf. voraus, welches für einen gesunden Armen gewiß nicht zu viel erscheinen kann.

Wenn die Arbeitsanstalt hingegen einem eingezeichneten Armen das, einen reichlicheren Verdienst abwerfende, Spinnen der Tuchwolle, oder andere bei ihr vorfallende Arbeit anweiset: so bleibt es bei dem Hauptgrundsatze der Armen-Anstalt, nach welchem den Armen nur dasjenige zu verwilligen ist, was sie nicht verdienen und nicht verdienen können, und wird einem solchen Armen der ganze, dadurch ihm zufließende, Erwerb angerechnet.

## §. 56.

## Empfehlung der Armen an die Arbeitsanstalt, und Aufnahme in dieselbe.

Wenn die Quartier-Pfleger den Armen über die gewöhnlichen Fragstücke vernommen haben, und finden, daß er sich dazu qualificirt, Arbeit von der Arbeitsanstalt zu erhalten: so empfehlen sie ihn dazu mittelst eines Zettels, den sie ihm zur Ueberbringung an die Arbeitsanstalt zustellen.

Zugleich geben sie der Arbeitsanstalt von dieser Empfehlung Kenntniß, und werden sie demnächst von dieser Behörde benachrichtiget, ob der Empfohlene den Empfehlungszettel abgeliefert habe.

Die gedruckten Formulare zu den, gehörig auszufüllenden und zu unterschreibenden, Ausfertigungen, welche dies Geschäft nöthig macht, sind folgende:

### I.

### Empfehlung zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

Ueberbringer dieses (Name des Armen)
wohnhaft (Name der Straße) Nro.
wird zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt empfohlen.

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Quartier-Pfleger.

Dieser Zettel muß binnen vier Tagen, bei Verlust der Unterstützung, in dem Armen-Arbeitshause am alten Petri-Thore abgeliefert werden.

## II.

## Nachricht von der Empfehlung eines Armen zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

(Name des Armen) wohnhaft

(Name der Straße) Nro. ist heute zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt empfohlen.

Braunschweig, den ten 18

(Name)

Quartier-Pfleger.

Der Empfohlene hat sich nicht gemeldet.

Braunschweig, den ten 18

Wenn der Arme den Empfehlungszettel binnen vier Tagen, wozu jedoch derjenige, an welchem derselbe datirt ist, nicht gerechnet wird, der Arbeitsanstalt nicht einreicht; so schreibt bloß derjenige Officiant derselben, dem die Administration dieses Geschäft übertragen hat, unter die Worte des Benachrichtigungszettels;

„der Empfohlene hat sich nicht gemeldet",

mit Ausfüllung des Tages und Jahrs, seinen Namen. Ueberbringt aber der Arme den Empfehlungszettel: so streicht dieser Officiant in der vorbemerkten Stelle des Benachrichtigungszettels das Wort „nicht" aus, unterschreibt den Zettel gleichfalls auf obige Weise, und schickt ihn in beiden Fällen an den Quartier-Pfleger zurück.

Ein Armer, der sich nach Ausweisung des zurückgegangenen Benachrichtigungszettels bei der Arbeitsanstalt nicht gemeldet hat, erhält, vorausgesetzt, daß er während der Zeit keine anderweite Arbeit gefunden, überall keine Unterstützung, und

insbesondere auch keine Miethe und kein Schulgeld. Inzwischen wird er, wenn er es verlangt, der Arbeitsanstalt anderweit empfohlen, und dabei das so eben beschriebene Verfahren wieder beobachtet.

## §. 57.

## Aufsicht darauf, daß der Arme die ihm angewiesene Arbeit auch wirklich verrichte.

Die Armen-Anstalt hat allerdings darauf zu achten, daß der Arme, dem, außer der ihm auf die Arbeitsanstalt angewiesenen Arbeit noch eine andere Unterstützung verwilliget ist, diese Arbeit auch wirklich verrichte. Wenn er dieselbe nicht verrichtet: so ist dies ein Zeichen, daß er entweder nicht arbeiten will, oder eine einträglichere Arbeit hat. In beiden Fällen kann, unter gewissen Voraussetzungen, dem Armen die Unterstützung ganz entzogen, oder solche doch vermindert werden. Auf der andern Seite ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Arbeit, welche die Arbeitsanstalt dem Armen anweiset, eigentlich nur ein Nothbehelf seyn soll, wenn es dem Armen an einer einträglicheren fehlet. Dem Armen muß also, wenn er zuweilen Gelegenheit hat, eine einträglichere Arbeit zu erhalten, die Freiheit, diese Gelegenheit zu benutzen, und zwar dergestalt gegeben werden, daß er sogleich zu der Arbeitsanstalt zurückkehren könne, wenn diese einträglichere Arbeit aufhört. Diese Freiheit muß dem Armen um so mehr vorbehalten werden, da in manchen Fällen, worin er eine einträglichere Arbeit erhält, dieselbe von den Jahrszeiten abhängt, mithin auf eine ununterbrochene Fortdauer derselben nicht gerechnet werden darf.

Die nähere Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Fälle muß dem Ermessen der Pfleger überlassen werden, und läßt sich nur für den Fall, wenn der Vorsatz des Armen, nicht arbeiten zu wollen, wirklich erwiesen ist, die Regel festsetzen,

daß ihm, unter jener Voraussetzung, die wöchentliche Unterstützung niemals verabreicht werde, wenn er nicht mit seinem Wollbuche beweiset, daß er die bestimmte Quantität Garn in der vorigen Woche gesponnen hat. Wenn man einmal berechtiget gewesen ist, diese Einrichtung in Ansehung eines Armen zu treffen: so hat es in der Folge dabei sein unabänderliches Bewenden.

Um von diesen Arbeiten unterrichtet zu seyn, haben sich die Quartier-Pfleger bei der Auszahlung der wöchentlichen Unterstützung jedesmal das Wollbuch des Armen, worin die ihm anvertrauete Wolle und sein Verdienst notiret worden, vorzeigen zu lassen. Alle drei Monate bescheinigen die Pfleger durch ihre bloße Namenunterschrift in dem Wollbuche, daß sie dasselbe nachgesehen haben. Wenn ein, an die Arbeitsanstalt gewiesener, Armer keine wöchentliche Unterstützung, sondern etwa nur Miethe oder Schulgeld für seine Kinder erhält: so muß er doch alle drei Monate sein Wollbuch dem Quartier-Pfleger zur Nachsicht und Unterschrift überreichen.

## §. 58.

### Ablieferung der, den Armen von der Arbeitsanstalt anvertraueten, Wolle, wenn dieselben mit Krankheiten befallen werden.

Da die Einrichtung getroffen ist, daß die Arbeitsanstalt den Armen die ihnen anvertrauete Wolle, welche sie nicht höchstens binnen drei Wochen an das Arbeitshaus zurückgeliefert haben, durch Gerichtsbediente abfordern läßt, und dieses Institut von den Krankheiten der Armen keine officielle Nachricht erhält: so lassen die Quartier-Pfleger die Armen, welche mit Krankheiten befallen werden, um ihnen Unannehmlichkeiten zu ersparen, durch die Quartier-Boten erinnern, die ihnen etwa von der Arbeitsanstalt anvertrauete Wolle an das Ar-

beitshaus zurück zu schicken, und ist der Quartier-Bote anzuweisen, sie dahin zurück zu bringen.

## §. 59.

### In die Wollbücher einzutragende Notizen von den Veränderungen der Wohnungen der Armen.

Der Arbeitsanstalt ist sehr daran gelegen, die jedesmalige Wohnung ihrer Arbeiter zu wissen. Sie wird daher die Verfügung treffen, daß bei der Reception eines jeden Armen die Straße, wo er wohnt, und die Hausnummer in dem Wollbuche bemerkt werde. Allein sie hat keine nahe Gelegenheit, von den in der Folge eintretenden Veränderungen der Wohnung des Armen Kenntniß zu erhalten. Die Quartier-Pfleger werden daher ersucht, wenn ein in die Arbeitsanstalt aufgenommener Armer seine Wohnung verändert, den in dem Wollbuche notirten Namen der Straße, wo der Arme bisher gewohnt hat, nebst der Hausnummer ausstreichen, und dagegen den Namen der Straße, wohin er gezogen ist, nebst der neuen Hausnummer eintragen zu lassen.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung der nicht eingezeichneten Armen zu beobachten, die auf etwanige außerordentliche Empfehlung eines Pflegers von der Arbeitsanstalt mit Arbeit versehen worden sind.

# Sechster Abschnitt.

## Von dem Ansatze der Verwilligungen.

### §. 60.

### Entwerfung des Ansatzes der Verwilligungen.

Der Ansatz ist die Bestimmung der Unterstützungen, die jedem einzelnen Armen, oder jeder armen Familie, nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, und der allgemeinen Grundsätze der Anstalt, verwilliget werden müssen. *)

Es stehet in der Willkühr der Quartier-Pfleger, ob sie die Ansätze selbst verfertigen, oder die Verfertigung derselben den Bezirk-Pflegern überlassen wollen. In beiden Fällen müssen der Bezirks-Pfleger und die Quartier-Pfleger über den Ansatz einverstanden seyn.

Wollen sich die Quartier-Pfleger der Verfertigung des Ansatzes unterziehen: so machen sie auf einem besondern Zettel einen Entwurf zu demselben, und schicken ihn, nebst dem Abhörungsbogen, dem Bezirks-Pfleger zur Prüfung zu.

Wollen sie aber diese Bemühung dem Bezirks-Pfleger überlassen: so übersenden sie den, von ihnen vorher unterschriebenen, Abhörungsbogen dem Bezirks-Pfleger. Dieser entwirft den Ansatz ebenfalls auf einem Zettel, und läßt denselben, nebst dem Abhörungsbogen, an die Quartier-Pfleger gelangen,

*) Die Anlage II. der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. S. 58. bis 65. enthält Beispiele solcher Ansätze, und zugleich die Fortsetzung des in der Anlage I. unter Nro. 3. enthaltenen Abhörungsbogens. Diese Ansätze sind jedoch nach den damals angenommen gewesenen, und jetzt in manchen Stücken abgeänderten, Grundsätzen formirt.

die in diesem Falle die Richtigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Ansätze zu prüfen haben.

Sind der Bezirks-Pfleger und die Quartier-Pfleger mit dem, sich gegenseitig auf die vorgedachte eine oder andere Art mitgetheilten, Entwurfe zu dem Ansatze einverstanden: so unterschreiben sie denselben; worauf er in dem Abhörungsbogen eingetragen, und alsdann sowohl von dem Bezirks-Pfleger, als den Quartier-Pflegern, unterschrieben wird.

Wenn entweder der Bezirks-Pfleger oder die Quartier-Pfleger Einwendungen und Erinnerungen gegen den von einer Seite entworfenen Ansatz zu machen haben: so finden deswegen keine schriftliche, zu Umständlichkeiten und Weitläuftigkeiten führende, Unterhandlungen statt, sondern derjenige, welcher eine Abänderung des Ansatzes für zweckmäßig hält, trägt auf eine mündliche Conferenz an, um in derselben seine Gründe seinen Collegen, zur gemeinsamen Ueberlegung und Vereinbarung, mitzutheilen.

Sollten sich der Bezirks-Pfleger und die Quartier-Pfleger in dieser Conferenz über den Ansatz, oder einen Punkt desselben, nicht vereinigen können: so trägt ersterer den Fall der Unterstützungs-Deputation mit den Gründen beider Meinungen schriftlich vor, wobei es jedoch letzteren frei stehet, die Gründe, aus denen sie mit dem Bezirks-Pfleger nicht einverstanden sind, der Unterstützungs-Deputation selbst schriftlich vorzulegen.

## §. 61.

## Genehmigung der Ansätze.

Jeder gefertigte Ansatz muß, nach einem von der Anstalt angenommenen Haupt-Grundsatze, der durchaus keine Ausnahme leidet, nach welchem nicht nur die gesammten eigentlichen Ansätze, sondern auch überhaupt alle und jede besondere Gesuche um irgend eine Art der Unterstützung, die Genehmi-

gung und die Verwilligung des Armen-Collegii unbedingt erfordere, von der Unterstützungs-Deputation*) genehmiget, und zu diesem Ende der Abhörungsbogen spätestens am Mittwochen jeder Woche an das jedesmal präsidirende Mitglied derselben eingesandt werden; worauf die Deputation denselben genehmiget, oder nöthigenfalls abändert, und daß dieses geschehen sey, unter der Unterschrift des präsidirenden Mitgliedes in den Abhörungsbogen bemerken läßt.

*) Die zur Sicherstellung dieses Grundsatzes sowohl, als zur Erleichterung und Vereinfachung des dazu abzweckenden Geschäftsganges, angeordnete Unterstützungs-Deputation des Armen-Collegii bestehet aus allen Bezirk-Pflegern der Erwachsenen und der Jugend, und aus den übrigen Mitgliedern des Armen-Collegii, welche derselben beizutreten sich bereitwillig erklärt haben.

Sie ist wieder in besondere Senate in der Maße abgetheilt, daß, nach einem, für jedes halbe Jahr zu entwerfenden festgesetzten, Turno für eine jedesmalige Woche, vom Freitage bis zum nächsten Donnerstage incl. gerechnet, von den gesammten Mitgliedern derselben vieren die Geschäfts-Besorgung der vorfallenden Sachen obliegt, von welchen in der folgenden Woche zwei abtreten, und durch zwei neue ersetzt werden. Eins dieser vier Mitglieder führt jede Woche das Präsidium, an welches alle Gesuche um Verwilligungen eingesandt werden, und welches solche an die übrigen zur Relation vertheilt.

Dieser Senat hält unausgesetzt am Donnerstage jeder Woche Nachmittags um 3 Uhr, mit einem Expedienten, seine Session, in welcher von dem Referenten, der Reihe nach, die Vorträge über die eingegangenen Sachen geschehen, und die Beschlüsse darüber gefaßt werden, die sodann, unter der Unterschrift des präsidirenden Mitgliedes, ausgefertiget, und am anderen Morgen an die betreffenden Bezirk-Pfleger zurückgesandt werden.

In dem Senate kann ein Bezirks-Pfleger nie einen Abhörungsbogen oder ein anderes Gesuch seiner Bezirkshälfte zur Relation zugetheilt erhalten.

Sachen, die bis zum jedesmaligen Donnerstage keinen Aufschub leiden, werden durch einen schriftlichen Umlauf an die Mitglieder des Senats und mittelst deren schriftlichen Abstimmung schleunig abgethan.

## §. 62.

### Nähere Beschreibung des Ansatzes.

Die Bestandtheile eines Ansatzes der Verwilligung sind folgende:

1) Ausmittelung der sämmtlichen Bedürfnisse;
2) Ausmittelung des Erwerbes;
3) Ausmittelung der Verwilligung des Almosens, die dadurch geschiehet, daß die Summe des Erwerbes von der Summe der sämmtlichen Bedürfnisse abgezogen wird;
4) Bestimmung der Gattung der Unterstützung, als Miethe, Schulgeld, baares Geld, die dem Hülfsbedürftigen angedeihen muß.

## §. 63.

### Fälle, in denen eine Ausmittelung des Erwerbes und der Bedürfnisse vom ganzen Jahre erforderlich ist, und Verfahren dabei *).

I.

In denjenigen Fällen, wo der Erwerb der Armen zu verschiedenen Zeiten des Jahrs verschieden ist,

---

*) Bei dem Anfange der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt wurde die Unterstützung der Armen für den Sommer und Winter besonders verabreicht, und daher der Erwerb sowohl, als die Bedürfnisse derselben, nur für diese jedesmaligen Zeiträume ausgemittelt, ohne dabei einige Rücksicht auf den Umstand zu nehmen, ob ein Armer etwa im Sommer einen Ueberschuß von seinem Erwerbe für seine, nach den Grundsätzen der Anstalt bestimmten, Bedürfnisse habe; so daß manche eingezeichnete Arme nur allein im Winter Unterstützung von der Anstalt erhielten, die im Sommer wegfiel, obgleich in diesem Falle ein einmal eingezeichneter Armer demohngeachtet diese Eigenschaft bei behielt. (Siehe die 1ste Ausgabe der Darstellunng ꝛc. §. 1. a. E.).

wird nicht der Erwerb des Zeitraums, auf welchem das Almosen verwilliget werden soll, sondern der des ganzen Jahrs bei Entwerfung des Ansatzes zum Grunde gelegt, mithin der Erwerb von allen diesen Zeiten zusammengerechnet, mit 52, als der Anzahl der Wochen des Jahrs, dividirt, und der Quotient für den Erwerb jeder Woche im ganzen Jahre angenommen.

Die Dauer der Sommer-Arbeit wird bei dieser Berechnung in der Regel zu 6 Monate, oder 26 Wochen angenommen; (bei Maurern zu 8 Monate, oder 35 Wochen) mit

---

Inzwischen haben nach der Zeit folgende Bewegungsgründe die Feststellung der im voranstehenden §. enthaltenen abgeänderten Grundsätze veranlaßt.

Die Erfahrung zeigt, daß manche Arme zu gewissen Zeiten des Jahrs, besonders im Sommer, nicht nur alles, was sie nach den Grundsätzen der Anstalt bedürfen, sondern auch weit mehr als dies erwerben.

Ein so begünstigter Armer würde daher, bei Befolgung des vorgedachten früheren Grundsatzes, einen großen Theil des Jahrs im Ueberflusse leben, und sich nicht nur besser stehen, wie alle übrige, sich nicht im gleichen Verhältnisse befindende, Arme, sondern auch besser, als andere Arbeiter seiner Klasse, die, ohne die Hülfe der Anstalt in Anspruch zu nehmen, ihren Verdienst zu rathe zu halten und einzutheilen wissen.

Auch der Arme muß dies Uebersparen lernen, und wenn er es nicht thut und kann, so setzt dies offenbar Verschwendung und Unbesonnenheit voraus, welche die Anstalt nicht befördern darf, vielmehr ihnen zu steuern suchen muß, so viel in ihren Kräften stehet, um durch dies, so nahe liegende und ihr zu Gebote stehende, Mittel dergleichen Arme zu der Sparsamkeit zurückzuführen, wodurch es so vielen Familien in den untern Volksklassen, deren Erwerb zu verschiedenen Zeiten gleichfalls sehr verschieden ist, möglich wird, ohne der Anstalt zur Last zu fallen, sich durch den Winter und andere minder ergiebige Erwerbszeiten zu bringen.

der Ausnahme, wenn bei dem einen oder anderen Armen erweislich selbige länger oder kürzer dauert.

II.

In denjenigen Fällen, wo sich ergiebt, daß ein Armer, nicht für das ganze Jahr, sondern nur in den sechs Wintermonaten Unterstützung erhalten, in den Sommermonaten aber, nach den Grundsätzen der Anstalt, einen Ueberschuß haben würde, sind bei der Ausmittelung der Erwerb sowohl, als die Bedürfnisse, von ganzem Jahre im Durchschnitte zu nehmen.

Uebersteigt nach solchem gezogenen Durchschnitte der Erwerb des ganzen Jahrs die Bedürfnisse des ganzen Jahrs: so fällt alle Unterstützung weg. Bleibt aber nach Absatz des Erwerbes noch eine Bedürfniß-Summe übrig: so wird diese für die Oster- und Michaelis-Miethe in gleiche Hälften ausgesetzt; und wenn auch hiervon noch etwas übrig bleiben sollte: so wird dieser Ueberrest dem Armen in den drei strengen Wintermonaten baar, mit Vertheilung auf jede der 13 Wochen, verabreicht.

Zur Erleichterung des Verfahrens der Pfleger hiebei dient die in der Anlage XIII. beigefügte Berechnung des jährlichen Betrags der verschiedenen Almosen-Bestimmungen.

Uebrigens finden die Abzüge wegen Schulversäumnisse (§. 103.) auch von dieser Art der Verwilligung statt.

## §. 64.

## Fertigung eines besonderen Ansatzes für jede Familie.

Für jede Familie wird nur Ein Ansatz gefertiget, wenn es gleich nöthig gewesen ist, über einzelne Personen, die Mitglieder dieser Familie sind, besondere Abhörungsbogen aufzunehmen.

Gemeinschaftliche Oeconomie begründet in dem Armenwesen die Bestimmung und die Benennung einer Familie, und die Anzahl der Personen eine größere oder kleinere, ohne Rücksicht, ob diese mit einander verwandt sind, oder nicht, und nur zusammenwohnen.

Bei dem Zusammenwohnen zweier oder mehrerer Armen können folgende verschiedene Fälle eintreten, in denen das hier angegebene Verfahren zu beobachten ist.

1) Wenn zwei oder mehrere eingezeichnete Arme eine gemeinschaftliche Oeconomie führen, d. h., wenn sie ihre Wohnung, Feuerung, ihr Licht, ihre Beköstigung und Wäsche mit ihrem Erwerbe und Almosen gemeinschaftlich bestreiten: so wird für alle diese Personen nur ein einziger Ansatz nach den bestimmten Grundsätzen gefertiget.

   Wenn ein Armer dem anderen für einen der bemerkten Artikel etwas bezahlt, so führen sie keine gemeinschaftliche Oeconomie.

2) Wenn zwei oder mehrere Arme die Miethe, ganz oder zum Theil, gemeinschaftlich bestreiten, jeder aber sich selbst beköstiget: so wird für Jeden ein besonderer Ansatz gefertiget, jedoch einer als ein solcher betrachtet, der die übrigen bei sich hat, und ihm die ganze Miethe in Ansatz gebracht, solche aber in dem Ansatze der übrigen gänzlich weggelassen.

3) Wenn von mehreren zusammenwohnenden Armen einige eine gemeinschaftliche Oeconomie führen, einige aber sich selbst beköstigen: so wird für erstere und letztere ein besonderer Ansatz gefertiget, und jedem Theile, nach Verschiedenheit der Fälle, dasjenige verwilliget, was, nach den Grundsätzen der Anstalt, ein einzelner Armer, zwei zusammenwohnende Arme, oder eine größere Familie erhalten.

4) Wenn von mehreren dieselbe Wohnung inne habenden Armen jeder ausschließlich für sich gemiethet hat, und folglich nicht gesagt werden kann, daß einer die anderen bei sich habe: so wird in jedem für diese Personen zu fertigenden Ansatze der Theil der Miethe aufgeführet, den jede von ihnen wirklich an den Wirth bezahlt.

## §. 65.

## Ansätze für den Sommer und Winter.

Da die Bedürfnisse der Armen im Sommer und Winter so sehr verschieden sind: so ist es unumgänglich nöthig, daß für jede dieser Jahrszeiten ein besonderer Ansatz gefertiget werde.

Der Sommer-Ansatz gilt für die Monate April, Mai, Junius, Julius, August und September; der Winter-Ansatz für die Monate October, November, December, Januar, Februar und März. *)

## §. 66.

## Festgesetzte Zeit, worin die Ansätze zu entwerfen sind.

Die Ansätze werden zwar zu jeder Zeit des Jahrs bei jedesmaliger neuer Aufnahme eines Armen, (§. 60.) oder auch, wenn während des Laufs eines Halbenjahrs Ereignisse eintreten, die eine Abänderung der Verwilligung für diesen Zeit-

---

*) Bei dem Anfange der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt wurden für den Winter wieder zwei Ansätze gefertiget, nämlich einer für die drei gelinden Wintermonate, October, November und März, und der andere für die drei strengen, December, Januar und Februar. (Siehe die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 21.) Nachdem aber in der Folgezeit die höhere Unterstützung für die drei letzteren Monate gänzlich aufgehoben worden: (§. 35.) so findet dies Verfahren keine weitere Anwendung.

punkt nöthig machen, (Zwölfter Abschnitt.) gefertiget, und an die Unterstützungs-Deputation zur Genehmigung eingesandt. Was inzwischen die einmal eingezeichneten Armen betrifft: so sind die gesammten Ansätze für selbige zweimal des Jahrs von neuem zu entwerfen, in dem Abhörungsbogen einzutragen, und an die Revisions-Deputation *), zur Nachsicht der Abhörungsbogen sowohl, als Genehmigung oder etwanigen Abänderung dieser Ansätze, einzusenden.

Diese Zeit ist in Hinsicht der Ansätze für die Sommermonate vom 1sten bis höchstens den 15ten März, und in Hinsicht der Ansätze für die Wintermonate vom 1sten bis höchstens den 15ten September bestimmt, damit die Deputation zur Prüfung derselben hinlängliche Zeit bis zum Schlusse dieser Monate behalte.

---

*) Weil die wöchentlichen Senate der Unterstützungs-Deputation den Arbeiten bei dieser halbjährigen Revision nicht würden vorkommen können: so ist zur gehörigen Nachsicht dieser gesammten Abhörungsbogen eine besondere Revisions-Deputation angeordnet, und die Einrichtung und das Geschäfts-Verfahren derselben durch ein aus 14 Artikeln bestehendes Regulativ festgesetzt.

Sie bestehet aus einem Theile der sich dazu bereitwillig gefundenen Mitglieder des Armen-Collegii, und aus zehn Quartier-Pflegern, wovon aus jedem Halbbezirke einer aus der Mitte der übrigen gewählt wird. Eins ihrer Mitglieder führt auf unbestimmte Zeit das Präsidium, und vertheilt die eingesandten Abhörungsbogen an die übrigen Mitglieder zur Revision nach einem gewissen Turno; auf welche Weise die Abhörungsbogen aller Quartiere am Ende durch die Hände der gesammten Revisoren gelangen, und so kein etwaniger Mangel in dem Abhörungsbogen der Bemerkung entgehen kann.

Uebrigens ergiebt es schon die Natur der Sache, daß kein Mitglied dieser Deputation die Abhörungsbogen seines eigenen Bezirks oder Quartiers zur Revision erhält.

## §. 67.

## Verfahren bei Einsendung der Abhörungsbogen zur Revision.

Die Bezirk-Pfleger der Erwachsenen sowohl als der Jugend senden zu vorgedachter Zeit die gesammten, ihnen von ihren respectiven Quartier-Pflegern eingesandten, und mit den neuen, von beiden Theilen unterschriebenen, Ansätzen versehenen, Abhörungsbogen eines jeden ihrer Quartiere an den Präsidenten der Deputation, und fügen selbigen ein Verzeichniß der Nummern derselben, zur Nachricht und zum etwanigen Beweise der geschehenen richtigen Einlieferung, mit hinzugesetztem Tage der Absendung, bei; welches Verzeichniß bei der Zurücksendung der revidirten Abhörungsbogen eines jeden Quartiers, mit der von dem Präsidenten darunter gesetzten Bemerkung der geschehenen Revision und des Tages der Zurücksendung, wieder zurück erfolgt.

Da 1) die Aufnahme aller neuen Armen, imgleichen 2) der Ausfall eines bisher eingezeichnet gewesenen Armen, so wie 3) die Wiederaufnahme eines vorhin ausgefallenen Armen, wegen der zu besorgenden nöthigen Eintragung in das Register der eingezeichneten sowohl als der ausgefallenen Armen, und Tilgung in dem letzteren, (§. 13.) ausschließlich zum Ressort der Unterstützungs-Deputation verstellet worden: so ist ein solcher Abhörungsbogen in diesen drei Fällen, nicht an die Revisions-Deputation mit den übrigen einzusenden, sondern davon abzusondern, und lediglich bei der Unterstützungs-Deputation einzureichen; wie denn auch ein gleiches Verfahren in Ansehung aller Abhörungsbogen, welche Ansuchen um besondere Verwilligungen enthalten, von den Pflegern zu beobachten ist.

# Siebenter Abschnitt.

## Von den den Armen zu verwilligenden Unterstützungen.

§. 68.

Die Unterstützungen, welche die Anstalt den Armen verwilliget, bestehen in ordentlichen, die in der Regel statt finden, und außerordentlichen, die besonders dringende Umstände nöthig machen.

### Erste Abtheilung.

### Von den ordentlichen Unterstützungen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Von den verschiedenen Gattungen der ordentlichen Unterstützungen überhaupt, und der Ordnung, worin sie zu verwilligen sind.

§. 69.

Die ordentlichen Unterstützungen, die den Armen in gesunden Tagen verwilligt werden, sind folgende: *)

*) Bei der ersten Einrichtung der neuen Armenpflege wurde den Armen auch Brodt in Natur verwilliget und verabreicht. Von dem dabei

Miethe,
Schulgeld, und
baares Geld.

Das Schulgeld ist, nach der Verfassung unserer Anstalt, das Almosen, welches die eingezeichneten Aeltern oder Angehörige schulfähiger Kinder, jedoch nur unter der Bedingung erhalten, daß diese die Schule wirklich besuchen.

Wenn ein Armer aller dieser Unterstützungen bedarf und derselben fähig ist: so muß er sie alle erhalten.

---

beobachteten Verfahren handelt der ganze 8te Abschnitt S. 33. bis 36., so wie §. 104. 105. und 106. des 16ten Abschnitts der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc.

In der Folge ist noch der vorhin auf 4 Pf. festgesetzte Geldpreis für das Pfund Brodt auf 6 Pf. erhöhet worden.

Da inzwischen die, S. 33. daselbst bemerkte, wohlthätige Verfügung in Ansehung des der Armen-Anstalt für einen sehr geringen Preis überlassenen Rockens, bei den durch die verhängnißvolle feindliche Occupation unserer Lande veränderten Zeitumständen, nicht weiter statt finden können, mithin die Anstalt, welche eine so große Aufopferung aus eigenen Mitteln zu machen außer Stande gewesen, den Armen das ihnen in Natur zu verabreichende Brodt zu dem wirklichen Preise anzurechnen sich gezwungen gesehen, dabei jedoch in Betracht gezogen worden, daß es der Billigkeit widerstreite, den Armen dies, noch dazu mitunter leichte und schlecht gerathene, Brodt zu einem Preise aufzudringen, wofür solches bei den Bäckern, und in der Regel besser, zu haben ist, und daher den Armen die Freiheit gelassen werden müsse, solches sich selbst zu kaufen, ob, wo und wie sie es ihrem Bedürfnisse und ihrer Convenienz gemäß finden: so hat die Verabreichung des Brodts in Natur mit dem Ende des Jahrs 1808 gänzlich aufgehört, und wird nunmehr das ganze Almosen in Gelde berechnet und verabreicht.

Auf gleiche Weise ist also auch gegenwärtig mit den Pflegeältern der unterzubringenden Kinder der Anstalt der Contract lediglich in Gelde abzuschließen.

Da aber dies nicht immer der Fall ist, und, wenn der Arme nicht alle Gattungen von Unterstützungen, sondern nur eine oder einige derselben erhalten kann, es sehr wesentlich ist, ihm diejenigen angedeihen zu lassen, die ihm am nützlichsten sind: so ist es eine höchst wichtige Frage, in welcher Ordnung ihm dieselbe angedeihen sollen. Man hat in dieser Hinsicht die obstehende Ordnung zweckmäßig gefunden, und ist dem Armen zu Folge dieser Ordnung zuerst

Miethe, sodann
Schulgeld, und endlich
baares Geld

zu verwilligen. *)

---

*) Bei der ersten Einrichtung der neuen Armenpflege gieng nach der Rangordnung das Schulgeld vor der Miethe. Nachdem diese aber auf ein Maximum festgesetzt worden, (§. 30.) haben folgende Bewegungsgründe obige abgeänderte Bestimmung in Ansehung dieser Ordnung veranlaßt.

1) Die bei Bestimmung der vorigen Rangordnung angenommene Voraussetzung, daß die Miethe dem Armen weniger nützlich sey, als das Schulgeld, ist wohl nicht über allen Zweifel ausgemacht. Denn wenn auch gleich das Schulgeld zum Ersatz für die Unterhaltung der Kinder bestimmt worden: so sind doch Fälle genug vorhanden, in denen bei beträchtlichem Erwerbe der Aeltern das Schulgeld in der Bestimmung des Almosens gänzlich wegfällt; zu geschweigen, daß, wenn vorhin das bestimmte Almosen zum Schulgelde nicht ganz zureichte, ersteres sogleich zur Miethe angesetzt wurde. (Erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 25.)

2) Blieb ja oft nach der Bestimmung des Almosens, nach dem vormaligen Ansatze des Schulgeldes und der Miethe, für das eigene Bedürfniß der Aeltern nichts übrig, mithin kann es auch keine weitere Bedenklichkeit machen, wenn dies der gleiche Fall in Ansehung ihrer Kinder seyn sollte.

3) Wird diese Einrichtung den Aeltern in den meisten Fällen vor-

In Gemäßheit dieser Ordnung würde z. B. eine Familie, die jährlich 12 Rthlr. oder wöchentlich 5 Ggr. 6 Pf. Miethe gäbe, und der nach dem Ansatze als Almosen überhaupt nicht mehr als 5 Ggr. 6 Pf. zu verwilligen stände, nur diese, gerade so viel betragende, Miethe erhalten können.

Wenn aber eben dieser Familie überhaupt 10 Ggr. 6 Pf. als Almosen verwilliget werden müßten, und darin sich ein schulfähiges Kind befände: so wäre ihr auch das Schulgeld für dieses Kind zu verabreichen, indem die

| | |
|---|---|
| Miethe zu . . . . . | 5 Ggr. 6 Pf. |
| und das Schulgeld zu . . . . . | 5 = — = |
| erst den Betrag der ganzen Verwilligung überhaupt, nämlich | 10 Ggr. 6 Pf. |

ausmachten.

Wäre dieser Familie überhaupt mehr verwilliget, als die Miethe und das Schulgeld ausmachen, etwa 12 Ggr. 7 Pf.: so müßte sie noch eine Unterstützung an baarem Gelde zu 2 Ggr. 1 Pf., als den Ueberschuß von jenen, haben.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Artikel der Unterstützung, z. B. Miethe, wenn die Familie frei wohnt, wegfällt, derselben die folgenden Arten der Unterstützung, jedoch nach eben dieser Rangordnung, angedeihen müssen.

---

theilhaft seyn, indem dadurch die Wirthe wegen Berichtigung der Miethe noch stärker gesichert sind, und sie dadurch disponirt werden, ihre Gelegenheiten weit lieber an eingezeichnete Arme, als an Andere zu vermiethen; durch welchen Umstand jenen die Erhaltung billigerer Miethen gewiß sehr erleichtert wird.

# Zweites Hauptstück.

## Von der Verwilligung der Miethe, und dem in Absicht dieser Unterstützung zu beobachtenden Verfahren.

### §. 70.

### Verfahren in dem Falle, wenn die Unterstützung, welche der Arme überhaupt erhält, zur Bezahlung der ganzen Miethe nicht hinreichen sollte.

Die Miethe ist die erste Unterstützung, die ein Armer erhält.

Wenn die Verwilligung, welche dem Armen überhaupt zugestanden ist, nicht hinreichen sollte, die ganze Miethe, zu bezahlen: so muß doch damit derjenige Theil der Miethe, zu dessen Bestreitung sie hinreicht, bezahlt werden; dieser Theil mag auch so wenig betragen, als er will.

### §. 71.

### Verfahren in dem Falle einer Aftermiethe.

Wenn ein Armer wieder einen Aftermiether hat: so ist die volle Miethe, die jener an den Wirth zu zahlen hat, in so fern nämlich solche ihm nach den Grundsätzen zu verwilligen stehet, bei den Bedürfnissen, so wie denn auch gleichfalls in der Bestimmung des Almosens, die Aftermiethe aber, die er von dem Mitbewohner seiner Gelegenheit erhält, bei dem Erwerbe zum Ansatz zu bringen, damit auf diese Weise der Wirth, welcher sich an den Hauptmiether hält, deshalb gesichert sey.

Ist jedoch dieser Aftermiether gleichfalls ein eingezeichneter Armer: so wird die Miethe beiden zu den bestimmten

Theilen bei den Bedürfnissen, so wie in der Bestimmung des Almosens, in Ansatz gebracht.

§. 72.

## Ausmittelung des wöchentlichen Betrages der Miethe, und Gebrauch dieser Berechnung.

Um die wöchentliche Unterstützung, die ein Armer überhaupt erhalten muß, ausmitteln zu können, ist eine Berechnung nöthig, wie viel die Miethe, welche er giebt, in so fern ihm nämlich solche nach dem angenommenen Maximo (§. 30.) verwilliget werden kann, auf jede Woche betrage, und daher, zur Bequemlichkeit der Pfleger, die in der Anlage XIV. enthaltene Tabelle ausgearbeitet, welche sogleich ergiebt, wie viel die vierteljährliche und wöchentliche Miethe ausmache, wenn die jährliche Miethe einen bis 30 Rthlr. beträgt. Jedes Vierteljahr wird bei dieser Berechnung zu 13 Wochen angenommen, die verwilligte Miethe jedoch mit dem Ablaufe eines jeden Quartals für die gesammten 13 Wochen bezahlt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dasselbe mehr oder weniger Wochen, als ein anderes Quartal, habe. *)

---

*) So lange noch die höhere Unterstützung für die drei eigentlichen Wintermonate bestand, und für diese ein besonderer Ansatz zu entwerfen war, (§. 65. Note.) erhielt die hier am Ende bemerkte Vorschrift noch folgende nähere Bestimmungen.

Die Bezahlung der Miethe an die Wirthe geschiehet auf die gewöhnlichen Calender-Quartale, Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Die Verwilligung der Miethe ist jedoch auf die festgesetzten Zeiträume gerichtet, auf welche die Anstalt überhaupt ihre Unterstützungen verwilliget. So wird z. B. Ostern die Miethe bezahlt. Die auf Ostern zu bezahlende Miethe aber ist jedes Jahr diejenige, welche auf die Monate Januar, Februar und März verwilliget ist.

## §. 73.

## Ansatz der Miethe.

Die Miethen werden, wie alle ordentliche Verwilligungen, zweimal im Jahre bestimmt:

Wenn also einem Armen auf die Monate October, November und März, und auf die Monate December, Januar und Februar nicht dieselbe, sondern auf einen dieser Zeiträume eine höhere oder niedrigere Miethe, als auf den andern Zeitraum, verwilliget ist: so wird Weihnachten die niedrigere Miethe von 8 Wochen, und die höhere Miethe von 5 Wochen, und Ostern die höhere Miethe von 8 Wochen, und die niedrigere Miethe von 5 Wochen bezahlt.

Z. B. einem Armen sind zur Miethe auf die Monate October, November und März wöchentlich 3 Sgr., mithin auf 13 Wochen . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
auf die Monate December, Januar und Februar aber wöchentlich 5 Sgr., mithin auf 13 Wochen . . . . 2 Rthlr. 17 Sgr.
und also in Summa . . . . . 4 Rthlr. 8 Sgr.
verwilliget. Alsdann werden bezahlt

Weihnachten
die höhere Miethe von 5 Wochen . . . . . 1 Rthlr. 1 Sgr.
die niedrigere Miethe von 8 Wochen . . . . . 1 Rthlr. — —
2 Rthlr. 1 Sgr.

Ostern
die höhere Miethe von 8 Wochen . . . . . 1 Rthlr. 16 Sgr.
die niedrigere Miethe von 5 Wochen . . . . . — — 15 Sgr.
2 Rthlr. 7 Sgr.

Summa . . 4 Rthlr. 8 Sgr.

Diese näheren Bestimmungen finden jedoch gegenwärtig keine weitere Anwendung.

1) im März, für die beiden Quartale von Ostern bis Michaelis;
2) im September, für die beiden Quartale von Michaelis bis Ostern.

Es wird dabei, wenn man das Gegentheil nicht schon bestimmt weiß, in welchem außerordentlichen Falle für jedes der beiden Quartale ein besonderer Ansatz zu fertigen ist, angenommen, daß die Miethe im zweiten Quartale eben so viel, als im ersten betragen werde, und mithin, wenn z. B. der Arme von Michaelis bis Weihnachten 3 Rthlr. Miethe bezahlt, und ihm solche nach dem angenommenen Maximo zu verwilligen stehet, in dem im September zu fertigenden Ansatze angenommen, daß er auch von Weihnachten bis Ostern 3 Rthlr. bezahlen werde.

## §. 74.

## Einfluß der während des Laufs eines halben = oder viertel = Jahrs vorfallenden Veränderungen der Miethe auf die übrigen Verwilligungen.

Wenn ein Armer, wie es sich allerdings oft zuträgt, während des Laufs des halben = oder viertel = Jahrs, auf welches der Ansatz gemacht ist, umziehet *), und die Miethe erhöhet oder vermindert wird: so hat dies auf die übrigen Verwilligungen keinen Einfluß, und es bedarf daher nur einer Abänderung des bisherigen Ansatzes in Ansehung des Miethbetrages.

Die übrigen Verwilligungen bleiben dieselben; es müßte denn seyn, daß die Veränderungen der Wohnungen und Miethe des Armen zugleich mit einer Veränderung seiner ganzen

*) Von dem Umziehen der Armen wird in dem dreizehnten Abschnitte ausführlich gehandelt.

Oeconomie verbunden wäre, wodurch er in eine Klasse von Hülfsbedürftigen träte, der andere Unterstützungen, als derjenigen Klasse von Hülfsbedürftigen verwilliget sind, worin er bisher gestanden hat.

Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Armer, der bisher in einer großen Familie mit gelebt hat, eine eigene Wohnung bezöge. Alsdann muß ein völlig neuer Ansatz gemacht werden.

## §. 75.

## Verwilligungsscheine über die Miethe.

Wenn die Ansätze entworfen, und von der Unterstützungs- oder Revisions-Deputation genehmiget sind: so wird, nach Maßgabe derselben, über die jedem Armen verwilligte Miethe folgender gedruckter Versicherungsschein auf ein Vierteljahr ausgefertiget.

### Schein über Verwilligung der Miethe.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

(Name des Armen) sind auf die (Quartal) 18 fällige Miethe für seine Wohnung in dem Hause (Straße) Nro. welche er von (Name des Vermiethers) gemiethet hat, Rthlr. Ggr. verwilliget.

Die Armen-Anstalt macht sich inzwischen zur Bezahlung dieser Miethe nicht unbedingt verbindlich, sondern behält sich hiedurch ausdrücklich bevor, diese Verwilligung der Miethe ganz oder zum Theil aufzuheben. Diese Aufhebung geschiehet zwar jedesmal nach denjenigen Grundsätzen, die in der Verfassung darüber festgesetzt sind, jedoch stehet das Urtheil, ob eine solche Aufhebung eintreten solle oder nicht, einzig und allein der Armen-Anstalt zu.

Die verwilligte Miethe wird, mit alleiniger Ausnahme der dieserhalb etwa von der Obrigkeit zu treffenden Verfügungen, an Niemanden, als an den Hauswirth oder denjenigen, mit dem (Name des Miethers) über die oben näher bestimmte Miethe contrahirt hat, ausgezahlt, und daher Jedermann gewarnt, den gegenwär-

tigen Schein auf keine Weise an sich zu bringen, indem die Armen-Anstalt darauf so wenig dem Armen selbst, als einem Dritten Zahlung leistet.

Die fällige Miethe wird binnen den nächsten acht Tagen nach demjenigen Tage, auf welchen das Quartal fällt, dem Hauswirthe oder demjenigen, mit dem über die Miethe contrahirt ist, durch den Quartiers-Boten ins Haus gebracht.

Sollte dieses wider Vermuthen nicht geschehen: so hat der Vermiether binnen den nächsten vierzehn Tagen nach dem Tage, auf welchen das Quartal fällt, sich bei dem unterzeichneten Quartiers-Pfleger zu melden, und verliert nach Ablauf dieser vierzehn Tage der gegenwärtige Verwilligungsschein seine ganze Gültigkeit.

Der Bote ist gemessenst angewiesen, unter keiner Voraussetzung die Miethe zu bezahlen, wenn ihm nicht dieser Verwilligungsschein ausgeliefert wird; wie denn derselbe statt der Quitung dient, und es also keiner besonderen Quitung bedarf.

Sollte also der Verwilligungsschein abhanden gekommen seyn: so hat sich der Vermiether binnen den nächsten vierzehn Tagen nach demjenigen Tage, auf welchen das Quartal fällt, als der Zeit, nach Ablauf welcher sich die Anstalt in keinem Falle auf die Auszahlung der den Armen verwilligten Miethe weiter einlassen kann, bei dem unterzeichneten Quartiers-Pfleger zu melden, welcher alsdann, dem Befinden der Umstände nach, die Miethe, jedoch nur gegen eine besondere Quitung, bezahlen wird.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß, wie den Officianten der Anstalt bei Strafe der Absetzung von ihrem Dienste untersagt ist, von irgend Jemandem, der Gelder von der Armen-Anstalt zu erheben hat, Geschenke zu nehmen, ihnen auch für die Ueberbringung der Miethgelder durchaus keine Erkenntlichkeit gebühre, und es den Vermiethern nicht den geringsten Nutzen bringen könnte, wenn sie sich zu dergleichen Geschenken verstehen sollten.

Braunschweig, den ten 18

(Name) (Name)

Bezirks-Pfleger. Quartiers-Pfleger.

Der Quartiers-Pfleger füllet diesen gedruckten Schein aus, unterschreibt denselben, und schickt ihn an den Bezirks-Pfleger, der ihn, wenn er die Summe mit der, welche in seinem

Bezirks-Buche für die Miethe angesetzt ist, übereinstimmend findet, gleichfalls mit seiner Unterschrift versiehet, und dem Quartiers-Pfleger wieder zustellet.

Der Quartiers-Pfleger läßt sodann die Verwilligungsscheine den Hauswirthen, oder denjenigen, mit denen der Arme über seine Miethe contrahirt hat, durch den Quartiers-Boten einhändigen.

## §. 76.

## Miethen-Listen; Erhebung und Bezahlung des Betrags der Miethen.

Gegen Ablauf eines jeden Vierteljahrs füllt der Bezirks-Pfleger die gedruckten Miethen-Listen, wozu die Anlage XV. das Formular enthält, welches auf beiden Seiten bedruckt ist, aus, und sendet sie bestimmt vierzehn Tage vor dem Quartalschlusse an die Quartier-Pfleger, die sie mit ihren Abhörungsbogen und Wochenrechnungen vergleichen, und wenn sie dabei nichts zu erinnern finden, dieses durch ihre Unterschrift bescheinigen, und die Listen an den Bezirks-Pfleger zurückgelangen lassen.

Der Bezirks-Pfleger läßt alsdann zwei, von ihm zu unterschreibende, Abschriften der Listen nehmen, welche er den Quartier-Pflegern zustellt. Diese unterschreiben gleichfalls beide, behalten die eine derselben zu ihrer Nachricht, und lassen gegen die andere, die als Rechnungsbelag bei der Kasse bleibt, den Betrag daselbst abfordern, ihn an die Vermiether bezahlen, und sich den bei der Bezahlung zurückgegebenen Verwilligungsschein von dem Quartiers-Boten zur Aufbewahrung zustellen.

# Drittes Hauptstück.

## Von der Verwilligung des Schulgeldes, und dem in Absicht dieser Unterstützung zu beobachtenden Verfahren.

### §. 77.

### Kinder, welche sich zur Verwilligung des Schulgeldes qualificiren.

Das Schulgeld ist eigentlich ein Ersatz für dasjenige, was zur Unterhaltung der Kinder erforderlich ist, und was sie ihren Aeltern erwerben könnten, wenn sie die Schule nicht besuchten.

Diese Unterstützung ist also nur denjenigen Kindern zu verwilligen, die von eingezeichneten Armen ernährt werden müssen, und sie findet folglich

1) bei denjenigen Kindern eingezeichneter Armen, welche auf Fabriken arbeiten, aber die Abendschule besuchen, und

2) bei denjenigen verlassenen Kindern, welche auf Kosten der Anstalt besonders verpflegt werden,

deswegen nicht statt, weil die Kinder der ersten Klasse dasjenige, was ihr Unterhalt erfordert, selbst erwerben, und die Anstalt die Kinder der zweiten Klasse unter der Voraussetzung, daß sie nichts erwerben, ernährt.

Erstere sind daher überall nicht mit in den Ansatz zu bringen, und in Ansehung der letzteren würde es verwirrende Weitläuftigkeit verursachen, wenn man den Pflegeältern das Schulgeld als einen Theil des Kostgeldes überweisen wollte.

Uebrigens wird bei Kindern auf den Verdienst, den sie in den Schulen durch die Industrie-Arbeiten etwa haben, keine Rücksicht genommen, sondern diese erhalten das volle ihnen

gebührende Schulgeld. Es wäre aus mehr, als einem Grunde unpassend, ihnen wegen dieses Verdienstes etwas von dem Schulgelde abzuziehen.

## §. 78.

### Umstände, unter denen das Schulgeld den dazu qualificirten Kindern zu verwilligen ist.

Es kann kein Schulgeld verwilliget werden, wenn nicht die Unterstützung, welche der ganzen Familie überhaupt angedeihen soll, nach Abrechnung der, zuerst zu verwilligenden, (§. 69.) Miethe, dazu völlig hinreicht.

Wenn sich z. B. in einer Familie ein Kind über 6 Jahre befände, und es blieben von der ganzen wöchentlichen Unterstützung, nach Abrechnung der Miethe, nur 4 Sgr. übrig: so kann das Kind das, 5 Sgr. ausmachende, Schulgeld nicht erhalten. Der Familie werden alsdann diese 4 Sgr. sofort baar verwilliget.

## §. 79.

### Schulgeld mehrerer schulfähiger Kinder in einer Familie.

Wenn sich mehrere schulfähige Kinder in einer Familie befinden: so muß das Almosen, welches ihr angedeihen kann, wenn es, nach Ansatz der Miethe, zu dem gesammten Schulgelde hinreicht, zuvörderst dazu verwandt werden. Sie kann nur auf den Fall noch Unterstützung an baarem Gelde erhalten, wenn dazu, nach Abzug des Schulgeldes aller jener Kinder, etwas übrig bleibt.

Sollte von der einer Familie gebührenden Unterstützung, nach Ansatz der Miethe, einem oder mehreren Kindern, und zwar nach der Reihe des Alters derselben, Schulgeld verwilliget werden können, und alsdann noch ein Rest übrig bleiben, der aber nicht den vollen Betrag des Schulgeldes noch eines

in der Familie befindlichen, die Schule besuchenden, Kindes ausmacht: so findet das in dem vorhergehenden §. aufgestellte Verfahren auch hier seine Anwendung.

§. 80.

Termin der Verwilligung des Schulgeldes.

Ein Kind erhält nicht in demselben Vierteljahre, worin es das 6ste Jahr zurücklegt, das Schulgeld, sondern dies geschiehet erst mit dem Anfange des folgenden Vierteljahres; wo alsdann der bisherige Ansatz hiernach abzuändern ist. *)

# Zweite Abtheilung.

## Von den außerordentlichen Unterstützungen.

---

### Erstes Hauptstück.

### Von den Verwilligungen der außerordentlichen Unterstützungen überhaupt.

§. 81.

Die Armen-Anstalt muß, bei ihrer aus vieljähriger Erfahrung erlangten Ueberzeugung von ihren Kräften und ihren Bedürfnissen, in der Regel die den Armen zu verwilligenden Unterstützungen auf diejenigen beschränken, welche den Gegenstand der vorhergehenden drei Hauptstücke der ersten Abtheilung ausmachen.

Inzwischen wird dennoch in ganz besonders dringenden, von der Unterstützungs-Deputation nach der strengsten und sorgfältigsten Untersuchung zu entscheidenden, Fällen, auf den Antrag der Quartier-Pfleger mit Zustimmung des Bezirks-

---

*) Man vergleiche §. 93 und 142 Nro. 4.

Pflegers, eine außerordentliche Unterstützung an baarem Gelde, oder an Kleidungs- und Bettstücken, oder auch an, in dem Magazine der Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission *) vorräthigen, Bettsponden, Spinnrädern, Haspeln und sonstigen Hausgeräthen, verwilliget.

Zu allen dergleichen außerordentlichen Verwilligungen der Unterstützungs-Deputation dienen die §. 85. bemerkten gedruckten Formulare, und ist dabei das daselbst näher angegebene Verfahren zu beobachten, jedoch, was die verwilligte außerordentliche Unterstützung an baarem Gelde insbesondere betrifft, mit der Verschiedenheit, daß der verwilligte Geldbetrag von dem Quartiers-Pfleger durch den Quartiers-Boten auf den Verwilligungsschein selbst, der ohne Weiteres zum Rechnungs-Belage dient, von der Hauptkasse unmittelbar erhoben wird **).

## Zweites Hauptstück.

## Von der Verwilligung der außerordentlichen Beihülfe zur Feuerung.

### §. 82.

Die außerordentliche Beihülfe zur Feuerung wird nur durch eine eintretende strenge Kälte nöthig, da die Armen bei einer mäßigen Kälte in den drei eigentlichen Wintermonaten sich ihre, ohnehin sehr beschränkte und dürftige, Stubenheizung von ihrem Almosen mit zu beschaffen im Stande sind. (§. 35.)

---

*) Siehe von derselben §. 84.

**) Eine Ausnahme hievon macht der verwilligte Geldbetrag für das halbjährige Schuhebesohlen der Pflegekinder, welcher nach der bestehenden Einrichtung aus der Kasse der Kleidungs-Commission gezählt wird. (§. 110.)

Diese Unterstützung, die sich von selbst anfordert, und auf die alle eingezeichnete Arme, welche sich dazu qualificiren, dasselbe Recht haben, wird, ohne einen Antrag der Pfleger, allen diesen Armen verwilliget, und in der Regel in Holze, auch wohl Torfe, in Natur, nöthigen Falls aber, wenn die Kälte ungewöhnlich strenge und anhaltend, und die natural Holz- und etwanige Torf-Vertheilung offenbar unzureichend seyn sollte, auch in baarem Gelde verabreicht.

Durch die Milde der Regierung hat die Armen-Anstalt sich jährlich einer bedeutenden Anzahl von Klaftern tannen Brennholzes zu erfreuen, welche auf Verfügung des Armen-Directorii zu obgedachtem Zeitpunkte an die sich dazu qualificirenden eingezeichneten Armen, nach Verhältniß der in jedem Bezirke und Quartiere befindlichen Zahl derselben, unentgeldlich *) vertheilt, und durch die Quartier-Pfleger, welche das

---

*) Da in den ersteren Jahren nach Errichtung der neuen Armenpflege von des damals regierenden Herzogs Durchlaucht der Anstalt jährlich ein Quantum von 150 Klaftern tannen Holzes unentgeldlich, und von gleichen 150 Klaftern gegen Entrichtung des Magazin-Preises verwilliget war: so geschahe die Vertheilung dieses Holzes in Gemäßheit des folgenden, zum Verfahren dabei besonders festgesetzten, Regulativs.

1) Die Austheilung des Holzes geschiehet durch die Pfleger in den Monaten December, Januar und Februar.
2) Die Vertheilung geschiehet am besten den Mittwochen und Sonnabend jeder Woche, weil am ersten Tage die Armen ihr Almosen, und am letzten das etwa verdiente Wochenlohn einnehmen.
3) Das Holz wird nur allein an eingezeichnete Arme ausgetheilt.
4) Eine Familie, welche eine eigene Stube heizet, erhält wöchentlich 6 Klüfte, welche die halbe Stubenheizung hat, 3 Klüfte, welche bloß Heerdfeuerung hat, eine Kluft. Ein Mehreres darf auf keine Art gereicht werden, damit in allen Armen-Quartieren der Stadt die nöthige Uebereinstimmung hierin herrsche.
5) Die Armen müssen das Holz nach dem Einkaufs-Preise bezahlen.

für ihr Quartier bestimmte Holz-Quantum, auf die, den Bezirks-Pflegern zugefertigten und von diesen ihnen zugestellten, Verabfolgungszettel von dem Magazine anfahren lassen, und das Fuhrlohn nebst den sonstigen Kosten in der Wochen-Rechnung mit aufführen, an die Armen ihres Quartiers, nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, in einzelnen Klüften verabreicht.

In Ansehung des von der Regierung etwa auch für die eingezeichneten Armen unentgeldlich verwilligten Torfes findet bei dessen Vertheilung ein gleiches Verfahren statt, nur mit

---

Zu welchem Ende der vertheilende Pfleger dahin zu sehen, und den Verkauf der einzelnen, sehr ungleichen, Klüfte so zu veranstalten hat, daß für das ganze Klafter sowohl der Magazin-Preis zu 2 Rthlr. 6 Ggr., als die Kosten des Fuhrlohns und sonstige Ausgaben wieder heraus kommen.

6) Der vertheilende Pfleger zeigt den jedesmaligen Holzbedarf seinem Bezirks-Pfleger einige Tage vorher an. Dieser giebt dem Mitgliede des Armen-Directorii, welches dies specielle Geschäft übernommen hat, schriftlich Nachricht davon, und erhält dagegen die verlangten Holzzettel, welche er an den vertheilenden Pfleger weiter befördert. Letzterer läßt sodann auf diese Zettel vom Magazine das Holz unentgeldlich abhohlen, und stellt zu seiner Zeit dem Bezirks-Pfleger den durch den Verkauf eingehobenen Betrag für jedes Klafter zu 2 Rthlr. 6 Ggr. zu, nachdem er von dem Verkaufs-Betrage das ausgelegte Fuhrlohn und die sonstigen Kosten inne behalten, und sich wieder vergütet hat.

7) Der Bezirks-Pfleger sendet hierauf den Geld-Betrag für jedes Klafter zu 2 Rthlr. 6 Ggr. dem gedachten Mitgliede des Armen-Directorii zu, und erhält von diesem dagegen das ihm zugestellte Anforderungs-Zettel, welches so lange zum Scheine dient, quitirt zurück.

Diese Vertheilungs-Art des Holzes gegen Bezahlung des Einkaufs-Preises von den Armen kann jedoch, bei den jetzigen, durch die gänzlich aufgehobene höhere Unterstützung für die Stubenheizung in den drei eigentlichen Winter-Monaten (§. 35.) veränderten, Verhältnissen der Armenpflege keine weitere Anwendung finden.

der Abweichung, daß die den Armen eines jeden Quartiers zugetheilten Portionen von ihnen unmittelbar aus dem Magazine auf Marken, welche sie von den Quartier-Pflegern erhalten, abhohlen.

Die in jenem außerordentlichen Falle erforderliche Unterstützung in baarem Gelde wird von der Unterstützungs-Deputation nach Ermessen verwilliget, und der Beschluß derselben darüber den Bezirk-Pflegern, und von diesen den Quartier-Pflegern, bekannt gemacht.

## Drittes Hauptstück.

### Von der Verwilligung der Kleidung. *)

### §. 83.

### Verwilligung der Kleidungsstücke in dringenden Fällen.

Bei der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt ist zwar aus den am unten angeführten Orte dargelegten Gründen der Grundsatz angenommen worden, daß selbige sich mit Verabreichung der benöthigten Kleidungsstücke an die Armen, mit Ausschluß der Bekleidung der Pflegekinder, nicht befassen könne, und deren Anschaffnng den Armen lediglich zu überlassen sey.

Allein durch die Folge-Erfahrung hat die Anstalt sich doch überzeugt gesehen, daß sie bei eintretenden dringenden Fällen, — z. B. wo Arme durchaus zu keinem Erwerbe fähig sind; oder der Kleidungsstücke zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit bedürfen; oder aber durch den Mangel derselben an ihrem Erwerbe gänzlich gehindert; desgleichen ihre Kinder von dem Besuche der Schule abgehalten werden; — einer

---

*) Vergleiche Nachrichten ꝛc. Nr. 2. §. 26.

Verwilligung der den eingezeichneten Armen und ihren Kindern unumgänglich nöthigen Kleidungsstücke sich nicht gänzlich entziehen könne.

Sie hat daher in solchen dringenden Fällen, nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, diese außerordentliche Unterstützung verabreicht, zu welcher sie sich besonders durch die Verwendung und Benutzung der, aus dem Nachlasse der Armen und sonst als Geschenke hin und wieder eingegangenen und aufbewahrten, alten Kleidungsstücke im Stande gesehen.

## §. 84.

### Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission.

Zu obigem Ende ist im Jahre 1806 eine eigene Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission, welche unter der Verwaltung dreier, dazu sich bereitwillig gefundener, Armen-Pfleger stehet, angeordnet, und dieser die Aufbewahrung, Anschaffung und Verabreichung aller Kleidungsstükke, so wie auch der Bettstücke, ohne Ausnahme übertragen; wobei noch folgende Einrichtung festgesetzt worden.

## §. 85.

### Verfahren bei Verwilligung und Verabreichung der Kleidungsstücke.

Alle und jede Kleidungsstücke verwilliget, auf den Antrag der Quartier-Pfleger mit Zustimmung des Bezirks-Pflegers, lediglich die Unterstützungs-Deputation nach ihrem reiflichen Ermessen durch folgende gedruckte, nach den jedesmaligen Umständen ausgefüllte und von den Präsidenten unterschriebene, Scheine, welche dem Beschlusse der Verwilligung jedesmal beigefügt werden.

## Außerordentliche Verwilligung.

Bezirk. Quartier.

Für (Name des Hülfsbedürftigen.)

(Specificirte Aufführung der Stücke.)

Braunschweig, den ten 18

Unterstützungs-Deputation.

Diese Verwilligungs-Scheine sendet der Bezirks-Pfleger sogleich nach Empfang derselben, zur vorläufigen Nachricht und erforderlichen Einrichtung, an die Kleidungs-Commission, und läßt hierauf der Quartier-Pfleger am nächsten Sonnabend die verwilligten Kleidungsstücke, und zwar durch den Armen selbst, auf folgenden gedruckten, gehörig und dem Verwilligungs-Scheine der Unterstützungs-Deputation völlig gleichlautend auszufüllenden, und von dem Bezirks- und Quartier-Pfleger zu unterschreibenden, Schein:

### Verabfolgungs-Schein.

Bezirk. Quartier.

Vorzeiger dieses (Name)

erhält die von der Unterstützungs-Deputation am (Datum)

d. J. verwilligte

(Specificirte Anführung der Stücke.)

Braunschweig, den ten 18

(Name) (Name)

Armen-Pfleger des ten Hauptbezirks.

von dem Kleidungs-Magazine abhohlen.

Im Falle eine schleunige Ablieferung der verwilligten Stücke nothwendig ist, wird dies von dem Bezirks-Pfleger auf jenem ersten Verwilligungs-Schein durch ein Cito! bemerkt.

### §. 86.

### Beschränkung bei dieser Verwilligung.

Die Verwilligung der Kleidungsstücke ist inzwischen nur

auf die höchst dringenden Fälle, nach der Ermäßigung der Unterstützungs-Deputation, beschränkt, und findet nur, mit alleiniger Ausnahme der unumgänglich benöthigten Hemder, auf den Fall statt, wenn in dem Kleidungs-Magazine alte, zu diesem Behufe anwendbare, Stücke vorräthig sind.

## Viertes Hauptstück.

### Von der Verwilligung einer Unterstüzzung zur Bezahlung der Schulden, und Einlösung der versetzten Sachen der Armen.

### §. 87.

Auf die Bezahlung der Schulden der Armen, und die Einlösung der von ihnen versetzten Sachen, diese Schulden und Versetzungen mögen vor oder nach der Einzeichnung der Armen gemacht und geschehen seyn, kann die Anstalt, bei ihren dazu durchaus unzureichenden Mitteln, und auch schon überdies in Betracht des dabei so leicht möglichen und nicht zu verhütenden Mißbrauchs, sich auf keine Weise einlassen. Inzwischen ist dennoch hiebei das Ermessen der Unterstützungs-Deputation, in höchst dringenden Fällen nach reiflicher Ueberlegung der Umstände eine außerordentliche Unterstützung in Gelde zu diesem Behufe zu verwilligen, (§. 81.) nicht ausgeschlossen.

# Achter Abschnitt.

## Von der Stempelung der Effekten der Armen.

### §. 88.

Die den Armen so nachtheilige Veräußerung und Versetzung ihrer Effekten kann, wenigstens in einer gewissen Maße, durch die Stempelung derselben verhindert werden; daher denn die Quartier-Pfleger diese Stempelung bei der Aufnahme der Armen in die Armenpflege insbesondere, in der Folge aber so oft die Umstände solche erforderlich machen, zu verfügen haben.

Der zu diesem Behufe in Holz geschnittene Stempel hat die Marke AW. (Armen-Wesen.) (*)

Mit diesem Stempel, welcher bei der Kleidungs-Commission in Verwahrung, und von selbiger bei jedesmaligem Bedarf abzufordern und nach gemachtem Gebrauch sofort wieder dahin abzuliefern ist, sind alle Effekten der Armen, in so fern es nur irgend thunlich ist, zu versehen, vor allen Dingen aber die Betten, die Wäsche und die Leihhausscheine, um auch letztere vor dem Versetzen zu sichern.

Die ersteren werden auf beiden Seiten an den vier Ekken gestempelt.

---

*) Es ist unter dem 16ten Nov. 1805 eine Landesherrliche Verordnung ergangen, welche den Ankauf und das Annehmen als Pfand dieser gestempelten und anderer Effekten der Armen verbietet, und, außer der unentgeldlichen Zurückgabe, mit Strafe belegt.

Weil jedoch Ereignisse eintreten können, worin das durch die Stempelung beabsichtigte Verbot der Veräußerung wegfällt: so wird in einem solchen Falle auf die vorhin gestempelten Effekten, zum Beweise, daß jenes Verbot wieder aufgehoben sey, ein Freistempel gesetzt.

Arme, welche sich diese Stempelung ihrer Effekten nicht gefallen lassen wollen, können nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

# Neunter Abschnitt.

## Von den Verpflichtungen der eingezeichneten Armen.

§. 89.

Um die Armen von den Pflichten und Verbindlichkeiten zu belehren, die sie durch ihren Eintritt in die Armen-Anstalt übernehmen, sind, aus 14 Artikeln bestehende,

Nachrichten und Verhaltungsregeln für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche von der Armen-Anstalt unterstützt seyn wollen.

besonders abgedruckt, von denen ihnen die Quartier-Pfleger bei ihrer Aufnahme ein Exemplar, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß sie sich danach auf das Genaueste zu achten haben, zustellen.

# Zehnter Abschnitt.

## Von der Fürsorge für die Jugend.

### Erste Abtheilung.

### Von dem Wirkungskreise der Jugend-Pfleger.

§. 90.

**Kinder, welche der Fürsorge der Jugend-Pfleger unterworfen sind.**

Die schulfähigen Kinder, die im eigentlichen Verstande Mitglieder der in die Armen-Anstalt aufgenommenen Familien sind, imgleichen die von ihren Familien verlassenen oder auf irgend eine Weise getrennten Kinder, welche die Anstalt zu ernähren hat, sind der Fürsorge der Jugend-Pfleger anvertrauet.

Diese Fürsorge hat die Verpflegung der Kinder, den Unterricht, die Sittlichkeit und das weitere Fortkommen derselben zum Gegenstande.

Die Fürsorge für die Kinder der eingezeichneten Armen übernimmt der Jugend-Pfleger erst von der Zeit an, daß sie wirklich in die Schule gehen; bis dahin stehen sie mit ihren Aeltern unter der Fürsorge der Pfleger der Erwachsenen. Hingegen ist die Fürsorge für die von ihren Familien verlassenen oder auf irgend eine Weise getrennten Kinder in jedem, mithin auch in dem frühesten Alter, der Fürsorge der Jugend-Pfleger anvertrauet.

Die Anstalt nennt die Kinder der zweiten Klasse ihre Pflegekinder.

Von diesen letzteren sind diejenigen Personen, welche die Anstalt mit der besonderen Benennung der Pfleglinge belegt, und unter selbigen die erwachsenen Blödsinnigen und Gebrechlichen verstehet, die bei Anderen in Verpflegung untergebracht sind, zu unterscheiden, und gehören diese nicht zur Aufsicht der Jugend-Pfleger, sondern, wie alle bereits confirmirte erwachsene Personen, zur Fürsorge der Pfleger der Erwachsenen.

## §. 91.

### Besonderes Verhältniß in Hinsicht der ausgethanenen Kinder der dienenden Frauenspersonen, denen für selbige eine Beihülfe verwilliget ist.

Das eigentliche Verhältniß, in welchem die dienenden Frauenspersonen, denen zur Unterstützung ihrer, von ihnen ausgethanenen, Kinder eine wöchentliche Beihülfe als ein Extraordinarium verwilliget worden, und diese Kinder, zu der Armen-Anstalt stehen, ist durch folgende besondere Bestimmungen festgesetzt.

1) Diese Frauenspersonen stehen lediglich unter der Aufsicht der Pfleger der Erwachsenen desjenigen Quartiers, worin das Kind sich in Pflege ausgethan befindet, welche den Abhörungsbogen über selbige aufnehmen, das Erforderliche bei der Unterstützungs-Deputation einreichen, ihnen die verwilligte extraordinaire Unterstützung wöchentlich verabreichen, und darauf ein wachsames Auge haben, ob die Umstände in Absicht ihrer fortdauernd dieselben bleiben, oder sich verändern, und nach Befinden derselben die bisherige Unterstützung nicht etwa vermindert oder gänzlich eingezogen werden könne, beson-

ders aber, ob das Kind, weswegen die Unterstützung verwilliget worden, fortwährend am Leben sey.

2) Außer diesem aber nimmt die Anstalt von solchem Kinde in Hinsicht dessen Unterbringung sowohl, als des für selbiges zu zahlenden Kostgeldes und seiner benöthigten Kleidung keine weitere Notiz, um sich auf keine Weise ein Pflegekind aufzubürden, und für jene Bedürfnisse sorgen zu müssen, welches lediglich der Mutter von ihrem Lohne und der verwilligten Beihülfe zu bestreiten überlassen bleibt.

Inzwischen ist einem solchen Kinde schon überhaupt durch die extraordinaire Reception der Mutter, gleich den Kindern der eingezeichneten Armen, die freie Schule ohne Weiteres verwilliget.

3) Da es bei der der Mutter verwilligten Unterstützung unabläßliche Bedingung ist, daß das Kind auch gehörig zur Schule gehalten werde: so stehet ein solches Kind in so weit unter der Aufsicht des Jugend-Pflegers desjenigen Quartiers, worin sich selbiges in Pflege ausgethan befindet, das derselbe die Schulbesuche controlire. Zu diesem Ende geben die Quartier-Pfleger der Erwachsenen, unter deren Aufsicht die Mutter stehet, dem Quartiers-Jugend-Pfleger die gehörige Nachricht darüber, und dieser ertheilt in dem Falle einer anhaltenden Schulversäumniß jenen gleichfalls Nachricht hievon, damit dieselben die Mutter durch partielle oder gänzliche Einziehung der verwilligten Beihülfe zu ihrer Schuldigkeit, für den gehörigen Schulbesuch ihres Kindes Sorge zu tragen, anhalten können.

4) In den Fällen der Krankheit eines solchen Kindes treten die bei Verwilligung der freien Cur nicht eingezeichneter Armer zu beobachtenden Grundsätze (§. 134.) gänzlich ein. Die Mutter wendet sich deshalb an die Quar-

tier-Pfleger der Erwachsenen, von welchem sie die Unterstützung erhält, die sodann nach Befinden der Umstände den Curschein ausfertigen, und das Behufige an die Unterstützungs-Deputation verfügen.

## Zweite Abtheilung.

## Von den Schulen der Armen-Anstalt, und den Schulkindern.

### §. 92.

### Arten und Einrichtung der Schulen.

Bekanntlich hat unsere Anstalt schon seit 60 Jahren eigene Schulen, die sich in den letzten 20 Jahren in der Klasse von Lehranstalten, worin sie gehören, nach den vollgültigsten Urtheilen, auf das vortheilhafteste auszeichnen.

Außer der, mit der Anstalt in einer gewissen, aber entfernteren, Verbindung stehenden, Schule zu St. Leonhard und des Kreuz-Klosters, in welcher ersterer die Kinder der zu St. Leonhard, so wie vor dem Stein- und August-Thore wohnenden, und in letzterer die Kinder der auf dem Kreuz-Kloster und vor dem Petri-Thore wohnenden, Armen und Hülfsbedürftigen auf Kosten der Anstalt freien Unterricht genießen, sind jetzt dieser Schulen vier, nämlich drei Tages- und eine Abendschule, wovon die eine der ersteren wieder aus drei, die übrigen aber nebst der letzteren aus zwei abgesonderten Klassen bestehet, und bei welchen neun Lehrer und drei Industrie-Lehrerinnen angestellt sind.

Die ersten Klassen der Tagesschulen sind nicht bloß Lehr-, sondern auch Industrie-Schulen, und werden darin die Kinder

in gewissen, dazu sich eignenden, Stunden in den nöthigen für sie in der Folge nützlichen Arbeiten unterwiesen.

In den Tagesschulen wird Vor- und, mit Ausnahme des Mittwochens und Sonnabends, Nachmittags Unterricht ertheilt, in der Abendschule aber, die zur Unterrichtung derjenigen Kinder, welche in Fabriken arbeiten, und dadurch abgehalten werden, die ordentlichen Schulen zu besuchen, schon seit 18 Jahren mit dem glücklichsten Erfolge eröffnet ist, des Abends von 6 bis 8 Uhr, im Sommerhalbenjahre an drei, und im Winterhalbenjahre an fünf Tagen der Woche.

Die Lehrer und Industrie-Lehrerinnen dieser Schulen werden besoldet, und es verstehet sich von selbst, daß aller Unterricht in denselben ganz unentgeldlich ertheilet, und kein Kind gegen Bezahlung darin aufgenommen wird.

## §. 93.

### Arten der in die Armen-Schulen aufzunehmenden Kinder.

Die Armen-Schulen sind nicht ausschließlich für die Kinder der eingezeichneten Armen und die Pflegekinder der Anstalt bestimmt. Es können darin auch Kinder anderer unserer Mitbürger, welche dieser Wohlthat bedürfen, aufgenommen werden. Letztere nennen wir, zur Absonderung und Unterscheidung von ersteren beiden Arten, Freikinder, im strengsten Sinne des Worts.

Die Abendschule ist lediglich auf die in eigentlichen Fabriken arbeitenden Kinder beschränkt, übrigens aber für alle und jede dieser Kinder, ohne Rücksicht, ob deren Aeltern eingezeichnete Arme sind oder nicht, bestimmt.

Kein Kind kann vor völlig zurückgelegtem sechsten *) Jahre in eine Armen-Schule aufgenommen werden.

*) Bei dem Anfange der neuen Einrichtung der Anstalt war schon das



Bayerische Staatsbibliothek München

## §. 94.

### Schul-Bezirke.

Die Stadt ist in drei Schul-Bezirke *) getheilt, und jeder der drei Tagesschulen ein solcher Bezirk beigelegt.

Wenn Arme aus einem Schul-Bezirke in einen andern ziehen: so werden ihre Kinder, die noch nicht ihr eilftes Lebensjahr überschritten haben, aus der Schule, die sie bisher besucht, genommen, und in diejenige geschickt, zu derem Bezirke das Haus gehört, worin die Aeltern nunmehr wohnen. Diese Versetzung der Kinder aus einer Schule in die andere findet jedoch nur Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, als zu den gewöhnlichen Zeiten des Umziehens, statt. Sollten Aeltern außer diesen Zeiten ihre Wohnung in einem anderen Schul-Bezirke nehmen: so bleiben die Kinder bis zu jenen Terminen in ihren bisherigen Schulen.

Kindern in diesem zarten Alter würden weite Schulwege beschwerlich fallen, und die Veränderung des Unterrichts, dessen sie fähig sind, kann für sie noch keinen wesentlichen Nach-

---

fünfte Lebensjahr der Kinder zu dieser Receptionsfähigkeit angenommen; (Siehe die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 44. a. E.) man hat aber in der Folge diese auf ein Jahr weiter hinauszusetzen für diensamer gefunden, weil die untersten Klassen der Armen-Schulen gewöhnlich sehr überfüllt sind, und diese Kinder zwischen 5 und 6 Jahren den älteren, in der Regel ohne Zweck, den Platz benehmen, auch die Aufsicht, welcher Kinder von so zartem Alter noch bedürfen, dem Lehrer bei der großen Zahl der Kinder einer Klasse zu lästig fällt, und ihm die auf den Unterricht der älteren Kinder nöthiger zu verwendende Zeit raubt, überdies schon überhaupt Kinder der geringen Volksklasse unter 6 Jahren fast noch für keinen Schulunterricht empfänglich sind.

*) Das Verzeichniß dieser Schul-Bezirke ist der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. S. 125 beigefügt.

theil haben. Hingegen sind für Kinder welche das eilfte Lebensjahr überschritten haben, jene Beschwerden unbedeutend und diese Nachtheile höchst wichtig. Diese älteren Kinder bleiben daher, wenn ihre Aeltern aus einem Schul-Bezirke in den anderen ziehen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wenn sie schwächlich sind, und daher jener erste in Hinsicht der jüngeren Kinder angegebene Bewegungsgrund auch bei ihnen eintritt, in denjenigen Schulen, worin sie bisher Unterricht erhalten haben. Indeß treten sie unter die Fürsorge des Jugend-Pflegers, in dessen Quartier ihre Familie gezogen ist.

Eben diese Grundsätze finden auch auf die Pflegekinder ihre Anwendung, wenn sie entweder durch das Umziehen der Pflegeältern, oder dadurch, daß sie andere Pflegeältern erhalten, aus einem zu dem einen Schul-Bezirke gehörigen Quartiere in ein zu dem anderen gehöriges anderes versetzt werden; imgleichen auch auf die Freikinder.

Da nur Eine Abendschule vorhanden ist: so wird dieselbe von allen Kindern aus der ganzen Stadt, die sich dazu qualificiren, besucht.

## §. 95.

## Verfahren in Hinsicht der Aufnahme der Kinder in die Schulen.

Da die Kinder der eingezeichneten Armen und die Pflegekinder der Anstalt, so wie auch die Kinder der dienenden Frauenspersonen, welchen zu deren Unterstützung eine wöchentliche Beihülfe verwilliget ist, (§. 91. Nr. 2.) schon an und für sich receptionsfähig für die Schulen sind: so bedarf es zu ihrer Aufnahme nichts weiter, als eines darüber von dem betreffenden Bezirks- und Quartiers-Jugendpfleger auszustellenden Scheins.

In Ansehung der Freikinder hingegen haben die Quartier-

Jugendpfleger die Aeltern oder sonstige Angehörige solcher Kinder über die, zu diesem Ende besonders gedruckten, in der Anlage XVI. enthaltenen,

Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um freie Schule für ihre Kinder bitten.

abzuhören, und diese Abhörung an den Bezirks-Jugendpfleger einzusenden, welcher sie sodann, mit seiner Mitunterschrift versehen, bei der Schul-Deputation *) einreicht. Diese Einreichung muß jedesmal mit dem Schlusse des Monats Februar und August geschehen, dringende in der Zwischenzeit eintretende Fälle ausgenommen, damit diese Deputation noch vor Ostern und Michaelis darüber beschließen könne, und die aufzunehmenden Freikinder sogleich mit dem Anfange des neuen Schul-Unterrichts nach Ostern und Michaelis ordnungsmäßig eintreten können.

Bei der Abhörung ist besonders der Umstand mit zu erörtern, wie lange sich solche Leute schon allhier aufgehalten haben, und, im Falle selbige erst kürzlich hieher gezogen seyn sollten, der ihnen ertheilte Erlaubnißschein zum Hierwohnen zur Ansicht einzufordern.

## §. 96.

### Verwilligung des freien Schulbesuchs.

Die Verwilligungen des Schulbesuchs der Freikinder stehen allein der Schul-Deputation **) zu, welche, nach

---

*) Siehe von derselben die Note des folgenden Paragraphs.

**) Die zur Besorgung aller Schul-Angelegenheiten angeordnete besondere Schul-Deputation des Armen-Collegii bestehet aus den fünf Bezirk-Jugendpflegern, und aus einigen Mitgliedern des Armen-Collegii, welche derselben beizutreten sich bereitwillig gefunden

sorgfältiger Prüfung der Umstände, ob die Aeltern dieser Kinder sich zu dieser Wohlthat nach ihrer Lage auch qualificiren, oder solche nur zu erschleichen suchen, und dadurch den Lehrern der übrigen Volksschulen der Stadt ihre oft so kärgliche Einnahme geschmälert, und ihnen Veranlassung zu gerechten Beschwerden gegeben werde, auch ob der jedesmalige Raum der Schule die Vermehrung der Anzahl der Schulkinder verstatte, solche Verwilligung, mittelst eines auf jenen Abhörungsbogen gesetzten Beschlusses unter Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes, ertheilt oder versagt.

Ohne einen von dem betreffenden Bezirks-Jugendpfleger in Folge solcher Verwilligung ertheilten Receptionsschein darf kein Freikind von dem Schullehrer in die Armen-Schulen aufgenommen werden.

Ein gleiches Verfahren findet auch in Ansehung der in die Abendschule aufzunehmenden Kinder statt.

Bei allen Verwilligungen des freien Unterrichts ist es ohne Ausnahme eine unerläßliche Bedingung, daß die Kinder unausgesetzt die Schule besuchen.

## §. 97.

### Blattern-Scheine.

Da, nach der zum allgemeinen Wohl abzweckenden Einrichtung kein Kind in die Armen-Schulen aufzunehmen ist, wenn dessen Aeltern oder Angehörige nicht eine genügende Be-

---

haben. Eins der Mitglieder führt auf unbestimmte Zeit das Präsidium. Die Deputation hält ihre festgesetzten Sessionen zweimal des Jahrs in der Woche vor Ostern und Michaelis, außerdem aber noch außerordentliche, so oft es die zu verhandelnden Gegenstände nöthig machen. Kleinere in der Zwischenzeit vorkommende Sachen werden durch einen Umlauf durch schriftliche Stimmung abgemacht.

glaubigung beibringen, daß das Kind die Blattern gehabt hat, oder daß ihm die Schutzblattern eingeimpft worden sind: so haben die Jugendpfleger bei Aufnahme der Kinder in die Armenschulen das Erforderliche hierunter zu beachten.

## §. 98.

## Nachrichten zum Behuf der Anfertigung der Verzeichnisse der Schulkinder.

Damit die Schullehrer die vor Ostern und Michaelis jedes Jahrs zu fertigenden, und bei den halbjährigen Schulprüfungen vorzulegenden Verzeichnisse in Ansehung der jede Schulklasse in dem abgelaufenen halben Jahre besucht habenden Kinder der eingezeichneten Armen sowohl, als der Freikinder, genau einrichten können, ist denselben von den Bezirk-Jugendpflegern alle Vierteljahre eine Nachricht von den Schulkindern der eingezeichneten Armen, imgleichen von den Veränderungen in Ansehung der Reception neuer, oder des Ausfalls bisheriger Armer, deren Kinder die Schule besuchen, zu ertheilen.

## §. 99.

### Taufscheine.

Da hin und wieder sich der Fall ereignet hat, daß in diesen Verzeichnissen Schulkinder mit unrichtigen Namen, größerntheils denen ihrer Stiefältern, aufgeführt worden: so haben die Jugendpfleger bei deren Aufnahme in die Schule dahin zu sehen, daß jedes Kind einen, seinen wahren Namen ausweisenden, Taufschein beibringe, welchen die hiesigen Opferleute unentgeldlich auszufertigen angewiesen sind. Dieser Taufschein, ohne welchen kein Kind in die Armen-Schulen aufgenommen werden kann, wird von den Schullehrern bis zur

Confirmation des Kindes aufbewahrt, und diesem alsdann, zur Einhändigung an den Prediger, wieder zugestellt.

## §. 100.

## Prüfungen zum Behuf der Versetzungen der Schulkinder.

Die, zu dem Behuf der, in dem jedesmaligen Oster- und Michaelis-Schul-Examen vorzunehmenden, Versetzungen der Schulkinder in die höheren Klassen erforderlichen, vorgängigen Prüfungen und Bestimmungen der Versetzungsfähigkeit der Kinder geschehen 14 Tage vor Ostern und Michaelis, in Gemeinschaft der Prediger der in jedem Schul-Bezirke belegenen Kirchen und der Bezirk-Jugendpfleger eines jeden Schulbezirks, und haben zu diesem Ende letztere mit ersteren wegen Festsetzung des Tages dazu freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, auch nach diesem die, in dem Examen dem Armen-Directorio vorzulegenden, Listen der nach jenen Bestimmungen zu versetzenden Kinder von den Schullehrern anfertigen zu lassen.

## §. 101.

## Schulbesuch und Dispensation von demselben.

1) Die Regel ist: Alle Kinder eingezeichneter Armen müssen unausgesetzt die Schule besuchen, es sey denn, daß dringende Behinderungen eintreten.
2) Diese Behinderungen sind vorher, oder, wenn dies die Umstände nicht verstatten, nachher dem betreffenden Quartiers-Jugendpfleger anzuzeigen, der sie untersucht und prüft, auch mit dem Schullehrer Rücksprache nimmt, ob das Kind ohne Nachtheil die Schule einige Zeit versäumen kann, alsdann aber die Dispensation ertheilt oder verweigert.
3) Die Fälle, in welchen der Quartiers-Jugendpfleger Dispensation ertheilen kann, sind folgende:

a) Krankheiten der Kinder;
b) Höchst schlechte Witterung, welche jedoch nur für kleine Kinder von 6 bis 8 Jahren eine Behinderungsursache ist;
c) Wenn die Aeltern die Kinder zu nöthigen häuslichen Bedürfnissen, z. B. bei Krankheiten der Aeltern und Geschwister, und zur Wartung der letzteren gebrauchen;
d) Wenn die Aeltern die Kinder zu Feld- und anderen Arbeiten unumgänglich nöthig haben.

4) In dem halben Jahre vor der Confirmation der Kinder, desgleichen wenn sie für ihr Alter in Kenntnissen zu weit zurück sind, kann überall keine Dispensation ertheilt werden; jedoch Krankheitsfälle der Kinder ausgenommen.

5) Die Zeit der von den Quartier-Jugendpflegern zu ertheilenden Dispensation bleibt der Beurtheilung derselben, nach Maßgabe der von ihnen zu prüfenden jedesmaligen besonderen Umstände, überlassen.

Sie ist jedoch, Krankheitsfälle der Kinder ausgenommen, in einem Vierteljahre nicht über 4 Wochen zu ertheilen. Sollten dennoch die individuellen Umstände eine längere Dispensation nöthig machen: so haben in solchen Fällen die Quartier-Jugendpfleger mit dem Bezirks-Jugendpfleger solcherhalb Rücksprache zu halten.

## §. 102.

### Schulversäumniß der Kinder eingezeichneter Armen, denen Schulgeld verwilliget ist.

1) Jede Schulversäumniß wird in der Regel mit der Einziehung der Unterstützung bestraft. Jedoch wird, vermittelst einer Ausnahme von dieser Regel, in den unter den Buchstaben a), b) und c) in dem vorherge-

henden Paragraphen aufgeführten Dispensationsfällen, mithin wenn dem Kinde

a) wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit,

b) wegen schlechter Witterung, und

c) wegen häuslicher Bedürfnisse der Aeltern, bei denen sie die Dienste der Kinder nöthig haben,

von dem Quartiers-Jugendpfleger Erlaubniß zum Nichtbesuche der Schule ertheilt ist, das Schulgeld verabreicht.

2) Ist um keine Dispensation bei dem Quartiers-Jugendpfleger nachgesucht, oder solche von ihm verweigert worden: so wird allemal die Schulversäumniß mit Einziehung der Unterstützung, nämlich zu 6 Pf. für jeden halben Tag, bestraft, wenn auch gleich im ersteren Falle gültige Behinderungs-Ursachen vorhanden gewesen seyn sollten.

3) Wenn Kinder ohne nachgesuchte und ertheilte Dispensation die Schule versäumen: so finden folgende Strafen, als Zwangsmittel zur Beförderung des gehörigen Schulbesuchs, statt, und sind dabei drei Zeitpunkte anzunehmen.

### Der erste von 4 Wochen.

Wenn in diesem ein Kind von 6 bis 8 Jahren sieben halbe Tage, und ein Kind über 8 Jahre sieben ganze Tage die Schule versäumt: so wird diesem Schulversäumnisse in so weit nachgesehen, daß das Kind nur die Unterstützung zu 6 Pf. für jeden versäumten halben Tag für solche Zeit verliehrt, und selbige eingezogen wird.

Wird dies Maß überschritten: so tritt

### der zweite von 4 Wochen

ein, in welchem den Kindern, nach dem bemerkten Verhältnisse der Jahre, eine gleiche Schulversäumniß, unter gleichen

Folgen, nachgesehen wird, selbige jedoch die im ersten Zeitraume über das verstattete Maß versäumten halben oder ganzen Tage nachhohlen müssen; wobei zugleich den Aeltern oder Kindern angedrohet wird, daß, wenn sie dieser Vorschrift nicht nachkommen, strengere Zwangsmittel eintreten würden.

Wird auch dies Maß überschritten: so treten die angedroheten Strafmittel wirklich ein, und es werden, je nachdem den Kindern oder den Aeltern die Schuld beizumessen ist, jene mit mäßiger Züchtigung, und diese mit mäßiger Einziehung der Unterstützung, bestraft.

Ueberdem wird

ein dritter Zeitraum von 4 Wochen

angesetzt, unter Androhung noch strengerer Zwangsmittel, in welchem zwar obiger verstatteter Schulversäumniß mit ihren Folgen gleichfalls nachgesehen wird, jedoch das Kind die im ersten und zweiten Zeitraume über das Maß versäumten halben und ganzen Tage nachhohlen muß, sollte auch zur Erreichung dieses Zweckes ein unausgesetzter Schulbesuch erforderlich seyn.

Kommen Kinder oder Aeltern auch dieser Vorschrift nicht nach: so tritt, je nachdem jenen oder diesen die Schuld beizumessen ist, in Ansehung der ersteren stärkere Züchtigung, auch bei fortdauernder Widerspenstigkeit acht- oder vierzehntägige Werkhausstrafe ein, letztere aber werden mit stärkerer oder gänzlicher Einziehung der Unterstützung bestraft, auch bei fortwährender Widerspenstigkeit mit ein- bis vierwöchentlicher Werkhausstrafe belegt.

Uebrigens werden diese Zeitpunkte nicht immer gänzlich abzuwarten seyn; denn dies würde im Ganzen eine zu große Zeit der Nachsicht, zum offenbaren Schaden des Kindes, ausmachen. Gesetzt also, das Kind bliebe im ersten Zeitraume gleich in den beiden ersten Wochen respective über sieben halbe oder ganze Tage aus der Schule: so wäre das Maß der ihm in solchem Zeitpunkte nachzusehenden Versäumniß schon als-

dann überschritten, und hätte man nicht erst noch die beiden Wochen dieses Zeitraums abzuwarten, sondern es würde sogleich der zweite Zeitraum eintreten, auch es in diesem eben so gehalten werden müssen, nämlich, wenn das Kind aus dem ersten Zeitraume etwa vier halbe oder ganze Tage nachzuhohlen hätte, und es versäumte gleich in den ersten Wochen des auf solche Art angenommenen zweiten Zeitpunkts, außer den nachzusehenden sieben halben oder ganzen Tagen, noch solche vier nachzuhohlende halbe oder ganze Tage: so wäre das für diesen Zeitraum festgesetzte Maß gleichfalls schon voll, und würde sogleich der dritte Zeitraum seinen Anfang nehmen müssen. Sollte hingegen jedesmal der ganze Ablauf der Zeitpunkte abgewartet werden: so würde bei diesem Verfahren der Nachtheil zu besorgen seyn, daß das Kind in jedem Zeitraume das Maß noch weiter überschritte, und allemal eine Zeit von einem vollen Vierteljahre hingehen, ehe die zur Correction der Kinder und Aeltern vielleicht sehr diensamen und nöthigen, letzten geschärften Zwangsmittel eintreten könnten; während welcher Zeit dann die Kinder einen großen, vielleicht den größten Theil solches Vierteljahrs die Schule versäumt, und zu ihrem unwiederbringlichen Schaden den Schulunterricht verlohren hätten.

Wenn es nöthig ist, die Familien, deren Kindern Schulgeld verwilliget ist, durch Einziehung der ihnen selbst verwilligten Unterstützung anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken: so wird zuerst das baare Geld, und hiernächst die Miethe eingezogen; der Abzug von letzterer findet, auch nach Festsetzung des Maximi derselben, noch statt.

## §. 103.

## Schulversäumniß der Kinder eingezeichneter Armen, denen kein Schulgeld verwilliget ist.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Einrichtungen beruhen auf dem allgemeinen Grundsatze, daß die

Anstalt die Schulversäumniß, bis zu einem gewissen Punkte, mit einer mäßigen, mit den Bedürfnissen des Kindes im Verhältnisse stehenden, Abzuge von der Unterstützung bestrafe, wenn aber dieser Punkt überschritten wird, strengere Zwangsmittel anwende, und auf jenes Verhältniß nicht weiter Rücksicht nehme.

Es ist zweckmäßig, diese Einrichtungen, in allen und jeden Punkten, auch auf diejenigen Kinder eingezeichneter Armen, denen kein Schulgeld verwilliget ist, unter der Modification, welche diese Nichtverwilligung nöthig macht, ihre Anwendung finden zu lassen.

Diese Modification bestehet darin, daß in eben den Zeiträumen, worin die Anstalt die Schulversäumniß derjenigen Kinder, welche Schulgeld erhalten, bloß mit einem Abzuge von demselben bestraft, wegen der Schulversäumniß derjenigen Kinder, denen kein Schulgeld verwilliget ist, für jeden unterbliebenen Schulbesuch sogleich der Abzug zu 6 Pf. von der den Aeltern verwilligten Unterstützung eintritt.

Dieser Abzug trifft gleichfalls zuerst das baare Geld, und hiernächst die Miethe.

Wie nun aber die Armen diese Unterstützung nicht von den Quartier-Jugendpflegern, sondern von den Quartier-Pflegern der Erwachsenen erhalten, folglich diese solchen Abzug besorgen müssen: so ertheilen erstere den letzteren in denjenigen Wochen, worin Schulversäumnisse solcher Kinder, die kein Schulgeld erhalten, vorgefallen sind, davon am Sonnabend Vormittags vor 12 Uhr Nachricht. Dieses geschiehet vermittelst Ausfüllung des nachstehenden gedruckten Formulars:

Schulversäumniß.

in der Woche vom bis zum 18

Bezirk. Quartier.

| Nummer des Abhörungs-bogens. | Name des Kindes. | Anzahl der unterbliebenen Schulbesuche. | Abzug. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Ggg. | Pf. |
| | | | | |

(Name)
Quartiers-Jugendpfleger.

## §. 104.

## Schulversäumniß der Pflegekinder.

Obgleich den Pflegeältern das Schulgeld für die ihnen anvertraueten Pflegekinder, nicht als ein Theil des Kostgeldes mit besonders überwiesen wird: (§. 77.) so finden doch die wegen des Schulbesuchs, der Dispensationen von selbigen und der Schulversäumnisse in Hinsicht der Kinder eingezeichneter Armen angenommenen Grundsätze (§. 101. 102.) auch bei den Pflegekindern ihre Anwendung, und daher die Geldabzüge zu 6 Pf. für jeden halben Tag wegen der Schulversäumnisse dieser Kinder, wenn den Pflegeältern keine Dispensation, als um welche sie gleichfalls nachzusuchen haben, von den Quartier-Jugendpflegern ertheilt worden, auch von dem ausgesetzten Kostgelde, statt, wie dies in den Verpflichtungen der Pflegeältern Art. 6. denselben ausdrücklich mit zur Bedingung gemacht ist. (§. 108.)

Auf den Fall, daß dies Zwangsmittel ohne Wirkung seyn sollte, wird das Kind solchen pflichtvergessenen Pflegeältern gänzlich abgenommen, und in anderweite Pflege untergebracht.

## §. 105.

## Schulversäumniß der Freikinder.

In Ansehung der Freikinder stehen der Anstalt zwar nicht

die Zwangsmittel zum Schulbesuch, wie bei den Kindern der eingezeichneten Armen, zu Gebote. Dennoch aber können die, bei jenen Kindern noch viel häufigeren, Schulversäumnisse, wegen der, durch das dadurch gegebene übele Beispiel entstehenden, nachtheiligen Folgen für die Armen-Schulen, nicht geduldet werden.

Es haben daher die Jugendpfleger bei sich ergebenden anhaltenden Schulversäumnissen dieser Kinder deren Aeltern oder sonstigen Angehörigen ernstliche Vorstellungen darüber zu machen, und ihnen anzudeuten, daß ihre Kinder bei Fortsetzung dieser Unregelmäßigkeit der Wohlthat der freien Schule gänzlich verlustig werden würden, auf den Fall aber, daß diese Ermahnungen dennoch fruchtlos bleiben sollten, der Schul-Deputation davon Anzeige zu thun, die dann, nach Prüfung der Umstände, die Remotion solcher Kinder, und zwar zuerst nur vor der Hand und bloß zum Versuch, beschließt, ob die Aeltern, welche nach der Erfahrung diese Wohlthat bei Entziehung derselben gewöhnlich erst recht zu würdigen wissen, um Wiederverleihung derselben, mit dem ernstlichen Versprechen des fleißigeren Schulbesuchs ihrer Kinder für die Zukunft, bitten werden, die alsdann der Bezirks-Jugendpfleger ihnen auch für sich zuzugestehen befugt ist, Falls dieser Versuch aber auch ohne Folgen und Wirkung bleiben sollte, diese Remotion für immer verfügt.

## §. 106.

### Listen der Schulversäumnisse.

Um die Bezirk- und Quartier-Jugendpfleger, so wie auch die Schullehrer, völlig in den Stand zu setzen, die Schulversäumniß der Kinder und deren Dispensationen richtig bemerken und übersehen zu können, sind Bücher *) für jedes be-

*) Diese gebundenen Bücher sind zweckmäßiger befunden, als die,

sondere Armen-Quartier eingerichtet, welche die folgenden gedruckten Listen enthalten:

| Woche und Monat. Vor- und Zunamen der Kinder. | Anzahl der unterbliebenen Schulbesuche. ganze Tage. | halbe Tage. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

In diese Listen werden von den Schullehrern auf Pflicht und Gewissen die Namen der Kinder, welche in jeder Woche die Schule versäumt haben, mit genauer Bemerkung der unterbliebenen Schulbesuche, eingetragen.

Die Quartier-Jugendpfleger lassen diese Bücher am Sonnabend Morgen von den Schullehrern durch den Quartiers-Boten abfordern, und nachdem sie zuförderst davon bei Entwerfung ihrer Wochen-Rechnungen, (§. 175.) auch etwaniger Ertheilung der erforderlichen Nachricht an die Quartier-Pfleger der Erwachsenen (§. 103.) Gebrauch gemacht, bemerken sie dabei in der letzten Columne, ob und wie lange einige von den aufgeführten Kindern etwa krank gewesen, oder Dispensationen, und zwar aus welchem Grunde und auf wie lange Zeit, von ihnen erhalten haben; welche Bemerkungen für die Bezirk-Jugendpfleger sowohl zu ihrer Kenntniß und Beurthei-

---

früherhin zu diesem Gebrauche gedienten, einzelnen, wöchentlichen Listen, (Siehe die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 48. a. E.) indem durch selbige, worauf oft nur Ein Name zu verzeichnen war, vergebliches Papier verschwendet wurde, und überdem diese einzelnen Blätter leicht verloren gehen, oder verwechselt werden konnten.

lung, als für die Schullehrer bei Formirung der halbjährigen Schulverzeichnisse, (§. 98.) zur gehörigen Eintragung der wirklichen, zu ahndenden, Schulversäumnisse, erforderlich sind.

Hierauf senden die Quartier-Jugendpfleger diese Listen dem Bezirks-Jugendpfleger mit dem Wochen-Rechnungsbuche jedesmal zu, welcher selbige ihnen am Sonntage wieder zustellen läßt; worauf sie solche am Montage den Schullehrern wieder zufertigen.

# Dritte Abtheilung.

## Von den Pflegekindern.

### §. 107.

### Unterbringung der Pflegekinder.

Das Geschäft der Unterbringung der Pflegekinder im Allgemeinen, in so fern die Quartier- oder Bezirk-Jugendpfleger in ihren Quartieren oder Bezirken keine Gelegenheit dazu finden sollten, oder aber, auf Verfügung des Armen-Directorii, solche Kinder unterzubringen sind, die noch zu keinem besonderen Armen-Quartiere gehört haben, ist, nach einem darüber entworfenen besonderen, aus 11 Artikeln bestehenden, Regulative, einem zu Uebernehmung dieses verdienstlichen Geschäfts sich bereitwillig findenden Mitgliede des Armen-Collegii übertragen. Dasselbe führt zu diesem Ende ein vollständiges alphabetisches Register, sowohl über alle die, bei ihm sich gemeldeten oder ihm sonst bekannt gewordenen, Personen, denen solche Kinder mit Zuversicht anvertrauet werden können, als über die bei solchen bereits in Pflege gegebenen Kinder; zu dessen Completirung demselben bei der halbjährigen Revision der Abhörungsbogen (§. 66.) von dem Präsidenten

dieser Deputation die Abhörungsbogen der Pflegekinder jedesmal zur Ansicht zugesandt werden.

Zunächst jedoch liegt einem jeden Quartiers-Jugendpfleger die Sorge für die Unterbringung eines in seinem Quartiere befindlichen Kindes ob, und hat derselbe im eintretenden Falle den Armen-Arzt um die Gesundheits-Visitation zu ersuchen, die Angehörigen, oder sonstige Personen, denen die Umstände und die Lage dergleichen Kinder bekannt sind, über die, in der Anlage XVII. enthaltenen, gedruckten Fragen zu vernehmen, und wenn in dem Quartiere Leute vorhanden sind, denen das Kind anvertrauet werden kann, mit selbigen das Behufige zu verabreden, und wegen des Pflegegeldes den vorläufigen Accord abzuschließen. Wenn dies geschehen, so giebt er, mit Beifügung des Abhörungsbogens, seinem Bezirks-Jugendpfleger von dieser Ausrichtung sobald als möglich Nachricht.

Findet sich aber in dem Quartiere keine Gelegenheit zur Unterbringung des Kindes: so zeigt der Quartiers-Jugendpfleger dieses dem Bezirks-Jugendpfleger auf das eiligste an, und begleitet diese Anzeige mit dem Abhörungsbogen. Letzterer trifft alsdann sogleich die Verfügung, daß das Kind bei Leuten, die in dem Bezirke wohnen, in Pflege untergebracht werde, und läßt das deshalb Nöthige, mit Beifügung jenes aufgenommenen Abhörungsbogens, an den Jugendpfleger des Quartiers, worin die Pflegeältern wohnen, sofort gelangen.

Sollte es aber auch in dem ganzen Bezirke an Leuten fehlen, denen das Kind anvertrauet werden darf: so wendet sich der Bezirks-Jugendpfleger an das vorgedachte Mitglied des Armen-Collegii, unter Beilegung des Abhörungsbogens, mit dem Ersuchen, die Unterbringung des Kindes in einem sonstigen Theile der Stadt zu besorgen.

Wenn dieses mit der Unterbringung der Pflegekinder im Allgemeinen beauftragte Mitglied des Armen-Collegii solche,

entweder auf diese Requisition eines Bezirks-Jugendpflegers, oder auch auf Verfügung des Armen-Directorii, zu beschaffen hat: so wird von selbigem, je nachdem es die jedesmaligen Umstände ihm zu erheischen scheinen, der Quartiers- oder Bezirks-Jugendpfleger, in dessen Quartiere oder Bezirke eine zur Uebernahme der Pflege des Kindes paßliche Person wohnt, aufgefordert, und zwar in jenem ersteren Falle, unter Uebersendung des bereits aufgenommenen Abhörungsbogens, mit selbiger den vorläufigen Accord zu schließen, im letzteren aber, sowohl die Gesundheits-Visitation und Abhörung in Ansehung des Kindes auf oben beschriebene Weise zu veranstalten, als auch gleichfalls mit der genannten Person vorläufig das Pflegegeld zu bedingen, hiernächst aber das weiter Erforderliche zu besorgen. Nach völliger Ausrichtung dieses Geschäfts giebt der requirirte Quartiers- oder Bezirks-Jugendpfleger ihm die behufige Nachricht davon, oder communiciret ihm auch nur den Abhörungsbogen zur Ansicht.

Inzwischen stehet es diesem Mitgliede des Armen-Collegii bei dringenden Umständen auch frei, sogleich selbst in dem vorhin bemerkten letzteren Falle die Gesundheits-Visitation und Abhörung, und in beiden Fällen die Unterbringung des Kindes, so wie das weiter Erforderliche zu besorgen, und ertheilt dasselbe dann, nach völliger Ausrichtung des Geschäfts, dem Bezirks-Jugendpfleger, in dessen Bezirke die Person, bei welcher das Kind in Pflege gegeben ist, wohnt, mittelst Uebersendung des Abhörungsbogens, Nachricht davon, zu weiterer Bekanntmachung an dessen betreffenden Quartiers-Jugendpfleger.

Ueberhaupt aber, es mag nun dies Geschäft durch den Bezirks-Jugendpfleger, oder durch das gedachte Mitglied des Armen-Collegii besorgt werden, ist es dabei ein unbedingtes Erforderniß, daß der vorläufig abgeschlossene Accord mit den Pflegeältern von der Unterstützungs-Deputation genehmiget,

und daher bei selbiger von jenen der Antrag um solche Genehmigung, mit Einsendung des Abhörungsbogens, eingereicht werde.

Uebrigens kann die Versetzung eines Kindes in ein anderes Quartier und einen anderen Bezirk lediglich nur auf die unmittelbare Verfügung des Jugendpflegers desjenigen Quartiers, worin das Kind bisher seinen Aufenthalt gehabt hat, geschehen; zu welchem Ende der Bezirks-Jugendpfleger desselben, oder auch, nach Obigem, eines anderen Bezirks dem so eben erwähnten Quartiers-Jugendpfleger von dem Namen der Pflegeältern und der Hausnummer ihrer Wohnung benachrichtiget, worauf dieser dem Quartiers-Boten befiehlt, die Ablieferung des Kiudes an die Pflegeältern zu besorgen, dasselbe dahin persönlich zu begleiten, und dem nunmehrigen Quartiers-Jugendpfleger des Kindes die Ablieferung anzuzeigen.

## §. 108.

### Pflichten und Verbindlichkeiten der Pflegeältern.

Die Verpflichtungen, welche die Pflegeältern haben, denen die Armen-Anstalt Kinder anvertrauet, sind besonders abgedruckt, und in der Anlage XVIII. enthalten.

Der Quartiers-Jugendpfleger stellt bei Abschließung des Contracts den Pflegeältern ein, von ihm, mit Bemerkung der Contracts-Bedingungen, zu unterschreibendes, Exemplar davon zu; ein anderes, von den Pflegeältern zu unterschreibendes, wird zu dem Abhörungsbogen genommen.

Auf den Fall, daß die Pflegeältern nicht lesen noch schreiben könnten, wird ihnen dieser Contract deutlich vorgelesen, und von ihnen mit drei Kreuzen unterzeichnet, auch, daß dieses geschehen sey, auf beiden Exemplaren bemerkt.

Es macht hiebei keinen Unterschied, wenn die Pflegekinder noch sehr jung sind, indem die Punkte, welche nicht sogleich

auf sie passen, doch in der Folge auf sie ihre Anwendung finden können.

## §. 109.

### Auf die Pflegekinder zu verwilligendes Kostgeld.

Bisher hat die Anstalt in der Regel

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für ein Kind von | 0 | bis | ½ | Jahr . . . . . | 16 bis 20 | Ggr. |
| für ein Kind von | ½ | bis | 2 | Jahr . . . . . | 12 | = |
| für ein Kind von | 2 | bis | 5 | Jahr . . . . . | 10 | = |
| für ein Kind von | 5 | bis | 7 | Jahr . . . . . | 9 | = |
| für ein Kind von | 7 | bis | 8 | Jahr . . . . . | 8 | = |
| für ein Kind von | 8 | bis | 9 | Jahr . . . . . | 7 | = |
| für ein Kind von | 9 | bis | 10 | Jahr . . . . . | 6 | = |
| für ein Kind von | 10 | bis | 14 | Jahr . . . . . | 4 | = |

wöchentliches Kostgeld bezahlt.

## §. 110.

### Den Pflegekindern zu verwilligende Kleidungsstücke.

Für die Pflegekinder werden von der Anstalt in der Regel, nach Verschiedenheit der Jahre und Geschlechter, folgende Kleidungsstücke verwilliget:

Für Kinder von 0 bis 1 Jahr.

1 Windeltuch, 2 auch wohl 3 Hemder, 3 bis 4 Tücher von altem Leinen, 1 auch wohl 2 Nachtröcke von Cattun, 2 Paar Strümpfe und 1 Mütze.

Für Kinder von 1 bis 6 Jahr.

Jährlich: 1 Nachtrock, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe und 1 Mütze.

Für Kinder von 6 bis 14 Jahr, oder bis zur Confirmation.

I. Für Knaben:

a) Jährlich: 1 Brusttuch, 1 Beinkleid, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Strümpfe.

b) Alle anderthalb Jahre: 1 kurzes Kamisol und 1 Hut; letzterer jedoch, da solcher den Pflegeknaben, nach der Erfahrung, füglich entbehrlich ist, nur allein in dem Falle, wenn besondere Umstände, z. B. Kopfkrankheiten, die Verwilligung desselben nöthig machen.

c) Zur Confirmation: noch besonders 1 Rock, 1 Weste, 1 Hut und 1 Beinkleid;
von denen erstere drei die Lehrjahre durch aushalten müssen.

II. Für Mädchen:

a) Jährlich: 1 Rock, 1 Wamms, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Halstuch, 1 Schürze und 1 Mütze.

b) Zur Confirmation: auf den Fall, daß zu solcher Zeit die Kleidungsstücke noch nicht fällig seyn sollten, nach Befinden der Umstände, allenfalls noch 1 Rock, 1 Wamms, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Strümpfe.

Für das Schuhebesohlen der Knaben und Mädchen werden nach Ablauf des ersten halben Jahrs von der Zeit angerechnet, wo das Pflegekind die Schuhe erhalten, 8 Ggr. eins für alles bezahlt, welcher Betrag aus der Kasse der Kleidungs-Commission erhoben wird.

Zur Bequemlichkeit der Jugendpfleger bedarf jedoch das Ansuchen um die letztere Verwilligung bei der Unterstützungs-Deputation keines besonderen Pro Memoria, sondern nur einer Bemerkung nach den letzten Anfoderungen in dem Abhörungsbogen.

Die Anlage XIX. enthält ein, aus den Rechnungen der Kleidungs-Commission, nach genommenem fünfjährigen Durchschnitte, gezogenes, Verzeichniß der Kosten der vollständigen

jährlichen Bekleidung der Pflegekinder nach den Geschlechtern und Jahren. *)

## §. 111.

## Verwilligung und Verabreichung der Kleidungsstücke der Pflegekinder.

Die Verwilligung der Kleidungsstücke der Pflegekinder, imgleichen der Lehrknaben, (§. 113.) stehet, wie alle übrige Verwilligungen, lediglich der Unterstützungs-Deputation zu.

Die Quartier-Jugendpfleger haben daher, nach Ablauf des jedesmaligen Zeitraums, der für die Verwilligung jeder Gattung von Kleidungsstücken bestimmt ist, oder aber auch, wenn in außerordentlichen Fällen ein Kind früher neuer, oder mehrerer und anderer Kleidungsstücke bedürfen sollte, um die Verwilligung derselben bei der Unterstützungs-Deputation, unter Mitunterschrift des Bezirks-Jugendpflegers, und Beifügung des Abhörungsbogens, nachzusuchen; worauf dann, nach gehöriger Prüfung, auf die §. 85. beschriebene Weise, solche ertheilt wird, und die Verabreichung der Kleidungsstücke von der Kleidungs-Commission geschiehet.

Zur gehörigen Nachsicht und Beurtheilung der Unterstützungs-Deputation, ob die angeforderten Kleidungsstücke der Pflegekinder auch wirklich fällig sind, wird von der Kleidungs-Commission ein, bei der Deputation niedergelegtes, nach den Namen der Pflegekinder und Lehrknaben alphabetisch eingerichtetes Verzeichniß aller an selbige zu den verschiedenen Zei-

---

*) Bemerkungen über das Verhältniß der Ausgaben der Anstalt auf die Pflegekinder zu den Unterstützungen, welche sie auf die Kinder der eingezeichneten Armen verwendet, sind der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. in der Anlage VII. S. 75. beigefügt.

ten verabreichten Kleidungsstücke, mit Einschluß des verabreichten Geldbetrages für das Schuhebesohlen, geführt, und solches am Schlusse einer jeden Woche nachgetragen.

Uebrigens findet eine Verabreichung der Kleidungsstücke für die Pflegekinder und Lehrknaben in allen und jeden Fällen nur in Natur statt, und kann eine Geldvergütung dafür an die Pflegeältern und Lehrherren aus triftigen Gründen nicht zugestanden werden. *)

---

*) Vorhin war den Pflegeältern, wenn sie für die Natural-Kleidung der Pflegekinder selbst sorgen zu wollen sich erboten, nachgelassen, sich dafür eine Geldvergütung auszubedingen, und wurde auf diesen Fall die Uebereinkunft mit selbigen dieserhalb von der Kleidungs-Commission getroffen, auch zu diesem Ende der Antrag der Pfleger von der Unterstützungs-Deputation, wenn sie solchen paßlich fand, an die Commission abgegeben; worauf dann der von dieser veraccordirte Geldbetrag, auf jedesmalige Verwilligung der Unterstützungs-Deputation, aus der Kasse der Kleidungs-Commission von den Quartier-Jugendpflegern, zu weiterer Behändigung an die Pflegeältern, erhoben wurde.

Wie jedoch gegen dies Verfahren sich mehrere Bedenklichkeiten gezeigt haben: so hat das Armen-Collegium solches wieder aufzuheben für zweckdienlicher gefunden. Die vornehmsten dieser Bedenklichkeiten, welche die Erfahrung gelehrt hat, sind folgende:

1) Von manchen schlechtdenkenden Pflegeältern wurde nicht selten die Bekleidung ihrer Pflegekinder vernachlässiget, und diese Vernachlässigung von manchen Quartier-Jugendpflegern nicht immer gehörig controlirt; wodurch dann die Anstalt selbst sich zweideutigen Urtheilen des Publici ausgesetzt sahe.

2) Manche solcher gewissenlosen Pflegeältern nahmen davon Veranlassung, sich Kleidungsstücke für ihre, nach dem Augenscheine abgerissenen, Pflegekinder zu erbetteln, und dem Publico dadurch lästig zu fallen; wobei die Anstalt, welche dieser Vorwurf ohne ihre Schuld zunächst traf, nicht gleichgültig bleiben konnte.

3) Wenn gleich diese bei jenem vormaligen Verfahren einigen pecuniären Vortheil hatte: so war dieser dennoch auf der anderen

# Vierte Abtheilung.

## Von den besonderen Obliegenheiten der Jugendpfleger.

### §. 112.

### Fürsorge für die Sittlichkeit der Kinder.

Diese so wichtige Pflicht kann nur alsdann in ihrem ganzen seegensreichen Umfange erfüllt werden, wenn der Jugendpfleger zu einer genauen Kenntniß des Charakters des Kindes gelangt, und dieselbe mit Sorgfalt benutzt.

Hiezu hat nun derselbe in Hinsicht der Pflegekinder die nächste, und so viel die Kinder der eingezeichneten Armen, welche Schulgeld erhalten, betrifft, eine sehr nahe Veranlassung, indem diese letzteren Kinder, wenn sie nicht durch Krankheit abgehalten werden, ihr Schulgeld wöchentlich persönlich von dem Quartiers-Jugendpfleger abhohlen müssen.

Da aber diese Veranlassuug, die schulfähigen Kinder näher kennen zu lernen, und einen für sie wohlthätigen Gebrauch von dieser Kenntniß zu machen, bei denjenigen wegfällt, die kein Schulgeld erhalten: so werden sich die Jugendpfleger ein großes Verdienst um diese Kinder erwerben, wenn sie dieselben zu jenem Ende zuweilen zu sich rufen lassen.

Uebrigens werden öftere Besuche in den Schulen und in

---

Seite wieder mit dem Nachtheile für sie verbunden, daß, wenn solche Kinder in dem Laufe des Jahrs starben, oder auf andere Weise aus der bisherigen Pflege fielen, die getragenen, und von den Pflegeältern selbst angeschafften, Kleidungsstücke alsdann für die Anstalt gänzlich verloren waren, und nicht anderweit wieder benutzt werden konnten.

den Wohnungen der Kinder, und öftere Rücksprache mit den Aeltern und Pflegeältern und Schullehrern, sehr vieles zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks beitragen.

## §. 113.

## Fürsorge für das Fortkommen der Kinder.

Gegen die Zeit der Confirmation der Kinder haben die Jugendpfleger, mit Zuziehung der Aeltern und Pflegeältern der Kinder, zeitig dafür zu sorgen, daß, gleich nach der Confirmation, die Mädchen in den Dienst, und die Knaben in die Lehre gehen. Confirmirten Kindern kann nur aus sehr erheblichen Gründen gestattet werden, länger bei ihren Familien zu bleiben.

Hierauf beschränkt sich denn, der Regel nach, die Fürsorge der Armen-Anstalt für das fernere Fortkommen der Kinder der eingezeichneten Armen, und für die unter den Pflegekindern befindlichen Mädchen. Auch diese haben, wenn sie fähig sind, Herrschaften zu dienen, keine weitere Ansprüche auf die Unterstützung der Anstalt.

Hingegen erhält ein Lehrknabe, der vorhin zu den Pflegekindern der Anstalt gehört hat, von derselben, durch die Fürsorge seines vormaligen Quartiers-Jugendpflegers, während der Lehrjahre ferner noch

a) jährlich: 1 Brusttuch, 1 Beinkleid, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, und 1 Paar Strümpfe;
b) alle anderthalb Jahre: 1 Kamisol;
c) wöchentlich: als eine Beihülfe zur Wäsche 1 Ggr. 4 Pf., jedoch auf den Fall, daß er ein Handwerk, bei dessen Betriebe die Wäsche eher, als gewöhnlich, schmutzig wird, — z. B. die Schmiede, Hutmacher- oder Schornsteinfeger-Profession, — auch wohl 2 Ggr.

Einem Lehrknaben, der die Schuhmacher-Profession er-

greift, wird zu Anschaffung kleiner Geräthschaften 1 Rthlr., und einem, der zu seinem Gewerbe eines Schürzfelles oder einer Schürze benöthiget ist, ein solches Stück verwilliget.

Außerdem erhält ein Lehrknabe, wenn er Geselle wird, die Gesellen-Kleidung in Natur, oder, wenn er dies seiner Convenienz gemäßer findet, statt derselben 5 bis 6 Rthlr. in baarem Gelde.

## §. 114.

## Ueber die Kinder aufzunehmende Abhörungsbogen, und zu führende Bücher und Listen.

Eigene Abhörungsbogen werden nur über die Angelegenheiten der Pflegekinder aufgenommen, in welche alle und jede selbige betreffende Nachrichten eingetragen, und von Zeit zu Zeit nachgetragen werden. Sie sind mit einer Nummer zu versehen, welche so lange stehend bleibt, als das Pflegekind in demselben Quartiere verbleibt. Wenn dasselbe aber in ein anderes Quartier in Pflege kommt, und der Abhörungsbogen dahin abgegeben wird: so erhält dieser alsdann von dem Jugendpfleger dieses Quartiers eine andere, ihm nach Maßgabe der übrigen Abhörungsbogen solches Quartiers zukommende, Nummer.

Die Umstände derjenigen schulfähigen Kinder hingegen, welche in Familien leben, sind in den Abhörungsbogen mit enthalten, welche über die Vernehmung der Erwachsenen dieser Familie aufgenommen werden, (§. 11.) und bleiben dieselben in der Verwahrung der Quartier-Pfleger der Erwachsenen.

Damit jedoch der Jugendpfleger alle ihm nöthige, die schulfähigen Kinder betreffende, Nachrichten in jedem Augenblicke zur Hand habe: so zieht er sich aus solchen Abhörungsbogen in einer Liste die Umstände in Hinsicht dieser Kinder aus, und trägt in solcher von Zeit zu Zeit alle Veränderungen, welche sich mit ihnen ereignen, nach; die übrigens demohn-

geachtet in jenen Abhörungsbogen an ihrem Orte von den Quartier-Pflegern der Erwachsenen gleichfalls zu bemerken sind.

Zur Bequemlichkeit der Bezirks-Jugendpfleger sind zur Führung dieser Listen und Eintragung solcher, die schulfähigen Kinder der eingezeichneten Armen und die Pflegekinder und Lehrknaben ihrer 8 Quartiere betreffenden, Nachrichten in selbige, besondere, nach Anleitung der Anlage XX. bedruckte, Bezirkbücher eingerichtet. *)

Ob die Quartier-Jugendpfleger ein gleiches Buch über die Kinder ihres Quartiers führen wollen, welches allerdings so wünschenswerth als zweckdienlich ist, hängt lediglich von ihrer Willkühr ab. Da selbige inzwischen, zu ihrer durchaus nöthigen Notiz und Uebersicht, wenigstens eine Namenliste der ihrer besonderen Fürsorge anvertraueten Pflegekinder und Lehrknaben mit den nöthigsten Hauptbemerkungen zu halten haben: so sind, um einestheils denselben diese Bemühung zu erleichtern, anderntheils die vollständige und genaue Führung des Haupt-Armenbuchs zu befördern, so wie auch die gleichmäßige Führung dieser Listen zu bezwecken, zum Gebrauch der Quartier-Jugendpfleger besondere Formulare, nebst den nöthigen Erläuterungen, abgedruckt, welche sich in der Anlage XXI. finden.

---

*) Ein Beispiel, wie ein solches Buch zu führen ist, enthält die Anlage VIII. der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. S. 77.; wobei nur noch zu bemerken ist, daß in dem Falle, worin Kindern eingezeichneter Armen kein Schulgeld, ihren Aeltern aber eine andere Unterstützung verwilliget ist, und diese Kinder die Schule versäumen, die Anzahl der Schulversäumnisse und die Woche, worin sie vorgefallen sind, mit dem Zusatze bemerkt wird: dem Herrn Quartiers-Pfleger N. N. angezeigt.

# Eilfter Abschnitt.

## Von der Fürsorge für die Kranken.

### Erste Abtheilung.

### Von der Krankenpflege *) im Allgemeinen.

§. 115.

**Umfang der Bemühungen der Pfleger in Hinsicht der Fürsorge für die Kranken.**

Die Fürsorge für die Kranken erfordert, nicht bloß wegen der großen Verschiedenheit der Unterstützungen in verschiedenen Fällen, sondern auch wegen der Veränderung der Unterstützung in demselben Falle, viele Vorschriften und viele Modificationen des Verfahrens. Es dürfte also dieser Zweig der Armenpflege zwar allerdings zu denjenigen gehören, welche den Pflegern die meiste Mühe verursachen werden, die jedoch auf den ersten Anblick weit größer erscheinen mag, als sie in der That ist.

*) Zur speciellen Besorgung aller auf die Krankenpflege Bezug habenden Angelegenheiten ist eine besondere Medicinal-Deputation angeordnet, welche aus den in dem Armen-Collegio mit befindlichen Aerzten und einigen anderen Mitgliedern desselben, welche derselben beizutreten sich bereitwillig gefunden haben, bestehet.

Diese Deputation, in welcher eins der Mitglieder auf unbestimmte Zeit das Präsidium führt, hält ihre Versammlungen, so oft die vorfallenden Gegenstände es erforderlich machen.

Denn die Anzahl der für jedes Quartier anzunehmenden Kranken von den eingezeichneten Armen, auf die es hier eigentlich nur ankommt, weil, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, die Fürsorge für diejenigen Kranken, welche nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, eine sehr unbedeutende Mühe verursacht, ist, nach der bisherigen Erfahrung, den selten eintretenden Fall einer herrschenden Epidemie abgerechnet, in der Regel nicht so gar groß. *)

Und dann verursacht auch nicht immer jeder dieser Kranken den Pflegern die bedeutende Mühe, die er ihnen nur unter gewissen Voraussetzungen verursachen kann. Dieses ist hauptsächlich nur der Fall, wenn der Erwerb des Kranken entweder ganz oder zum Theil still stehet, und ihm dafür eine Unterstützung verwilliget werden muß; welcher Erwerb jedoch auch bei inneren Krankheiten zuweilen, bei äußeren Schäden aber nicht selten, fortdauern kann.

## §. 116.

## Gesundheits-Aufsicht überhaupt.

Um den gesunden Armen ihre Gesundheit zu erhalten, werden die Pfleger es sich angelegen seyn lassen, ihnen

---

*) Nach den jährlich bekannt gemachten Nachrichten betrug solche in den letzteren beiden Jahren, nämlich im Jahre 1815, 775, und im Jahre 1816, 841, welche Anzahl für jedes Quartier im Durchschnitte in einem Vierteljahre, im ersteren Jahre noch nicht völlig 5, und im letzteren Jahre nur etwas über 5 Kranke ausmacht; wie denn, nach Ausweisung der monatlichen Krankenlisten, in einem Monate in jedem Quartiere höchstens 4, selten 5, noch seltener 6 Kranke, mehrmals auch überall keine, in der Cur befindlich waren.

Die Zahl der von der Anstalt curirten nicht eingezeichneten Kranken betrug im ersteren Jahre 332, und im letzteren 330, wovon mithin, nach jener Berechnung, auf jedes Quartier etwa 2 Kranke kommen.

Ordnung und Reinlichkeit bei aller Gelegenheit einzuschärfen, ihnen den Gebrauch weichlicher Nahrung, besonders des übermäßigen Kaffeetrinkens, abzurathen, und dagegen kräftigere Nahrung, z. B. Brodt und Kartoffeln, anzurathen, und denen, deren Wohnungen feucht und undicht sind, entweder durch Rücksprache mit ihren Wirthen, oder auf andere Weise, gesunde Wohnungen zu verschaffen.

Wenn die Quartier-Pfleger ansteckende Krankheiten, die eine weitere Verbreitung drohen, wahrnehmen: so haben sie sogleich ihren Bezirks-Pfleger, und dieser das Armen-Directorium, zu dessen weiterer nöthigen Verfügung, davon zu benachrichtigen.

## §. 117.

### Einimpfung der Schutzblattern.

Allen noch blatterfähigen Pflegekindern der Anstalt werden die Schutzblattern, und zwar so bald als möglich, eingeimpft; wofür die Jugendpfleger zu sorgen haben.

Außerdem werden die Pfleger der Erwachsenen sowohl als der Jugend sich eifrig bemühen, die Einimpfung der Schutzblattern unter den Kindern der eingezeichneten Armen möglichst zu verbreiten, und die Aeltern von der Pflicht, ihren Kindern diese Wohlthat zu erzeigen, bei jeder Gelegenheit zu überzeugen suchen; wie denn auch kein Kind ohne einen Blatternschein in die Armenschulen aufgenommen wird. (§. 97.)

## §. 118.

### Verhalten der Kranken und der Aerzte und Wundärzte *) gegen einander.

Die kranken Armen haben nicht selten sehr unrichtige Vor-

*) Es sind von der Anstalt zur Besorgung der kranken Armen für je-

stellungen über ihr Verhältniß zu den Armen-Aerzten und Wundärzten. Die Quartier-Pfleger werden daher bei der Ertheilung der Curzettel ihnen begreiflich machen, daß sie den Aerzten und Wundärzten, die für eine so geringe Entschädigung ihre Gesundheitspflege übernehmen, Dankbarkeit, Hochachtung und Folgsamkeit schuldig sind. Auch haben sie jeder Familie, in welcher sich ein Kranker befindet, ein Exemplar von den besonders gedruckten, aus 18 Artikeln bestehenden,

Verhaltungsregeln für die auf Kosten der Armen-Anstalt zu verpflegenden Kranken und deren Angehörige.

einzuhändigen, und die Befolgung derselben dringend anzuempfehlen.

Wenn sich der Kranke gegen seinen Arzt oder Wundarzt unfolgsam, widerspenstig oder unbescheiden beträgt: so wendet der Quartiers-Pfleger, dem der Arzt oder Wundarzt dies anzeigt, zuerst allein, und wenn dies nicht hilft, gemeinschaftlich mit seinen Mitpflegern, sein ganzes Ansehen dazu an, den Kranken und dessen Angehörige zur nöthigen Folgsamkeit zu bringen. Hiebei ist es in allen Fällen, selbst auch da, wo der Kranke einiges Recht zur Beschwerde zu haben scheint, durchaus nothwendig, ihn zu blinder Folgsamkeit anzuhalten, weil diese immer für ihn das Beste ist, und jede Billigung seiner Beschwerde ihn gewöhnlich nur noch trotziger macht, die so unentbehrliche Authorität des Arztes und Wundarztes bei dem Kranken stört, und das Zutrauen zu demselben vermindert. Will der Kranke dennoch nicht zur Folgsamkeit zurückkehren: so dröhet man, ihn seinem Schicksale zu überlassen; welches

---

den Armen-Bezirk besondere Aerzte und Wundärzte, gegen ein jährliches Honorar, angestellt, und für selbige zu dem von ihnen zu beobachtenden Verfahren besondere ausführliche Instructionen entworfen.

denn auch freilich der letzte Schritt ist, der aber nicht eher, als im äußersten Nothfalle, und nicht anders, als mit Vorwissen des Bezirks-Pflegers, und bis dieser sich vorgängig mit dem Arzte oder Wundarzte darüber besprochen hat, geschehen darf.

In solchen Fällen, wo der Kranke über Versäumung oder Vernachlässigung des Arztes oder Wundarztes klagt, kann der Quartiers-Pfleger diesen mündlich oder schriftlich um Erläuterung der Beschaffenheit der Sache ersuchen. Befriediget ihn die Antwort nicht: so kann er die Sache dem Bezirks-Pfleger anzeigen, der sie alsdann, wenn diese auch durch seine Bemühung nicht beizulegen seyn sollte, dem Armen-Directorio zur Entscheidung und weiteren Verfügung vorlegt.

## §. 119.

## Umziehen der Kranken aus einem Bezirke in einen anderen.

Wenn ein Armer während der Krankheit in einen anderen Bezirk ziehet: so wird die Cur von dem Arzte und Wundarzte des Bezirks, wozu die neue Wohnung gehört, fortgesetzt, nachdem selbige von dem Pfleger des neuen Quartiers davon benachrichtiget worden.

# Zweite Abtheilung.

## Von der Fürsorge für diejenigen Kranken, die zu den eingezeichneten Armen gehören.

---

### §. 120.

### Untersuchung der als krank angegebenen Armen durch den Arzt und Wundarzt.

Die Quartier-Pfleger haben ihren Armen dringend einzuschärfen, daß sie bei Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich bei dem allerersten Anfange der Krankheit, und nicht erst, wenn dieselbe recht eingerissen ist, an sie zu wenden haben.

Der Quartiers-Pfleger giebt dann dem Armen, sobald sich dieser wegen irgend einer Krankheit bei ihm meldet, den, von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden, gedruckten Krankenzettel an den Armen-Arzt des Bezirks, folgenden Inhalts:

Krankenzettel. Ist nur zwei Tage gültig.

Herr Doctor (Name) wird ersucht, (Name des Armen)
wohnhaft (Straße) Nro. , welcher der
Angabe nach mit (Art der Krankheit)
behaftet ist, abseiten der Armen-Anstalt in die Cur zu nehmen.

Braunschweig,
den ten 18

(Name)
Armenpfleger des ten Quartiers im ten Bezirk.

Jeder Armen-Arzt wird den Quartier-Pflegern seines Bezirks die Stunde namhaft machen, in welcher er für die an ihn zu verweisenden kranken Armen, oder für ihre Boten

zu Hause ist. Diese Stunde füllt der Quartiers-Pfleger in der unter dem obigen Krankenzettel befindlichen Anmerkung:

Dieser Zettel muß (Tageszeit) um Uhr zu Herrn Doctor (Name) wohnhaft (Straße) Nro. hingebracht werden.

so wie auch die Wohnung des Arztes in dieser Anmerkung aus, und giebt dem Armen auf, diesen Zettel nicht etwa erst einige Tage liegen zu lassen, sondern sich sofort an demselben Tage, oder, Falls es an selbigem nicht mehr thunlich seyn sollte, am folgenden Tage, in der vorgeschriebenen Stunde bei dem Arzte damit zu melden.

Ist der Kranke selbst im Stande auszugehen: so ist ihm aufzugeben, daß er den Zettel in der vorgeschriebenen Stunde selbst zu dem Arzte bringt.

Kann der Kranke nicht ausgehen: so muß einer der Seinigen den Krankenzettel in der erwähnten Stunde, oder allenfalls schon früher, dem Arzte überbringen, der dann den Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Wege besucht.

Wird der Krankenzettel später, als zu der bestimmten Stunde, dem Arzte überbracht: so kann dieser, in der Regel, den letztgedachten Kranken erst am folgenden Tage besuchen.

In Fällen, die dem Quartiers-Pfleger dringend scheinen, kann dieser indeß dem Krankenzettel die Worte hinzufügen:

bedarf schleuniger Hülfe.

In welchem Falle dann der Arzt den Kranken noch denselben Tag, sobald als möglich, besuchen wird. Doch wird den Quartier-Pflegern empfohlen, mit diesem, für die Aerzte lästigen, Zusatze recht sparsam zu seyn, und nur in Fällen, die nicht allein die Armen selbst für schleuniger Hülfe bedürftig halten, (was bei diesen fast immer so ist,) sondern die auch ihnen, den Pflegern selbst, dringend scheinen, davon Gebrauch zu machen.

Den Krankenzettel erhält der Quartiers-Pfleger von dem

Arzte, nachdem derselbe den Tag des Besuchs darauf angemerkt hat, zu seiner Nachricht wieder zurück.

Einem Armen-Kranken kann unter keiner Voraussetzung gestattet werden, sich von irgend einem anderen Arzte oder Wundarzte, als von dem für seinen Bezirk angestellten, selbst nicht von dem Armen-Arzte oder Wundarzte eines anderen Bezirks, auf Kosten der Anstalt, medicinisch oder chirurgisch behandeln zu lassen.

Auch in denen Fällen, die hauptsächlich, oder bloß chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bei dem Armen-Arzte, vermittelst des obigen Krankenzettels, geschehen, der dann den Armen mit folgendem gedruckten, und von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden, Zettel:

Herr Chirurgus (Name) wohnhaft (Straße) Nro.
wird ersucht, sich zu (Name des Armen) wohnhaft
(Straße) Nro. zu verfügen,
wegen (benöthigte Hülfe)

Braunschweig,
den ten 18

(Name)
Armen-Arzt des ten Bezirks.

Dieser Zettel muß um Uhr abgeliefert werden.

zum Armen-Wundarzt schickt, und demselben auf diesem Zettel, Falls dies nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuche des Kranken noch besonders bestimmt.

Bloß in Fällen plötzlicher Beschädigung, wo jeder Aufschub gefährlich seyn würde, kann der Quartiers-Pfleger den Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Armen-Wundarzte schicken, jedoch muß sogleich, oder doch so bald als möglich, auch der Armen-Arzt, mittelst eines ordentlichen Krankenzettels, herbei gerufen werden.

Ein jeder Quartiers-Pfleger wird ersucht, für diejenigen

Stunden, worin er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl von Krankenzetteln in den Händen der Seinigen zurück zu lassen, damit in schleunigen Fällen, besonders bei plötzlichen Unglücksfällen, bei denen Leben und Gesundheit so oft von dem Aufschub einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen aber hat der Quartiers-Pfleger die sichere Anstalt zu treffen, daß die, während seiner Abwesenheit, in seiner Wohnung sich zur Cur meldenden Kranken an einen seiner Mitpfleger verwiesen werden.

Uebrigens bedarf es wohl nicht erst einer ausdrücklichen Erinnerung, daß die Krankenzettel nur jedesmal für Eine Person, und nicht etwa für ganze Armen-Familien, ausgestellt werden können, folglich für jeden einzelnen Kranken, und zwar, so oft er krank wird, ein besonderer Krankenzettel ausgefertiget werden muß.

Eben diese Einrichtungen finden im Allgemeinen ihre Anwendung, wenn Kinder der eingezeichneten Armen mit Krankheiten befallen werden. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß, wenn diese unter der Fürsorge eines Jugendpflegers stehen, oder besonders zu den Pflegekindern und Lehrknaben gehören, dieser das Nöthige zu besorgen habe; zu welchem Ende für die Quartier-Jugendpfleger besondere, mit den obigen, bis auf diese Pfleger-Eigenschaft, gleichlautende Krankenzettel abgedruckt sind.

## §. 121.

### Ueber die Kranken zu führende Bücher.

Zur erforderlichen detaillirten Nachricht über die Kranken und den jedesmaligen Zustand derselben sind, mit Columnen, nach Anleitung der Anlage XXII., bedruckte Quartier-*)

---

*) Früherhin geschahen diese Benachrichtigungen der Aerzte und Wund-

und Bezirk-Krankenbücher, sowohl für die Erwachsenen, als die Jugend*), eingerichtet.

Die Quartier-Krankenbücher werden durch die Boten jede Woche zeitig an den Arzt gebracht, welcher in selbige die erforderliche Auskunft über sämmtliche, ihm von den Pflegern zugewiesene, Kranken und Wöchnerinnen, sie mögen zu den eingezeichneten oder nicht eingezeichneten Armen gehören, aus dem, von ihm zu führenden, Bezirks-Krankenbuche genau einträgt, und zugleich aus der, von dem Wundarzte am Donnerstage über die in dessen Cur befindliche Kranken ihm zuzufertigenden, Liste die nöthige Nachricht von diesen beifügt. Worauf diese Bücher, deren Inhalt weder dem Kranken noch seinen Angehörigen bekannt werden darf, am Freitage, oder spätestens am Sonnabend früh Morgens, wieder an die Quartier-Pfleger, zum Behuf der Formirung ihrer Wochen-Rechnung, und von diesen mit selbiger an den Bezirks-Pfleger, zurückgebracht werden. Dieser läßt sodann durch den Bezirks-Boten die nöthigen Nachrichten daraus in das Bezirks-Krankenbuch eintragen, und hierauf jene Bücher an den Arzt wieder zurück befördern.

Die Bezirk-Krankenbücher sind lediglich für die Bezirk-Pfleger, so wie auch für die Aerzte, zu ihrer Nachricht, bestimmt, und bleiben bei beiden.

---

ärzte über ihre Kranken an die Pfleger, mittelst besonderer einzelner Krankenlisten. (Siehe die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 58.) Wie jedoch bei dieser Einrichtung oftmals vergebliches Papier verschwendet wurde, indem in mancher Woche in solchen Listen nur einige wenige Kranke, zuweilen nur ein einziger, aufzuführen waren, diese einzelnen Blätter auch dem Verlieren und Verwechseln leicht ausgesetzt waren: so sind, statt deren, obige zweckdienlichere Quartier-Krankenbücher eingeführt worden.

*) Diese haben vor der dritten Columne vom Ende noch eine besondere Columne: Schulfähigkeit: mehr, als jene.

## §. 122.

### Besuchen der Kranken durch die Pfleger.

Man wird es den Quartier-Pflegern zwar nicht zumuthen dürfen, die Armen-Kranken ihres Quartiers immer, und zumal in ansteckenden Krankheiten, persönlich zu besuchen, und werden sie in solchen Fällen, bei den, von ihnen über die nöthige Hülfsleistung abzugebenden, Berichten und Gutachten, die Berichte der Aerzte, und die ihnen anderweit bekannten Nachrichten von dem Charakter, dem Zustande und der Arbeitsfähigkeit des Kranken zum Grunde legen müssen. Doch ist es einleuchtend, daß die Quartier-Pfleger ihr Verdienst um die ihrer Fürsorge untergebenen Unglücklichen, deren Zustand bei Krankheiten thätiger und menschenfreundlicher Hülfe so sehr bedürftig ist, gar sehr erhöhen, und auf die Dankbarkeit aller ihrer Mitbürger sich noch größere Ansprüche machen werden, wenn sie dieselben, bei nicht ansteckenden Krankheiten, von Zeit zu Zeit persönlich besuchen, zumal wenn sie aus irgend einer Ursache von dem Arzte dazu aufgefordert werden. Natürlich wird, wenn sie mit eigenen Augen sehen, dies sie besser, als alle Berichte, in den Stand setzen, den Zustand und die Bedürfnisse des kranken Armen kennen zu lernen, und heilsame Vorkehrungen zu treffen.

## §. 123.

### Den kranken Armen zu verwilligende Unterstützungen.

Außer der freien Cur und den freien Arzneien, wozu denn auch alles dasjenige gehört, was zur Stärkung und Erquickung des Kranken auf Verordnung des Arztes erforderlich ist, und aus den Apotheken geliefert werden kann, sind diese Unterstützungen folgende:

1) Wartung;

2) Verabreichung etwaniger anderer, sich unmittelbar auf die Hebung oder Erleichterung der Krankheit beziehenden, Erfordernisse;

3) Ersatz für den, während der Krankheit des Armen, ganz oder zum Theil wegfallenden Erwerb desselben. *)

---

*) Anfänglich bei der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt gehörten auch zu diesen Unterstützungen Krankenspeisen. (Siehe davon und von dem in Hinsicht derselben zu beobachtenden Verfahren die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. §. 60. 62. 65. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. und 74.)

Diese wurden in der ersten Zeit von einigen hiezu besonders beauftragten Personen, in der Folge aber, nachdem im Monate Julius 1805, auf Befehl des damals regierenden Herzogs Durchlaucht und auf Höchstdessen Kosten, eine Suppen-Anstalt für die Nothdürftigen hiesiger Stadt angeordnet worden, aus dieser, nach einer durch ein umständliches Regulativ getroffenen besondern Einrichtung, verabreicht.

Sie bestanden in einer aus Knochen-Bouillon mit Kartoffeln, Graupen und Kräutern bereiteten nahrhaften und schmackhaften Suppe, mit weißem Brodte.

Wie aber nach den am Ende des verhängnißvollen Jahrs 1806 eingetretenen Zeitereignissen diese Suppen-Anstalt auf alleinige Kosten der Armen-Anstalt fortgeführt werden mußte, und selbige diese, im Verhältniß des Nutzens zu große, Geld-Aufopferung nicht ferner machen zu können sich durch ihre Lage beschränkt sahe: so wurde diese, überdem nur für den damaligen eingetretenen, wegen der hohen Kornpreise für die niedere Klasse der hiesigen Einwohner drükkenden, Zeitpunkt angeordnete und berechnete, Suppen-Anstalt gänzlich aufgehoben, auch die fernere Verabreichung der Krankenspeisen völlig eingestellt, indem die Erfahrung gezeigt hatte, daß einestheils die Suppe für Kranke, wenn deren Bereitung und Verabreichung einzelnen Personen übertragen worden, bei aller Aufsicht, nicht immer von gehöriger Güte und Beschaffenheit gewesen, anderntheils diese, für die Armen so wohlthätige und ihnen zur Bequemlichkeit gereichende Einrichtung der Suppen-Verabreichung, wie dies an

## §. 124.

## Wartung der Kranken.

Die nöthige Wartung der Kranken wird, der Regel nach, durch die Angehörigen der Armen, in solchen Fällen aber, wo der Arzt diese unzulänglich findet, durch die, vorzüglich aus den dazu tauglichen Armen eines jeden Bezirks von dem Armen-Collegio auszuwählenden, Krankenwärterinnen besorgt. Diese müssen auch Klystire, Zugpflaster und andere, von dem Arzte verordnete, Hülfsleistungen, besonders bei weiblichen Kranken, besorgen, welches ihnen von dem Arzte jedesmal, vermittelst des folgenden, von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden, gedruckten Zettels, aufgetragen wird.

Der Krankenwärterin (Name) wohnhaft
(Straße) Nro. wird hiemit aufgetragen, sich zu
(Name des Kranken) wohnhaft (Straße)
Nro. zu verfügen, um (Art der Hülfsleistung)

Braunschweig (Name)
den ten 18 Armen-Arzt des ten Bezirks.

Die Mitglieder der Familie eines Kranken, diejenigen eingezeichneten Armen, mit denen er eine gemeinschaftliche Deko-

---

allen Orten, wo eine ähnliche Einrichtung statt gefunden, der gleiche Fall gewesen, in der Folge nicht gehörig mehr geschätzt, und mit Gleichgültigkeit vernachlässigt worden, und daß der Arme, nach seiner, fast durchgängig bemerkbaren, indolenten Lebensweise, in selbstgefälliger Genügsamkeit die selbst bereiteten schlechteren Speisen den ihm angebotenen besseren vorzuziehen pflegt, wenn ihm diese einen Gang kosten; überdies da für die Kranken, bei welchen die eigene Zubereitung der Speisen nicht statt findet, durch die Aufnahme in das Armen-Krankenhaus gesorgt werden kann.

Inzwischen ist dabei festgesetzt worden, daß in Zukunft in dringenden Fällen die Krankenspeisen durch außerordentliche Krankenunterstützungen zu ersetzen seyn würden.

nomie führt, und die Pflegeältern haben die Wartung desselben unentgeldlich zu übernehmen, wenn nicht ihr eigener Erwerb dadurch sehr merklich und erweislich gestört wird. In diesem Falle muß ihnen für den Verlust ein Ersatz verwilliget werden, der sich nach dem Betrage des verabsäumten Erwerbs richtet, aber der Regel nach nicht größer als der Lohn seyn darf, den die Krankenwärterinnen der Anstalt für die Wartung eines Kranken erhalten; diese Regel mögte nur bei Krankheiten eines saugenden Kindes eine Ausnahme leiden.

## §. 125.

### Verabreichung etwaniger anderer, sich unmittelbar auf die Hebung und Erleichterung der Krankheit beziehenden, Erfordernisse.

In den Fällen, daß ein Kranker, außer der freien Cur und Arznei und Wartung, noch andere, sich unmittelbar auf die Hebung und Erleichterung der Krankheit beziehende, Bedürfnisse, wozu z. B. eine außerordentliche Geldunterstützung zu besserer Beköstigung, und die nothdürftigen Bettstücke gehören, haben sollte, wird,

a) wenn die Fälle dringend sind, das zur Abhelfung dieser Bedürfnisse Nöthige sofort von den Bezirks- und Quartierpflegern, nachdem sie darüber zuvörderst die erforderliche Rücksprache gehalten haben, verwilliget, davon jedoch der Unterstützungs-Deputation bei ihrer nächsten Session, zum Behuf der von ihr nachzuertheilenden Genehmigung, Anzeige gemacht.

b) Leidet aber die Verwilligung bis zum Donnerstage Aufschub: so geschiehet sie allein von der Unterstützungs-Deputation, und hat daher der Quartiers-Pfleger die, von ihm selbst nöthig erachtete, oder ihm von dem Arzte zugestellte, Anforderung einer solchen Unterstützung dem

Bezirks-Pfleger sofort mitzutheilen, damit dieser sie an die Deputation gelangen lasse.

Insbesondere werden Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien von der Unterstützungs-Deputation verwilliget, und von der Hauptkasse bezahlt.

Alle diese außerordentlichen Bedürfnisse sind inzwischen jedesmal von den Quartier-Pflegern oder den Aerzten, schriftlich und namentlich, anzugeben, und, wenn es nur irgend thunlich ist, in Natur anzuschaffen, und den Armen zu verabreichen.

Zu diesen Anforderungen sind, zur Bequemlichkeit der Quartier-Pfleger und der Aerzte, folgende, von ihnen auszufüllende und zu unterschreibende, Formulare gedruckt:

Außerordentliche Krankenunterstützung.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

(Name) bedarf

(Gattung der Unterstützung)

Braunschweig, den ten 18 .

(Name)

Quartiers-Pfleger.

Außerordentliche Krankenunterstützung.

(Name) eingezeichnete / nicht eingezeichnete Arme

wohnhaft (Straße) Nro. bedarf

(Gattung der Unterstützung)

Braunschweig, den ten 18

(Name)

Armen-Arzt des ten Bezirks.

Von allen verwilligten Krankenunterstützungen, die nicht lediglich von dem Gutbefinden des Arztes abhängen, wird derselbe von dem Quartiers-Pfleger durch die Ausfüllung des folgenden gedruckten Formulars gebührend benachrichtiget:

## Außerordentliche Krankenunterstützung.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.
(Name)
(Gattung der Unterstützung) ist verwilliget

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Quartiers-Pfleger.

### §. 126.

### Ersatz für den, während der Krankheit eines erwachsenen Armen, ganz oder zum Theil wegfallenden Erwerb desselben.

Das ganze Einkommen der Armen in gesunden Tagen besteht in ihrem Erwerbe und in ihrem Almosen. Beide zusammen genommen müssen den, zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse nöthigen, Ausgaben gleich seyn, und folglich, wenn der, aus dem Abhörungsbogen bekannte, Erwerb des Armen ganz oder zum Theil wegfällt, die Almosen gerade um so viel erhöhet werden, als der Erwerb, oder der wegfallende Theil desselben, beträgt. Erwirbt ein Armer in gesunden Tagen überall nichts: so kann ihm, aus dem sehr natürlichen Grunde, weil kein Erwerb ganz oder zum Theil durch die Krankheit still stehet, auch keine Zulage verwilliget werden.

Bei dieser Unterstützung muß das Urtheil des Arztes über die Arbeitsfähigkeit des Kranken hauptsächlich zum Grunde gelegt werden, und kann dieselbe natürlicher Weise den Erwerb in gesunden Tagen niemals übersteigen.

Zu einer solchen Verwilligung sind die Quartier-Pfleger, mit Zustimmung des Bezirks-Pflegers, auf eine Woche befugt, und haben sie auch von dieser dem Arzte, auf die im vorigen Paragraphen erwähnte Weise, sogleich Nachricht zu ertheilen, hiernächst aber, in diesem Falle sowohl, als wenn diese Unterstützung

länger, als auf eine Woche, erforderlich seyn sollte, der Unterstützungs-Deputation bei ihrer nächsten Session Anzeige davon zu machen, und im ersteren Falle um deren Nachgenehmigung, so wie im letzteren um deren fernerweite Verwilligung nachzusuchen.

Uebrigens wird die Zulage, die einem Armen für den, während seiner Krankheit, wegfallenden Erwerb gebühret, lediglich auf baares Geld gesetzt, mithin von dem Betrage derselben niemals Miethe oder Schulgeld verwilliget, und bleiben daher diese beiden Verwilligungen in diesem Falle unverändert.

## §. 127.

### Ersatz für den, während der Krankheit der Kinder der Armen, ganz oder zum Theil wegfallenden angenommenen Erwerb der ersteren.

Da die Anstalt den Grundsatz angenommen, daß Arme durch ihre Kinder über 10 Jahr einen Erwerb von respective 2 Ggr. 5 Pf. und 6 Pf. die Woche außer den Schulstunden sich zu verschaffen im Stande sind, und dieser Betrag in allen und jeden Fällen als Almosen auf die Kinder den Aeltern mit zur Unterstützung angerechnet wird: (§. 48.) so ist es, nach einer richtigen Folgerung, auch billig, daß, wenn in Krankheits-Fällen der Kinder dieser angenommene Erwerb derselben ganz oder zum Theil wegfällt, für jenes, den Aeltern nicht mit in Ansatz gebrachte, Almosen ein gleichmäßiger Ersatz gegeben werden muß. *)

Es beschränkt sich übrigens diese Vorschrift nicht bloß auf die Fälle einer langwierigen und chronischen Krankheit der Kinder, sondern findet bei jeder Krankheit derselben überhaupt,

---

*) Von dem Verfahren bei der Berechnung und Verabreichung dieses Ersatzes durch die Quartier-Pfleger der Erwachsenen siehe §. 50.

mithin auch während einer gewöhnlichen, eine zeitlang dauernden und heilbaren, statt, indem all und jeder durch Krankheiten der Kinder, sey es auch noch so kurze Zeit, wegfallende, zu ihrer Unterhaltung stets unentbehrlich bleibende, Erwerb den Aeltern ein begründetes Recht giebt, zur Vergütnng der ihnen obliegenden Unterhaltungskosten einen Ersatz in der Maße des ihnen dadurch entzogenen Betrages zu verlangen; besonders da sie selbst schon überdies durch die Krankheiten ihrer Kinder auf andere Weise Nachtheile erleiden.

## §. 128.

## Krankenunterstützung der Kinder der Armen, die in Fabriken arbeiten.

Diese Kinder bedürfen in gesunden Tagen der Unterstützung der Anstalt nicht, und werden daher auch nicht mit in den Ansatz gebracht. (§. 77.) Wenn sie aber mit Krankheiten befallen werden: so wird ihnen nicht nur freie Cur und Arznei, nebst den etwanigen anderen sich unmittelbar auf die Hebung und Erleichterung der Krankheit beziehenden Erfordernissen verwilliget, sondern auch, wenn die Krankheit sie zu Fabrik-Arbeiten ganz oder zum Theil unfähig macht, während ihrer Krankheit im Allgemeinen diejenige Unterstützung bestimmt, die ein Kind ihres Alters, das nicht in Fabriken arbeitet, in gesunden Tagen erhält.

Von dieser Unterstützung wird jedoch auf den Fall, daß sie doch etwas mit Fabrik-Arbeiten erwerben, der Betrag dieses Erwerbes abgesetzt.

Uebrigens muß in beiden Fällen den Aeltern der, ihren Bedürfnissen abgerechnete, etwanige Betrag dessen, was diese Kinder mit Fabrik-Arbeiten über respective 11 Sgr. 5 Pf. und 9 Sgr. 4 Pf. in gesunden Tagen verdienen, (§. 52.) als Ersatz billig vergütet, und ihrem Almosen wieder zugerechnet werden.

## §. 129.

## Krankenunterstützung der Pflegekinder.

Die Pflegekinder der Anstalt werden, wenn sie mit Krankheiten befallen werden, gleich den Kindern der eingezeichneten Armen, mit freier Cur und Arznei, auch den etwanigen anderen sich unmittelbar auf die Hebung und Erleichterung der Krankheit beziehenden Erfordernissen versehen.

## §. 130.

## Unterbringung armer Kranken bei anderen Armen.

In der Regel findet der Kranke seine Verpflegung am beßten und am wohlfeilsten bei den Seinigen. Wo dies indeß, nach dem Urtheile des Arztes, der Fall nicht ist, da muß auf andere, und nach Verschiedenheit der Umstände verschiedene, Weise Rath geschafft werden.

Kranke solcher Art, bei denen man eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals erwarten kann, werden am beßten bei anderen Familien desselben, oder eines anderen Quartiers des Halbbezirks, gegen eine verhältnißmäßige Vergütung, in Verpflegung gegeben.

Mit Ausnahme äußerst dringender Fälle, worin die Quartier-Pfleger, jedoch nur mittelst eines gemeinschaftlichen Beschlusses, die Unterbringung des Kranken bei anderen Familien verfügen, und die denselben dafür zu verabreichende Vergütung bestimmen können, ist zu dieser Unterbringung und Verpflegung ein Antrag des Bezirks-Pflegers bei der Unterstützungs-Deputation, und ein genehmigender Beschluß derselben erforderlich. Aeußerst dringende Fälle sind diejenigen, welche der Arzt dafür erklärt, und diese Erklärung muß von dem Umstande abhängen, ob es wesentliche Nachtheile haben würde, wenn man mit der Unterbringung des

Kranken bei einer anderen Familie so lange Anstand nähme, daß vorher ein Beschluß der Unterstützungs-Deputation darüber gefaßt werden könne.

Wenn es sich irgend thun läßt, sind solche arme Kranke bei anderen eingezeichneten Armen-Familien unterzubringen, ohne jedoch diesen wegen der, ihnen dafür zu verabreichenden, Vergütung etwas an der, ihnen außerdem gebührenden, Unterstützung zu kürzen. Zu diesem Ende haben sich die Quartier-Pfleger, besonders bei den halbjährigen Hausvisitationen, solche Familien zu bemerken, die sich durch gutes Benehmen, Ordnung und Reinlichkeit zur Aufnahme solcher Kranken vor anderen qualificiren, und den Bezirk-Pflegern alle halbe Jahr namhaft zu machen.

Auf den etwanigen Fall, daß sich dergleichen Familien, bei denen man Kranke mit Sicherheit unterbringen kann, in einem Halbbezirke nicht fänden, müssen sie in dem anderen Halbbezirke, und wenn auch in diesem sich keine Gelegenheit dazu finden würde, in einem benachbarten Bezirke untergebracht werden, und hat der Bezirks-Pfleger des Kranken mit dem Bezirks-Pfleger der anderen Bezirkshälfte, oder aber eines der nächsten Bezirke, darüber die nöthige Rücksprache zu nehmen.

## §. 131.

## Unterbringung armer Kranken in dem Armen-Krankenhause.

Solchen armen Kranken, deren Krankheit eine bedenkliche Ansteckung besorgen läßt, oder deren baldige Herstellung nicht zu hoffen ist, und die, nach dem Urtheile des Arztes, in das Armen-Krankenhaus am Wendenthore hieselbst aufgenommen werden müssen, wovon derselbe die Quartier-Pfleger durch einen geschriebenen Zettel benachrichtiget, werden die Bezirk-

Pfleger, sobald die Quartier-Pfleger ihnen den Fall vorgetragen haben, durch einen an das Armen-Directorium zu richtenden Bericht, die Aufnahme in das Armen-Krankenhaus zu verschaffen suchen.

Wenn hierüber von dem Armen-Directorio die behufige Verfügung geschehen ist, haben die Quartier-Pfleger den Transport des Kranken in dies Hospital, unter Begleitung des Quartiers-Boten, beschaffen, auch durch letzteren dem Hospital-Arzte den, zu dessen gehörigen Beurtheilung und Instruktion von dem Zustande der Krankheit erforderlichen, und dem obigen Benachrichtigungs-Zettel beigefügten, Bericht des Armen-Arztes darüber, nöthigen Falls auch die bis dahin für den Kranken verschriebenen Recepte, welche, auf einen besonderen Anweisungs-Zettel des Armen-Arztes für den Apotheker zur Verabfolgung derselben, der Quartiers-Pfleger von letzterem abfordern läßt, zustellen zu lassen.

§. 132.

## Unterbringung der an chronischen Uebeln oder Altersschwäche leidenden Armen in dem Armenhause zu St. Leonhard.

Nach der mit dem Schlusse des Jahrs 1812 erfolgten Aufhebung des vormaligen Siechenhauses zu St. Leonhard, und der getroffenen Einrichtung, nach welcher die Kranken der Armen-Anstalt, für die vorhin dies Hospital ausschließlich bestimmt war, mit in das Armen-Krankenhaus am Wendenthore hieselbst aufgenommen werden, ist dies Siechenhaus zum Armenhause eingerichtet, und zur Aufnahme besonders aller an chronischen Uebeln oder Alterschwäche leidenden einzelnen Armen von beiden Geschlechtern, deren sonstiges Unterbringen schwierig ist, oder deren fernerweite Verpflegung in den Armen-Quartieren durch etwanige Umstände unmöglich gemacht

wird, vorausgesetzt jedoch, daß solche mit keiner eigentlichen, eine fortwährende ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordernden, Krankheiten behaftet sind, bestimmt worden. *)

Die Quartier-Pfleger haben daher die in ihren Quartieren eingezeichneten, oder künftig noch zur Unterstützung aus der Anstalt bei ihnen nachsuchenden Armen gedachter Art zur Aufnahme in das Armenhaus in Antrag zu bringen, welcher durch den Bezirks-Pfleger bei dem Armen-Directorio, zur Genehmigung und Verfügung der Aufnahme, einzureichen ist.

## §. 133.

## Fürsorge für arme Schwangere.

Arme verheirathete oder auch unverheirathete Schwangere werden, wenn sie zu den eingezeichneten Armen gehören, und nicht etwa in der hiesigen Entbindungs-Anstalt im Armen-Krankenhause am Wendenthore entbunden zu werden wünschen, durch eine der hiesigen Hebammen, die dafür von der Armen-Anstalt bezahlt werden, entbunden. Sie müssen sich dieserhalb in der letztern Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Quartiers-Pfleger melden, der sie mit einem gewöhnlichen Kranken-Zettel zu dem Armen-Arzte des Bezirks schickt, und diesem die Worte: „wünscht unentgeldliche Entbindung.“ beifügt.

Der Arzt ertheilt dann der Schwangeren folgenden gedruckten, und von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden,

### Entbindungs-Zettel.

Der Hebamme (Name) wohnhaft (Straße)
Nro. wird hiemit aufgetragen, (Name der Schwangeren)

*) Die darin untergebrachten Armen genießen freie Wohnung und Feuerung, und erhalten ihre übrige, nach den allgemeinen Grundsätzen der Anstalt ausgemittelte, Unterstützung durch die Fürsorge der Pfleger des zweiten Quartiers im dritten Armen-Bezirke, wozu das Armenhaus mit geschlagen ist.

wohnhaft (Straße) Nro. für Rechnung der Armen-Anstalt anzunehmen.

Braunschweig, den ten 18

(Name)

Armen-Arzt des ten Bezirks.

mit welchem sie sich bei der Hebamme, zu welcher sie bei herannahender Entbindung ihre Zuflucht zu nehmen hat, melden muß.

Da sich einige der hiesigen Geburtshelfer zur unentgeldlichen Entbindung der Armen-Schwangeren, die ihres Beistandes bedürftig seyn würden, patriotisch erboten haben: so werden die Quartier-Pfleger den Schwangeren die Anweisung ertheilen, im eintretenden Falle, daß ihre Entbindung nicht von einer Hebamme, sondern nur durch künstliche Geburtshülfliche Mittel zu bewerkstelligen stehen sollte, zu einem dieser, ihnen namhaft zu machenden, Männer zu senden, um ihnen die erforderliche Hülfe zu leisten.

Während ihres Wochenbettes werden diese Armen-Wöchnerinnen, gleich anderen Armen-Kranken, ohne daß es desfalls eines neuen Krankenzettels bedarf, von dem Arzte besucht, mit nöthiger Arznei, und den sonst nach den Umständen erforderlichen Unterstützungen versehen.

In sehr dringenden Fällen kann der Quartiers-Pfleger die Hebamme durch einen geschriebenen Zettel unmittelbar zur Hülfsleistung auffordern, doch muß er zugleich der Armen einen Krankenzettel an den Armen-Arzt ertheilen.

# Dritte Abtheilung.

## Von der Fürsorge für Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

---

### §. 134.

### Verfahren, wenn Hülfsbedürftige um freie Cur nachsuchen.

Auch Personen, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, können, wenn sie oder die Ihrigen mit Krankheiten befallen werden, in die Krankenpflege der Anstalt aufgenommen werden.

Inzwischen ist, — in Betracht der bedeutenden Kosten, welche dieser besondere Zweig der Armenpflege der Anstalt, nach der Erfahrung, verursacht hat; und daß, nach gleicher Erfahrung, nicht eingezeichnete Arme, die sich sonst scheuen würden, von der Anstalt irgend eine andere Unterstützung anzunehmen, bei den geringsten Krankheiten in ihren Familien sich kein Bedenken daraus machen, bei der Anstalt um freie Cur nachzusuchen; auch manche von ihnen die durch solche oder ähnliche Ereignisse verursachten außerordentlichen Kosten, wo nicht gleich, doch in einiger Zeit durch bedächtige Einschränkungen in ihrer Oekonomie, gleich anderen in beschränkten Verhältnissen lebenden rechtlichen Familien, wieder zu decken wohl im Stande sind; — die Verwilligung der freien Cur nicht eingezeichneter Armen lediglich auf die Fälle, wenn entweder der Erwerber selbst mit einer Krankheit befallen ist, oder derselbe durch die Krankheiten der Seinigen am Erwerbe gehindert wird, eingeschränkt; jedoch mit der Ausnahme in solchen Fällen, wo

Hülfe dringend und unverweigerlich ist, welche zur Beurtheilung der Unterstützungs-Deputation verstellt sind.

Wenn daher ein nicht eingezeichneter Armer bei dem Pfleger des Quartiers, worin seine Wohnung liegt, in Krankheiten um freie Cur für sich oder die Seinigen nachsucht: so ertheilt ihm derselbe einen mit den Worten: „nicht eingezeichneter Armer.“ versehenen, Krankenzettel, (§. 120.) und schickt ihn damit zu dem Bezirks-Arzte. Dieser verordnet die nöthigen Arzneien, und verfährt übrigens auch in Absicht dieser Kranken nach Vorschrift des 120sten und 121sten Paragraphen.

Der Quartiers-Pfleger veranstaltet sodann, mit Zuziehung seiner Mitpfleger, bald möglichst die Vernehmung derjenigen von der Familie des Kranken, welche auszugehen im Stande sind, über die, zum Behuf der Abhörung der Hülfsbedürftigen dieser Art besonders abgedruckten, in der Anlage XXIII. enthaltenen,

Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um unentgeldliche Krankenpflege bitten.

und schickt diese Fragstücke mit den Beantwortungen und dem zur 19ten Frage hinzugefügten gemeinschaftlichen Gutachten an den Bezirks-Pfleger, welcher solche Abhörung sodann an die Unterstützungs-Deputation einsendet, die, nach sorgfältiger Prüfung der individuellen Umstände, die freie Cur nebst freier Arznei entweder verwilliget oder abschlägt.

Weigert die Familie sich der Abhörung über die Fragstücke: so kann der Kranke nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden.

Auf den Fall der Verwilligung der freien Cur ist dabei der Familie von dem Quartiers-Pfleger bemerklich zu machen, daß man das Zutrauen zu ihr habe, daß sie nach erfolgter Herstellung des Kranken und erneuertem Fortgange ihres Ver-

dienstes die verwendeten Kosten, oder doch einen Theil davon, der Armen-Anstalt thunlichst billigermaßen wieder erstatten werde.

Zeigt sich hingegen bei der Untersuchung, daß die Familie hinreichendes Auskommen habe, um der freien Cur in Hinsicht des Kranken nicht zu bedürfen: so muß sie dasjenige, was bis dahin für denselben verwendet ist, der Anstalt ersetzen.

Die jedesmaligen Beschlüsse der Unterstützungs-Deputation über die Verwilligung oder Nichtverwilligung der freien Cur werden durch den Bezirks-Pfleger den betreffenden Quartier-Pflegern bekannt gemacht.

Damit der Armen-Arzt von dem verwilligenden oder abschläglichen Beschlusse der Unterstützungs-Deputation, zu seinem Verhalten, ob die in Gemäßheit des von dem Quartiers-Pfleger ertheilten Krankenzettels angefangene Cur von ihm ferner fortzusetzen sey, oder nicht, sichere Nachricht erhalte, wird demselben solche bei Ausfertigung des jedesmaligen Beschlusses, mittelst Ausfüllung des folgenden gedruckten Formulars:

## Cur nicht eingezeichneter Kranken.

Bezirk. Quartier.

Herr Doctor (Name) wird hiedurch benachrichtiget, daß de nicht eingezeichneten Kranken (Name)

(Wohnung) Nro. die freie Cur verwilliget / abgeschlagen sey.

Braunschweig, den ten 18

Unterstützungs-Deputation.

und Unterschrift des Präsidenten, von der Unterstützungs-Deputation unmittelbar ertheilt und zugefertiget. Es sind mithin die von den Quartier-Pflegern vorläufig durch die Krankenzettel ertheilten Cur-Verwilligungen, wenn jene vom Sonntage bis zum Mittwochen ausgestellt worden, nur bis zum Sonnabend derselben Woche, wenn sie aber vom Donnerstage

bis zum Sonnabend ausgestellt worden, bis zum Sonnabend der nächsten Woche gültig.

Außerordentliche Unterstützungen können die nicht eingezeichneten Armen-Kranken, der Regel nach, nicht erhalten. Wo inzwischen der Arzt solche nöthig erachtet, und dies dem Quartiers-Pfleger meldet, hat dieser es seinen Mitpflegern und dem Bezirks-Pfleger anzuzeigen, und kann er gemeinschaftlich mit diesen, wenn die Untersuchung der Umstände die Nothwendigkeit ergiebt, eine, jedoch nicht über 6 Sgr. betragende, Unterstützung auf eine Woche verwilligen. Es ist aber, nachdem dem Arzte auf die §. 125. erwähnte Weise von dieser Verwilligung Nachricht ertheilt worden, in diesem Falle sowohl, als in dem, wenn diese Unterstützung in größerer Maße, oder auf länger als eine Woche erforderlich seyn sollte, der Unterstützungs-Deputation bei ihrer nächsten Session Anzeige davon zu machen, und im ersteren Falle um deren Nachgenehmigung, so wie im letzteren um deren fernerweite Verwilligung nachzusuchen.

## §. 135.

## Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere.

Von nicht eingezeichneten wirklich hülfsbedürftigen Schwangeren, sie seyen verheirathet oder nicht, gilt dasselbe, was im 133sten Paragraphen gesagt ist. Sie werden, wenn sie um freie Entbindung nachsuchen, zuvor von dem Quartiers-Pfleger, mit Zuziehung seiner Mitpfleger, und zwar erstere über die allgemeinen, im vorigen Paragraphen bemerkten Fragstücke, mit einiger Abänderung der achtzehnten Frage, letztere aber über die für diese besonders entworfenen gedruckten, in der Anlage XXIV. enthaltenen,

Fragen für nicht eingezeichnete unverheirathete schwangere Personen, welche um freie Entbindung bitten.

vernommen, und wird diese Abhörung von den Quartier-Pflegern, mit Beifügung ihres Gutachtens, an den Bezirks-Pfleger, zur Abgabe an die Unterstützungs-Deputation, eingesandt, der Krankenzettel aber, falls nicht dringende Umstände es nöthig machen, der Schwangeren nicht eher, als bis auf erfolgten Beschluß der Deputation mitgetheilt.

Es müssen indeß alle die Personen, welche an dieser Wohlthat Theil nehmen wollen, sich sowohl während ihrer Schwangerschaft, als während ihres Wochenbettes, mit nützlichen Arbeiten beschäftigen, wozu ihnen nöthigenfalls, wie den eingezeichneten Armen, Gelegenheit verschafft wird. (§. 59.)

Solche Personen, die während ihrer Schwangerschaft, um die hiesige unentgeldliche Verpflegung zu genießen, sich aus der Fremde einschleichen, können in dieselbe nicht aufgenommen werden, sondern sind wie andere eingeschlichene Fremde zu behandeln.

# Zwölfter Abschnitt.

## Von den während des Laufes eines Halbenjahrs eintretenden Ereignissen, die eine Abänderung der Verwilligungen für diesen Zeitraum nöthig machen. *)

---

### Erste Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei der durch eintretende Ereignisse nöthig gemachten Abänderung der halbjährigen Verwilligungen überhaupt.

---

§. 236.

Allgemeine Grundsätze und Bemerkungen.

Der Regel nach wird die Unterstützung, welche den eingezeichneten Armen, vermöge des von den Pflegern entworfenen, und von der Unterstützungs- oder Revisions-Deputation genehmigten, Ansatzes, zu Anfange des Sommer- oder Winter-Halbenjahrs verwilliget worden, während dieses Halbenjahrs, auf welches der Ansatz gefertiget ist, (§. 65.) nicht verändert.

---

*) Die Gegenstände dieses Abschnitts sind diejenigen Verwilligungen, auf welche eine durch das Umziehen des Armen verursachte Vermehrung oder Verminderung der Miethe keinen Einfluß hat. Man vergleiche den 74sten Paragraphen.

Da jedoch bei der Formirung des Ansatzes der Verwilligungen ein gewisses Bedürfniß und ein gewisser Erwerb der Armen zum Grunde gelegt ist: so wird eine Herabsetzung oder Erhöhung des Almosens nothwendig, wenn während der Zeit, auf welche der Ansatz gefertiget ist, Ereignisse eintreten, durch welche jenes Bedürfniß oder jener Erwerb, oder beide, sich wesentlich ändern.

Es wird hinlänglich seyn, die erheblichsten und am meisten vorkommenden Ereignisse, die eine Abänderung der auf eine gewisse Zeit verwilligten Almosen nöthig machen, auszuheben, um das in denselben zu beobachtende Verfahren zu bestimmen. Die hauptsächlichsten dieser Ereignisse sind:

1) eine Verminderung oder Vermehrung der Familie;
2) eine Verminderung oder Vermehrung des Erwerbes;
3) den Armen zustoßende Krankheiten;
4) den Armen zuerkannte Werkhausstrafen;

welche vier Hauptereignisse in der folgenden zweiten bis fünften Abtheilung besonders behandelt werden.

## §. 137.

### Einfluß der während des Laufes eines Halbenjahrs in den Umständen der Armen sich ereignenden Veränderungen auf die Verwilligung der Miethe und des Schulgeldes; so wie auf die Nothwendigkeit der Fertigung eines neuen Ansatzes.

In allen Fällen, worin das auf das Halbejahr verwilligte Almosen nur auf eine, bestimmte oder unbestimmte, Zeitlang verändert wird, — z. B. wenn Krankheiten oder Werkhausstrafen, oder auch etwa eine bestimmt nicht lange dauernde Verminderung oder Vermehrung des Erwerbes *) die Ursachen der

*) Vergleiche jedoch §. 147. und 149.

Veränderung sind, — findet so wenig eine Verwilligung als eine Einziehung der Miethe und des Schulgeldes, und keine Erhöhung oder Verminderung der Miethe statt. Folglich haben in diesen Fällen alle Veränderungen des Almosens nur das baare Geld zum Gegenstande, und bedarf es keiner Entwerfung eines neuen Ansatzes, sondern nur einer Bemerkung in dem Abhörungsbogen und in der Wochenrechnung.

Wenn aber Ereignisse eintreten, die, — wie z. B. eine Verminderung oder Vermehrung der Familie, oder eine fortdauerde Verminderung oder Vermehrung des Erwerbes, — eine Vermehrung oder Verminderung des Almosens, auf den Rest des Halbenjahrs bewirken: so ist es nöthig, einen neuen Ansatz zu fertigen, und wird darin, ohne Rücksicht auf die bisherigen Verwilligungen, nach den in dem 69sten Paragraphen festgesetzten Grundsätzen, den Armen von der Summe des Almosens, welches ihnen nunmehr gebühret, zuerst Miethe, sodann Schulgeld und endlich baar Geld verwilliget.

## §. 138.

### Rücksicht, die bei Verfertigung des halbjährigen Ansatzes auf einige, nahe bevorstehende und mit Gewißheit vorauszusehende, Veränderungen der Familie zu nehmen ist.

Wenn von den Pflegern zur Zeit der Verfertigung des Ansatzes mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß ein Mitglied der Familie binnen den ersteren Wochen nach dem Anfange des neuen Halbenjahrs, für welches der Ansatz zu entwerfen ist, aus derselben herausgehen werde: so wird die diesem Mitgliede bis dahin gebührende Unterstützung zwar ausgeworfen, und dieses bei dem Ansatze bemerkt, derselbe aber, ohne Rücksicht auf diese nur jene wenigen Wochen dauernde Unterstützung, gefertiget.

Z. B. ein Kind wird auf Ostern confirmiret, und gehet

etwa nach der ersten oder zweiten Woche des Aprils in die Lehre oder in den Dienst. Dasselbe erhält diesemnach in dem neuen Halbenjahre noch die bisherige Unterstützung auf eine oder zwei Wochen; der Ansatz wird aber eben so entworfen, als wenn das Kind schon mit dem Anfange des Halbenjahrs aus der Familie gegangen wäre.

Die Convenienz, auf welcher diese Modification des Ansatzes beruhet, tritt auch alsdann ein, wenn ein Mitglied einer Familie binnen den ersteren Wochen des neuen Halbenjahrs nicht aus derselben, aber doch aus der Klasse der Kinder in die Klasse der Erwachsenen, und dadurch die Familie aus einer Klasse der Armen in eine andere, tritt.

Diesemnach wird eine, aus zwei erwachsenen Personen und einem noch unconfirmirten Kinde bestehende, Familie, wenn dasselbe in den ersteren Wochen des neuen Halbenjahrs confirmiret wird, und bei den Aeltern bleibt, statt der bisherigen höheren Unterstützung, in dem zu entwerfenden neuen Ansatze nur diejenige verwilliget, die einer Familie von drei erwachsenen Personen gebühret.

## §. 139.

### Verfügungen dieser Veränderungen der Almosen.

Bei dieser Abänderung der Verwilligungen haben die Quartier-Pfleger dieselbe Freiheit, die ihnen bei Entwerfung der Ansätze zustehet. (§. 60.) Es kommt lediglich auf sie an, ob sie dieses Geschäft selbst übernehmen, oder den Vorfall ihrem Bezirks-Pfleger anzeigen, und demselben das Weitere überlassen wollen. In diesem letzten Falle ist es hinlänglich, wenn sie das eingetretene Ereigniß dem Bezirks-Pfleger, mit Beifügung des Abhörungsbogens, bloß anzeigen.

Diejenigen Veränderungen des Almosens, die, nach Maßgabe des 137sten Paragraphen, durch eingetretene Ereignisse nur

auf eine Zeitlang nöthig werden, hängen lediglich von dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Quartier-Pfleger und des Bezirks-Pflegers ab, doch müssen dieselben am nächsten Donnerstage zur Kenntniß der Unterstützungs-Deputation, zu deren Nachgenehmigung, gebracht werden.

Zu den Veränderungen des Almosens hingegen, die auf den Rest des Halbenjahrs gehen, wird allezeit eine Genehmigung dieser Deputation, und zwar, der Regel nach, eine vorgängige erfordert. Da inzwischen Fälle eintreten können, worin der Beschluß der Unterstützungs-Deputation vor der Formirung der wöchentlichen Rechnung nicht an den Bezirks- und die Quartier-Pfleger gelangen kann: so haben selbige in dergleichen Fällen die Befugniß, das Almosen, nach den bestimmten Grundsätzen, für eine Woche zu erhöhen und zu vermindern, jedoch ist von ihnen bei der Unterstützungs-Deputation in ihrer nächsten Session um die Nachgenehmigung für solche Woche sowohl, als um die Verwilligung für die fernere Zeit nachzusuchen.

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei der durch Verminderung oder Vermehrung der Familie nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

---

### I. Verminderung der Familie.

#### §. 140.

Hiebei findet, nach Verschiedenheit der Fälle, folgendes verschiedene Verfahren statt:

1) Wenn ein Mitglied einer größeren Familie stirbt, und diese

Familie dessen ungeachtet in der Klasse der größeren bleibt: so wird das auf die persönlichen Bedürfnisse des verstorbenen Mitgliedes verwilligte Almosen eingezogen. *)

2) Wenn durch das Absterben eines Mitgliedes einer größeren Familie dieselbe auf zwei erwachsene Personen, die kein Kind, oder nur ein unconfirmirtes Kind über ein Jahr haben, vermindert wird: so erhalten sie ein Recht auf das dieser Klasse gebührende Almosen. **)

3) Wenn von zwei Armen, die eine gemeinschaftliche Oekonomie führen, einer stirbt: so hat der übrig bleibende Anspruch auf das Almosen eines einzelnen Armen. ***)

4) Nach eben diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn einzelne Mitglieder einer größeren Familie, oder ein Armer, der mit einem anderen eine gemeinschaftliche Oekonomie führt, auf die Unterstützung der Anstalt Verzicht thun; wenn sich ihre Vermögens-Umstände durch Glücksfälle oder sonstige Ereignisse so verbessern, daß sie dieser Unterstützung nicht weiter bedürfen, — z. B. dadurch, daß sie in ein Hospital aufgenommen werden, oder bei einer Herrschaft in Dienst treten, oder auf andere Weise eine Versorgung erhalten, u. s. w. —

5) Es verstehet sich übrigens von selbst, daß das ganze Almosen eingezogen werde, wenn ein einzelner Armer, in Rücksicht dessen Andere das Almosen erhalten, oder auch eine ganze Familie, mit Tode abgehet, oder wenn sich mit diesen Armen und ganzen Familien eine derjenigen Veränderungen zutrageu sollte, die so eben erwähnt sind, und, aus dem Gesichtspunkte der Armen-Anstalt betrachtet, gleiche Wirkung mit Todesfällen haben.

---

*) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 25.

**) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 24.

***) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 23.

## II. Vermehrung der Familie oder gewisser Klassen ihrer Mitglieder.

### §. 141.

Eine Familie, oder eine gewisse Klasse ihrer Mitglieder, kann auf zwiefache Art vergrößert werden, entweder durch die Geburt und das vorgerückte Alter eines Kindes, oder dadurch, daß eine Person, die bisher nicht in der Familie gelebt hat, in dieselbe aufgenommen wird.

### A. Geburt oder vorgerücktes Alter eines Kindes.

### §. 142.

Hiebei treten folgende Grundsätze ein:

1) Auf jedes neugeborene Kind muß die für dergleichen Kinder bestimmte Unterstützung verwilliget werden. *)

Inzwischen können andere Umstände, besonders eine durch die Wartung des Kindes verursachte Arbeits-Unfähigkeit der Mutter, noch eine anderweite Abänderung des Ansatzes nöthig machen.

2) Wenn zwei zusammenlebenden Armen, die schon ein Kind haben, noch ein Kind geboren wird: so treten sie, wenn dasselbe sein erstes Lebensjahr zurückgelegt hat, und das älteste Kind noch am Leben ist, in die Klasse der größeren Familien. **)

3) Ein Gleiches findet statt in dem Falle, wenn das Kind solcher zweier Armen confirmiret wird, und in der Familie bleibt. ***)

---

*) Siehe Nachricheen ꝛc. Nro. 2. §. 19. 20. 21.

**) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 24.

***) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22.

4) Da ein Kind nicht in dem Vierteljahre, worin es zwölf, fünf und ein Jahr alt wird, sondern erst in dem folgenden das höhere Almosen erhält, welches auf ein Kind von dem Alter, das es nunmehr erreicht, verwilliget werden muß: *) so findet deswegen keine Abänderung des Ansatzes für das erste dieser Vierteljahre statt, und ist solche daher erst den jedesmaligen 1sten Januar, April, Julius und September vorzunehmen, wenn die Kinder in dem vorhergehenden Calender-Quartale jene Jahre erreicht haben.

## B. Aufnahme einer Person in die Familie.

### §. 143.

Zu dieser Aufnahme einer Person in die Familie wird unter allen Voraussetzungen die Erlaubniß der Quartier-Pfleger und des Bezirks-Pflegers erfordert.

In Ansehung der besonderen Bestimmungen wegen einer solchen Aufnahme tritt eine zwiefache Rücksicht ein, ob nämlich die aufzunehmende Person zu den eingezeichneten, oder zu den nicht eingezeichneten Armen gehöre.

### a. Aufnahme eines eingezeichneten Armen.

### §. 144.

Wenn die aufzunehmende Person zu den eingezeichneten Armen gehört: so haben die Pfleger nicht nur die Erlaubniß dazu allezeit zu ertheilen, sondern auch ein solches Zusammenwohnen der Armen, so viel möglich, zu befördern und zu veranlassen, weil die Anstalt dadurch ein Bedeutendes erspart.

---

*) Man vergleiche den 80sten Paragraphen.

Nöthigen Falls können Arme auch wider ihren Willen angehalten werden, mit anderen Armen zusammenzuziehen.

Es finden hiebei, nach Verschiedenheit der Fälle, folgende Grundsätze statt:

1) Wenn eine größere Familie ein neues, zu den eingezeichneten Armen gehöriges, Mitglied aufnimmt: so erhält sie auf die, demselben, nach Maßgabe seines Alters, zum Behuf seiner persönlichen Bedürfnisse gebührende, Unterstützung Anspruch. *)

2) Wenn ein einzelner Armer, der bisher allein gelebt hat, mit einem gleichen anderen eingezeichneten Armen zusammenzieht: so wird, wenn sie nicht etwa gar, durch Vorhandenseyn mehr als eines Kindes über ein Jahr, in die Klasse größerer Familien übergehen **), das ihnen zu verwilligende Almosen nach dem Bedürfnisse zweier zusammenlebender Armen, die kein Kind, oder nur ein Kind über 1 Jahr haben, bestimmt. ***)

3) Wenn zwei dergleichen zusammenwohnende Arme mit einem dritten zusammenziehen: so treten sie in die Klasse der größeren Familien, und haben nur auf das denselben bestimmte Almosen Anspruch. ****)

Uebrigens verstehet es sich in allen diesen Fällen von selbst, daß der etwanige Erwerb des Hinzugekommenen gleichfalls mit in Ansatz gebracht wird.

### b. Aufnahme einer nicht zu den eingezeichneten Armen gehörenden Person.

### §. 145.

Wenn Arme solche Personen, die nicht zu den eingezeich-

---

*) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 25.

**) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 24.

***) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. a. a. O.

****) Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 22. 25.

neten Armen gehören, gegen eine verhältnißmäßige Vergütung zu sich nehmen: so erhalten sie zwar dadurch die größeren oder geringeren Vortheile, die mit der Vergrößerung einer Haushaltung verbunden sind; es ist aber nicht wohl thunlich, ihnen diese Vortheile anzurechnen, und dadurch der Anstalt eine Ersparung zu verschaffen. Denn wenn dieselben der Anstalt, und nicht den Armen, zu Gute kommen sollten: so würden selbige keinen Bewegungsgrund haben, dergleichen, nicht zu den eingezeichneten Armen gehörende, Personen aufzunehmen, und mithin wird ihnen die Anstalt, vor wie nach, das bisherige Almosen ungekürzt verabreichen müssen.

Die Anstalt hat also, unter der allerdings nothwendigen Voraussetzung, daß die Ausgaben auf den Armen dadurch nicht vermehrt werden, in Rücksicht auf die Armen-Kasse kein Interesse, die Aufnahme einer solchen Person in eine Armen-Familie zu verhindern, vielmehr in Rücksicht der Vortheile, welche sie den Armen gewährt, einen wichtigen Bewegungsgrund, dieselbe zu befördern. Die, dazu nöthige, Erlaubniß ist daher nicht leicht zu versagen; wenn nicht anders erhebliche Gründe, wozu hauptsächlich die üble Aufführung der aufzunehmenden Person gehört, die Ertheilung dieser Erlaubniß bedenklich machen.

Gegen eine unverhältnißmäßig geringe Vergütung hingegen, oder gar ganz unentgeldlich eine nicht zu den eingezeichneten Armen gehörende Person bei sich aufzunehmen, wird den Armen nicht gestattet.

Zu Folge dieser Grundsätze treten nun in folgenden besonderen Fällen die nachstehenden Bestimmungen ein:

1) Wenn ein einzelner Armer eine nicht zu den eingezeichneten Armen gehörende Person in die Kost nimmt: so hat derselbe noch immer auf das, einem einzelnen Armen gebührende, Almosen Anspruch.

2) Wenn ein Gleiches von einer, kleineren oder größeren,

Armen-Familie geschiehet: so wird das für selbige ausgesetzte Almosen deshalb nicht gekürzt.

Werden aber in beiden Fällen durch ein solches Beisichnehmen einer Person Kosten verursacht, die größer sind, als sie die Anstalt diesen Armen außerdem bewilligen würde, z. B. wenn einzelne Arme oder Familien, die sonst zu respective 6 Rthlr. und 12 Rthlr. wohnen konnten, deshalb 8 Rthlr. oder 14 Rthlr. Miethe zu entrichten in die Nothwendigkeit gesetzt wären: so muß die aufgenommene Person billigermaßen so viel zu diesen Kosten beitragen, daß die Armen-Kasse ohne Schaden bleibt, und kann mithin eine solche nicht anders bei den Armen gelassen werden, als wenn sie den Mehrbetrag von 2 Rthlr. auf die Weise trägt, daß er der Armen-Kasse nicht zur Last falle. Derselbe wird also in dem Ansatze dem Erwerbe der Armen, mit Anführung der Ursach, hinzugesetzt.

3) Armen, welche Kinder gegen ein verhältnißmäßiges, oder auch reichliches, Kostgeld in Verpflegung nehmen, wird deshalb nichts in Anrechnung gebracht.

Wenn jedoch selbige durch die Wartung solcher angenommenen Kinder auf die eine oder andere Weise von ihrem sonstigen Erwerbe abgehalten werden sollten: so ist, nach Verhältniß der dadurch bewirkten größeren oder minderen Arbeitsunfähigkeit, ein Theil des Kostgeldes billig dem Erwerbe solcher eingezeichneten Pflegeälten zuzurechnen.

4) Nach obgedachtem Grundsatze, und in anderen erheblichen Hinsichten, wird denn auch von den Almosen derjenigen Armen, denen die Anstalt selbst Kinder, oder andere Personen in die Kost giebt, nichts abgesetzt.

# Dritte Abtheilung.

## Von dem Verfahren bei der durch Verminderung oder Vermehrung des Erwerbes nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

---

### I. Verminderung des Erwerbes.

#### §. 146.

#### Verminderung oder gänzliches Aufhören des Erwerbes, durch eine Verminderung der Familie.

In diesem Falle, der alsdann eintritt, wenn das, aus einer Familie herausgegangene, Mitglied derselben mehr erworben hat, als seine persönliche Bedürfnisse betragen, muß der Familie eine Unterstützung verwilliget werden, die dem Erwerbe jenes Mitgliedes, nach Abzug der zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse erforderlichen Summe, gleich ist.

#### §. 147.

#### Verminderung oder gänzliches Aufhören des Erwerbes, durch Mangel der Gelegenheit zur Arbeit, oder durch eine Herabsetzung der Tagelohne oder des Preises der Produkte der Arbeit.

In dieser traurigen Lage muß dem Armen eine Zulage verwilliget werden, die der Summe gleich ist, welche er nicht erwerben kann, und doch nach dem Ansatze erwerben sollte.

Es ist inzwischen nicht immer ein Grund zur Vermehrung des Almosens vorhanden, wenn ein Armer etwa in Einer Woche oder einigen Wochen nicht so viel erwirbt, als er, nach Maßgabe des Ansatzes, in jeder Woche erwerben sollte.

Denn da bei Entwerfung der halbjährigen Ansätze der verschiedene Erwerb eines Armen von allen Zeiten des Jahrs zusammen gerechnet werden, (§. 63.) und man sich oft auf die Voraussetzung beschränken muß, daß ein solcher in einem halben oder ganzen Jahre eine gewisse Summe erwerben werde, man dabei aber in der Nothwendigkeit ist, diese Summe in gleichen Ratis auf die einzelnen Wochen des halben Jahrs zu vertheilen: so kann jene Voraussetzung vollkommen richtig, und dessen ungeachtet der Erwerb in verschiedenen Wochen sehr ungleich seyn.

Diesemnach findet eine Vermehruug des Almosens wegen einer Verminderung des Erwerbes hauptsächlich nur alsdann statt, wenn man mit Gewißheit, oder doch mit der höchsten Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, daß die Ursachen der Verminderung des Erwerbes beständig, oder doch so lange fortdauern werden, daß der Arme, ohne in das tiefste Elend zu versinken, den reichlicheren Ertrag anderer Wochen oder Jahrszeiten nicht abwarten kann.

## II. Vermehrung des Erwerbes.

### §. 148.

### Vermehrung des Erwerbes, durch Vermehrung der Mitglieder der Familie.

Diese Vermehrung des Erwerbes findet alsdann statt, wenn die Familie durch ein Mitglied vergrößert wird, das mehr erwirbt, als zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse erforderlich ist.

Um das, der Familie alsdann gebührende, Almosen auszumitteln, wird zuvörderst der Betrag der persönlichen Bedürfnisse des neuen Mitgliedes dem bis dahin der Familie verwilligten Almosen hinzugesetzt, und sein Ewerb davon abgezo-

gen. Der Rest ist die Summe des Almosens, das nunmehr der Familie gebührt.

Z. B. wenn das Almosen einer Familie bis dahin 15 Sgr. betragen hätte, und es träte eine Person in dieselbe, die wöchentlich 10 Sgr. verdiente: so würde die Berechnung folgende seyn:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bisheriges Almosen ..... | 15 | Sgr. | — Pf. |
| Persönliche Bedürfnisse des neuen Mitgliedes | 7 | = | 5 = |
| | 22 | Sgr. | 5 Pf. |
| Erwerb desselben ..... | 10 | = | — = |
| Nunmehriges Almosen ..... | 12 | Sgr. | 5 Pf. |

## §. 149.

## Vermehrung des Erwerbes, durch neue Quellen, oder durch Erhöhung der Arbeitslohne oder des Preises der Produkte der Arbeit.

Diese Vermehrung des Erwerbes bewirkt eine verhältnißmäßige Verminderung des Almosens.

Es darf jedoch wegen jener zu dieser, aus der im 147sten Paragraphen angeführten, und auch hier ihre Anwendung findenden, Gründen, nur alsdann geschritten werden, wenn man auf die Fortdauer des vermehrten Erwerbes mit Zuverlässigkeit rechnen kann.

## Vierte Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei der durch die den Armen zugestoßenen Krankheiten nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

---

§. 150.

Von diesen Veränderungen des Almosens ist bereits im eilften Abschnitte §. 126., 127. und 128. ausführlich gehandelt worden.

## Fünfte Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei der durch die den Armen zuerkannten Werkhausstrafen nöthig gemachten Abänderung der Verwilligungen.

---

§. 151.

Durch die dem Armen zuerkannte Werkhausstrafen fällt auf die Zeit, daß er dieselben leidet, wenigstens ein Theil seiner Bedürfnisse, so wie sein Erwerb, weg, und muß daher der auf diese Bedürfnisse gerechnete Theil des Almosens eingezogen, so wie sein wegfallender Erwerb berechnet werden.

Inzwischen machen die beiden Fälle, ob nämlich ein solcher Armer ein Mitglied einer Familie, oder ein einzeln lebender Armer ist, ein verschiedenes Verfahren hiebei nothwendig.

### I. Mitglieder einer Familie.

§. 152.

Ist ein in das Werkhaus gebrachter Armer ein Mitglied

einer Familie: so fallen von dessen Bedürfnissen bloß die Ausgaben für seine Beköstigung weg, und wird daher

1) von dem der Familie verwilligten Almosen auf jeden Tag, den der Arme im Werkhause zubringt, der Betrag seiner Beköstigung abgezogen. Dieser mögte in einer runden Summe auf 1 Sgr. für den Tag anzunehmen seyn. *)

Dahingegen

2) gebührt der Familie ein Ersatz für dasjenige, was dieser Arme über die, zu seiner Beköstigung erforderliche, Summe würde erworben haben, wenn er nicht in das Werkhaus gebracht wäre.

## II. Einzeln lebende Arme.

### §. 153.

Ist ein in das Werkhaus gebrachter Armer ein einzeln lebender Armer: so fallen nicht bloß seine Ausgaben für die Beköstigung, sondern auch seine Ausgaben für Feuerung und Licht weg. Sie sind also sämmtlich von der Summe abzuziehen, die zu seinem Auskommen erforderlich ist.

Wenn aber ein solcher Armer Kinder hat: so treten nicht nur jene Abzüge gleichfalls ein, sondern es findet noch ein anderer Abzug statt. Ein Theil des ihm verwilligten Almosens ist nämlich zu dem Unterhalte seiner Kinder bestimmt; sie müssen aber während seiner Strafzeit von der Anstalt in anderweite Beköstigung und unter andere Aufsicht gebracht werden: der Arme hat also während der Zeit, die er sich im Werkhause befindet, keine Ausgaben für sie zu bestreiten, und daher müs-

---

*) Der verfassungsmäßige Ansatz für die persönlichen Bedürfnisse eines Armen beträgt zwar in allen Fällen etwas mehr: allein zu diesen gehören, außer der Beköstigung, auch noch die Ausgaben für Seife und Stärke. (Siehe Nachrichten ꝛc. Nro. 2. §. 23.)

sen auch diese Ausgaben von der Summe abgezogen werden, die zu seinem Auskommen angeschlagen ist.

Diesemnach also ist es, auf den Fall, daß ein einzeln lebender Armer eine volle Rechnungswoche, die von einem Sonnabend bis zum anderen geht, oder mehrere solche auf einander folgende Wochen, Werkhausstrafe erleidet, unbedenklich, das Almosen, mit Ausschluß der Miethe, ganz einzuziehen, und, wenn er Kinder hat, auch das etwanige Schulgeld ganz zur Bezahlung des für selbige zu entrichtenden Kostgeldes anzuwenden.

Auf den Fall hingegen, daß ein solcher Armer nur einzelne Tage in einer Rechnungswoche, oder aber auch über eine solche Woche, im Werkhause zubringt: so muß, zur Bestimmung des einzuziehenden Betrages für jeden dieser einzelnen Wochen-Tage, das ordentliche Almosen mit dem wegfallenden Erwerbe in eine Summe zusammengerechnet, und davon der Belauf der Beköstigung, Feuerung und Erleuchtung, imgleichen, wenn der Arme Kinder hat, auch der Belauf der auf dieselben zu rechnenden Ausgaben, abgezogen werden.

Dieser Abzug beträgt, mit Weglassung der Brüche, auf jeden Tag, den der Arme im Werkhause zubringt:

I. Für die wegfallende Beköstigung, Feuerung und Erleuchtung;

A. Wenn ihm die Stubenheizung verstattet worden,

a) in den Sommer-Monaten April bis September . . . . . 1 Ggr. 4 Pf.

b) in den Winter-Monaten October bis März . . . . . 1 Ggr. 7 Pf.

B. Wenn ihm die Stubenheizung nicht verstattet worden,

a) in den Sommer-Monaten April bis September . . . . . 1 Ggr. 3 Pf.

b) in den Winter-Monaten October bis März . . . . . 1 Ggr. 6 Pf.

C. Wenn ihm nur die Hälfte des Sommer-Bedürfnisses des Lichts verwilliget worden, in allen Monaten des Jahrs . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

II. Für die wegfallenden Ausgaben auf die Kinder;

a) auf ein Kind über 12 Jahr . . . . . 8 Pf.
b) = = = von 5 bis 12 Jahr . . . . 6 Pf.
c) = = = von 1 bis 5 Jahr . . . . 5 Pf.

Die Beköstigung der Kinder wird der Armen-Kasse zwar in den allermeisten Fällen mehr kosten, als der Betrag des auf diese Kinder verwilligten ordentlichen Almosens ausmacht; indeß kann man, nach den, auf der größten Billigkeit beruhenden, allgemeinen Grundsätzen unserer Anstalt, auch in dem gegenwärtigen Falle nur das Almosen, und zwar nur in so weit einziehen, als damit die Beköstigung der Kinder bestritten werden soll, die in gesunden Tagen zu dem vorbemerkten Betrage anzunehmen seyn mögte.

Das Geldalmosen, das dem Armen von der Rechnungswoche, in welcher er in das Werkhaus gebracht worden, gebühret, ist ihm, wenn er an dem folgenden Mittwochen, als dem nächsten Zahlungstage, noch nicht entlassen seyn sollte, von den Quartier-Pflegern respective der Erwachsenen und der Jugend bis zu seiner Entlassung aufzubewahren, und alsdann sogleich einzuhändigen.

Der Jugend-Pfleger, der sogleich davon benachrichtiget werden muß, wenn gegen einen Armen, der Kinder hat, eine Werkhausstrafe erkannt ist, besorgt in allen Fällen die einstweilige Unterbringung der Kinder, und bedingt das Kostgeld. Er befaßt sich aber mit der Bezahlung desselben, und der sich darauf beziehenden Berechnung nur in dem einzigen Falle, wenn die Kinder Schulgeld erhalten. In allen übrigen Fällen gehören diese Bezahlung und diese Berechnung ausschließlich zu den Geschäften des Quartiers-Pflegers der Erwachsenen.

Wenn ein Kind eines mit Werkhausstrafe belegten Armen in Fabriken arbeitet: so trifft der Quartiers-Pfleger der Erwachsenen die Verfügung, daß ihm der Verdienst des Kindes eingehändiget werde, er ziehet davon dasjenige ab, was, nach den obigen Grundsätzen, für die Beköstigung abgezogen werden muß, und stellet dem Armen nach seiner Entlassung den Ueberschuß zu.

# Dreizehnter Abschnitt.

## Von dem Umziehen der Armen.

### §. 154.

### Erlaubniß des Quartiers-Pflegers zu dem Umziehen der Armen.

Ein in die Anstalt aufgenommener Armer, er mag Miethe erhalten oder nicht, darf ohne Erlaubniß seiner Quartier-Pfleger seine Wohnung nicht verändern.

Die Erlaubniß zum Umziehen ist, der Regel nach, dem Armen nicht zu versagen, wenn er

1) eine wohlfeilere Miethe finden kann, oder mit anderen Armen auf eine der Armen-Kasse vortheilhafte Weise zusammen zieht;
2) mit dem Ablaufe seiner Miethzeit eine andere Wohnung in demselben Quartiere nehmen will, und keine höhere Miethe giebt, oder überhaupt die ihm verwilligte Unterstützung durch sein Umziehen nicht erhöhet wird.

Hingegen ist diese Erlaubniß, aus mehrfachem Bewegungsgrunde, möglichst zu erschweren, wenn der Arme die Absicht hat, in ein anderes Quartier zu ziehen.

Während des Laufes eines Vierteljahrs, oder vor dem Ende einer bedungenen längeren Miethzeit, ist die erwähnte Erlaubniß nicht zu ertheilen, wenn nicht die Umstände die Ertheilung derselben nothwendig machen, oder der Kasse durch das Umziehen der Armen ein sehr bedeutender Vortheil geschafft wird.

Es wird zur Aufrechthaltung dieser Einrichtung sehr dienlich seyn, wenn die Quartier-Pfleger ihren Boten den Auftrag geben, sich zu erkundigen, welche Wohnungen in ihren

Quartieren, die sich für Arme schicken, auf das nächste Vierteljahr zu vermiethen sind.

## §. 155.

### Umziehungs-Zettel.

Sobald die Quartier-Pfleger die Erlaubniß zum Umziehen ertheilt haben, machen sie solches dem Bezirks-Pfleger, durch ein ausgefülltes und zu unterschreibendes Exemplar des nachstehenden gedruckten Formulars, bekannt:

**Umziehungszettel.**

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

(Name des Armen) ist (Zeit des Umziehens) zieht nach (Name der Straße) Nro. zu (Name des Vermiethers) gezogen, woselbst er/sie vierteljährig Rthlr. Ggr. Miethe giebt.

Die Erlaubniß zum Umziehen ist ertheilt, weil (Bewegungsgründe)

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Quartiers-Pfleger.

## §. 156.

### Ferneres Verfahren, wenn der Arme in demselben Quartiere bleibt.

Wenn die neue Wohnung des Armen zu demselben Quartiere gehört, worin er bisher gewohnt hat: so haben die Quartier-Pfleger denselben über die, in der Anlage XXV. enthaltenen, besonders abgedruckten,

Fragen für Arme, die ihre Wohnung verändern.

zu vernehmen, und ist damit, und wenn annoch nach dem Umziehen des Armen die Hausvisitation vorgenommen worden, ihrer Seits das Geschäft beendiget.

Die Umstände, welche der Arme, der in dem Quartiere seiner bisherigen Pfleger bleibt, bei dieser Vernehmung angeben wird, werden zwar den Pflegern für den Augenblick bereits bekannt seyn. Es ist aber nöthig, die Kenntniß dieser Umstände, sowohl für jetzt als für die Zukunft, bei dem Abhörungsbogen zu haben.

## §. 157.

### Ferneres Verfahren, wenn der Arme zwar in derselben Bezirkshälfte bleibt, aber in ein anderes Quartier zieht.

Auf diesen Fall haben die bisherigen Quartier-Pfleger dem Armen die Namen seiner neuen Quartier-Pfleger bekannt zu machen, mit dem Bedeuten, daß er sich auf Erfordern vor denselben stellen müsse.

Vierzehn Tage vor dem Ausziehungs-Termine läßt der Bezirks-Pfleger die Abhörungsbogen, welche den umziehenden Armen und seine Familie betreffen, abfordern, und selbige, nebst dem Umziehungszettel, den neuen Quartier-Pflegern zustellen.

Wenn während der vierzehn Tage, daß der Abhörungsbogen aus den Händen der bisherigen Quartier-Pfleger ist, dem Armen noch außerordentliche Unterstützung verwilliget worden, oder Veränderungen seiner Umstände eingetreten sind: so geben die bisherigen Quartier-Pfleger dem Bezirks-Pfleger davon schriftlich Nachricht, welche dieser dann den neuen Quartier-Pflegern forderſamst mittheilt.

Wenn die neuen Quartier-Pfleger den Abhörungsbogen und den Umziehungszettel erhalten, vernehmen sie den Armen so bald als thunlich, und wenn es möglich ist, noch ehe er seine neue Wohnung bezieht, über die im vorigen Paragraphen erwähnten Fragen, und versehen den ihnen eingehändigten Abhörungsbogen mit der Nummer, welche auf die bisherige letzte Nummer der Abhörungsbogen ihres Quartiers folgt. (§. 25.)

Hat der Arme seine neue Wohnung bezogen: so wird die Hausvisitation (§. 21.) in derselben angestellt, und nöthigenfalls ein neuer Ansatz gefertiget.

Wenn dies aber auch nicht nöthig seyn sollte: so theilen doch die Quartier-Pfleger alle den Armen betreffende Papiere dem Bezirks-Pfleger mit, damit derselbe daraus das Nöthige in das Bezirks-Armenbuch (§. 10.) eintragen könne.

Die bisherigen Quartier-Pfleger des Armen bemerken, wenn sie ihm zum letztenmale seine wöchentliche Unterstützung verabreichen, diesen Umstand in ihrer Wochenrechnung, und der Bezirks-Pfleger macht denselben den nunmehrigen Quartier-Pflegern dieses Armen ungesäumt bekannt.

Die ferneren Ereignisse, welche den Armen betreffen, werden in dem, den neuen Quartier-Pflegern eingehändigten, Abhörungsbogen Verfassungsmäßig eingetragen. (§. 26.)

## §. 158.

### Ferneres Verfahren, wenn der Arme in eine andere Bezirkshälfte, oder in einen anderen Bezirk zieht.

In diesem Falle ist das Verfahren eben dasselbe, welches in dem vorigen Paragraphen beschrieben worden; nur mit dem Unterschiede, daß der bisherige Bezirks-Pfleger den Abhörungsbogen und die sonstigen Nachrichten nicht an die neuen Quartier-Pfleger, sondern an den neuen Bezirks-Pfleger schickt, worauf denn dieser denselben an jene gelangen läßt. Es würde die größten Verwirrungen verursachen, wenn diese Nachrichten nicht durch die Hände des bisherigen und des neuen Bezirks-Pflegers giengen.

## §. 159.

## Nähere Bestimmung des Verfahrens bei dem Umziehen der Armen in den Jahren, wo Ostern spät einfällt.

In den Jahren, wo Ostern erst gegen das Ende des Monats April fällt, mithin das Umziehen der Armen später, als die erste Woche dieses Monats, mit welcher die neuen Ansätze ihren Anfang nehmen, (§. 65.) eintritt, ist das Almosen den umziehenden Armen von solcher Woche inclusive an gerechnet an selbige nicht weiter von den Pflegern desjenigen Quartiers, worin diese Armen zu solcher Zeit wirklich noch wohnen, sondern von den Pflegern desjenigen Quartiers, in welches diese Armen nach Ostern ziehen, in Gemäßheit des neuen Ansatzes zu verabreichen.

## §. 160.

## Umziehen der Armen ohne erhaltene Einwilligung ihrer Quartier-Pfleger.

Eingezeichnete Arme, die ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Quartier-Pfleger ihre Wohnung verändern, werden mit unabbittlicher Werkhausstrafe belegt.

Diese Strafe trifft sie auch alsdann, wenn sie auch nur in eine andere Wohnung desselben Quartiers ziehen.

Sobald den Quartier-Pflegern ein solcher Vorgang bekannt wird, haben sie den Armen darüber zu befragen, und, wenn das Vergehen seine Richtigkeit hat, dem Bezirks-Pfleger durch ein, von einem unter ihnen ausgefülltes und unterschriebenes, Exemplar des nachstehenden gedruckten Formulars davon Nachricht zu geben:

### Ordnungswidriges Umziehen.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

(Name des Armen) ist ohne die dazu zieht

erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, (Zeit des Umziehens) nach (Name der Straße) Nro.
zu (Name des Vermiethers) gezogen,
woselbst er / sie vierteljährig Rthlr. Ggr. Miethe giebt.

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Quartiers-Pfleger.

Der Bezirks-Pfleger zeigt den Fall der Unterstützungs-Deputation in der nächsten Conferenz an, die alsdann wegen der Bestrafung das Nöthige an das Armen-Directorium gelangen läßt.

Die Strafe wird inzwischen nicht eher vollstreckt, als bis der Arme seine neue Wohnung bezogen hat.

Uebrigens findet das in den Paragraphen 156., 157. und 158. beschriebene Verfahren, je nachdem der Arme in demselben Quartiere bleibt, oder nicht, auch auf den Fall seine Anwendung, wenn er ohne Einwilligung seiner Quartier-Pfleger seine Wohnung verändert.

## §. 161.

Grundsätze, welche in Hinsicht der Verwilligung der Miethe zu beobachten sind, wenn der Arme ohne Erlaubniß seiner Quartier-Pfleger seine Wohnnng verändert hat.

Für das Vierteljahr, worin der Arme ohne Erlaubniß seiner Quartier-Pfleger umgezogen ist, wird unter keiner Voraussetzung Miethe für die neue Wohnung von der Anstalt bezahlt.

Allein auch in der Folge ist einem solchen Armen niemals mehr Miethe zu verwilligen, als er vorher für die Wohnung bezahlte, die er ohne Erlaubniß seiner Pfleger verlassen hat,

wenn der Betrag dieser Miethe etwa unter dem festgesetzten Maximo gewesen seyn sollte. Es behält dabei auch alsdann sein Bewenden, wenn der Arme sich ernstlich um eine Miethe bemühen würde, die wohlfeiler, als seine jetzige, aber theurer, als seine vorige, wäre. Es wird sogar, wenn die Umstände es nöthig machen, besser seyn, einen anderen Armen in eine theurere, das Maximum freilich nicht übersteigende, Wohnung ziehen zu lassen, und die dadurch eröffnete wohlfeilere Wohnung dem ungehorsam gewesenen Armen anzuweisen.

## §. 162.

## Heimliches Umziehen der Armen.

In einer großen Stadt, wie Braunschweig, kann der Fall eintreten, daß eingezeichnete Arme heimlich in andere Quartiere ziehen, um sich daselbst eine höhere Unterstützung zu erschleichen. Da nun der Anstalt sehr daran gelegen seyn muß, einem solchen unsichtbar gewordenen Armen so bald als möglich auf die Spur zu kommen: so giebt zu diesem Ende einer der Quartier-Pfleger dem Bezirks-Pfleger von einem solchen Vorgange durch ein ausgefülltes und unterschriebenes Exemplar des nachstehenden gedruckten Formulars sogleich Nachricht.

### Heimliches Umziehen.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.

Es ist angezeigt worden, daß (Name des Armen)
mit seiner Frau, Kindern, wie auch
mit (etwanige andere Mitglieder der Familie) seine
Wohnung (Name der Straße) in dem schen
Hause Nro. heimlich verlassen hat.

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Quartiers-Pfleger.

Der Bezirks-Pfleger theilt diese Nachricht sogleich dem Armen-Directorio mit, welches sodann dieselbe vermittelst Aus-

füllung des folgenden gedruckten Formulars durch die Bezirk-Pfleger an die Pfleger eines jeden der Uebrigen 39 Armen-Quartiere gelangen läßt.

### Heimliches Umziehen.

(Name des Armen) welche in dem ten Quartiere des ten Bezirks (Name der Straße) in dem schen Hause Nro. wohnhaft gewesen ist, hat mit seiner Frau, Kindern, wie auch (etwanige andere Mitglieder der Familie) seine Wohnung heimlich verlassen. Die Herren Quartier-Pfleger werden daher ersucht, ihren Boten gefällig aufzugeben, fleißige Nachforschung anzustellen, ob sich gedachte (Name) etwa in dem dortigen Quartiere aufhalte, und wird dem Quartiers-Boten, wenn selbige durch ihn ausfindig gemacht, und alsdann zur Strafe gezogen werden sollte, eine Belohnung von 12 Ggr. ausgezahlt werden.

Braunschweig, den ten 18

Fürstl. Armen-Directorium hieselbst.

## §. 163.

### Heimliche Entfernung der Armen.

Ein gleiches Verfahren findet auch bei allen sonstigen heimlichen Entfernungen der Armen statt, besonders wenn sie, wie dies meistens der Fall ist, Kinder zurück lassen, und wird alsdann folgendes gedruckte Formular ausgefüllt.

### Heimliche Entfernung.

(Name des Armen) welche in dem ten Quartiere des ten Bezirks (Name der Straße) in dem schen Hause Nro. wohnhaft gewesen, hat sich heimlich entfernt, und Kind zurückgelassen. Da nun zu vermuthen steht, daß selbige sich allhier noch verborgen aufhalte: so werden die Herren Quartier-

Pfleger ersucht, durch ihren Boten in ihren Quartieren dieserhalb genaue Nachforschungen gefällig anstellen zu lassen, und wird dem Quartiers-Boten, der gedachte (Name) ausfindig macht, eine Belohnung von 12 Ggr. hiemit zugesichert.

Braunschweig, den ten 18

Fürstl. Armen-Directorium hieselbst.

# Vierzehnter Abschnitt.

## Von der wöchentlichen Verabreichung des den Armen verwilligten baaren Geldes,*) und den darüber zu führenden Rechnungen.

### Erste Abtheilung.

### Von dem Verfahren bei dieser Verabreichung und Rechnungsführung überhaupt.

#### §. 164.

#### Verabreichungs-Art des Almosens.

Die Armen-Anstalt läßt niemals, und unter keiner Voraussetzung, den Armen Almosen und Unterstützungen durch einen

*) Von dem bei der früherhin bestandenen Verabreichung des Brodts in Natur zu beobachtenden Verfahren enthält die erste Ausgabe der Darstellung ꝛc. im 16ten Abschnitte die Bestimmungen, und war in der Folge wegen des Trägens des Brodts von den Bäckern nach den Quartier-Pflegern noch die Einrichtung getroffen, daß solche durch die Armen eines jeden Quartiers unentgeldlich geschahe. Es wurde zu diesem Ende von den Quartier-Pflegern dem Boten ein Verzeichniß der Armen des Quartiers zugestellt, welche zum Brodttragen die erforderlichen Kräfte hatten, welcher dann selbige für jede Woche, der Reihe nach, dazu bestellte, jedoch mit der dabei zu nehmenden Rücksicht, daß, wenn gerade einer dieser Armen an dem Tage, wo ihn die Reihe traf, legitime Abhaltungen hatte, alsdann der folgende in der Reihe zu bestellen war, und ersterer in der folgenden Woche das Tragen nachzuhohlen hatte.

ihrer Bedienten, wenn dessen Treue und Uneigennützigkeit auch noch so bewährt seyn sollte, zustellen. Das Armen-Collegium hat diesen Grundsatz aus den triftigsten Ursachen angenommen, und ist überzeugt, daß es von den nachtheiligsten Folgen seyn müßte, wenn derselbe nicht unverbrüchlich beobachtet würde.

Schon aus diesem Grunde wird die wöchentliche Verabreichung der Geldalmosen in den Häusern der Quartier-Pfleger geschehen müssen. Diese Einrichtung gewährt aber außerdem noch den wesentlichen Vortheil, daß der Arme, sowohl der Erwachsene als das Schulkind, dadurch in die, ihm und der Anstalt so heilsame, Nothwendigkeit gesetzt wird, sich wöchentlich einmal bei seinen Quartier-Pflegern persönlich einzustellen.

Es bleibt diesemnach Regel, daß der Arme das wöchentliche Almosen aus dem Hause des Quartiers-Pflegers selbst abhohlen muß. Wenn ihn inzwischen Krankheit oder unverschiebbare Geschäfte daran hindern sollten: so kann ihm wohl gestattet werden, dazu ein Mitglied seiner Familie, oder eine andere dem Quartiers-Pfleger ianständige Person, zu bevollmächtigen.

Hat oder kennt aber der Arme Niemanden, dem er diesen Auftrag ertheilen könnte: so schicket ihm der Quartiers-Pfleger sein Geldalmosen durch einen anderen Armen von geprüfter Treue.

## §. 165.

### Zahlungs-Tag; Vorausbezahlung des Geldalmosens.

Die Verwilligungen des Geldalmosens gehen von einem Sonnabend bis zum anderen, obgleich mehrere Umstände es rathsam und nöthig machen, das am Sonnabend verwilligte Almosen erst am nächsten Mittwochen zu verabreichen.

Eine Vorausbezahlung des Almosens vor dem fest-

gesetzten Zahlungs-Tage findet einzig und allein nur alsdann statt, wenn ein unvermuthet eintretendes Ereigniß, — z. B. Vermehrung des Bedürfnisses oder Verminderung des Erwerbes in Krankheiten, (§. 125. 126.) — es nöthig macht, dem Armen nicht nur eine Zulage zu verwilligen, sondern ihm selbige auch sogleich zu verabreichen.

Eine solche in dringenden Fällen geleistete Vorausbezahlung wird am folgenden Sonnabend in der Wochenrechnung als Vorschuß aufgeführt, und bei der Zahlung von der Hauptkasse am Montage darauf wieder vergütet.

Man nimmt an, daß die Quartier-Pfleger es ihrer Convenienz am gemäßesten finden werden, diesen unbedeutenden, und so bald zurück erfolgenden, Vorschuß des voraus zu bezahlenden Almosens zu übernehmen. Sollte inzwischen dem einen oder dem andern Quartiers-Pfleger die Uebernahme dieses Vorschusses nicht gefällig seyn: so ist bei der Hauptkasse die Einrichtung getroffen, daß er allezeit zum Behuf dieses Vorschusses einen Thaler in Händen habe, über welchen er sich jedoch mit dem Rechnungsführer derselben besonders zu berechnen haben wird.

## §. 166.

### Angefordertes aber nicht verabreichtes Geldalmosen.

Wenn dem Armen das für ihn am Sonnabend angeforderte Geldalmosen am Mittwochen nicht verabreicht werden kann, — z. B. wenn er in der Zwischenzeit gestorben ist, oder sich plötzlich aus der Stadt entfernt hat, — und mithin die Quartier-Pfleger einen Vorrath behalten: so wird derselbe von der Summe, welche sie in der folgenden Woche von der Hauptkasse zu erheben haben, abgesetzt, und sind in diesem Falle die Summen des verwilligten Almosens und der Ausgabe verschieden.

# Zweite Abtheilung.

## Von dem Verfahren bei der wöchentlichen Verabreichung des Geldalmosens und der Rechnungsführung in Hinsicht der Erwachsenen.

### §. 167.

### Wöchentliche und bestimmte Verabreichung des baaren Geldes.

Die Verabreichung des wöchentlichen Geldalmosens geschiehet alle Mittwochen zu einer bestimmten, ein- für allemal festgesetzten, Stunde. Da der Arme, der Regel nach, mit dem Almosen sehr dringende Bedürfnisse bestreiten soll, und durch das Abhohlen desselben in seiner Arbeit unterbrochen wird: so ist es einleuchtend, wie äußerst drückend es für ihn seyn würde, wenn er das Almosen nicht in einer bestimmten Stunde eines bestimmten Tages erhielte, und mehrere Wege darnach thun sollte.

Die Quartier-Pfleger lassen diese Verabreichung des Geldalmosens in der Regel wöchentlich unter sich umgehen. Doch hängt es von ihrem Gefallen ab, ob sie eine andere beliebige Einrichtung hierunter zu treffen ihrer Convenienz gemäßer finden. In allen Fällen muß der Arme zeitig davon benachrichtiget werden, bei welchem Pfleger er sein Almosen abzuhohlen hat.

### §. 168.

### Einrichtung der von den Quartier-Pflegern zu führenden wöchentlichen Rechnungen.

Die Einrichtung der von den Quartier-Pflegern der Erwachsenen zu führenden Wochenrechnung *) ist aus Nachfolgendem abzunehmen.

*) Die bei dem Anfange der neuen Einrichtung der Armen-Anstalt

Der eigentliche Gegenstand derselben ist die Ausgabe des den Armen unmittelbar zu verabreichenden wöchentlichen Geldalmosens.

Die Armen werden mit den ihnen verwilligten Almosen, nach Verfertigung der halbjährigen Ansätze, nur in der Rechnung von der ersten Woche namentlich aufgeführt. Jede folgende Wochenrechnung bestehet bloß in der Bemerkung derjenigen Posten, welche seit dem Schlusse der vorigen Rechnung durch den Abgang bisheriger Armen, den Zugang neuer Armen, Krankheiten, Genesungen u. s. w. sich verändert haben, und in der Ausmittelung, wie viel mehr oder wie viel weni-

---

empfohlene, aus dem in der Anlage X. Seite 81. der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. enthaltenen Beispiele ersichtliche, Methode zur Führung der Wochenrechnung war, wie die nachherige praktische Erfahrung gezeigt, zu complicirt, und veranlaßte, so richtig auch die Haupt-Idee von dem Armen-Collegio bei anderweiter Prüfung befunden worden, dennoch bei der Ausführung manche Mißgriffe; weshalb von demselben im Jahre 1806 nach einem genommenen Beschlusse, mittelst eines gedruckten Erlasses an die sämmtlichen Pfleger vom 2ten Januar, eine planere und für jeden Pfleger verständlichere, auch in der Ausführung leichter zu befolgende, Methode zur Führung dieser Wochenrechnung empfohlen war, in welchem die Resultate der in dieser Ansicht der Sache gemachten Versuche, die Einrichtung der Wochenrechnungen zu verbessern und zu vervollkommnen, dargelegt, auch in einer Anlage ein Beispiel einer nach diesem Schema geführten Rechnung gegeben worden.

Wie inzwischen seit der Zeit jenes Beschlusses des Armen-Collegii auch in Ansehung dieser damals festgesetzten Bestimmungen durch die eingestellte Verabreichung des Brodts und der Krankenspeisen, und durch angenommene andere neuere Grundsätze sich Manches verändert hat: so ist das in selbigen jetzt nicht mehr Anwendbare hier weggelassen, das Nöthige noch hinzugefügt, und die Anweisung in der Maße ertheilt, wie gegenwärtig die Wochenrechnungen zu führen sind.

ger, nach Maßgabe dieser Veränderungen, die Geldausgabe in dieser Woche, als in der vorigen beträgt.

Die Rechnung hat nachstehende Rubriken:

1) Stehende Geldverwilligung.
2) Außerordentliche Verwilligungen und Ausgaben.
3) Nur eine Zeitlang dauernde Absätze von der stehenden Geldverwilligung.
4) Der Hauptkasse zu ersetzende Posten.

1) Die stehende Geldverwilligung ist das baare Geld, welches einem Armen auf jede Woche des Zeitraums, worin die Rechnung fällt, verwilliget ist.

Auch das einem Armen verwilligte fortdauernde Extraordinarium, (§. 4.) so wie das für einen Armen zu zahlende Kostgeld, (§. 46. 47.) wird unter dieser Rubrik wöchentlich berechnet, und damit dieses in Ansehung des letzteren desto füglicher geschehen könne, solches nicht auf Monate oder Vierteljahre, sondern auf Wochen bedungen.

In der ersten Wochenrechnung jenes Zeitraums wird jedes Almosen, welches jeder namentlich aufgeführter Armer des Quartiers erhält, insbesondere angegeben, in der folgenden Rechnung aber, — wenn nicht in der verwichenen Woche Vorfälle eingetreten sind, welche die bisherige Total-Summe auf dem ganzen Zeitraume verändern, — nur diese Summe bemerkt.

Sind aber Vorfälle der Art, — z. B. Ausfall eines eingezeichneten Armen aus der Armenpflege, Todesfälle oder Vermehrungen der Familie, (§. 140. bis 144.) dauernde Erwerbs-Vermehrung oder Verminderung, (§. 146. bis 149.) — eingetreten: so werden diese, mit dem dadurch veränderten Almosen, in die Rechnung eingetragen, und selbiges von der bisherigen stehenden Geldverwilligung entweder abgezogen, oder derselben hinzugesetzt. Die daraus resultirende Summe ist für den Rest

des Zeitraums, bis zu einem etwanigen Vorfalle der Art, die stehende Geldverwilligung.

2) Unter der Rubrik: Außerordentliche Verwilligungen und Ausgaben, gehören insbesondere die temporairen Geldunterstützungen in Krankheiten, sie mögen eingezeichneten oder nicht eingezeichneten Armen verwilliget worden seyn, (§. 125. 134.) Vergütungen wegen nur einige Zeit dauernder Erwerbs-Verminderung, (§. 126. 137. 147.) die einem noch nicht eingezeichneten Armen auf eine Zeitlang verwilligten Extraordinaria, von dem Quartier-Pfleger in der verwichenen Woche geleistete Vorschlüsse, (§. 134. 165.) Ersatz desjenigen, was sich derselbe in der vorigen Woche zum Schaden berechnet hat, u. s. w.

Wenn eine außerordentliche Verwilligung oder Ausgabe länger als eine Woche dauert: so wird sie in jeder der folgenden Wochen wieder namentlich aufgeführt.

Uebrigens sind alle Verwilligungen, welche unmittelbar aus der Hauptkasse bezahlt, oder von der Kleidungs-Commission abgereicht werden, als: Miethe, außerordentliche Geldverwilligungen, Kleidungsstücke, Betten, u. s. w. (§. 76. 81.) in der Wochenrechnung der Quartier-Pfleger nicht aufzuführen.

3) Nur eine Zeitlang dauernde Absätze von der stehenden Geldverwilligung treten alsdann ein, wenn das Almosen eines Armen, — z. B. wegen Werkhausstrafen, (§. 151. bis 153.) wegen nur einige Zeit dauernder Erwerbs-Vermehrung, (§. 137. 149.) wegen Schulversäumnisse der Kinder, (§. 103.) wegen Unterbringung eines Armen-Kranken in das Krankenhaus, (§. 131.) u. s. w. — ganz oder zum Theil eingezogen wird.

Wenn ein nur eine Zeitlang dauernder Absatz von der stehenden Geldverwilligung länger als eine Woche dauert: so wird er jede der folgenden Wochen wieder namentlich aufgeführt.

4) Unter der Rubrik: der Hauptkasse zu erse-

zende Posten, werden z. B. bereits von dem Quartier-Pfleger erhobene Almosen, die aber aus einer sich inzwischen ereigneten Ursache den Armen nicht ausgezahlt sind, (§. 166.) der Betrag von Rechnungs- und Schreibfehlern, die der Kasse zum Schaden gereichen, u. s. w. aufgeführt.

Zur

Ausmittelung der Geldausgabe

werden die Summen der beiden ersten Rubriken addirt, und die Summen der beiden letzten Rubriken, die als Einnahme zu betrachten sind, davon subtrahirt.

Uebrigens wird der Absatz an der Miethe wegen Schulversäumniß zur Notiz, um bei Verfertigung der Miethenlisten davon Gebrauch zu machen, in der Rechnung ante lineam, oder auch in dem Abhörungsbogen bemerkt.

Die Anlage XXV. enthält ein Beispiel einer nach diesem Schema zu führenden Wochenrechnung, mit, zu besserer Verständlichkeit und Uebersicht, fingirten Namen der Armen; wobei auf alle Fälle und Veränderungen, welche vorkommen können, möglichst Rücksicht genommen ist, und deshalb die angenommenen Wochen so gewählt sind, daß dazwischen Ostern, die Confirmationszeit, das Umziehen und der neue Ansatz für die Sommer-Monate fällt, jene Fälle jedoch hier in wenige Wochen haben zusammengedrängt werden müssen, die man übrigens durch Nachweisung der Stellen dieser Darstellung ꝛc., welche die Bestimmungen darüber enthalten, in den Noten erläutert hat.

## §. 169.

## Wochenrechnungs-Bücher.

Zur Führung der Wochenrechnungen werden den Quartier-Pflegern gebundene Bücher mit bloß weißem Papiere zugestellt, die so lange in ihren Händen bleiben, bis sie voll

geschrieben sind, wo sie alsdann an den Bezirks-Pfleger zur Verwahrung von ihnen abgeliefert werden.

§. 170.

Verfertigung der Rechnung; Anforderung des Geldes; Erhebung desselben bei der Hauptkasse.

Die Rechnungen werden alle Sonnabend in dem so eben erwähnten Buche entworfen.

Hiernächst zieht der Quartier-Pfleger die Summe des Geldes aus, welche die Armen am künftigen Mittwochen erhalten sollen, und trägt solche, und zwar nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben, in nachfolgenden gedruckten, von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden, Zettel ein.

Geld-Ausgabe.

Bezirk. Quartier.

Am nächstbevorstehenden Mittwochen sind auszugeben

(Betrag der Summe.)

Braunschweig, den ten 18

(Name) (Name)

Bezirks-Pfleger. Quartiers-Pfleger.

Sowohl das Rechnungsbuch, als der Zettel, sind noch am Sonnabend dem Bezirks-Pfleger in einer verschlossenen Tasche unfehlbar zuzusenden. Die strengste Beobachtung dieser Ordnung ist in aller Rücksicht nothwendig.

Der Bezirks-Pfleger sieht die Rechnung durch, und schickt, wenn er damit einverstanden ist, das Buch und den Zettel, nachdem er denselben gleichfalls unterschrieben hat, an den Quartiers-Pfleger zurück.

Dieser Zettel ist alsdann ohne weiteren Zusatz eine Quittung, auf welche der Quartiers-Pfleger den Betrag am Montage von der Hauptkasse erheben läßt.

Glaubt der Bezirks-Pfleger gegen einen oder den anderen Posten Erinnerungen machen zu müssen: so verständigt er sich darüber mit dem Quartiers-Pfleger mündlich oder schriftlich.

Eine Abänderung der einmal an die Kasse gelangten Geldanforderung findet aber unter keiner Voraussetzung statt.

## §. 171.

### Nachricht von der Geldausgabe an die Hauptkasse.

Da sich der Fall ereignet hat, daß auch die in den Geldausgabe-Zetteln mit Buchstaben geschriebene Summe durch einen ungetreuen Quartiers-Boten verfälscht worden: so ist, zur Verhütung ähnlicher Betrügereien, die Einrichtung getroffen, daß die Bezirks-Pfleger, der Erwachsenen sowohl als der Jugend, am Sonnabend eine Nachricht von dem für jedes Quartier ihres respectiven Halbbezirks oder ganzen Bezirks in der folgenden Woche nach Ausweisung der Wochenrechnung erforderlichen Geldbetrage an die Hauptkasse einsenden, damit durch Vergleichung derselben mit den einzelnen Geldausgabe-Zetteln der Quartier-Pfleger die in letzteren etwa begangenen Verfälschungen der Summen sich sogleich offenbaren, und der Betrug auf frischer That untersucht und bestraft werden kann.

Es sind hiezu umstehende Formulare gedruckt, welche die Bezirk-Pfleger mit den, und zwar mit Buchstaben geschriebenen, Summen auszufüllen und zu unterschreiben haben.

Nachricht von der Geldausgabe
am nächstbevorstehenden Mittwochen.

Im sten Bezirke.

| (Nummer) | | (Summe des Betrages) |
|---|---|---|
| | Quartier | |
| | Quartier | |
| | Quartier | |
| | Quartier | |

Summa

Braunschweig, den ten 18

(Name)
Bezirks-Pfleger.

Die Formulare für die Bezirk-Jugendpfleger sind eben so, jedoch auf 8 Quartiere eingerichtet.

§. 172.

Bescheinigung des Geldbetrages unter dieser Nachricht.

Weil die, sich auf 4160 Stück belaufenden, Geldausgabe-Zettel, als nöthige Beläge bei der Haupt-Armen-Rechnung, eine große Umständlichkeit verursacht haben, und überdem zur Abnahme dieser Rechnung in Hinsicht dieser Ausgabe-Posten förmliche Empfangs-Bescheinigungen zweckdienlich befunden sind: so ist hierunter die Einrichtung getroffen, daß die Bezirk-Pfleger, nachdem auf die Geldausgabe-Zettel, welche noch fernerhin ohne Weiteres als Quitungen bei der Hauptkasse gelten, an die Quartier-Pfleger Zahlung geleistet worden, unter die vorerwähnte, der Hauptkasse am Sonnabend zu ertheilende, Nachricht von der Geld-Ausgabe, welche ihnen zu dem Ende, mit Beilegung der, die wirklich geschehene Zahlung an die Quartier-Pfleger beweisenden, Geld-Ausgabe-Zettel, wieder zu präsentiren ist, die geschehene Zahlung der darauf bemerkten Hauptsummen bescheinigen; welche Hauptbescheinigungen dann, die jährlich nur 780 Stück ausmachen, als Beläge bei der Hauptkasse dienen.

## §. 173.

### Defecte an dem Geldbetrage.

Wenn an dem aus der Hauptkasse auf die Geld-Ausgabe-Zettel zu erhebenden Geldbetrage sich etwa ein Defect ergeben sollte: so haben die Quartier-Pfleger solchen noch an demselben Tage dem Kassier anzuzeigen, keinesweges aber als Vorschuß in der nächsten Wochenrechnung aufzuführen, damit sogleich auszumitteln stehe, ob ein solcher Defect aus einem Versehen des Kassiers, oder durch Veruntreuung des Quartiers-Boten entstanden sey.

# Dritte Abtheilung.

## Von dem Verfahren bei der wöchentlichen Verabreichung des Geldalmosens in Hinsicht der Kinder.

## §. 174.

### Wöchentliche und bestimmte Verabreichung des Almosens.

Die Verabreichung des Almosens, das diejenigen Kinder erhalten, denen Schulgeld verwilliget ist, geschiehet an selbige durch die Quartier-Jugendpfleger alle Mittwochen zu einer bestimmten Stunde, und ist dazu der Nachmittag unabänderlich festgesetzt, weil die Kinder an diesem Nachmittage die Schule nicht besuchen.

Das Kostgeld für die Pflegekinder wird den Pflegeältern wöchentlich in das Haus geschickt, und müssen sie den Empfang des Kostgeldes und alles desjenigen, was die Kinder von der Anstalt erhalten, in einem mit ihnen zu haltenden Quitungsbuche bescheinigen.

## §. 175.

### Einrichtung der von den Quartier-Pflegern der Jugend zu führenden wöchentlichen Rechnungen.

Die Wochenrechnungen der Quartier-Jugend-Pfleger werden nach eben dem Schema (§. 168.) geführt, wovon die Anlage XXV. ein Beispiel liefert.

Es werden zwar bei denselben manche Fälle nicht vorkommen, auf die bei der Entwerfung des Schema zu der Rechnung für die Erwachsenen Rücksicht genommen werden mußte. Wie aber auch in den Rechnungen über des Almosen der Erwachsenen eine Rubrik nur alsdann aufgestellt wird, wenn ein darunter gehörender Fall eingetreten ist: so werden, unter dieser Voraussetzung, die Rechnungen der Jugend-Pfleger durch die Befolgung jenes Schema nicht complicirter werden, als es die Natur des Geschäfts erfordert.

Was übrigens den Abzug von der Miethe, womit in gewissen Fällen die Schulversäumniß bestraft wird, betrifft: so gehört solcher nicht zu dem Geschäfte der Jugend-Pfleger, sondern ausschließlich zu dem derjenigen Pfleger, denen die Fürsorge für die Erwachsenen obliegt. (§. 103.)

## §. 176.

### Wochenrechnungs-Bücher; Verfertigung der Wochenrechnungen; Anforderung des Geldes; Erhebung desselben von der Hauptkasse; Nachricht von der Geldausgabe an diese Kasse; Bescheinigung des Geldbetrages unter dieser Nachricht; Defecte an dem Geldbetrage.

Auf die von den Quartier-Pflegern der Jugend zu führenden Rechnungen, und dazu dienenden Bücher, die Anforderung des Geldes, dessen Erhebung von der Hauptkasse, und die in dieser Angelegenheit eintretenden Verhältnisse zwischen

den Bezirk- und Quartier-Pflegern der Jugend, so wie die von den Bezirk-Pflegern an die Kasse zu ertheilende Nachricht von der Geldausgabe, und auszustellende Bescheinigung darüber, imgleichen die Defecte an dem Geldbetrage, findet alles dasjenige seine Anwendung, was in den Paragraphen 169. bis 173. über diese Gegenstände in Ansehung der Pfleger der Erwachsenen festgesetzt ist.

# Funfzehnter Abschnitt.

## Von der halbjährigen Hausvisitation.

### §. 177.

Die Hausvisitation wird alle halbe Jahre *) gegen die Zeit der zu fertigenden Ansätze für das Sommer- und Winter-Halbejahr angestellt, und geschieht, nachdem den Armen die dazu bestimmte Stunde mit dem Bedeuten bekannt gemacht ist, daß sie und die Ihrigen sich zu derselben zu Hause halten sollen, von allen drei Quartier-Pflegern gemeinschaftlich.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen einer solchen feierlichen, auf eine bestimmte Zeit festgesetzten, und unmittelbar der Verfertigung der Ansätze vorhergehenden, Hausvisitation ergiebt sich von selbst. Man darf inzwischen voraus setzen, daß die Quartier-Pfleger geneigt seyn, und es zweckdienlich finden werden, auch außer dieser Zeit die Armen in ihren Wohnungen oft und unvermuthet zu besuchen, um durch diese Besuche zu Kenntnissen zu gelangen, die dem Aufseher, dem Rathgeber, und, wir dürfen hinzusetzen, dem Freunde der Armen, sehr wichtig und werth seyn müssen. Diese durch den eingenommenen Augenschein erhaltene nähere Ueberzeugung von der Lage und den individuellen Verhältnissen der Armen und ihrer Familien wird sicher den Quartier-Pflegern manche Gelegenheit an die Hand geben, für das Beßte der Armen und der Anstalt wirksam zu seyn, und dadurch ihre Verdienste um Beide zu erhöhen.

---

*) Von der bei der jedesmaligen Aufnahme eines Armen, so wie bei dessen Umziehen, vorzunehmenden Hausvisitation siehe §. 21. 156. und 157.

# Sechszehnter Abschnitt.

## Von den auf den Todesfall der Armen zu treffenden Verfügungen.

### §. 178.

### Verfahren, wenn eingezeichnete Arme Mitglieder von Todtenkassen sind.

Wenn ein Armer bei seiner Aufnahme in die Anstalt ein Mitglied einer Todtenkasse ist: so hat der Bezirks-Pfleger über diesen Umstand an die Unterstützungs-Deputation einen besonderen Vortrag zu erstatten, welche darauf, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, einen Beschluß darüber faßt, ob die Armen-Anstalt in die Rechte und Verbindlichkeiten treten wolle, die dem Armen als Mitgliede eines solchen Instituts zustehen und obliegen, oder ob solches Bedenklichkeiten finde. Dieser Beschluß wird in dem Abhörungsbogen bemerkt, und kommt auf die Weise zu der Kenntniß des Bezirks-Pflegers und der Quartier-Pfleger.

Im ersteren Falle übernimmt die Hauptkasse das Todtenkassen-Buch, und besorgt direct die Berichtigung der Beiträge sowohl, als die Einkassirung der Sterbegelder bei dem Absterben des Armen; daher die Pfleger mit Beidem nicht bemühet, und mithin auch jene Beiträge in den Ansätzen über solche Arme nicht mit aufgeführt werden.

Im letzteren Falle, wenn der Arme demohngeachtet das Todtenkassen-Buch aus eigenen Mitteln fortgesetzt hat, oder etwa durch Andere fortsetzen lassen, oder aber auch überall den Umstand, daß er Interessent einer Todtenkasse sey, bei der Ab-

hörung verschwiegen haben sollte: haben die Pfleger bei dem Absterben eines solchen Armen hiernach sorgfältig zu forschen, und wenn das Vorhandenseyn eines noch gültigen Todtenkassen-Buchs für selbigen sich ergiebt, die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß der Betrag der Sterbegelder von der betreffenden Todtenkasse erhoben werde, solchen aber nach Abzug der etwa von Anderen berichtigten, und diesen billigermaßen zu vergütenden, Beiträge, und der sonstigen Kosten, an die Hauptkasse, mit den übrigen etwanigen Baarschaften, abzuliefern. (§. 185.)

Was das Begräbniß eines eingezeichneten Armen, welcher Mitglied einer Todtenkasse gewesen ist, betrifft: so hat, wenn solches, in Gemäßheit der Verfassung dieser Todtenkasse, von Seiten der Kasse selbst besorgt wird, oder die Reglements und Artikel derselben über die Art und Weise des Begräbnisses ihrer Mitglieder verordnen, es dabei sein Bewenden, und die Armen-Anstalt sich unter dieser Voraussetzung mit dem Begräbnisse überall nicht zu befassen; die Administratoren einer solchen Kasse ziehen dann die ordnungsmäßigen Kosten zuvörderst von den Sterbegeldern ab, welche auf den Todesfall zu bezahlen sind.

Ist hingegen in den Reglements und den Artikeln der Todtenkasse hierüber nichts festgesetzt: so werden eingezeichnete Arme, die in einer solchen Kasse gewesen sind, von Seiten der Anstalt, und zwar auf den Fuß, wie andere Arme, begraben, jedoch die Kirchengebühren bezahlt.

## §. 179.

### Begräbnißkosten, welche die Armen-Anstalt verwilliget.

Die von der Armen-Anstalt für Begräbnisse zu verwilligende Kosten sind folgende:

Auf das Begräbniß

1) einer Person über 13 Jahr;

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Sarg | . . . . . | 1 Rthlr. | 12 Ggr. |
| Für 6 Träger | . . . . . | — = | 12 = |
| Für den Todtengräber | . . . . | — = | 6 = |

2) eines Kindes über 9 Jahr bis zu 13 Jahren;

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Sarg | . . . . . | 1 Rthlr. | 8 Ggr. |
| Für 4 Träger | . . . . . | — = | 8 = |
| Für den Todtengräber | . . . . | — = | 6 = |

3) eines Kindes über 4 Jahr bis zu 9 Jahren;

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Sarg | . . . . . | 1 Rthlr. | 4 Ggr. |
| Für 4 Träger | . . . . . | — = | 8 = |
| Für den Todtengräber | . . . . | — = | 6 = |

4) eines Kindes über 3 Jahr bis zu 4 Jahren;

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Sarg | . . . . . | 1 Rthlr. | — Ggr. |
| Für den Todtengräber | . . . . | — = | 8 = |

5) eines Kindes über 1 Jahr bis zu 3 Jahren;

| | | |
|---|---|---|
| Für den Sarg | . . . . . | 12, 18 bis 20 Ggr. |
| Für den Todtengräber | . . . . . | 8 = |

## §. 180.

### Besorgung des Begräbnisses der eingezeichneten Armen abseiten der Pfleger der Erwachsenen.

Wenn einem Quartiers-Pfleger das Ableben eines Armen angezeigt wird: so fertiget er folgenden gedruckten, von ihm auszufüllenden und zu unterschreibenden, Zettel aus:

## Begräbniß-Zettel.

Abhörungsbogen Nro. Bezirk. Quartier.
Auf (Straße) im schen
Hause Nro. ist für (Name des Verstorbenen)
erwachsene Person
Kind von Jahren
der Sarg, auch das Todtengräber- und Träger-Lohn von Seiten der Armen-Anstalt verwilliget.

Braunschweig, den ten 18

(Name) (Name)
Bezirks-Pfleger. Quartiers-Pfleger.

Ist der Verstorbene, dessen Begräbniß die Anstalt zu besorgen hat, Mitglied einer Todtenkasse gewesen: so setzt der Quartiers-Pfleger noch die Worte:

„die Kirchengebühren werden bezahlt.“

auf den Begräbniß-Zettel.

Diesen Zettel sendet hierauf der Quartiers-Pfleger an den Bezirks-Pfleger, der selbigen gleichfalls mit seiner Unterschrift versiehet, und durch den Quartiers-Boten, zuvörderst dem Kassier der Hauptkasse vorzeigen, sodann aber dem Opfermann, in dessen Gemeine der Verstorbene gewohnt hat, einhändigen läßt.

Der Kassier bestellt sofort nach dieser Vorzeigung des Begräbniß-Zettels den Sarg bei einem der Tischler, mit welchen wegen der auf Kosten der Anstalt zu begrabenden Armen ein besonderer billiger Accord getroffen worden, der Reihe nach accordsmäßig, und ist diese Bestellung der Särge demselben schon dieserhalb, und auch in der Hinsicht, damit alle etwa hiebei unterlaufende Unregelmäßigkeiten des Tischlers sogleich von ihm untersucht und beseitiget werden können, ausschließlich übertragen.

Der Opfermann verfügt dasjenige, was in Absicht der Träger und des Todtengräbers erforderlich ist, und schickt den

Begräbniß-Zettel, nachdem er den Abgeschiedenen in das Kirchen-Todtenregister eingetragen hat, durch den Todtengräber oder Kirchenvoigt an die Hauptkasse.

Die Bezahlung des Tischlers, des Todtengräbers, der Träger und der etwanigen Kirchengebühren besorgt die Hauptkasse, ohne weiteres Zuthun der Pfleger.

## §. 181.

## Besorgung des Begräbnisses der Pflegekinder und Lehrknaben abseiten der Jugendpfleger.

Die Quartier- und Bezirk-Jugendpfleger haben bei dem Absterben der Pflegekinder und Lehrknaben ein gleiches Verfahren zu beobachten, und finden im Uebrigen dabei dieselben Verfügungen statt.

## §. 182.

## Verfahren bei dem Absterben unehelicher Kinder und Huren.

In den Fällen, daß uneheliche Kinder und Huren niedrigen Standes versterben, haben die Bezirk-Pfleger der Erwachsenen sowohl als der Jugend, vor Ausfertigung des Begräbnißzettels, in Gemäßheit der Landesherrlichen Rescripte vom 10ten Dec. 1750, 3ten März 1761, 23sten März 1767 und 27sten April 1772, dem Director des hiesigen theatri anatomici Anzeige davon zu machen, und wenn selbiger den Leichnam verlangt, solchen dahin verabfolgen zu lassen.

## §. 183.

## Freies Begräbniß nicht eingezeichneter Armen.

Wenn nicht eingezeichnete Arme um ein freies Begräbniß der Ihrigen nachsuchen: so bleibt es der Entscheidung

der Quartier-Pfleger der Erwachsenen, mit Zustimmung des Bezirks-Pflegers, überlassen, ob die Umstände die Verwilligung dieser Wohlthat nöthig machen. Dieselben sind also, so viel es thunlich ist, genau zu untersuchen und zu prüfen, ob es gleich dieserwegen der Aufnahme eines besonderen Abhörungsbogens nicht bedarf.

Uebrigens ist das Verfahren bei einem solchen verwilligten freien Begräbnisse ganz dasselbe, wie es im 180sten Paragraphen beschrieben ist.

## §. 184.

## Rechte der Armen-Anstalt an dem Nachlasse der Armen.

Die Rechte, welche der Armen-Anstalt an dem Nachlasse der Armen, sowohl der eingezeichnet gewesenen, als derer, welche aus selbiger außerordentliche Unterstützung erhalten haben, zustehen, sind durch zwei landesherrliche Verordnungen festgesetzt.

Da diese Verordnungen einem großen Theile der Pfleger unbekannt seyn dürften: so hat man den wesentlichen Inhalt derselben, zu ihrer Wissenschaft bei ihrem Verfahren, im Folgenden mittheilen zu müssen geglaubt.

### Verordnung vom 17ten Junius 1751.

„Demnach öfters bemerkt worden, daß diejenigen, welche sich zu den Armen-Anstalten in den Städten gehalten, und aus denselben ihren Unterhalt genossen haben, dennoch einiges Vermögen zurück lassen, mithin der Armengelder so bedürftig, als sie angegeben, nicht sind: so verordnen Wir hiemit, daß die Armen-Anstalten in den Städten von dem Nachlasse derer, die ohne Descendenz versterben, jedesmal dasjenige, was der Verstorbene aus der Armen-Anstalt genossen hat, mit dem interusurio deduciren, und das Uebrige den nächsten Verwandten verabfolgen lassen sollen.“

## Declaration dieser Verordnung vom 17ten Julius 1751.

„Wir lassen es dabei bewenden, und wollen, daß, wenn der Verstorbene zwar keine Kinder, jedoch einen Ehegatten nachgelassen hat, diesem, wie jenen, in so fern ihm die Rechte nicht im Wege stehen, der Nachlaß gelassen werden solle.

Da aber auch bemerkt worden, daß Leute, wenn sie der Armen-Kasse genug zur Last gelegen, unvermuthet von selbst sich des Armen-Geldes begeben, um solchergestalt der Kasse die zu hoffende Schadloshaltung aus ihrem Nachlasse zu entziehen, und mit einem hohen Sarge begraben zu werden: so verordnen Wir ferner, daß die Erben solcher Personen, wenn es auch gleich deren Kinder oder Ehegatten wären, dennoch von dem Nachlasse dasjenige, was der Verstorbene genossen, wieder bezahlen, auch diese sowohl als alle andere Hinterbliebene, wenn sie die bis daher tolerirte Beerdigung mit einem hohen Sarge verlangen, den Armen-Anstalten für die Concession 1 Rthlr. erlegen sollen."

### §. 185.

### Verfügungen in Ansehung des Nachlasses der Armen.

Wenn der Bezirks-Pfleger das Ableben eines Armen durch den Begräbniß-Zettel erfährt: so schickt er sogleich den Bezirks-Boten nach der Wohnung des Verstorbenen, um dessen Nachlaß in Augenschein, und, so weit es thunlich ist, unter Schloß zu nehmen; die Schlüssel stellt der Bezirks-Bote dem Quartiers-Pfleger zu.

Sobald der Arme begraben ist, nehmen der Bezirks- und Quartiers-Bote die Inventur des Nachlasses vor, wobei der Quartiers-Pfleger, wenn es die Umstände irgend gestatten, gegenwärtig ist.

Bei Aufnahme des Inventarii werden auch die etwanigen

mit einiger Zuverlässigkeit in Erfahrung gebrachten Schulden sowohl als Forderungen des Armen an andere Personen mit notirt. Uebrigens sind dabei noch sorgfältige Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, ob nicht etwa Effekten oder Pfandscheine des Verstorbenen sich in den Händen Anderer befinden, welche zu deren Herausgabe anzuhalten sind.

Das Inventarium wird in die Inventarien-Bücher, deren in jeder Bezirkshälfte eins geführt wird, von dem Bezirks-Boten eingetragen.

Der Bezirks-Pfleger überlegt alsdann mit den Quartier-Pflegern gemeinschaftlich, ob der Armen-Anstalt Ansprüche an dem Nachlasse des Armen zustehen, und ob es rathsam sey, dieselben geltend zu machen, auch welche Maßregeln in dem Falle, daß der Nachlaß solchen Descendenten anheim fällt, die unter der Fürsorge der Anstalt stehen, dem Interesse derselben am gemäßesten seyn mögten.

Ueber diese und andere bei einem solchen Geschäfte etwa vorkommende Fragen, — z. B. wie es mit dem Nachlasse zu halten, wenn die Erben auswärts sind; ob nicht vielleicht unter gewissen Umständen den Nachgebliebenen, wenn sie auch gleich kein eigentliches Recht an dem Nachlasse haben, ein oder anderes dazu gehörige Stück entweder unbedingt, oder nur zum Gebrauche zu überlassen seyn dürfte, ꝛc. — erstattet der Bezirks-Pfleger ein Gutachten an das Fürstl. Armen-Directorium, welches, sobald als möglich, einen Beschluß darüber faßt, und dem Bezirks-Pfleger zugehen läßt.

Wenn es nun nach diesem, den Quartier-Pflegern sofort mitzutheilenden, Beschlusse rathsam gefunden worden, daß die Anstalt entweder für sich selbst, oder für die unter ihrer Fürforge stehenden Descendenten des Verstorbenen sich mit dem Nachlasse befasse: so wird die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission von dem Todesfalle durch den Bezirks-Pfleger benachrichtiget, auch an selbige das aufgenommene Inventa-

rium nebst dem gesammten Nachlasse an Effekten und etwanigen Versatzscheinen, zu weiterer Verfügung, abgeliefert.

Das vorgefundene und nach einkassirten etwanigen Forderungen des Armen eingegangene baare Geld hingegen wird, nach Berichtigung der vielleicht vorhandenen erweislichen Schulden desselben, nebst den etwa vorgefundenen Obligationen, an die Hauptkasse, mit einer Abrechnung und einer Nachricht, ob das Eigenthum dieses Geldes und der Obligationen den etwanigen unter der Fürsorge der Anstalt stehenden Kindern des Verstorbenen vorbehalten bleibe, oder auf die Armen-Anstalt übergehe, abgeliefert; worüber die Pfleger von der Kasse eine Empfangs-Bescheinigung erhalten, die zu dem, an die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission abzugebenden, Inventario genommen wird.

Der Abhörungsbogen über den Verstorbenen wird, nach gänzlicher Beendigung dieses Geschäfts, in so fern dessen fernere Beibehaltung in dem Quartiere oder Halbbezirke nicht aus anderen Gründen nöthig seyn sollte, an die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission, zur Aufbewahrung bei selbiger, abgegeben. (§. 27.)

# Siebenzehnter Abschnitt.

## Von der Geschäftsbesorgung der Pfleger überhaupt, insbesondere von der gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte der Pfleger eines jeden Quartiers, oder deren Vertheilung unter sich.

---

### §. 186.

### Verfahren in Ansehung der an die Pfleger erlassenen Verfügungen.

Alle und jede von dem Armen-Collegio, dem Fürstl. Armen-Directorio und den Deputationen, nach Erfordern der Umstände, an die Pfleger, entweder insgesammt oder auch nur einzelner Bezirke und Halbbezirke, durch Ausschreiben erlassene Verfügungen werden den Bezirk-Pflegern zugesandt, welche selbige durch einen Umlauf ihren Quartier-Pflegern zur Nachricht weiter bekannt machen.

Diese Ausschreiben bleiben, wenn solches geschehen, in der Verwahrung der Bezirk-Pfleger, von denen die Quartier-Pfleger diese Stücke in der Folge jederzeit auf Verlangen zur nochmaligen Einsicht erhalten können.

Da es übrigens, bei der engen Verbindung der Pfleger der Erwachsenen und der Jugend, von großem Nutzen ist, daß die Verfügungen, welche von den Behörden an die einen insbesondere erlassen werden, auch zur Kenntniß der anderen gelangen, so haben, zur Erreichung dieses für die Armen-An-

stalt so heilsamen Zwecks, die Bezirk-Pfleger der Erwachsenen und der Jugend die an jede von ihnen respective insbesondere erlassenen Verfügungen, nach zuvor für ihr specielles Ressort, durch geschehene weitere Bekanntmachung an ihre Quartier-Pfleger, davon zunächst gemachtem Gebrauch, sich einander gegenseitig, zur Nachricht und gleichfalsigen weiteren Bekanntmachung an ihre Quartier-Pfleger, mitzutheilen.

## §. 187.

### Erinnerungen an einige besondere Geschäfte.

Da einige zu bestimmten Zeiten eintretende Geschäfte und Veränderungen in der Armen-Pflege, — als: die zweimalige Abänderung des Almosens für die Sommer- und Winter-Monate, und die Einsendung der Abhörungsbogen an die Revisions-Deputation; die halbjährlich vorzunehmende Hausvisitation; die vierteljährige Fertigung der Miethenlisten; das vierteljährige Unterschreiben der Wollbücher; — den Pflegern durch die Besorgniß, diese Geschäfte und Veränderungen zu vergessen, unangenehm werden könnten: so wird die Unterstützungs-Deputation, um sie auch dieser Umbequemlichkeit zu überheben, sie jedesmal durch einen gedruckten Zettel, der jedem von ihnen zugestellt werden soll, an diese Geschäfte erinnern.

## §. 188.

### Nähere Bestimmung der von den Quartier-Pflegern gemeinschaftlich zu besorgenden, oder unter sich zu vertheilenden Geschäfte.

Da, nach einem der ersten Grundsätze des Plans unserer Anstalt, die Fürsorge für die Erwachsenen und die Fürsorge für die schulfähigen Kinder dergestalt getrennt sind, daß der

Quartiers-Jugendpfleger die letztere ausschließlich übernimmt, aber nicht darauf beschränkt ist: so kann es hier nur darauf ankommen, in wie fern es ersprießlich und rathsam seyn mögte, daß die gesammten drei Quartier-Pfleger die Geschäfte, welche unter der Fürsorge für die Erwachsenen begriffen sind, gemeinschaftlich besorgen, oder unter sich vertheilen.

## §. 189.

### Geschäfte, welche unbedingt von den Quartier-Pflegern gemeinschaftlich zu besorgen sind.

Die Quartier-Pfleger mögen nun eine gemeinschaftliche Besorgung aller Geschäfte der letzterwähnten Gattung, oder eine Vertheilung derselben unter sich beliebig finden: so sind doch einige dieser Geschäfte von der Art, daß sie nur alsdann zweckmäßig ausgerichtet werden können, wenn alle drei Pfleger des Quartiers sie gemeinschaftlich besorgen.

Dazu gehören nachfolgende:

1) Die Vernehmung derjenigen Armen, welche als eingezeichnete Arme in die Anstalt aufgenommen werden wollen; (§. 11. bis 18.)
2) Die vor deren Einzeichnung anzustellende Hausvisitation; (§. 21. bis 23.)
3) Der Ansatz der Verwilligung; wenn die Quartier-Pfleger sich diesem Geschäfte unterziehen, und solches nicht etwa dem Bezirks-Pfleger überlassen wollen; (§. 60.)
4) Die in der Folge alle halbe Jahre, oder auch noch außer dieser Zeit, vorzunehmenden Hausvisitationen; (§. 177.)

Diese Geschäfte bleiben auf jeden Fall in der Maße gemeinschaftlich, daß alle drei Quartier-Pfleger, mithin also auch der Jugendpfleger, daran Antheil nehmen.

## §. 190.

### Vertheilungs-Arten der übrigen den Quartier-Pflegern obliegenden Geschäfte unter sich.

Die Quartier-Pfleger können diejenigen Geschäfte, welche sie nicht, in Gemäßheit der Verfassung, nothwendig gemeinschaftlich zu besorgen haben, auf zwiefache Weise unter sich vertheilen.

Die eine Art dieser Vertheilung besteht darin, daß jeder von ihnen die Fürsorge für eine gewisse Anzahl von Armen ausschließlich übernimmt.

Manche Armen-Anstalten haben in Erwartung der Vortheile, welche eine solche Einrichtung auf den ersten Anblick zu gewähren scheint, dieselbe wirklich getroffen. Allein der Erfolg hat die Erwartung nicht allenthalben bestätiget, und eins der vorzüglichsten dieser Institute, das übrigens auch die Fürsorge für die Erwachsenen und für die Kinder trennt, hat nach einem Versuche, eine gewisse Anzahl Armer ausschließlich unter die Aufsicht Eines Quartiers-Pflegers zu setzen, eine gemeinschaftliche Besorgung dieser Geschäfte der Quartier-Pfleger vorgezogen.

Wenn jedoch diese Einrichtung der Anstalt wirklich und möglichst ersprießlich seyn soll: so scheinen dazu persönliche, zu einer bestimmten Zeit abzuhaltende, und niemals auszusetzende, Conferenzen der Pfleger durchaus erforderlich zu seyn.

Es giebt noch eine andere Art der Vertheilung der Geschäfte der Quartier-Pfleger, die darin bestehet, daß nicht ein jeder von ihnen die Fürsorge für eine bestimmte Anzahl von Armen, sondern Einer von ihnen eine gewisse Klasse von Geschäften ausschließlich übernimmt. — Z. B. die Austheilung des baaren Almosens; die Zahlung der Miethengelder; die Ausstellung der Krankenzettel; die Bescheinigungen in den Wollbüchern. —

Diese Einrichtung würde nun allerdings den Quartier-Pflegern die Führung ihres Amtes dadurch leichter und angenehmer machen, daß jeder sich, wenn nicht ausschließlich, doch vorzüglich, mit denjenigen Theilen der Armenpflege beschäftigen kann, wozu er die meiste Neigung hat. Sie wird auch im Ganzen mit einer gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte sehr wohl verträglich seyn.

## §. 191.

### Wunsch des Armen-Collegii zu einer gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte und wöchentlichen Conferenzen der Quartier-Pfleger.

Bei den einleuchtenden mannigfaltigen überwiegenden Vortheilen, die eine gemeinschaftliche Besorgung der Geschäfte der drei Pfleger eines jeden Quartiers der Armen-Pflege sowohl, als ihnen selbst gewährt, hegt inzwischen das Armen-Collegium den Wunsch, daß die Quartier-Pfleger zu einer solchen gemeinschaftlichen Besorgung ihrer Geschäfte und zu den dabei vorausgesetzten wöchentlichen Conferenzen, sich entschließen, und auch die Quartier-Jugendpfleger sich beiden nicht entziehen mögten, indem, was letztere insbesondere betrifft, dieselben sich sonst außer Stande befinden, die häuslichen Verhältnisse der ihrer speciellen Fürsorge anvertraueten schulfähigen Kinder der eingezeichneten Armen gehörig kennen lernen und beurtheilen, auch die in Ansehung dieser Kinder, besonders in Hinsicht deren Schulversäumnisse, erforderlichen diensamen Maßregeln treffen zu können.

Diese wöchentlichen Conferenzen würden ein sehr zweckmäßiges Mittel seyn, eine, so sehr wünschenswerthe, Uebereinstimmung und Einheit in das Verfahren aller Pfleger zu bringen, die Kenntniß eines jeden von den Armen des Quartiers durch die Beobachtungen der Mitpfleger vollständiger zu

machen, und die Angelegenheiten, worüber ein Entschluß gefaßt werden muß, von mehreren Seiten zu zeigen.

Die hauptsächlichste Einwendung gegen die Haltung dieser Conferenzen dürfte aus dem Gesichtspunkte gemacht werden, daß sie mit Unbequemlichkeiten für die Quartier-Pfleger verbunden sey. Sie verspricht inzwischen aus eben diesem Gesichtspunkte von einer andern Seite bedeutende, und unter andern folgende Vortheile:

1) Bei jeder, von den Quartier-Pflegern etwa sonst beliebten, Vertheilung der ihnen obliegenden Geschäfte bleiben doch immer einige übrig, die gemeinschaftlich besorgt werden müssen. Die gemeinschaftliche Besorgung erfordert Rücksprachen, die wohl auf keine andere Weise so zweckmäßig und so einfach, als vermittelst persönlicher, auf bestimmte Zeiten gesetzter, Conferenzen genommen werden können.

2) Das Amt der Quartier-Pfleger wird nicht ohne Beschwerlichkeit für sie, und nicht ohne Nachtheil für die Armen geführt werden können, wenn nicht erstere den letzteren zu dem Vortrage ihrer, einen Aufschub leidenden, Angelegenheiten an einem gewissen Tage der Woche bestimmte Stunden festsetzen. Diese, der Armenpflege einmal gewidmete, Zeit könnte zugleich zur Abhaltung der Conferenzen benutzt werden, und würde diese Einrichtung noch den Nutzen haben, daß die Pfleger dadurch in den Stand gesetzt würden, in Fällen, worin sie zuvörderst Rücksprache zu nehmen haben, die Armen sogleich und unmittelbar zu bescheiden.

3) Die Ausmittelung des wöchentlichen Almosens würde, bei einer gemeinschaftlichen Besorgung der den Pflegern obliegenden Geschäfte, eine hauptsächliche, in diesen Conferenzen zu verhandelnde, Angelegenheit ausmachen, unter dieser Voraussetzung aber nur Eine gemeinschaftliche Wochenrechnung über die den erwachsenen Armen angedeihenden Unterstützungen erforderlich seyn, und der, allerdings unangenehme, Fall nicht

eintreten können, daß es den Pflegern, wenn sie sich zur Conferenz eingefunden hätten, an Stoff zu einer Verhandlung fehlte.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, bei einer gemeinschaftlichen Behandlung der Geschäfte, in eiligen Fällen jeder Pfleger die Befugniß behalte, in so weit es sonst den Grundsätzen der Anstalt gemäß ist, ohne Zuziehung seines Collegen Verfügungen zu treffen.

Da jedoch die Armen in solchen eiligen Fällen, worin ein Quartiers-Pfleger, ohne Zuziehung des anderen, Verfügungen treffen kann, wenn sie nicht an Einen Pfleger bestimmt gewiesen wären, von einer solchen gemeinschaftlichen Besorgung der Armenpflege auf mehr als eine Weise, und besonders dadurch Mißbrauch machen könnten, daß sie in der Hoffnung, bei dem einen Pfleger eine ihnen günstigere Entschließung zu bewirken, sich auch an die anderen wenden mögten: so werden diejenigen Quartier-Pfleger, welche eine gemeinschaftliche Besorgung der Armenpflege belieben sollten, die Einrichtung treffen, und jeden ihrer Armen bestimmt anweisen, daß er sich in allen dergleichen eiligen, und besonders Krankheits-Fällen, an Einen von ihnen, mit gänzlicher Ausschließung der anderen, zu wenden habe, und denjenigen von ihnen, welcher diese Gattung der Fürsorge für die Armen auf immer übernommen hat, denselben namhaft zu machen.

Das Armen-Collegium, obgleich dasselbe sich auf die nunmehr zwölfjährige Erfahrung in unserer neuen Armenpflege, welche den Nutzen und Vorzug einer gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte in dem ganzen Geschäftsgange derjenigen Armen-Quartiere, deren Pfleger diese Einrichtung unter sich getroffen, so klar und auszeichnend bestätiget hat, stützen könnte, verkennt jedoch bei obigem Wunsche keinesweges, daß Umstände eintreten können, welche die Erfüllung desselben nicht gestatten, und daß die Quartier-Pfleger die Freiheit behalten

Bedürfnisse, im zweiten aber unter den Erwerb, mit aufzuführen.

Das Verfahren bei solcher Berechnung erläutern die Beispiele in der Anlage I.

## §. 7.

## Ansuchen um lebenslängliche Unterstützung gegen Ueberlassung der dennächstigen Erbschaft.

Es kommen Fälle vor, daß Personen, welche zwar für jetzt sich nicht zur Aufnahme in die Armenpflege eignen, dennoch zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ihre guten Effekten nach und nach zu verkaufen gezwungen sind, um lebenslängliche Unterstützung aus der Armen-Anstalt gegen Ueberlassung ihrer demnächstigen Erbschaft ansuchen. Weil nun vorauszusehen ist, daß selbige unter solcher Bewandniß der Sachen doch nach einiger Zeit als Hülfsbedürftige von der Anstalt zu unterstützen seyn werden, und diese alsdann dabei in so weit verlieren würde, als sie während der Zwischenzeit der ihnen versagten Aufnahme deren Wirthschaft nicht übersehen und leiten, ihre Bedürfnisse nicht bestimmen und ihre unnöthigen Ausgaben, so wie den Verkauf ihrer Effekten unter dem Werthe zur Bestreitung dieser Ausgaben, nicht hindern können: so wird es für die Anstalt zuträglich seyn, solche Personen, vorausgesetzt, daß sie keine, sie bei ihrem Tode beerbende, Kinder oder Ehegatten haben, unter jener Bedingung und unter Abschließung eines Contracts darüber, als eingezeichnete Arme sogleich aufzunehmen.

Inzwischen bleibt es bei der Schwierigkeit, über solche vorkommende Fälle eine allgemeine Verfahrungsregel für die Pfleger festzusetzen, auf den Antrag derselben der jedesmaligen näheren Beurtheilung der Unterstützungs-Deputation *) über-

*) Siehe von derselben §. 61. Note.

lassen, in wie fern, sich dergleichen Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Armen-Anstalt zu erlauben, es die individuellen Umstände räthlich oder widerräthlich machen.

## §. 8.

### Ansuchen junger Weibspersonen mit unehelichen Kindern um Unterstützung.

Um das Sitzen auf eigene Hand oder das Zusammenwohnen junger liederlicher Weibspersonen, die uneheliche Kinder haben, möglichst zu verhindern, ist selbigen bei der Ansuchung um Aufnahme in die Armenpflege, wo thunlich, zuvörderst anzudeuten, sich um einen Dienst bei einer Herrschaft zu bemühen, und ihr Kind auszuthun, worauf dann ihnen von Seiten der Armen-Anstalt eine Beihülfe zur Unterstützung des Kindes verabreicht werden solle.

## §. 9.

### Attestate für eingezeichnete Arme.

Wenn eingezeichnete, oder auch sonst von der Anstalt auf eine Zeitlang unterstützte Arme eines behufigen Attestats zur Befreiung von der Entrichtung der Steuern benöthiget sind: so ist solches von ihrem Quartier-Pfleger zu ertheilen, auch von selbigem sowohl, als dem Bezirks-Pfleger, zu unterzeichnen, und sodann dem Armen-Directorio zur erforderlichen Attestirung zuzusenden.*)

---

*) Die förmlichen Attestate, welche in vorkommenden Fällen für die, z. B. in das Ausland reisenden, in Bäder gehenden, Armen erforderlich sind, werden von dem Armen-Directorio unter dem Directorial-Siegel ausgestellt.

## §. 10.

## Ueber die eingezeichneten Armen zu führende Bücher und Listen.

Die Bezirk-Pfleger der Erwachsenen*) haben über die in den vier Quartieren ihres Halbbezirks eingezeichneten Armen Bücher zu führen, und sind zur Bequemlichkeit derselben besondere, mit Columnen nach Maßgabe der Anlage II. bedruckte, Bezirk-Armenbücher eingerichtet.**)

Ob die Quartier-Pfleger ein gleiches Buch über die Armen ihres Quartiers führen wollen, welches allerdings so wünschenswerth, als zweckdienlich ist, hängt lediglich von ihrer Willkühr ab. Da selbige inzwischen, zu ihrer, durchaus nöthigen, Notiz und Uebersicht, wenigstens eine Namensliste der ihrer besonderen Pflege anvertraueten Armen mit den nöthigsten Hauptbemerkungen zu halten haben: so sind, um einestheils denselben diese Bemühung zu erleichtern, anderntheils die vollständige und genaue Führung des Haupt-Armenbuchs zu befördern, so wie auch die gleichmäßige Führung dieser Listen zu bezwecken, zum Gebrauch der Quartier-Pfleger besondere Formulare, nebst den nöthigen Erläuterungen, abgedruckt, welche sich in der Anlage III. finden.

---

*) Von den über die Kinder zu führenden Bezirk-Büchern und Quartier-Listen wird §. 114. gehandelt.

**) Ein Beispiel, wie ein solches Buch zu führen ist, enthält die Anlage III. der ersten Ausgabe der Darstellung ꝛc. S. 67.

# Dritter Abschnitt.

## Von der Untersuchung der Umstände derjenigen Hülfsbedürftigen, die als eingezeichnete Arme in die Anstalt aufgenommen werden.

---

### Erste Abtheilung.

### Von der Abhörung der Hülfsbedürftigen.

---

§. 11.

Verfahren bei dieser Abhörung im Allgemeinen.

Die Abhörung bestehet darin, daß den Hülfsbedürftigen, vor ihrer Aufnahme in die Anstalt, gewisse bestimmte Fragen vorgelegt, und ihre Antworten auf dieselben niedergeschrieben werden.

Zum Behufe dieser Abhörung sind folgende vier Formulare verfertiget und abgedruckt:

1) Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige, männlichen Geschlechts, zu vernehmen sind. Siehe Anlage IV.
2) Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige, weiblichen Geschlechts, zu vernehmen sind. Siehe Anlage V.
3) Fernere Fragen, worüber Hülfsbedürftige, beiderlei Geschlechts, zu vernehmen sind. Siehe Anlage VI.
4) Fragen, welche die noch nicht confirmirten Kinder, und diejenigen Kinder betreffen, welche nicht bei den Aeltern leben. Siehe Anlage VII.

Diese Formulare werden auf die meisten Fälle passen, und in den wenigen, worin sie nicht genau zutreffen sollten, den

müssen, nicht nur die Armen ihres Quartiers, sondern auch ihre Geschäfte auf jede ihnen gefällige, und mit den allgemeinen Grundsätzen der Anstalt verträgliche, Weise unter sich zu vertheilen. Inzwischen werden sie es ohne Zweifel zweckmäßig finden, daß jede Vertheilung ihrer Geschäfte auf das Genaueste bestimmt, dem Bezirks-Pfleger bekannt gemacht, und bis zum Ablaufe des halben Jahrs unverändert bleiben müsse.

Uebrigens wird das Armen-Collegium, so wie das ganze hiesige Publikum, den Armen-Pflegern für ihre verdienstlichen menschenfreundlichen Bemühungen stets den Dank zollen, der ihren patriotischen Aufopferungen mit so vollem Rechte gebührt, welche ihnen die hohe Achtung eines Jeden, der ächten Bürgersinn zu würdigen weiß, für immer verbürgen.

# I.

dm Hause sich ergebenden

—

jährliche

—

—— 44 Rthlr.

. 5 = 12 Ggr.

49 Rthlr. 12 Ggr.

—— 16 Rthlr. 16 Ggr. 3 Pf.

—— 19 Rthlr. — = — =

. 3 Rthlr. 16 Ggr. 3 Pf.

e III.

---

e

etten Armen

Quartier.

| Nro des Abhörungsbogens | Wohnung. | | Anzahl der | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | ße. | Haus-Nro. | Erwachsenen. | Kindern. | |
| | | | | | |
| | | | | | |

(Zu Anlage III gehörig.)

e n

von den Herren er eingezeichneten Armen.

In dieser Liste sind auch mit

1) diejenigen Armen, welc lliget ist;

2) die dienenden Fra nen Kinder eine wöchentliche Beihülfe verwilliget ist, und die in Pflege ausgethan befinden;

3) die, von den Pflegekin

Bei Familien wird nur , und, wenn er eine Ehefrau hat, dies nur mit dem Zusatze „un

Solche bei ihren Aeltern unamen führen, als jene, sind namentlich aufzuführen;

dahin gehören: Stiefki ihren Ehemännern verlassene Töchter; uneheliche, auf einem

Bei Wittwen, imgleic wird in der dritten Rubrik dies Verhältniß und nur deren Geburtsnam

Bei dem gänzlichen Ab, außer dieser obigen Bemerkung in der 6ten Rubrik, dessen Name die in dem Quartiere neu hinzukommenden Armen aber werden e dann diese Listen eine stete Uebersicht und Nachweisung aller zu jedernen, Armen, so wie aller darin currenten sowohl, als geschlossenen und

# Anlage IV. *)

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro. Gehört zum Abhör. Bog. Nro.

Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige männlichen Geschlechts zu vernehmen sind.

Braunschweig, den ten 18

1. Wie heißt er mit seinem Vor- und Zunamen?
2. Wie alt ist er?
3. Zu welcher Religion bekennt er sich?
4. Woher ist er gebürtig?
5. Wie lange hat er sich schon in Braunschweig aufgehalten?
6. An welchem Orte hat er sich vorher aufgehalten?
7. Hat er sich verheirathet?
8. Hat er sich mehr als einmal verheirathet?
9. Hat er noch eine Frau am Leben?

   Wenn der Comparent eine oder mehrere Ehefrauen durch den Tod verloren hat: so wird er über die 10te Frage, und wenn er Wittwer ist, auch über die 11te Frage vernommen.
10. Wie hieß (hießen) seine verstorbene Ehefrau? (Ehefrauen?)

*) Man muß bei dieser und der Anlage V. VI. VII. VIII. XVI. XVII. XXIII. u. XXIV. bemerklich machen, daß auf selbigen die Fragen, zur Ersparung des Raums, enger zusammengerückt worden, als solche sich auf den wirklichen Abhörungsbogen befinden, in denen bei diesen Fragen auf den, nach Verhältniß der dabei zu bemerkenden Antworten, erforderlichen genugsamen Raum Bedacht genommen ist.

11. Wie lange ist er schon Wittwer?
12. Hat er noch Kinder oder Stiefkinder am Leben?
13. Wie viele?
14. Wie viele davon sind schon confirmirt?
15. Hat er von den confirmirten Kindern noch welche bei sich? und wie heißen diese?
16. Hat er sonst noch Personen in seiner Wohnung bei sich? und wie viele?

Wenn der Comparent diese Frage verneinet: so fällt die 17te bis 21ste Frage aus.

17. Muß er diese Personen ernähren? oder erhält er etwas dafür, daß er dieselben bei sich hat?

Wenn der Comparent angiebt, daß er die Personen, welche er bei sich hat, nicht zu ernähren brauche: so wird er nur über die 18te und 19te Frage, mit Weglassung der 20sten und 21sten, wenn er aber angiebt, daß er dieselben ernähren müsse, mit Uebergehung der 18ten und 19ten, nur über die 20ste und 21ste Frage vernommen.

18. Wer sind die Personen, die er bei sich hat, ohne sie ernähren zu müssen? und wie alt sind sie?
19. Wie viel erhält er von diesen Personen dafür, daß, er dieselben bei sich hat?
20. Wer sind die Personen, die er zu ernähren hat? und wie alt sind sie?
21. In wie fern gehen ihn diese Personen etwas an? und warum muß er dieselben ernähren?

22. Ist er gesund oder krank? und falls er krank ist, was fehlet ihm?
23. Hat er bisher Arbeiten getrieben, und damit etwas verdienet?
24. Was für eine Profession hat er erlernet? oder was für Arbeiten kann er verrichten?
25. Treibt er das ganze Jahr durch eine und dieselbe Arbeit?

Diese Frage hat z. B. ein Hülfsbedürftiger, der Jahr aus Jahr ein in einer Fabrik arbeitet, mit Ja zu beantworten, und ist er alsdann bloß über die 26ste und 27ste Frage zu vernehmen, wogegen die 28ste bis 34ste Frage ausfällt. Verneinet er hingegen diese 25ste Frage: so wird die 26ste und 27ste Frage übergangen, und derselbe über die 28ste bis 34ste Frage vernommen.

26. Welche Arbeit?
27. Wie viel kann er täglich oder wöchentlich damit verdienen?
28. Welches sind die verschiedenen Arbeiten, die er verrichtet?
29. Kann er alle oder einige dieser Arbeiten nur zu gewissen Zeiten des Jahrs finden?

Diese Frage hat z. B. ein Hülfsbedürftiger, der im Sommer Feldarbeit verrichtet, und im Winter Wolle spinnet, mit Ja zu beantworten, und ist er alsdann wegen der Feldarbeit über die Fragen 30. 31. 32., und wegen des Wollespinnens über die 33ste, und den Umständen nach auch über die 34ste Frage zu vernehmen; weil er erstere Arbeit nur im Sommer, letztere aber das ganze Jahr über finden kann. Verneinet er hingegen diese 29ste Frage, welches z. B. der Fall seyn würde, wenn er als Nachtwächter Dienste thäte und Wolle spänne, mithin nicht das ganze Jahr durch dieselben, sondern verschiedene Arbeiten verrichtete, die aber nicht an gewisse Zeiten des Jahrs gebunden sind: so fallen die Fragen 30. 31. 32. aus, und wird derselbe über die 33ste, und nöthigenfalls auch über die 34ste Frage vernommen.

30. In welchen Zeiten des Jahrs kann er diese Arbeiten finden? und wie lange dauern diese Zeiten?
31. Wie viel kann er täglich oder wöchentlich mit diesen Arbeiten verdienen, die er nur zu gewissen Zeiten des Jahrs finden kann?
32. Kann er in den Zeiten des Jahrs, worin er diese Arbeiten findet, nebenher etwas verdienen?
33. Wie viel kann er mit jeder der verschiedenen Arbeiten, die er treibt, und die nicht an gewisse Zeiten des Jahrs gebunden sind, täglich oder wöchentlich verdienen?

Wenn der Comparent behauptet, daß er den täglichen oder wöchentlichen Betrag einiger, oder aller dieser Arbeiten, die nicht an eine gewisse Zeit des Jahrs gebunden sind, nicht anzugeben vermöge, und die Umstände es wahrscheinlich machen, daß er dazu nicht im Stande seyn mögte: so ist er über die 34ste Frage zu vernehmen.

34. Wie hoch kann er den jährlichen Betrag dieser Arbeit anschlagen?
35. Bei wem steht er in Arbeit?
36. Hat er wegen seiner Arbeit mit Jemanden einen gewissen Contrakt?
37. An wen verkauft er die von ihm verfertigten Arbeiten?
38. Kann er nicht in Dienst gehen?

# Anlage V.

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro. Gehört zum Abhör. Bog. Nro.

Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige weiblichen Geschlechts zu vernehmen sind.

Braunschweig, den ten 18

1. Wie heißt sie mit ihrem Tauf- und Familien-Namen?
2. Wie alt ist sie?
3. Zu welcher Religion bekennet sie sich?
4. Woher ist sie gebürtig?
5. Wie lange hat sie sich schon in Braunschweig aufgehalten?
6. An welchem Orte hat sie sich vorher aufgehalten?
7. Hat sie sich verheirathet?
8. Hat sie sich mehr als einmal verheirathet?
9. Hat sie noch einen Mann am Leben?
10. Wie heißt derselbe?

Wenn die Comparentin einen oder mehrere Ehemänner durch den Tod verloren hat: so wird sie über die 11te Frage, und wenn sie Wittwe ist, auch über die 12te und 13te Frage vernommen.

11. Wie hieß ihr verstorbener Ehemann? (hießen ihre verstorbenen Ehemänner?)
12. Wie lange ist sie schon Wittwe?

13. Was für ein Gewerbe trieb ihr verstorbener Ehemann? (trieben ihre verstorbenen Ehemänner?)
14. Hat sie noch Kinder oder Stiefkinder am Leben?
15. Wie viele?

Eine Person, die uneheliche Kinder hat, wird über die 16te und 17te Frage, und wenn sie letztere verneinet, auch über die 18te Frage vernommen.

16. Wer ist der Vater dieser Kinder?
17. Erhält sie etwas für die Alimentation dieser Kinder? und wie viel?
18. Warum nicht?
19. Wie viele von ihren Kindern sind schon confirmiret?
20. Hat sie von den confirmirten Kindern noch welche bei sich? und wie heißen diese?
21. Hat sie sonst noch Personen in ihrer Wohnung bei sich? und wie viele?

Wenn die Comparentin diese Frage verneinet: so fällt die 22ste bis 26ste Frage aus.

22. Muß sie diese Personen ernähren? oder erhält sie etwas dafür, daß sie dieselben bei sich hat?

Wenn die Comparentin angiebt, daß sie die Personen, welche sie bei sich hat, nicht zu ernähren brauche: so wird sie über die 23ste und 24ste Frage, mit Weglassung der 25sten und 26sten, wenn sie aber angiebt, daß sie dieselben ernähren müsse, mit Uebergehung der 23sten und 24sten, nur über die 25ste und 26ste Frage vernommen.

23. Wer sind die Personen, die sie bei sich hat, ohne sie ernähren zu müssen? und wie alt sind sie?
24. Wie viel erhält sie von diesen Personen dafür, daß sie dieselben bei sich hat?
25. Wer sind die Personen, die sie zu ernähren hat? und wie alt sind sie?
26. In wie fern gehen sie diese Personen etwas an? und warum muß sie dieselben ernähren?
27. Hat sie bei Herrschaften gedient?
28. Bei welcher zuletzt?
29. Ist sie gesund oder krank? und falls sie krank ist, was fehlet ihr?
30. Hat sie bisher Arbeiten getrieben, und damit etwas verdienet?
31. Mit was für Arbeiten kann sie etwas verdienen?
32. Treibt sie das ganze Jahr durch eine und dieselbe Arbeit?

Diese Fragen hat z. B. eine Hülfsbedürftige, die Jahr aus Jahr ein in einer Fabrik arbeitet, mit Ja zu beantworten, und ist sie alsdann bloß über die 33ste und 34ste Frage zu vernehmen, wogegen die 35ste bis 41ste Frage ausfällt. Verneinet sie hingegen diese 32ste Frage: so wird die 33ste und 34ste übergangen, und dieselbe über die 35ste bis 41ste Frage vernommen.

33. Welche Arbeit?
34. Wie viel kann sie, täglich oder wöchentlich damit verdienen?

35. Welche sind die verschiedenen Arbeiten, die sie verrichtet?

36. Kann sie alle oder einige dieser Arbeiten nur zu gewissen Zeiten des Jahrs finden?

Diese Frage hat z. B. eine Hülfsbedürftige, die im Sommer Feldarbeit verrichtet, und im Winter Wolle spinnet, mit Ja zu beantworten, und ist sie alsdann wegen der Feldarbeit über die Fragen 37. 38. 39., und wegen des Wollespinnens über die 40ste, und den Umständen nach auch über die 41ste Frage zu vernehmen; weil sie erstere Arbeit nur im Sommer, letztere aber das ganze Jahr über finden kann. Verneinet sie hingegen diese 36ste Frage, welches z. B. der Fall seyn würde, wenn sie Lohnwäschen verrichtete und Wolle spänne, mithin nicht das ganze Jahr durch dieselbe, sondern verschiedene Arbeiten verrichtete, die aber nicht an gewisse Zeiten des Jahrs gebunden sind: so fallen die Fragen 37. 38. 39. aus, und wird dieselbe über die 40ste, und nöthigen Falls auch über die 41ste Frage vernommen.

37. In welchen Zeiten des Jahrs kann sie diese Arbeiten finden? und wie lange dauern diese Zeiten?

38. Wie viel kann sie täglich oder wöchentlich mit diesen Arbeiten verdienen, die sie nur zu gewissen Zeiten des Jahrs finden kann?

39. Kann sie in den Zeiten des Jahrs, worin sie diese Arbeiten findet, noch nebenher etwas verdienen?

40. Wie viel kann sie mit jeder dieser Arbeiten, die nicht an eine gewisse Zeit des Jahrs gebunden sind, täglich oder wöchentlich verdienen?

Wenn die Comparentin behaupter, daß sie den täglichen oder wöchentlichen Betrag einiger, oder aller dieser Arbeiten, die nicht an eine gewisse Zeit des Jahrs gebunden sind, nicht anzugeben vermöge, und die Umstände es wahrscheinlich machen, daß sie dazu nicht im Stande seyn mögte: so ist sie über die 41ste Frage zu vernehmen.

41. Wie hoch kann sie den jährlichen Betrag dieser Arbeit anschlagen?
42. Bei wem steht sie in Arbeit?
43. Hat sie wegen ihrer Arbeit mit Jemanden einen gewissen Contrakt?
44. An wen verkauft sie die von ihr verfertigten Arbeiten?
45. Kann sie nicht in Dienst gehen?

# Anlage VI.

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro. Gehört zum Abhör. Bog. Nro.

Fernere Fragen, worüber erwachsene Hülfsbedürftige von beiden Geschlechtern zu vernehmen sind.

Wenn die Familie aus mehreren erwachsenen Personen bestehet: so werden zwei derselben, und zwar diejenigen, welche den Haushalt dirigiren, mithin, der Regel nach, die in einer solchen Familie lebenden Eheleute, über diese Fragen vernommen.

Sie werden Jedem besonders, ohne daß der Andere dabei gegenwärtig ist, zur Beantworeung vorgelegt.

Stimmt die Aussage des zweiten Comparenten mit der Aussage des ersten überein: so wird dies nicht bei jeder einzelnen Frage, sondern überhaupt am Ende des Abhörungsbogens bemerkt.

Widersprechen sich aber die Aussagen beider Comparenten in einem oder anderen Punkte: so haben die Herren Quartier-Pfleger diese abweichende Aussage des letztern bei der Frage gleichfalls zu notiren, und am Ende des Abhörungsbogens, unter Beziehung auf die Nummer der Frage, welche von den Comparenten verschieden beantwortet worden, dasjenige, was zur Erörterung dieser Widersprüche vorgekommen ist, zu bemerken.

Braunschweig, den ten 18

1. In welcher Straße wohnt er (sie)? und welche Nummer hat das Haus, worin er (sie) wohnt?
2. Bewohnt er eine eigene Gelegenheit? oder bewohnt er mit Anderen gemeinschaftlich eine Gelegenheit?

Wenn die Comparenten angeben, daß sie eine eigene Gelegenheit bewohnen: so werden sie über die 3te und 4te Frage vernommen, und fällt alsdann die 5te bis 13te Frage aus. Geben sie aber an, daß sie mit Anderen gemeinschaftlich eine Gelegenheit bewohnen: so

wird die 3te und 4te Frage übergangen, und werden dieselben über die 5te bis 13te Frage vernommen.

3. Aus wie viel Zimmern besteht die Gelegenheit, die er allein bewohnt?
4. Warum wohnt er nicht mit Anderen in einer gemeinschaftlichen Gelegenheit?
5. Wer sind die Leute, mit denen er eine Gelegenheit gemeinschaftlich bewohnt?
6. Aus wie viel Zimmern besteht die Gelegenheit, die er mit Anderen gemeinschaftlich bewohnt? und in welcher Maaße steht ihm der Gebrauch derselben zu?
9. Hält er sein eigenes Licht? oder benutzt er das Licht dieser Leute mit? oder aber hält er das Licht mit denselben gemeinschaftlich?
10. Hält er die Heizung der Stube allein? oder mit diesen Leuten gemeinschaftlich? oder halten diese die Heizung allein?
11. Geht er bei diesen Leuten an den Tisch? oder hat er von denselben noch andere Verpflegung und Unterstützung?

Wenn die Comparenten diese Frage verneinen: so fällt die 12te und 13te Frage aus.

12. Bezahlt er etwas für diesen Tisch, diese Verpflegung und Unterstützung?

13. Kommt er, oder kommen die Seinigen diesen Leuten für den Tisch, die Verpflegung und Unterstützung mit Dienstleistungen zu Statten?
14. Wie viel Miethe giebt er vierteljährig? und an wen bezahlt er solche?
15. Ist die Heizung mit in der Miethe begriffen?
16. Wer ist sein Hauswirth?
17. Wie lange ist er schon in seiner jetzigen Wohnung?
18. In welcher Straße und bei welchem Hauswirthe hat er vorhin zuletzt gewohnt?
19. Auf wie lange Zeit hat er gemiethet?
20. Hat er seine Wohnung, oder ist ihm dieselbe aufgesagt?

Wenn die Comparenten diese Frage verneinen, mithin in ihrer Wohnung bleiben: so fällt die 21ste und 22ste Frage aus.

21. Wann zieht er aus?
22. In welche Straße zieht er? und wer ist sein neuer Hauswirth?
23. Hat er bisher, oder zu irgend einer Zeit seines Lebens, Miethe, Feuerung, Betten, Kleidungsstücke und baar Geld von der hiesigen Armen-Anstalt erhalten?

24. Hat die hiesige Armen-Anstalt ihm oder den Seinigen jemals freie Cur und Arzneien, oder bei dem Absterben seiner Angehörigen die zu dem Begräbnisse derselben erforderlich gewesene Kosten verwilliget?
25. Hat er, oder haben die Seinigen bisher aus Legaten oder anderen öffentlichen Stiftungen milde Gaben erhalten?
26. Hat er, oder haben die Seinigen eine Versicherung, daß sie dergleichen milde Gaben aus Legaten oder anderen öffentlichen Stiftungen in Zukunft erhalten sollen?
27. Erhält er, oder erhalten die Seinigen von Privat-Personen zu gewissen Zeiten eine festgesetzte Unterstützung?

Wenn diese Frage verneint wird: so fällt die 28ste Frage aus.

28. Hat er, oder haben die Seinigen für diese milden Gaben oder diese Unterstützung von Privat-Personen gewisse Geschäfte zu verrichten?
29. Hat er nicht Verwandte, die sich seiner annehmen könnten?

30. Ist er dem Hauswirthe, oder demjengen, mit dem er über seine Wohnung contrahirt hat, rückständige Miethe schuldig?

Wenn diese Frage verneint wird: so fällt die 31ste Frage aus.

31. Wie viel?
32. Hat er Sachen versetzt?

Wenn diese Frage verneint wird: so fällt die 33ste bis 37ste Frage aus.

33. Was für Sachen?
34. Wo sind diese Sachen versetzt?
35. Für wie viel?
36. Wie viel Zinsen giebt er davon?
37. Hat er die Versatzscheine in Händen?
38. Hat er noch andere Schulden? und welche?
39. Ist er, oder Jemand der Seinigen in einer Sterbe-Kasse? und in welcher?

Wenn diese Frage verneint wird: so fällt die 40ste bis 43ste Frage aus.

40. Wie viel beträgt der Beitrag zu dieser Sterbe-Kasse?
41. Sind noch Beitrage zu dieser Sterbe-Kasse rückständig? und wie viel beträgt der Rückstand?
42. Wie viel bezahlt die Sterbe-Kasse auf seinen Todesfall, oder den Todesfall der darin aufgenommenen Seinigen?

43. Hat er das Sterbe-Kassen-Buch in Händen?
44. Wodurch ist er in Dürftigkeit gerathen?
45. Kann er, oder können die Seinigen nicht noch mehr arbeiten?
46. Weiß er eine Arbeit auszudenken, die für ihn oder die Seinigen einträglicher wäre, als seine oder ihre bisherige Arbeit?
47. Weiß er Jemanden zu nennen, der die Wahrheit seiner Angaben bezeugen kann?

# Anlage VII.

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro. Gehört zum Abhör. Bog. Nro.

Fragen, welche die noch nicht confirmirten, und diejenigen Kinder betreffen, welche nicht bei den Aeltern leben.

Ob die Abhörung über diese Fragen erforderlich sey, oder nicht? werden die Herren Quartier-Pfleger aus der Beantwortung der 12ten, 13ten, 14ten und 15ten Frage des Bogens der geschehenen Abhörung eines Hülfsbedürftigen männlichen Geschlechts, so wie aus der Beantwortung der 14ten, 15ten, 19ten und 20sten Frage des Bogens der geschehenen Abhörung einer Hülfsbedürftigen weiblichen Geschlechts, sogleich zu beurtheilen im Stande seyn.

Eheleute beantworten diese Fragen gemeinschaftlich.

Braunschweig, den ten 18

1. Wie viel noch nicht confirmirte Söhne hat er (hat sie) am Leben?

   Wenn die Comparenten auf diese Frage angeben, daß sie keine noch nicht confirmirte Söhne haben: so fallen die 2te bis 8te Frage aus.

2. Wie heißen dieselben mit Vornamen? und wie alt sind sie?
3. Hat er (hat sie) dieselben bei sich? und falls er (sie) solche nicht bei sich hat, bei wem halten sie sich auf?
4. Sind dieselben gesund oder krank? und falls sie krank sind, was fehlet ihnen?
5. Arbeiten sie in Fabriken? und in welchen?

6. Besuchen diejenigen, welche in Fabriken arbeiten, auch die Abendschule?
7. Gehen diejenigen, welche nicht in Fabriken arbeiten, in die Schule?
8. In welche Schule?
9. Wie viel noch nicht confirmirte Töchter hat er am Leben?

Wenn die Comparenten auf diese Frage aussagen, daß sie keine noch nicht confirmirte Töchter am Leben haben: so fallen die 10te bis 16te Frage aus.

10. Wie heißen dieselben mit Vornamen? und wie alt sind sie?
11. Hat er dieselben bei sich? und falls er sie nicht bei sich hat, bei wem halten sie sich auf?
12. Sind dieselben gesund oder krank? und falls sie krank sind, was fehlt ihnen?
13. Arbeiten sie in Fabriken? und in welchen?
14. Besuchen diejenigen, welche in Fabriken arbeiten, die Abendschule?
15. Gehen diejenigen, welche nicht in Fabriken arbeiten, in die Schule?
16. In welche Schule?
17. Haben seine sämmtlichen Kinder, die noch bei ihm leben, schon die Blattern überstanden?

18. Wie viel confirmirte Söhne hat er, die nicht mehr bei ihm leben?

Wenn die Comparenten auf diese Frage angeben, daß sie keine confirmirte Söhne haben, die nicht mehr bei ihnen leben: so fallen die 19te bis 21ste Frage aus.

19. Wie heißen dieselben mit Vornamen? und wie alt sind sie?

20. Wo halten sich dieselben auf? und womit verdienen sie ihr Brodt?

21. Muß er dieselben noch mit etwas unterstützen?

22. Wie viel confirmirte Töchter hat er, die nicht mehr bei ihm leben?

Wenn die Comparenten auf diese Frage angeben, daß sie keine confirmirte Töchter haben, die nicht mehr bei ihnen leben: so fallen die 23ste bis 25ste Frage aus.

23. Wie heißen dieselben mit Vornamen? und wie alt sind sie?

24. Wo halten sich dieselben auf? und womit verdienen sie ihr Brodt?

25. Muß er dieselben noch mit etwas unterstützen?

# Anlage VIII.

Bezirk. Quartier.

## Anlage zu dem Abhörungsbogen Nro.

Fragen, durch deren Beantwortung die Herren Quartier-Pfleger das Resultat der von ihnen angestellten Hausvisitation in den Wohnungen der Hülfsbedürftigen, und der von ihnen eingezogenen Erkundigungen über die Lage und Aufführung derselben, gefällig mittheilen werden.

### A. Fragen, welche nach Anstellung der Hausvisitation zu beantworten sind.

Braunschweig, den ten 18

1. Ist bei der Hausvisitation und der damit verbundenen Durchgehung der Abhörungsbogen eine oder die andere darin enthaltene Angabe zurückgenommen, oder derselben widersprochen?
2. Ist bei dieser Visitation eine oder die andere Angabe unwahr oder verdächtig befunden?
3. Hält diese Person (diese Familie) sich den Umständen nach reinlich?
4. Hat sie die nöthigen Betten?
5. Hat sie die nothdürftigen Kleider?
6. Hat sie das zu ihrem Betriebe nöthige Handwerkszeug?

7. Hat sie noch einiges gutes Haus- und Küchengeräthe?
8. Ist die Wohnung gesund?
9. Ist die Wohnung zu gut oder zu schlecht?

B. Fragen, welche nach Einziehung der, über die Lage und Aufführung der Hülfsbedürftigen anzustellenden, Erkundigungen zu beantworten sind.

Braunschweig, den ten 18

10. Wie sind die Erkundigungen über die Lage und Aufführung dieser Person (dieser Familie) ausgefallen?
11. Wie hat diese Person (diese Familie), wenn, ihrer Angabe nach, ihre bisherige Einnahme nicht so viel betragen hat, daß sie damit nothdürftig auskommen können, diesen Umstand erläutert?
12. Finden die Herren Pfleger sonst noch etwas zu erinnern, und zu bemerken?

# Be Almosens Kinder.

Mein Kind hat,
Pf.

| | In den Winter-Monaten Octob., Novemb., Dec., Januar, Febr., März. | | In allen Monaten des Jahrs. | |
|---|---|---|---|---|
| | Ggr. | Pf. | Ggr. | Pf. |
| A. Wenn ihr zu verstat | | | | |
| Für | 1 | 6 | | |
| Für | 2 | 6 | | |
| Für | 8 | 2 | | |
| Bet | — | 4 | | |
| | 12 | 6 | | |
| B. Wenn ih nicht zu v zu verwi | | | | |
| Für | 1 | 2 | | |
| Für | 2 | 6 | | |
| Für | 8 | 2 | | |
| Bet | — | 4 | | |
| | 12 | 2 | | |
| C. Wenn ihr nicht zu v dürfnisses | | | | |
| Fü | | | 1 | 2 |
| Fü | | | — | 5 |
| Fü | | | 8 | 2 |
| Be | | | — | 4 |
| | | | 10 | 1 |

A

J

auf das Quartal von r.

| Abhörungs-Bogen. Nro. | Name des Armen. | Straße und Hausnummer. | Summe, welche von der Hauptkasse auszuzahlen ist. Rthl. | Gg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

# Anlage XVI.

Bezirk. Quartier. Wohnung. Nro.

Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um freie Schule für ihre Kinder bitten.

Braunschweig, den ten 18

1. Name des Mannes?
2. Alter desselben?
3. Gewerbe desselben?
4. Wie viel er damit verdiene?
5. Bei wem er arbeite?
6. Ob er ein eigenes Haus bewohne?

* * *

7. Name der Frau?
8. Alter derselben?
9. Wovon sie lebe?
10. Wie viel sie damit verdiene?
11. Bei wem sie in Arbeit stehe?

* * *

(Bei Wittwen.)

12. Wer ihr Mann gewesen?
13. Wie lange derselbe todt sey?

* * *

14. Anzahl der annoch bei sich habenden Söhne, und deren Alter?
15. Ob dieselben etwas verdienen? wie viel? und womit?
16. Anzahl der annoch bei sich habenden Töchter, und deren Alter?

17. Ob dieselben etwas verdienen? wie viel? und womit?

* * *

18. Name und Alter des Kindes, für welches um freie Schule gebeten wird?

19. Ob dasselbe bisher schon in eine Schule gegangen? und in welche?

* * *

20. Ob, und wo die übrigen Kinder in die Schule gehen?

* * *

21. Ob die Herren Pfleger glauben, daß diesem Kinde die freie Schule von der Armen-Anstalt gegeben werden müsse?

# Anlage XVII.

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro.

Fragen, welche diejenigen Kinder betreffen, die von der Armen-Anstalt in Verpflegung genommen werden müssen, und worüber die Angehörigen des Kindes oder diejenigen, die von den Umständen desselben nähere Kenntniß haben, zu vernehmen sind.

Braunschweig, den ten 18

1. Wie heißt das Kind mit seinem Tauf- und Zunamen?
2. Wie alt ist dasselbe?
3. Wer sind seine Aeltern?
4. Ist dasselbe gesund oder krank, und falls dasselbe krank ist, was fehlt ihm?
5. Wer hat das Kind bisher bei sich gehabt?
6. Ist das Kind schon in die Schule gegangen?
7. In welche Schule?
8. Wie ist die bisherige Aufführung des Kindes beschaffen gewesen?
9. Hat das Kind Verwandte, die sich seiner annehmen müssen, oder wenigstens annehmen könnten?
10. Hat das Kind einiges Vermögen, oder dergleichen zu erwarten?
11. Hat das Kind schon die Blattern überstanden.

# Anlage XVIII.

## Verpflichtungen,

welche die Pflege-Aeltern haben, denen die Armen-Anstalt Kinder anvertrauet.

1.

Die Pflege-Aeltern übernehmen in Absicht der Erziehung und Verpflegung der ihnen von der Armen-Anstalt anvertrauten Kinder die Pflichten leiblicher Aeltern, und haben sie dergestalt zu erfüllen, daß sie ihr Betragen gegen diese Kinder, deren künftiges Schicksal von ihrem Erziehen abhängt, dereinst vor dem Richterstuhle des allwissenden Gottes verantworten können.

2.

Sie müssen vor allen Dingen die Kinder zu einem christlichen Wandel und allem Guten anführen, und insbesondere sie zu unausgesetztem Besuch der Schule, und fleißigem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, vorzüglich der Kinderlehren, anhalten.

3.

Sie müssen den Kindern gute, gesunde und hinreichende Kost, so wie ein gutes gesundes Nachtlager geben, sie ordentlich und reinlich halten, und dafür Sorge tragen, daß sie wöchentlich, wenn nicht mehreremale, doch gewiß einmal, ein reines Hemd anziehen.

4.

Die nöthigen Kleidungsstücke giebt die Armen-Anstalt, und zwar

a. für Kinder unter einem Jahre jährlich: 1 Windeltuch, 2 auch wohl 3 Hemder, 3 oder 4 Tücher von altem Leinen,

1 auch wohl 2 Nachtröcke von Kattun, 2 Paar Strümpfe und 1 Mütze.

b. für Kinder von 1 bis 6 Jahren, jährlich: 1 Nachtrock, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Mütze.

c. für Knaben von 6 bis 14 Jahren, jährlich: 1 Brusttuch, 1 Beinkleid, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, alle anderthalb Jahr: 1 Kamisol.

d. für Mädchen von 6 bis 14 Jahren, jährlich: 1 Rock, 1 Wamms, 2 Hemder, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, 1 Schürze, 1 Halstuch und 1 Mütze.

Für das Besohlen der Schuhe erhalten die Pflege-Aeltern nach Ablauf des ersten halben Jahres 8 Sgr. Das Ausbessern aller Kleidungsstücke und die Wäschen müssen die Pflege-Aeltern selbst besorgen.

5.

Die Pflege-Aeltern können die Kinder zu ihren häuslichen Verrichtungen und Arbeiten gebrauchen, und gehört es mit zu ihren Pflichten, dazu diese Kinder, als ob es ihre eigenen wären, anzuführen. Jedoch dürfen sie solche zu keiner ungesunden oder zu schweren Arbeit gebrauchen, und auf keinen Fall selbige wegen häuslicher Verrichtungen und Arbeiten aus der Schule zurück behalten.

6.

Da der Schulunterricht für die Kinder die größte Wohlthat ist, weil sie dadurch zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, und zu den für das gemeine Leben und ihr künftiges Fortkommen nöthigen Kenntnissen angeleitet und gebildet werden: so muß die Armen-Anstalt auf alle Weise sich sichern, daß diese Wohlthat ihnen wirklich zu Theil werde. Es wird daher, wenn Kinder die Schule ohne dazu erhaltene Erlaubniß des Pflegers versäumen, den Pflege-Aeltern ein Abzug an dem gewöhnlichen Kostgelde gemacht, und zwar für jede Schulversäumniß für jeden halben Tag 6 Pf.

7.

Treten indeß Umstände ein, weshalb ein Kind die Schule nicht besuchen kann: so müssen die Pflege-Aeltern solches dem Pfleger, unter dessen Pflege das Kind steht, anzeigen, und wenn derselbe es hierauf bewilliget, daß das Kind aus der Schule bleibe, so werden auch die Schul-Versäumnisse nicht abgezogen.

8.

Wenn ein Kind krank wird, so müssen die Pflege-Aeltern sogleich solches dem Pfleger melden, dessen und des Arztes Vorschriften gewissenhaft befolgen, das Kind als ob es ihr eigenes wäre, pflegen und warten, dagegen sie, wenn die Umstände es erfordern, nach dem Ermessen des Pflegers und Arztes eine Zulage während der Krankheit erhalten.

9.

Das bedungene Kostgeld hohlen die Pflege-Aeltern entweder selbst alle Mittwochen von dem Pfleger, und bringen das Kind mit, oder lassen durch dieses, wenn es dazu alt genug ist, das Kostgeld abfordern. Auf Verlangen wird solches ihnen auch in das Haus geschickt, und müssen sie den Empfang desselben, so wie überhaupt alles desjenigen, was sie für die Kinder von der Anstalt erhalten, in dem, mit ihnen zu haltenden, Quitungsbuche jedesmal bescheinigen.

10.

Wenn die Pflege-Aeltern ihre Wohnung verändern, so müssen sie solches vorher dem Pfleger des ihnen anvertraueten Kindes 14 Tage vor dem Umziehen anzeigen, und ihm die Haus-Nummer ihrer künftigen Wohnung bekannt machen.

11.

Die Armen-Anstalt ist berechtigt, jeden Augenblick den Pflege-Aeltern das Kind gegen Entrichtung des Kostgeldes der laufenden Woche abzunehmen. Wollen aber die Pflege-Aeltern das Kind nicht behalten, so müssen sie solches dem Pfleger 14 Tage vorher anzeigen.

12.

Durch die Annahme eines Pflegekindes machen die Pflege-Aeltern sich zu gewissenhafter Befolgung der hier ihnen bestimmten Verpflichtungen verbindlich. Sollte es wider Verhoffen so gewissenlose Personen geben, die diesen Verpflichtungen entgegen handelten, oder gar die ihnen anvertraueten Kinder vernachlässigten und schlecht erzögen: so wird ihnen nicht nur die Anstalt diese sogleich abnehmen, und nie wieder welche anvertrauen, sondern sie werden auch zu weiterer Verantwortlichkeit und Bestrafung der Obrigkeit angezeigt werden.

---

Da mir von der hiesigen Armen-Anstalt

(Vor- und Zuname des Kindes)

(Contracts Bedingungen)

zur Pflege anvertrauet worden; so mache ich mich hierdurch zu vorstehenden Verpflichtungen verbindlich, und verspreche solche gewissenhaft zu erfüllen.

Braunschweig, den ten 18

(Name)

# XVIII.

§

der Kosten der vollstärch den Geschlechtern und Jahren, nach ein- bis 1814 berechnet.

| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| a) Gesellen-Kl | 2 Jahren. | | | |
| 1 Ueberrock . . | | | | |
| 1 Weste . . . | | 1 | 14 | 8 |
| 1 Beinkleid . . | | — | 20 | 5 |
| 2 Hemder . . . | | 1 | — | — |
| 1 Paar Schuhe 12 | | — | 20 | 2 |
| 1 Paar Strümpfe | | — | 10 | 1 |
| 1 Huth . . . | — 8 Stich . | — | 18 | 6 |
| | | 5 | 11 | 10 |
| | nisols der 3te | | | |
| b) zur Confir | 4 Sgr. 8 Pf. | | | |
| 1 Rock . . . | | — | 12 | 11 |
| 1 Weste . . . | | | | |
| 1 Beinkleid . . | | 4 | 22 | 11 |
| 1 Huth . . . | Jahren. | | | |
| | | 1 | 12 | — |
| c) von 12 bis 14 | | — | 19 | 8 |
| 1 Kamisol . . | | — | 22 | 5 |
| 1 Brusttuch . . | | — | 17 | 5 |
| 1 Beinkleid . . | — 6 Stich . | — | 8 | 2 |
| 2 Hemder . . . | | — | 17 | 6 |
| 1 Paar Strümpfe | | 5 | 1 | 2 |
| 1 Paar Schuhe 9 | | | | |
| | nisols der 3te | | | |
| wegen 1½jähriger Verabr | 12 Sgr. ab, | | | |
| misols geht der 3te Thei | | — | 12 | — |
| 17 Sgr. 7 Pf. ab, mit | | 4 | 13 | 2 |

Für

# [I.

## ehrknaben

| Nro. des Abhö-rungs-bogens. | Zunam | Wohnung. Straße. | Haus-Nro. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

# XXII.

| Wahrscheinliche Dauer der Krankheit. | Arbeit | Allgemeine Bemerkungen. |
|---|---|---|
| | | |

# Anlage XXIII.

Bezirk. Quartier. Wohnung. Nro.

Fragen für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um unentgeldliche Kranken-Pflege bitten.

Braunschweig, den ten 18

1. Name des Mannes?
2. Alter desselben?
3. Gewerbe desselben?
4. Wie viel er damit verdiene?
5. Bei wem er arbeite?

* * *

6. Name der Frau?
7. Alter derselben?
8. Wovon sie lebe?
9. Wie viel sie damit verdiene?
10. Bei wem sie in Arbeit stehe?

(Bei Wittwen)

11. Wer ihr Mann gewesen?
12. Wie lange derselbe todt sey?

* * *

13. Anzahl der annoch in ihrer Familie lebenden Söhne, und deren Alter?
14. Ob dieselben etwas verdienen? wie viel? und womit?
15. Anzahl der annoch in ihrer Familie lebenden Töchter, und deren Alter?
16. Ob dieselben etwas verdienen? wie viel? und womit?

* * *

17. Ob der Kranke, oder diejenigen, bei denen er lebt, mit Anderen auf irgend eine Weise in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben?

18. Wer von ihnen krank sey? was ihm fehle? und seit wie lange?

* * *

19. Ob die Herren Pfleger glauben, daß diesem Kranken freie Cur von der Armen-Anstalt verwilligt werden müsse?

# Anlage XXIV.

Bezirk. Quartier. (Wohnung.) Nro.

Fragen, für nicht eingezeichnete unverheirathete schwangere Personen, welche um freie Entbindung bitten.

Braunschweig, den ten 18

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Name? | 1. |
| 2. | Alter? | 2. |
| 3. | Geburtsort? | 3. |
| 4. | Woher sie gekommen? | 4. |
| 5. | Warum sie nach Braunschweig gekommen? | 5. |
| 6. | Wie lange sie schon in Braunschweig sey? | 6. |
| 7. | Bei wem sie sich aufhalte? | 7. |
| 8. | Womit sie sich bisher genährt habe? | 8. |
| 9. | Wie viel sie damit verdiene? | 9. |
| 10. | Ob, und bei wem sie gedient habe? | 10. |
| 11. | Wie lange? | 11. |
| 12. | Was sie für Handarbeit könne? | 12. |
| 13. | Wann sie ihre Entbindung erwarte? | 13. |
| 14. | Wer der Vater des Kindes sey? | 14. |
| 15. | Dessen Aufenthalt? | 15. |
| 16. | Und Gewerbe? | 16. |
| 17. | Ob sie einige Unterstützung von ihm erhalten habe — oder erhalten würde? | 17. |
| 18. | Wie ihre Gesundheitsumstände sind? | 18. |

17. Ob der Kranke, oder diejenigen, bei denen er lebt, mit Anderen auf irgend eine Weise in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben?

18. Wer von ihnen krank sey? was ihm fehle? und seit wie lange?

* * *

19. Ob die Herren Pfleger glauben, daß diesem Kranken freie Cur von der Armen-Anstalt verwilligt werden müsse?

# Anlage XXIV.

Bezirk. Quartier. (Wohnung.) Nro.

Fragen, für nicht eingezeichnete unverheirathete schwangere Personen, welche um freie Entbindung bitten.

Braunschweig, den ten 18

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Name? | 1. |
| 2. | Alter? | 2. |
| 3. | Geburtsort? | 3. |
| 4. | Woher sie gekommen? | 4. |
| 5. | Warum sie nach Braunschweig gekommen? | 5. |
| 6. | Wie lange sie schon in Braunschweig sey? | 6. |
| 7. | Bei wem sie sich aufhalte? | 7. |
| 8. | Womit sie sich bisher genährt habe? | 8. |
| 9. | Wie viel sie damit verdiene? | 9. |
| 10. | Ob, und bei wem sie gedient habe? | 10. |
| 11. | Wie lange? | 11. |
| 12. | Was sie für Handarbeit könne? | 12. |
| 13. | Wann sie ihre Entbindung erwarte? | 13. |
| 14. | Wer der Vater des Kindes sey? | 14. |
| 15. | Dessen Aufenthalt? | 15. |
| 16. | Und Gewerbe? | 16. |
| 17. | Ob sie einige Unterstützung von ihm erhalten habe — oder erhalten würde? | 17. |
| 18. | Wie ihre Gesundheitsumstände sind? | 18. |

19. Ob dies ihre erste Schwangerschaft sey? 19.
20. Wo nicht — wie viel Kinder sie noch am Leben habe? 20.
21. Wie alt diese sind? 21.
22. Und wo diese Kinder sind? 22.
23. Wohin sie nach ihrer Entbindung zu reisen gedenke? 23.
24. Ob sie als Amme dienen wolle? 24.
25. Ob sie keine Verwandten habe, die sich ihrer annehmen könnten? 25.
26. Welche? 26.
27. Ob sie Effekten versetzt habe, welche und wo? 27.
28. Ob sie schon für Kinderzeug gesorgt habe? 28.
29. Ob sie in einer Todtenkasse sey? 29.
30. In welcher? 30.

## Zur Beantwortung des Herrn Doctors.

1. Ob diese Person aufzunehmen sey? 1.
2. Wann die wahrscheinliche Zeit ihrer Entbindung sey? 2.
3. Wann sie sich wieder zur Aufnahme zu melden habe? 3.
4. Wie ihr Gesundheitszustand sey? 4.

## Nach der Entbindung.

Diese Person wurde aufgenommen
entbunden
von
der Name des Kindes ist
wurde entlassen
das Kind ist

---

# Anlage XXV.

Bezirk. Quartier.

Abhörungsbogen Nro.

Dieser Abhörungsbogen gehört zu dem Abhörungsbogen Nro.

**Fragen für Arme, die ihre Wohnung verändern.**

So oft ein Armer seine Wohnung verändert, wird er über diese Fragstücke vernommen, und alsdann dieser Bogen dem Hauptabhörungsbogen als eine Anlage beigefügt.

Braunschweig, den ten 18

1. In welcher Straße liegt das Haus, in welches er (sie) ziehen wird, und welche Hausnummer hat dasselbe?
2. Wird er eine eigene Gelegenheit, oder mit Andern gemeinschaftlich eine Gelegenheit bewohnen?

Wenn der Comparent die 2te Frage dahin beantwortet, daß er eine eigene Gelegenheit beziehen wird: so wird er sogleich über die 10te Frage vernommen, und fallen die Fragen Nro. 3. bis Nro. 9. weg.

3. Wer sind diese Leute, mit denen er eine Gelegenheit gemeinschaftlich bewohnen wird?
4. Wird er bei diesen Leuten an den Tisch gehen, oder von denselben noch andere Verpflegung und Unterstützung haben?

Wenn der Comparent diese Frage verneinet: so fällt die 5te und 6te Frage aus.

5. Wird er etwas für diesen Tisch, diese Verpflegung und Unterstützung bezahlen?

6. Wird er diesen Leuten für den Tisch, die Verpflegung und Unterstützung mit Dienstleistungen zu Statten kommen?
7. Aus wie viel Zimmern besteht die Gelegenheit, die er mit Andern gemeinschaftlich bewohnen wird? und in welcher Maße steht ihm der Gebrauch derselben zu?
8. Wird er sein eigenes Licht halten? oder das Licht dieser Leute mit benutzen? oder aber das Licht mit denselben gemeinschaftlich halten?
9. Wird er die Heizung der Stube allein halten? oder mit diesen Leuten gemeinschaftlich? oder werden diese die Heitzung allein halten?
10. Warum wird er nicht mit Andern in einer gemeinschaftlichen Gelegenheit wohnen?
11. Aus wie viel Zimmern besteht die Gelegenheit, die er allein bewohnen wird?
12. Wie viel Miethe wird er vierteljährlich geben? und an wen solche bezahlen?
13. Ist die Heizung mit in der Miethe begriffen?
14. Wer ist sein neuer Hauswirth?

6. Weiß er diesen Saiten für den Ton, die Bespannung und Unterhaltung mit Dienstleistungen zu Stande kommen?

7. Was wie viel Stimmen beweist die Geschicklichkeit, die er mit Kindern gemeinschaftlich haben? Was in welcher Maße steht ihm der Ertrag derselben zu?

8. Weiß er sein eigenes Licht halten? oder das Licht Dieser Leute mit benutzen? oder aber das Licht mit denselben gemeinschaftlich halten?

9. Weiß er die Theilung der Stube allein halten? oder mit diesen Leuten gemeinschaftlich? oder verlangen diese die Theilung allein halten? Warum werden sie mit in einer gemeinschaftlichen Stube wohnen?

10. Was wie viel Stimmen beweist die Geschicklichkeit, die er allein benutzen wird?

11. Wie viel Mieth wird er dieselben zahlen? und an wen solche bezahlen?

12. Ist die Theilung mit in der Miethe begriffen?

13. Wer ist sein nächster Hausgenoß?

aus dem sich ergeben Wochenrechnun-

| Nro. des Abhö-rungsbogens. | | Rthlr. | Ggr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Familie. | — | 13 | 9 |
| 4 | Wittwe. | — | 2 | 3 |
| 5 | Johann. | — | 4 | 2 |
| 38 | Familie. | — | 12 | — |
| | . | 3 | 19 | 4 |
| | . | 3 | 7 | 4 |
| 12 | 1 . | — | 1 | 9 |
| | . | 3 | 5 | 7 |

Die Hre

(1) §. 64.

Ausgabe

| e. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport . . | 2 | 23 | — |
| ätze von der stehen= | | | |
| s zten | | | |
| . 1 Sgr. 6 Pf. | | | |
| illigten 6 = | | | |
| | — | 7 | 6 |
| Ausgabe . . | 2 | 15 | 6 |



| | | | |
|---|---|---|---|
| . . . . . | — | 12 | — |
| . . . . . | — | 8 | — |
| . . . . . | — | 2 | 2 |
| . . . . . | — | 3 | 9 |
| . . . . . | — | 12 | 4 |
| . . . . . | — | 12 | — |
| . . . . . | — | 1 | 8 |

e versäumt,
7 Pf., an
. . 1 Sgr. 11 Pf. (*)

§. S. 108. (*) §. 168. S. 187.

| Nro. des Abhörungsbogens. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | . . | 2 | 18 | 7 |
| | . . | 2 | 18 | 7 |
| 1 | en Ansatze | — | 2 | 8 |
| | | 2 | 21 | 3 |
| 36 | eränderten . . | — | 3 | 8 |
| | . . | 2 | 17 | 7 |
| | en. | | | |
| | ehens- | 3 | 3 | 7 |
| 11 | n Tag . | — | 1 | — |
| | . . | 3 | 2 | 7 |

§. 124. S. 136.

Ausgabe

# Register.


A.

Abendschule. Siehe Schulen.

Abhörung

— der Hülfsbedürftigen, die um Aufnahme in die Anstalt als eingezeichnete Arme nachsuchen.

— Worin sie bestehe. §. 11. S. 10.

— Von wem, und wo sie vorzunehmen. §. 11. S. 11.

— Wer dazu erscheinen müsse. §. 11. S. 11.

— Wer die verschiedenen Fragen zu beantworten habe. §. 11. S. 11.

— Bemerkung der auf die Fragen abgegebenen Antworten. §. 11. S. 11.

Siehe Fragen.

— der confirmirten, bei ihren Aeltern lebenden, Kinder; Verfahren dabei. §. 12. S. 11. 12.

Siehe Fragen; Kinder.

— eingezeichnet gewesener, aber ausgefallener Armen; Verfahren dabei. §. 13. S. 12 bis 14.

Siehe Arme, ausgefallene; Abhörungsbogen.

Abhörung Armer auswärtiger Gemeinen, die um Unterstützung nachsuchen; Verfahren dabei. §. 14. S. 14.

Siehe Arme.

— junger Frauenspersonen, die hier einige Zeit bei Herrschaften gedient haben, aber von anderen Orten gebürtig sind; Verfahren dabei. §. 14. S. 14.

Siehe Frauenspersonen.

— der in milden Stiftungen aufgenommenen Personen; Verfahren dabei. §. 15. S. 15.

Siehe Stiftungen.

— der Pensionairs; Verfahren dabei. §. 16. S. 15.

— der sich getrennten oder verlassenen Eheleute; Verfahren dabei. §. 17. S. 15. 16.

Abhörung Armer, welche vermögende, zu ihrer Unterstützung verbundene, Verwandte haben; Verfahren dabei. §. 18. S. 16. 17.

— der wegen Alters- und Krankheits-Schwäche zum Erscheinen beim ersten Verhöre Unvermögenden; wann und wo dieselbe vorzunehmen. §. 23. S. 23.

— der Aeltern oder Angehörigen der Kinder, für welche um freie Schule gebeten wird. §. 95. S. 100.
Siehe Fragen; Schulkinder.

— der Angehörigen oder Bekannten der Pflegekinder. §. 107. S. 113.
Siehe Fragen; Pflegekinder.

— über nicht eingezeichnete Kranke. §. 134. S. 148.
Siehe Fragen; Kranke.

— nicht eingezeichneter Schwangerer. §. 135. S. 150.
Siehe Fragen; Schwangere.

— eingezeichneter Armen, die ihre Wohnung verändern. §. 156. S. 172. §. 157. S. 173. §. 158. S. 174.
Siehe Fragen; Umziehen.

Abhörungsbogen
— Was die Anstalt darunter verstehe. §. 26. S. 26.
— Numerirung derselben. §. 25. S. 25. 26.
— Veränderung der Nummer, wenn dieselben in ein anderes Quartier abgegeben werden. §. 25. S. 26. §. 157. S. 173.
— sind mit einem Titelblatte zu versehen; Einrichtung desselben. §. 26. S. 26.
— Aufbewahrung und demnächstige Ablieferung derselben, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle. §. 27. S. 26. 27. §. 185. S. 203.
— Ablieferung derselben, wenn der Arme in ein anderes Quartier ziehet. §. 157. S. 173. §. 158. S. 174.
— sind halbjährig an die Revisions-Deputation einzusenden. §. 67. S. 68.
Siehe Aufsätze.
— Welche, als Ausnahme davon, an die Unterstützungs-Deputation einzusenden sind. §. 67. S. 68.
— der ausgefallenen Armen werden bei deren anderweiten Vernehmung den neuen beigefügt. §. 13. S. 13.
— in wessen Händen dieselben bleiben. §. 13. S. 13. 14.
— über die Pflegekinder; Ein-

richtung und Numerirung derselben. §. 114. S. 122.
Aerzte, Armen;
— Anstellung derselben. §. 118. Not. S. 126. 127.
— Verfahren bei Versäumungen und Vernachlässigungen von Seiten derselben. §. 118. S. 128.
Siehe Erwerb; Gesundheitsvisitation; Kranke; Krankenbücher; Krankenzettel; Schwangere.
Aftermiethe. Siehe Miethe.
Alleinwohnen
— ist den Armen nur bei einem hinlänglichen Grunde dazu zu verstatten. §. 34. S. 34.
Siehe Zusammenwohnen.
Almosen
— Bei Verwilligung desselben ist die möglich größte Genauigkeit und Sparsamkeit zu beobachten. §. 28. S. 28. 29.
— Das für das halbe Jahr entworfene bleibt, in der Regel, während desselben unverändert. §. 136. S. 152.
— der Kinder
— über 10 Jahre ist auf 6 Pf. und über 12 Jahre auf 2 Ggr. 5 Pf., mit Ausschluß des Schulgeldes, wöchentlich festgesetzt. §. 48. S. 46 bis 48.
Siehe Erwerb der Kinder.
Almosen der Kinder;
— Zeitpunkt der Erhöhung desselben. §. 142. S. 159.
— Bestimmung, wöchentliche, nach den verschiedenen Fällen;
— auf eine einzelne Person. Anl. IX. S. 25.
— auf zwei beisammen wohnende Personen. Anl. X. S. 26.
— auf eine größere Familie. Anl. XI. S. 27. 28.
— auf jede confirmirte Person. Anl. XI. S. 28.
— auf die unconfirmirten Kinder. Anl. XII. S. 30.
— Gesammtbetrag aller dieser Bestimmungen. Anl. XII. S. 29. 30.
— Jährlicher Betrag derselben. Anl. XIII. S. 31. 32.
—, Geld;
— wird den Armen unter keiner Voraussetzung durch die Bediente der Anstalt zugestellt. §. 164. S. 180. 181.
— wöchentliche Verabreichung desselben an die erwachsenen Armen, in den Häusern der Pfleger. §. 164. S. 181.
— dieselbe geschiehet am

Mittwochen zu einer ein für allemal festgesetzten Stunde. §. 165. S. 181. §. 167. S. 183.
Almosen, Geld;
— wöchentliche Verabreichung desselben an die erwachsenen Armen lassen die Pfleger, in der Regel, unter sich umgehen. §. 167. S. 183.
— kann aber auch füglich einer derselben ausschließlich übernehmen. §. 190. S. 207. 208.
— wöchentliche Verabreichung desselben an die schulfähigen Kinder. §. 174. S. 191.
— geschiehet am Mittwochen Nachmittag zu einer bestimmten Stunde. §. 174. S. 191.
Siehe Schulgeld.
— muß der Arme selbst abhohlen. §. 164. S. 181.
Ausnahmen davon und Verfahren dabei. §. 164. S. 181.
— Vorausbezahlung desselben findet, in der Regel, nicht statt.
Ausnahmen davon, und Verfahren dabei. §. 165. S. 181. 182.
Siehe Vorschuß.
Almosen, Geld; angefordertes, aber nicht verabreichtes; Berechnung desselben. §. 166. S. 182. §. 168. S. 187.
Siehe Vorrath.
— Anforderung desselben. §. 170. S. 188. §. 176. S. 192.
— Erhebungsart desselben von der Hauptkasse. §. 170. S. 188. §. 176. S. 192.
— einmal von der Hauptkasse angefordertes, leidet keine Abänderung. §. 170. S. 189.
Siehe Geldausgabe.
Siehe Ansatz; Bedürfniß; Unterstützung; Verwilligungen.
Altersschwäche. Siehe Armenhaus; Kranke.
Ansatz der Verwilligungen
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 60. S. 59.
— wird von den Quartier-Pflegern nach Gefallen, oder auch von den Bezirk-Pflegern gefertiget. §. 60. S. 59.
— Verfahren dabei in beiden Fällen. §. 60. S. 59. 60.
— muß von der Unterstützungs-Deputation genehmiget werden; Verfahren dabei. §. 61. S. 60. 61.

Anfatz der Verwilligungen — Bestandtheile desselben. §. 62. S. 62.
— für jede Familie wird nur Einer gefertiget. §. 64. S. 64.
Siehe Oekonomie; Zusammenwohnen.
— besonderer für den Sommer und Winter; zu jedem gehörige Monate. §. 65. S. 66.
— für den Winter wird nicht mehr zwiefach gefertiget. §. 65. Not. S. 66.
— Zeitpunkt zur Anfertigung beider. §. 66. S. 67.
— Beide müssen an die Revisions-Deputation zur Genehmigung eingesandt werden. §. 66. S. 67.
— Verfahren dabei. §. 67. S. 68.
— Fälle der Ausnahme, in denen beide nicht an die Revisions-Deputation, sondern an die Unterstützungs-Deputation einzusenden sind. §. 67. S. 68.
— Wann durch während des Laufes eines Halbenjahrs eintretende Ereignisse ein neuer zu fertigen ist. §. 137. S. 153. 154.
— Rücksicht, die bei Verfertigung des halbjährigen auf einige nahe bevorstehende und mit Gewißheit vorauszusehende Veränderung der Familie zu nehmen ist. §. 138. S. 134. 135.
Anfatz der Verwilligungen; — Fertigung eines neuen wegen Erhöhung oder Verminderung der Miethe. Siehe Miethe.
Siehe Erwerb der Kinder; Todtenkassen.
Ansuchungen, alle und jede besondere, um Verwilligung irgend einer Art der Unterstützung sind bei der Unterstützungs-Deputation einzureichen. §. 61. S. 60.
Arbeit, —
— außer der, welche die Anstalt anweisen kann, ist den Armen zu verschaffen. §. 53. S. 51.
— Sommer; angenommene Dauer derselben. §. 63. S. 63.
Arbeitsanstalt, Armen —
— Welche Arme an dieselbe zu verweisen sind. §. 54. S. 51. 52.
— ist nicht verpflichtet, den Armen andere Arbeit, als Spinnen der Kammwolle anzuweisen. §. 55. S. 52.
— Es ist angenommen, daß ein Armer damit, in der Regel, 8 Ggr. wöchentlich verdienen könne; Ausnahmen davon. §. 55. S. 53.

Arbeitsanstalt, Armen —
ein etwaniger höherer Verdienst, als 8 Ggr. wöchentlich, wird nicht an den Almosen gekürzt. §. 55. S. 53.
— Den Armen aber, welche Tuchwolle für dieselbe spinnen, oder andere Arbeit für selbige verrichten. wird der ganze Verdienst damit angerechnet. §. 55. S. 54.
— Empfehlung eines eingezeichneten Armen an dieselbe; Formular. §. 56. S. 54.
— Nachricht an dieselbe von dieser Empfehlung; Formular. §. 56. S. 55.
— Verfahren, wenn der Arme den Empfehlungszettel überbringt, oder nicht überbringt. §. 56. S. 55.
— Verfahren gegen einen Armen, der sich bei derselben nicht gemeldet hat. §. 56. S. 55. 56.
— Aufsicht darauf, daß der Arme die ihm von derselben angewiesene Arbeit auch wirklich verrichte. §. 57. S. 56.
— Verfahren, wenn der Arme die ihm von derselben angewiesene Arbeit nicht verrichtet. §. 57. S. 56. 57.
— Empfehlung nicht eingezeichneter Armen an dieselbe. §. 59. S. 58.
Siehe Wollbuch; Wolle.

Arme,
— eingezeichnete, nicht eingezeichnete; Begriff dieser Benennungen. §. 4. S. 4. 5.
— ausgefallene; über selbige wird ein Register gehalten. §. 13. S. 12.
— Maßregel gegen das Wiedereinschleichen derselbeu. §. 13. S. 12. 13.
Siehe Abhörung.
— auswärtige; müssen von ihren Gemeinen ernährt werden. §. 14. Not. S. 14.
— sind erforderlichen Falls fortzuschaffen. §. 14. S. 14.
Siehe Abhörung; Frauenspersonen.
— welche vermögende Verwandte haben. Siehe Abhörung.
— vorgebliche. §. 5. S. 5.
— Denselben ist alle Unterstützung zu versagen. §. 5. S. 6.

Armen, Aerzte. Siehe Aerzte.
— Arbeitsanstalt. Siehe Arbeitsanstalt.
— Bezirke. Siehe Bezirke.
— Bücher. Siehe Bücher.

Armen, Collegium. Siehe Collegium.
— Directorium. Siehe Directorium.
— Haus; Einrichtung desselben. §. 132. S. 144. 145.
— Welche Armen darin aufzunehmen sind. §. 132. S. 144. 145. Siehe Kranke.
— Listen. Siehe Listen.
— Quartiere. Siehe Quartiere.
— Pfleger. Siehe Pfleger.
— Wundärzte. Siehe Wundärzte.
Attestate für eingezeichnete Arme; Verfahren bei Ertheilung derselben. §. 9. S. 8.
Aufnahme
— eines eingezeichneten Armen in die Familie;
— dazu ist jederzeit die Erlaubniß zu ertheilen. §. 144. S. 159.
— dazu können Arme nöthigenfalls gezwungen werden. §. 144. S. 160.
— Verfahren dabei in den verschiedenen Fällen. §. 144. S. 60. Siehe Zusammenziehen.
— einer Person oder eines Pflegekindes, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, in die Familie;
Aufnahme
— unter welcher Voraussetzung dieselbe zu befördern und zu gestatten ist. §. 145. S. 161. 162.
— durch dieselbe wird dem Armen an seinem Almosen nichts gekürzt. §. 145. S. 161. 162.
— Ausnahmen davon. §. 145. S. 162.
Ausgaben, unnöthige. §. 7. S. 7. Siehe Arme, vorgebliche.
Auswärtige. Siehe Arme; Schwangere.

## B.

Bedürfniß der eingezeichneten Armen;
— Bestimmung desselben; Grundsätze darüber, ältere §. 29. S. 29. neuere §. 30 bis 52. S. 30 bis 50.
— Wenn dieselben nicht für das ganze Jahr Unterstützung bedürfen, wird dasselbe vom ganzen Jahre im Durchschnitte berechnet; Verfahren dabei. §. 63. S. 64. Siehe Almosen-Bestimmung; Schulversäumniß; Unterstützung.
Begräbniß eingezeichneter Armen,
— die Mitglieder von Todten-

kassen gewesen sind; Verfahren dabei. §. 178. S. 196.
Begräbniß eingezeichneter Armen;
— Kosten, welche die Anstalt darauf verwilliget. §. 179. S. 197.
— Besorgung desselben; Verfahren dabei; Formular. §. 180. S. 197 bis 199.
— der Pflegekinder und Lehrknaben; Verfahren dabei. §. 181. S. 199.
— freies, nicht eingezeichneter Armen; Verfahren dabei. §. 183. S. 199. 200.
Beköstigung;
— Verfahren, wenn ein Armer dieselbe auf alle oder nur einzelne Tage der Woche, mit oder ohne Ausschluß des Brodts, von Anderen erhält. §. 43. S. 41. 42.
Beleuchtung. Siehe Licht.
Betten
— werden den Armen und Kranken außerordentlich verwilliget. §. 81. S. 83. §. 125. S. 137.
— werden von der Kleidungs-Commission verabreicht. §. 81. S. 83.
Siehe Stempel.
Bezirke, Armen;
— Die Stadt ist zum Behuf der Armenpflege in 5 eingetheilt. §. 2. S. 2.
Bezirk-Pfleger. Siehe Pfleger.
Blatternscheine.
Siehe Schulkinder; Schutzblattern.
Brodt;
— Die Verwilligung desselben in Natur hat aufgehört und wird dafür eine Unterstützung in Gelde, das Pfund zu 6 Pf. gerechnet, verabreicht. §. 69. Not. S. 69. 70.
— Das Tragen desselben geschahe vordem durch die Armen, der Reihe nach. S. 180. Not.
Siehe Beköstigung.
Bruchbänder
— werden von der Unterstützungs-Deputation verwilliget, und von der Hauptkasse bezahlt. §. 125. S. 138.
Bruchpfennige;
— Nähere Bestimmung bei Verwilligung derselben. §. 45. S. 42. 43.
Bücher,
— Armen-Bezirk,
— der Erwachsenen sind von den Bezirk-Pflegern der Erwachsenen zu führen; Einrichtung derselben. §. 10. S. 9.
Formulare dazu. Anl. II. S. 2.
— der schulfähigen Kinder, Pflegekinder und Lehrkna-

ben sind von den Bezirk-Jugendpflegern zu führen; Einrichtung derselben. §. 114. S. 122. 123.
Formulare dazu. Anl. XX. S. 46.
Bücher,
— Kranken;
— Einrichtung derselben. §. 121. S. 132. 133.
Formulare dazu. Anl. XXII. S. 49.
— Bezirk, sind von den Aerzten und Bezirk-Boten zu führen. §. 121. S. 133.
— Quartier, sind von den Aerzten zu führen; Verfahren in Ansehung derselben. §. 121. S. 133.
— Inventarien. Siehe Nachlaß.
— Armen-Quartier,
sind von den Quartier-Pflegern der Erwachsenen und Jugend, nach Belieben, zu führen. §. 10. S. 9. §. 114. S. 123.
— zu den Schulversäumniß-Listen; Einrichtung derselben; Verfahren in Ansehung derselben. §. 106. S. 110 bis 112.
Siehe Schulversäumniß.
— Wochenrechnungs,
— für die Erwachsenen; Einrichtung und Verwahrung derselben. §. 169. S. 187.
Bücher, Wochenrechnungs,
— für die Jugend; Einrichtung und Verwahrung derselben. §. 176. S. 192.

## C.

Chronische Uebel. Siehe Armenhaus; Kranke.
Collegium, Armen;
— Demselben ist die Leitung der ganzen Anstalt übertragen. §. 1. S. 1.
— Aus welchen Personen dasselbe bestehe. §. 1. S. 1.
— Dasselbe ist in besondere Deputationen getheilt. §. 1. S. 1.
Siehe Deputationen.
Confirmationsscheine. Siehe Kinder.
Contract. Siehe Pflegekinder.

## D.

Defecte. Siehe Geldausgabe.
Directorium, Armen;
— ist zur speciellen Geschäftsführung der Anstalt bestellt. §. 1. S. 1.
— führt in dem Armen-Collegio und den Deputationen den Vorsitz. §. 1. S. 1.
Deputationen des Armen-Collegii.

Siehe Medicinal-Revisions-Unterstützungs-Schul-Deputation.

E.

Eheleute, sich getrennte oder verlassene. Siehe Abhörung.

Effekten der Armen. Siehe Stempelung; versetzte Sachen.

Entbindung. Siehe Fragen; Schwangere.

Entfernung, heimliche, eines Armen; Verfahren dabei; Formular. §. 165. S. 178. 179.

Erbschaft; Ueberlassung der demnächstigen, gegen lebenslängliche Unterstützung. Siehe Unterstützung.

Erinnerungen an die zu bestimmten Zeiten eintretenden Geschäfte der Pfleger. §. 187. S. 205.

Erkundigungen über die Lage und Aufführung der Hülfsbedürftigen; Verfahren dabei; Formular. §. 24. S. 24.

— Die darauf eingegangenen Nachrichten sind dem Abhörungsbogen beizufügen. §. 24. S. 25.

Siehe Fragen.

Erwerb der Kinder

— über 10 und 12 Jahre, außer dem Schulgelde, wird zu respective 6 Pf. und 2 Sgr. 5 Pf. angenommen. §. 48. S. 46. bis 48.

Erwerb der Kinder;

— Vorstehender Betrag wird den Aeltern mit zur Unterstützung angerechnet, jedoch selbigen nicht mit in Ansatz gebracht. §. 48. S. 47. 48.

— Ein Gleiches gilt von dem Betrage des überschießenden Verdienstes der auf Fabriken arbeitenden Kinder. §. 52. S. 49.

— In den Fällen aber, wenn beide Arten der Kinder solchen Erwerb zu beschaffen unvermögend sind, wird dieser Betrag den Aeltern als Ersatz wieder zugerechnrt. §. 49. S. 48.

— Dieser Ersatz ist von den Pflegern der Erwachsenen zu berechnen; Verfahren dabei. §. 50. S. 48, 49.

— Zeitpunkt der wegen des angenommenen Erwerb-Betrages vorzunehmenden Abänderung des Ansatzes. §. 51. S. 49.

Siehe Almosen-Bestimmung; Industrie.

— der Armen; wenn derselbe

zu verschiedenen Zeiten des Jahrs verschieden ist, wird vom ganzen Jahre im Durchschnitte berechnet; Verfahren dabei. §. 63. S. 64.

Siehe Unterstützung.

Erwerb der Armen;

— Ersatz für den durch die Wartung eines Kranken gestörten Erwerb. §. 126. S. 139.

— Ersatz für den während der Krankheit eines erwachsenen Armen ganz oder zum Theil wegfallenden Erwerb desselben. §. 126. S. 139.

— Verfahren bei dessen Verwilligung. §. 126. S. 139. 140.

— Selbiger wird lediglich auf baares Geld gesetzt, und niemals von diesem Betrage Miethe oder Schulgeld verwilliget. §. 126. S. 140.

— Ersatz für den während der Krankheit eines Kindes ganz oder zum Theil wegfallenden angenommenen Erwerb desselben. §. 127. S. 140.

— Selbiger findet bei all und jeder Krankheit derselben statt. §. 127. S. 140. 141.

— Ersatz für den während der Krankheit der auf Fabriken arbeitenden Kinder wegfallenden, den Aeltern angerechneten, überschießenden Erwerb. §. 128. S. 141.

Erwerb der Armen;

— Verminderung oder gänzliches Aufhören desselben, durch eine Verminderung der Familie; dadurch nöthig gemachte Erhöhung der Verwilligung. §. 146. S. 163.

— Verminderung oder gänzliches Aufhören desselben, durch Mangel der Gelegenheit zur Arbeit, oder durch Herabsetzung der Tagelohne oder des Preises der Produkte der Arbeit; dadurch nöthig gemachte Erhöhung der Verwilligung. §. 147. S. 163.

— Wann diese Erhöhung jedoch nur statt finde. §. 147. S. 164.

— Berechnung dieser Vergütung in der Wochenrechnung. §. 168. S. 185. 186.

— Vermehrung desselben, durch Vermehrung der Mitglieder der Familie; Ausmittelung des alsdann gebührenden Almosens. §. 148. S. 164.

— Vermehrung desselben, durch neue Quellen, oder durch Erhöhung der Arbeitslohne oder des Preises der Produkte der Arbeit; dadurch nöthig gemachte Verminderung des Almosens. §. 149. S. 165.

Erwerb der Armen;
— Wann vorstehende Verminderung jedoch nur statt finde. §. 149. S. 165.
— Berechnung dieses Absatzes in der Wochenrechnung. §. 168. S. 185. 186.
Siehe Arbeitsanstalt.
Extraordinaria,
— fortdauernde; wer sie erhält, wird zu den eingezeichneten Armen gerechnet. §. 4. S. 5.
— Berechnung derselben in der Wochenrechnung. §. 168. S. 185.
— temporelle; Berechnung derselben in der Wochenrechnung. §. 168. S. 186.
Siehe Kostgeld; Frauenspersonen, dienende; Unterstützung.

F.

Fabriken;
— Kinder eingezeichneter Armen, welche dieselben besuchen, sind nicht mit in den Ansatz zu bringen. §. 77. S. 80.
Siehe Kinder; Erwerb.
Familie;
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 77. S. 80.
— grössere und kleinere. §. 77. S. 80.
Siehe Oekonomie, gemeinschaftliche.
— Durch Verminderung derselben nöthig gemachte Abänderung der Verwilligungen während des Laufs eines Halbenjahrs; Verfahren dabei in den verschiedenen Fällen. §. 140. S. 157.
— Durch Vermehrung derselben, oder gewisser Klassen ihrer Mitglieder nöthig gemachte Veränderung der Verwilligungen während des Laufs eines Halbenjahrs, und zwar
— durch Geburt oder vorgerücktes Alter eines Kindes; Verfahren dabei in den verschiedenen Fällen. §. 142. S. 158. 159.
— durch Aufnahme einer Person darin,
die zu den eingezeichneten Armen gehört; Verfahren dabei in den verschiedenen Fällen. §. 144. S. 159. 160.
die nicht zu den eingezeichneten Armen gehört; Verfahren dabei in den verschiedenen Fällen. §. 145. S. 160 bis 162.
Siehe Aufnahme.

Feuerung; außerordentliche Beihülfe zu derselben; wann sie verwilliget werde. §. 82. S. 83.
worin sie verwilliget werde. §. 82. S. 84 bis 86.
Siehe Geld; Holz; Heerdfeuerung; Torf.
Forderungen der Armen. Siehe Nachlaß.
Fragen,
— worüber erwachsene Hülfsbedürftige männlichen Geschlechts zu vernehmen sind. Anl. IV. S. 5 bis 8.
— worüber erwachsene Hülfsbedürftige weiblichen Geschlechts zu vernehmen sind. Anl. V. S. 9 bis 13.
— fernere, worüber erwachsene Hülfsbebürftige von beiden Geschlechtern zu vernehmen sind. Anl. VI. S. 14 bis 19.
— welche die noch nicht confirmirten nnd diejenigen Kinder betreffen, welche nicht bei den Aeltern leben. Anl. VII. S. 20 bis 22.
— welche nach Anstellung der Hausvisitation zu beantworten sind. Anl. VIII. S. 23. 24.
Diese sind dem Abhörungsbogen beizufügen. §. 24. S. 25.
Fragen, welche nach Einziehung der Erkundigungen zu beantworten sind. Anl. VIII. S. 24.
— für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um freie Schule für ihre Kinder bitten. Anl. XVI. S. 35. 36.
— welche diejenigen Kinder betreffen, die von der Anstalt in Verpflegung genommen werden müssen. Anl. XVII. S. 57.
— für nicht eingezeichnete Hülfsbedürftige, welche um unentgeldliche Krankenpflege bitten. Anl. XXIII. S. 50. 51.
— für nicht eingezeichnete unverheirathete schwangere Personen, welche um freie Entbindung bitten. Anl. XXIV. S. 52 bis 54.
— für Arme, die ihre Wohnung verändern. Anl. XXV. S. 55. 56.
Freikinder; Erklärung dieses Ausdrucks. §. 93. S. 97.
Siehe Schulkinder; Schulversäumniß.
Fremde. Siehe Arme; Schwangere.
Frauenspersonen,
— junge liederliche, mit Kindern. Das Sitzen derselben auf eigene Hand ist zu verhüten. §. 8. S. 8.
Denselben ist beim Ansuchen um Unterstützung zuvor an-

zudeuten, in Dienst zu gehen, und ihre Kinder auszuthun. §. 8. S. 8.
Frauensperſonen,
— junge, von anderen Orten gebürtige, welche hieſelbſt einige Zeit bei Herrſchaften gedient haben, ſind, den Umſtänden nach, an ihre Gemeinen zu verweiſen. §. 14. S. 14.
Siehe Abhörung.
— dienende, denen zur Unterſtützung ihrer ausgethanen Kinder eine wöchentliche Beihülfe verwilliget worden; Beſtimmungen in Anſehung derſelben. §. 91. S. 94 bis 96.
Dieſelben ſtehen unter der Aufſicht der Pfleger der Erwachſenen des Quartiers, worin das ſich in Pflege ausgethane Kind befindet. §. 91. S. 94.
Siehe Kinder; Schulverſäumniß.

## G.

Geld, baar,
— außerordentliche Verwilligung deſſelben; Verfahren dabei. §. 81. S. 83. §. 82. S. 86.
— unter dem Nachlaſſe der Armen vorgefundenes, wird an die Hauptkaſſe abgeliefert. §. 185. S. 203.
Geld, baar,
— Ausgabe, wöchentliche; Formulare zu den darüber auszufertigenden Zetteln. §. 170. S. 188.
— Nachricht von dem Betrage derſelben an die Hauptkaſſe; Formular. §. 171. S. 189. 190. §. 176. S. 193.
— Hauptbeſcheinigung dieſes Betrages. §. 172. S. 190. §. 176. S. 193.
— Defecte an ſelbigem. §. 173. S. 191.
Siehe Almoſen, Geld.
Geſellenkleidung. Siehe Lehrknaben.
Geſundheit der Armen;
Aufſicht auf die Erhaltung derſelben. §. 116. S. 125. 126.
Geſundheitsviſitation
— vor der Aufnahme der Armen in die Anſtalt. §. 19. S. 17.
Formular dazu, welches von dem Pfleger, Arzte und Wundarzte auszufüllen iſt. §. 19. S. 18. 19.
— Wann daſſelbe von den Pflegern auszufertigen. §. 11. S. 11.
— Jährliche Erneuerung derſelben; Verfahren dabei. §. 20. S. 19.

Gesundheitsvisitation
— ist dem Abhörungsbogen beizufügen. §. 24. S. 25.
— in Hinsicht der Pflegekinder. §. 107. S. 113.
Grundstücke. Siehe Häuser.

H.

Halbbezirk bestehet aus vier Quartieren eines Hauptbezirks. §. 3. S. 2.
Häuser; Besitzer derselben oder sonstiger Grundstücke sind, nach Ausmittelung der Umstände, zur Armenpflege zulässig. §. 6. S. 6.
— Berechnung des in Ansehung der Einnahme oder Ausgabe von denselben sich ergebenden Ueberschusses. §. 6. S. 6. 7. Anl. I. S. 1.
Hausvisitation
—, die vor der jedesmaligen Aufnahme eines Hülfsbedürftigen anzustellen ist. Verfahren dabei. §. 21 bis 23. S. 20 bis 24.
Siehe Fragen; Krankheiten, ansteckende.
—, die alle Halbejahre anzustellen ist. §. 177. S. 194.
— ist auch außer dieser Zeit anzustellen. §. 177. S. 194.
—, die bei jedesmaliger Veränderung der Wohnung des Armen anzustellen ist. §. 156 bis 158. S. 172 bis 174.
Heerdfeuerung,
— gemeinschaftliche zweier Armen; Verwilligung in diesem Falle. §. 37. S. 37.
— Surplus derselben; wann solches zu verwilligen. §. 36. S. 36.
Holz;
— Vertheilung desselben an die eingezeichneten Armen; Verfahren dabei. §. 82. S. 84. 85.
— Vormalige Vertheilungsart desselben. §. 82. Not. S. 84. 85.
Huren; Verfahren bei dem Absterben derselben. §. 182. S. 199.
Hüte. Siehe Pflegekinder, Kleidungsstücke derselben.

J.

Industrie
— wird in den Armenschulen getrieben. §. 92. S. 97.
— Auf den Verdienst der Schulkinder durch selbige wird keine Rücksicht genommen. §. 77. S. 80. 81.
Siehe Schulgeld.
Inventarium. Siehe Bücher; Nachlaß.

K.

Kinder,
— noch nicht confirmirte, der

Armen; Erforschung der sie betreffenden Umstände. §. 11. S. 10. 11.
Siehe Fragen.
Kinder,
— unconfirmirt gelassene; Erforschung dieses Umstandes, und Maaßregel dagegen. §. 12. S. 11. 12.
— confirmirte, der Armen, die bei dem Aeltern leben,
— werden als Erwachsene betrachtet §. 12. S. 11.
— welche enrollirte Soldaten sind, werden nicht abgehört. §. 12. S. 12.
— die nicht bei den Aeltern leben; Erforschung der sie betreffenden Umstände. §. 11. S. 11. 12.
— denselben ist, in der Regel, nicht zu gestatten, länger bei ihren Familien zu bleiben. §. 113. S. 121.
Siehe Abhörung; Fragen.
— ausgethane, dienender Frauenspersonen, denen eine wöchentliche Beihülfe für selbige verwilliget worden; Bestimmungen in Ansehung derselben. §. 91. S. 94 bis 96.
— unter wessen Pflegers Aufsicht dieselben, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle, stehen. §. 91. S. 95. 96.
Siehe Schulkinder; Schulversäumniß.
Kinder,
— welche unter der Fürsorge des Jugendpflegers stehen; von welcher Zeit diese angehe. §. 90. S. 93.
— Sittlichkeit derselben; Fürsorge und Obliegenheiten der Jugendpfleger deshalb. §. 112. S. 120.
— Fortkommen derselben; Fürsorge und Obliegenheiten der Jugendpfleger deshalb. §. 113. S. 121. 122.
— schulfähige;
— Die Umstände derselben sind in dem Abhörungsbogen der Familie mit enthalten. §. 114. S. 122. Diese Umstände sind in das Bezirksbuch einzutragen. §. 114. S. 122. 123.
— kranke; Verfahren dabei. §. 120. S. 132.
— auf Fabriken arbeitende; Verfahren dabei. §. 128. S. 141.
— uneheliche; Verfahren bei dem Absterben derselben. §. 182. S. 199.
Siehe Abhörung; Almosen; Bücher; Erwerb; Knaben; Lehrknaben; Li-

sten; Mädchen; Pflegekinder; Schulbesuch; Schulbezirke; Schulgeld; Schulkinder; Schutzblattern; Werkhausstrafe; Wochenrechnung.
Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission; Einrichtung derselben. §. 84. S. 87.
Siehe Abhörungsbogen; Betten; Kleidungsstücke; Nachlaß; Versatzscheine.
— Stücke;
— In welchen Fällen dieselben verwilliget werden. §. 85. S. 86. 87.
— Verfahren bei Verwilligung und Verabreichung derselben. §. 85. S. 86. 87.
— Verwilligungs- und Verabfolgungs-Scheine. §. 85. S. 88.
Beschränkung bei dieser Verwilligung. §. 86. S. 88. 89.
Siehe Lehrknaben; Pflegekinder.
Knaben müssen nach der Confirmation in die Lehre gebracht werden. §. 113. S. 121.
Kostgeld.
— Verwilligung desselben für bei einem Dritten lebende Arme. §. 46. S. 43. 44.
Kostgeld. Verwilligung desselben für bei ihren verheiratheten Kindern lebende Arme. §. 47. S. 44. 45.
— Berechnung desselben in der Wochenrechnung. §. 186. S. 185.
Siehe Pflegekinder.
Kranke;
— Umfang der Bemühungen der Pfleger in Hinsicht der Fürsorge für dieselben. §. 115. S. 124. 125.
— eingezeichnete;
— Verhaltungsregeln für dieselben gegen die Aerzte und Wundärzte. §. 118. S. 126. 127.
— Verfahren, wenn dieselben sich gegen diese widerspenstig und unbescheiden betragen. §. 118. S. 127. 128.
— Wenn sie während der Krankheit in einen anderen Bezirk ziehen, wird die Cur von dem Arzte dieses Bezirks fortgesetzt. §. 119. S. 128.
— Untersuchung derselben durch den Arzt und Wundarzt; Verfügung deshalb. §. 120. S. 129.

Kranke, eingezeichnete;
— Dieselben können nur von dem Arzte und Wundarzte des Bezirks, worin sie wohnen, in die Cur genommen werden. §. 120. S. 131.
— Besuchen derselben durch die Pfleger. §. 122. S. 134.
— Unterstützungen, welche denselben zu verwilligen sind. §. 123. S. 134. 135. Not. S. 136.
— Wartung derselben; durch wen sie zu verrichten. §. 134. S. 136. 137.
— Verabreichung der denselben, außer der Arznei und Wartung zu verwilligenden, sich unmittelbar auf die Hebung und Erleichterung der Krankheit beziehenden, Erfordernisse. §. 125. S. 137. 138.
Verfahren in den verschiedenen Fällen hiebei. §. 125. S. 137. 138.
Diese Erfordernisse sind möglichst in Natur anzuschaffen. §. 125. S. 138.
Selbige werden von den Quartier-Pflegern und den Aerzten angefordert; Formulare. §. 125. S. 138.
Von deren Verwilligung wird der Arzt benachrichtiget; Formular. §. 125. S. 138. 139.
Kranke, eingezeichnete;
— Berechnung der Geldunterstützung in der Wochenrechnung. §. 168. S. 186.
Siehe Erwerb; Kinder; Pflegekinder.
— Unterbringung derselben bei anderen Armen, entweder desselben oder des anderen Halbbezirks, oder eines der nächsten Bezirke; Verfahren dabei in diesen verschiedenen Fällen. §. 130. S. 142. 143.
Diesen anderen Armen wird wegen der dafür ihnen zu verabreichenden Vergütung an ihren Almosen nichts gekürzt. §. 130. S. 143.
— Unterbringung derselben in dem Armen-Krankenhause; Verfahren dabei. §. 131. S. 143. 144.
— Unterbringung der an chronischen Uebeln oder Altersschwäche leidenden in dem Armenhause zu St. Leonhard. Verfahren dabei. §. 132. S. 144. 145.
Siehe Armenhaus.
— nicht eingezeichnete;
— Die Verwilligung der

freien Cur derselben ist lediglich auf die Fälle eingeschränkt, wenn der Erwerber krank ist, oder durch die Krankheit der Seinigen am Erwerbe gehindert wird. §. 134. S. 147.

Kranke, nicht eingezeichnete;
— Abhörung über die Umstände derselben Verfahren dabei. §. 134. S. 148.
Siehe Fragen.
Wer sich derselben weigert, kann nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden. §. 134. S. 148.
— Die freie Cur derselben wird von der Unterstützungs-Deputation verwiliget. §. 134. S. 148.
— Was demselben auf den Fall dieser Verwilligung bemerklich zu machen. §. 134. S. 148. 149.
— Dieselben müssen bei Abschlagung der freien Cur das bis dahin auf sie Verwendete ersetzen. §. 134. S. 149.
— Benachrichtigung an den Arzt von der verwilligten oder abgeschlagenen freien Cur derselben; Verfahren dabei; Formular. §. 134. S. 149.
— Dieselben können, in der Regel, keine außerordentliche Unterstützung erhalten. §. 134. S. 150. Ausnahmen davon und Verfahren dabei nach Verschiedenheit der Fälle. §. 134. S. 150.

Kranke, nicht eingezeichnete;
— Berechnung der Geldunterstützung in der Wochenrechnung. §. 168. S. 186.

Krankenbücher. Siehe Bücher.

Krankenhaus. Siehe Kranke.

Krankenlisten, einzelne, sind nicht mehr im Gebrauch. §. 121. Not. S. 133.

Krankenspeisen sind aufgehoben, und durch außerordentliche Unterstützungen ersetzt. §. 125. Not. S. 135. 136.

Krankenwärterinnen erhalten Auftrag von den Aerzten; Formular. §. 124. S. 136.

Krankenzettel; Formular. §. 120. S. 129.
— Verfahren dabei. §. 120. S. 129. 130.
— in den Fällen schleuniger Hülfe. §. 120. S. 130.
— werden auch in solchen Fällen an den Arzt ausgestellt, die hauptsächlich oder bloß chirurgische Hülfe erfordern. §. 120. S. 131.

Krankenzettel;
— können jedoch in Fällen plötzlicher Beschädigung unmittelbar an den Wundarzt ausgestellt werden. §. 120. S. 131.
— müssen aber doch in diesen Fällen nachher auch an den Arzt ausgefertiget werden. §. 120. S. 131.
— Verfahren in Hinsicht derselben, wenn der Pfleger nicht zu Hause oder abwesend ist. §. 120. S. 132.
— werden nur jedesmal für Eine Person, und so oft sie krank wird, ausgestellt. §. 120. S. 132.
— die den nicht eingezeichneten Armen ertheilt werden. §. 134. S. 148.
Krankheiten, ansteckende,
— bewirken eine Verschiebung der Hausvisitation. §. 23. S. 23. 24.
— der eingezeichneten Armen; davon ist das Armen-Directorium zu benachrichtigen. §. 116. S. 126.

L.

Lehrknaben, die Pflegekinder gewesen sind;
— Unterstützung, die selbige während der Lehrjahre und beim Gesellenwerden erhalten. §. 113. S. 121. 122.
Lehrknaben, die Pflegekinder gewesen sind;
— Verwilligung und Verabreichung der Kleidungsstücke für dieselben.
Siehe Kleidungsstücke; Pflegekinder.
Siehe Listen.
Leihhausscheine;
— Verzeichnung derselben. §. 22. S. 21.
— Formular dazu, welches auszufüllen ist. §. 22. S. 22.
Dasselbe ist dem Abhörungsbogen beizufügen. §. 22. S. 21. §. 24. S. 25.
Siehe Stempel; Versatzscheine.
Licht;
— Mit Anderen zusammenwohnenden Armen wird für dasselbe nicht der volle Betrag, sondern nur der Betrag von 5 Pf. wöchentlich für alle Jahrszeiten verwilliget. §. 38. S. 38.
— Diese Bestimmung findet nicht bloß bei einem, sondern auch bei mehreren mit Anderen zusammenwohnenden Armen Anwendung. §. 40. S. 39.
— Es ist dabei auf das je-

desmalige wirkliche Licht-Bedürfniß des Armen zu sehen. §. 41. S. 39.

Licht;
— Es stehet das Bedürfniß oder Nichtsbedürfniß des Lichts nicht immer mit dem Allein- oder Zusammenwohnen in unzertrennter Verbindung. §. 41. S. 40.
— Beschränkung in Ansehung beider Fälle. §. 41. S. 40.
— Der volle Betrag desselben ist zu verwilligen, wenn ein Armer das Licht seiner Mitbewohner nicht mit benutzen kann. §. 39. S. 39.
— Dasselbe ist auch einem völlig arbeitsunfähigen Armen zu verwilligen, jedoch solche Verwilligung nur auf das Winter-Halbejahr auf 3 Pf. die Woche zu beschränken. §. 42. S. 40.

Listen
— Quartier-Namen, der Erwachsenen sind von den Quartier-Pflegern derselben zu führen. §. 10. S. 9. Formular dazu, nebst Erläuterungen. Anl. III. S. 3. 4.
— Quartier-Namen, der Pflegekinder und Lehrknaben sind von den Quartier-Jugendpflegern zu führen. §. 114. S. 123.
Formular dazu, nebst Erläuterungen. Anl. XXI. S. 47. 48.
Siehe Krankenliste; Miethenlisten; Schulversäumnißlisten.

M.

Maximum. Siehe Miethe; Schulversäumniß.
Mädchen
— müssen nach der Confirmation in Dienst gebracht werden. §. 113. S. 121.
—, die Pflegekinder gewesen sind, haben, wenn sie zum Dienen bei Herrschaften fähig sind, keine weitere Ansprüche auf die Unterstützung der Anstalt. §. 113. S. 121.
Medicinal-Deputation; Einrichtung und Verfahren derselben. Not. S. 124.
Miethe;
— Maximum derselben nach den verschiedenen Fällen. §. 30. S. 30. Anl. IX — XII. S. 25 bis 30.
— Bewegungsgründe zur Festsetzung desselben. §. 30. Not. S. 30. 31.
— Ausnahmen davon zur

Verminderung oder Erhöhung desselben. §. 31. S. 31. 32.

Miethe; Maximum derselben;
— Fälle, welche keine Ausnahme davon begründen. §. 32. S. 32. 33.
— Dasselbe ist bei den Bedürfnissen sowohl, als bei der Bestimmung des Almosens zu berechnen. §. 33. S. 33. 34.
— Verfahren beim Ansatze derselben im Falle des Zusammenwohnens mehrerer Armer. §. 64. S. 65. 66.
— Dieselbe ist bei der Verwilligung zuerst aufzuführen. §. 69. S. 71. 72.
— Auch ein Theil derselben wird von der Verwilligung bezahlt, wenn diese zur Bezahlung des Ganzen nicht hinreicht. §. 70. S. 73.
— After; Verfahren dabei nach Verschiedenheit der Fälle. §. 71. S. 73.
— Ausmittelung des wöchentlichen Betrages derselben. §. 72. S. 74.
— Tabelle, aus der sich die Verhältnisse der jährlichen, vierteljährlichen und wöchentlichen Miethe, wenn erstere 1 bis 30 Rthlr. beträgt, ergeben. Anlage XIV. S. 33.

Gebrauch dieser Berechnung. §. 72. S. 74.

Miethe;
— Vormalige nähere Bestimmung bei Berechnung derselben.. §. 72. Not. S. 74. 75.
— Dieselbe wird zweimal im Jahre bestimmt. §. 73. S. 75. 76.
— In der Regel wird angenommen, daß dieselbe im zweiten Quartale des Halbenjahrs eben so viel, als im ersten betrage. §. 73. S. 76.
— Die Erhöhung oder Verminderung derselben durch das Umziehen des Armen während des Laufs des halben oder viertel Jahrs hat, der Regel nach, auf die übrigen Verwilligungen keinen Einfluß. §. 74. S. 76.
Ausnahmen von dieser Regel. §. 74. S. 76. 77.
— Verwilligungsscheine über dieselbe. §. 75. S. 77. 78.
Verfahren in Hinsicht dieser Scheine. §. 75. S. 78. 79.
— Erhebung und Bezahlung des Betrags derselben. §. 76. S. 79.
— Einziehung derselben wegen Schulversäumniß. §. 102. S. 107. §. 103. S. 108.
— Verwilligung, Einziehung, Erhöhung und Verminderung

derselben findet nicht statt, wenn das auf das Halbejahr verwilligte Almosen nur auf eine Zeitlang verändert wird. §. 137. S. 153. 154.

Miethe;
— Grundsätze in Hinsicht der Verwilligung derselben, wenn der Arme ohne Erlaubniß seine Wohnung verändert hat. §. 161. S. 176. 177.
— Abzug von selbiger wegen Schulversäumniß gehört zu dem Geschäfte der Pfleger der Erwachsenen. §. 175. S. 192.
Siehe Erwerbs-Ersatz; Schulversäumniß.

Miethenlisten;
— Verfahren in Hinsicht derselben. §. 76. S. 79.
— Formular zu denselben. Anlage XV. S. 34.

N.

Nachlaß der Armen;
— Rechte der Armen-Anstalt an denselben. §. 184. S. 200. 201.
Landesherrliche Verordnungen deshalb. §. 184. S. 200. 201.
— Verfügungen in Ansehung desselben. §. 185. S. 201.
— Inventur desselben; Verfahren dabei. §. 185. S. 201. 202.
Nachlaß der Armen;
— Bei Aufnahme des Inventarii sind auch die etwanigen Schulden und Forderungen, und die in den Händen Anderer sich befindenden Effekten der Armen zu notiren. §. 185. S. 202.
— Bestimmung der Frage, ob die Anstalt sich damit zu befassen habe, und anderer dabei vorkommenden Fragen. §. 185. S. 202.
— Verfahren, wenn derselbe zur Anstalt zu nehmen ist; Ablieferung der Effekten und des Inventarii an die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission. §. 185. S. 202. 203.
Siehe Geld; Versatzscheine.

Nachrichten. Siehe Erkundigungen.

O.

Oekonomie, gemeinschaftliche, der Armen;
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 64. S. 65.
— Wenn zwei oder mehrere Arme dieselbe führen, wird für selbige nur Ein Ansatz gefertiget. §. 64. S. 65.

P.

Pensionairs. Siehe Abhörung.

Pessarien werden von der Unterstützungs-Deputation verwilliget, und von der Hauptkasse bezahlt. §. 125. S. 138.

Pfandscheine. Siehe Leihhausscheine; Versatzscheine.

Pflegeältern. Siehe Pflegekinder.

Pflegekinder;
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 90. S. 93. 94.
— Dieselben stehen in jedem Alter unter der Fürsorge des Jugendpflegers. §. 90. S. 93.
— Unterbringung derselben
— im Allgemeinen, ist einem Mitgliede des Armen-Collegii übertragen; Verfahren dabei. §. 107. S. 112 bis 114.
Demselben werden zu diesem Zwecke halbjährig die Abhörungsbogen der Pflegekinder zugesandt. §. 107. S. 112. 113.
— in dem Quartiere, worin dieselben befindlich sind; Verfahren dabei. §. 107. S. 113.
— in dem Bezirke, worin dieselben befindlich sind; Verfahren dabei. §. 107. S. 113.
Siehe Fragen.

Pflegekinder;
— Der mit den Pflegeältern wegen derselben geschlossene Accord ist von der Unterstützungs-Deputation zu genehmigen. §. 107. S. 114. 115.
— Versetzung derselben in ein anderes Quartier kann nur auf unmittelbare Verfügung des Jugendpflegers desjenigen Quartiers geschehen, worin das Kind bisher seinen Aufenthalt gehabt hat; Verfahren dabei. §. 107. S. 115.
— Verpflichtungen, welche die Pflegeältern haben, denen die Anstalt dieselben anvertrauet. §. 108. S. 115. Anl. XVIII. S. 38 bis 41.
— Mit den Pflegeältern derselben abzuschließende Contracte; Verfahren dabei. §. 108. S. 115.
— Bisheriger Betrag des auf dieselben zu verwilligenden Kostgeldes. §. 109. S. 116.
— Denselben zu verwilligende Kleidungsstücke. §. 110. S. 116. 117.
— Diese Verwilligung geschiehet von der Unterstützungs-Deputation; Verfahren dabei. §. 111. S. 118.

Pflegekinder;
— Verabreichung der, denselben zu verwilligenden, Kleidungsstücke; Verfahren dabei. §. 111. S. 118.
Diese findet nur in Natur statt. §. 111. S. 119.
— Geldverwilligung für die Kleidungsstücke ist aufgehoben. §. 111. Not. S. 119. 120.
— Betrag für das Schuhebefohlen; Verfahren dabei. §. 110. S. 117.
— Verzeichniß aller an dieselben verabreichten Kleidungsstücke wird von der Kleidungs-Commission gefertiget, und bei der Unterstützungs-Deputation niedergelegt. §. 111. S. 118. 119.
— Verzeichniß der Kosten der jährlichen Bekleidung derselben. Anl. XIX. S. 42 bis 45.
— Bemerkungen über das Verhältniß der Ausgaben der Anstalt auf dieselben zu den Unterstützungen der Kinder der eingezeichneten Armen. §. 110. Not. S. 118.
— Wenn die Anstalt dieselben bei eingezeichneten Armen in die Kost giebt, wird diesen deshalb von ihren Almosen nichts abgesetzt. §. 145. S. 162.
Pflegekinder;
— Kostgeld für dieselben wird wöchentlich verabreicht, und dessen Empfang in dem Quitungsbuche bescheiniget. §. 174. S. 191.
— Kranken-Unterstützung derselben. §. 129. S. 142.
Siehe Abhörung; Abhörungsbogen; Bücher; Gesundheitsvisitation; Kinder; Lehrknaben; Listen; Schulbezirke; Schulgeld; Schulkinder; Schutzblattern.
Pfleger, Armen,
— haben die besondere Fürsorge für die Armen. §. 3. S. 2.
— Quartier. §. 3. S. 3.
— Bezirk. §. 3. S. 2. 3.
— Verfahren derselben in Ansehung der an sie erlassenen Verfügungen. §. 186. S. 205.
— werden an einige zu bestimmten Zeiten eintretende Geschäfte erinnert. §. 187. S. 205.
— Geschäfte, welche von den Quartier-Pflegern unbedingt gemeinschaftlich zu besorgen sind. §. 189. S. 206.
— Vertheilungsarten der übri-

gen, den Quartier-Pflegern obliegenden, Geschäfte unter sich. §. 190. S. 207. 208.
Pfleger, Armen;
— Die Quartier-Jugendpfleger sind nicht auf die Fürsorge für die schulfähigen Kinder beschränkt. §. 188. S. 205. 206.
— Wunsch zu einer gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte der Quartier-Pfleger. §. 191. S. 208.
— zu wöchentlichen Conferenzen derselben. §. 191. S. 208.
— dabei vorbehaltene Befugniß, in eiligen Fällen einseitige Verfügungen zu treffen; jedoch hiebei zu nehmende Vorsichts-Maßregel. §. 191. S. 210.
— Denselben in Absicht der Vertheilung der Geschäfte, unter gewisser Voraussetzung, vorbehaltene Freiheit. §. 191. S. 210. 211.
Pfleglinge;
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 90. S. 94.
— Dieselben stehen unter der Fürsorge der Pfleger der Erwachsenen. §. 90. S. 94.

## Q.

Quartier;
— Jeder Bezirk ist in 8 getheilt. §. 2. S. 2.
Quartier
— Pfleger. Siehe Pfleger.
Quitungsbuch. Siehe Pflegekinder.

## R.

Rechnungen, Wochen,
— der Erwachsenen; Einrichtung derselben. §. 168. S. 183 bis 187.
— Beispiel, wie dieselben zu führen sind. Anl. XXVI. S. 57 — 62.
— Eigentlicher Gegenstand derselben. §. 168. S. 184.
— In denselben werden in der ersten Woche des Halbenjahrs die Armen namentlich aufgeführt, in den folgenden aber nur die Veränderungen bemerkt. §. 168. S. 184.
— Rubriken derselben, und Verfahrungsart dabei. §. 168. S. 185 bis 187.
— In denselben sind alle Verwilligungen, welche unmittelbar aus der Hauptkasse bezahlt, oder von der Kleidungs-Commission verabreicht werden, nicht aufzuführen. §. 168. S. 186.
— In denselben wird der Ansatz an der Miethe wegen Schulversäumniß ante lineam bemerkt. §. 168. S. 187.

Rechnungen, Wochen,
— Verfahren bei Anfertigung derselben. §. 170. S. 188. 189.
— der Jugend; Einrichtung derselben. §. 175. S. 192.
Siehe Bücher.
Referent kann der Bezirks-Pfleger über einen Abhörungsbogen oder ein Gesuch seiner Bezirkshälfte in der Unterstützungs-Deputation nicht seyn. §. 66. Not. S. 67.
Siehe Abhörungsbogen.

S.

Sachen, versetzte. Siehe Versetzte Sachen.
Sarg;
— Kosten desselben nach Verschiedenheit des Alters der Verstorbenen. §. 179. S. 197.
— Derselbe wird von dem Kassier bestellt. §. 180. S. 198.
Schuhebefohlen. Siehe Pflegekinder.
Schulbesuch,
— unausgesetzter, der Kinder eingezeichneter Armen und der Freikinder wird erfordert. §. 96. S. 101. §. 101. S. 103.
— Dispensation davon; Verfahren bei Ertheilung derselben oder deren Versagung. §. 101. S. 103. 104.
Schulbesuch;
— Zeitraum, auf welchen die Dispensation davon ertheilt wird. §. 101. S. 104.
Schulbezirke;
— Die Stadt ist in drei getheilt. §. 94. S. 98.
— Verfahren, wenn Aeltern der Schulkinder aus einem in den anderen ziehen. §. 94. S. 98. 99.
Schulden der Armen;
— Auf Bezahlung derselben kann die Anstalt, in der Regel, sich nicht einlassen. §. 180. S. 198.
— In welchen Fällen, und auf welche Art eine außerordentliche Unterstützung dazu verwilliget wird. §. 180. S. 198.
Siehe Nachlaß.
Schul-Deputation; Einrichtung und Verfahren derselben. §. 96. Not. S. 100. 101.
Schulen der Anstalt;
— Arten und Einrichtung derselben. §. 92. S. 96. 97.
— Tages- und Abend, §. 92. S. 96. 97.
— In dieselben kann kein Kind gegen Bezahlung aufgenommen werden. §. 92. S. 97.
Schulgeld;
— Erklärung dieses Ausdrucks. §. 69. S. 70. §. 77. S. 80.

Schulgeld
— der Kinder eingezeichneter Armen ist für alle uniform zu 5 Sgr. wöchentlich bestimmt. §. 48. S. 47.
— ist nur denjenigen Kindern eingezeichneter Armen zu verwilligen, die von diesen ernährt werden müssen. §. 77. S. 80.
— findet bei Kindern derselben, welche auf Fabriken arbeiten, und bei Pflegekindern der Anstalt nicht statt. §. 77. S. 80.
— erhalten auch die Kinder, welche in den Schulen Industrie-Arbeiten treiben. §. 77. S. 80. 81.
— kann nur verwilliget werden, wenn die Unterstützung, welche der ganzen Familie, nach Abzug der Miethe, angedeihen soll, dazu hinreicht. §. 78. S. 81.
— Verfahren bei Verwilligung desselben, wenn sich mehrere schulfähige Kinder in einer Familie befinden. §. 79. S. 81. 82.
— Termin der Verwilligung desselben. §. 80. S. 82.
— Verwilligung und Einziehung desselben findet nicht statt, wenn das auf das Halbejahr verwilligte Almosen der Familie nur auf eine Zeitlang verändert wird. §. 137. S. 153. 154.
Siehe Erwerbs-Ersatz.
Schulkinder;
— Arten derselben. §. 93. S. 97.
— Kein Kind kann vor zurückgelegtem 6sten Jahre in die Schule aufgenommen werden. §. 93. S. 97.
— auch nicht ohne Blatternschein. §. 97. S. 101. 102.
— auch nicht ohne Taufschein. §. 99. S. 102.
Siehe Taufscheine.
— Verfahren in Hinsicht der Aufnahme derselben in die Schule, und zwar
— der Kinder eingezeichneter Armen und der Pflegekinder. §. 95. S. 99.
— der Kinder dienender Frauenspersonen, denen zur Unterstützung derselben eine wöchentliche Beihülfe verwilliget worden; welchen Kindern ohne Weiteres die freie Schule verwilliget ist. §. 91. S. 95. §. 95. S. 99.
— der Freikinder. §. 95. S. 99. 100.
Siehe Abhörung; Fragen.
— Die Aufnahme der Freikinder in die Tagesschule,

so wie der auf Fabriken arbeitenden Kinder in die Abendschule, kann nur auf Verwilligung der Schul-Deputation und auf einen Receptionsschein geschehen. §. 96. S. 100. 101. Verfahren bei dieser Verwilligung. §. 96. S. 101.

Schulkinder;
— Verzeichnisse derselben sind halbjährig von den Schullehrern zu fertigen. §. 98. S. 102.
— Zur Fertigung derselben ist von den Bezirk-Jugendpflegern den Schullehrern alle Halbejahre behufige Nachricht zu ertheilen. §. 98. S. 102.
— Halbjährige Prüfungen derselben zum Behuf der Versetzungen in die höheren Klassen; Verfahren dabei. §. 100. S. 103.
Siehe Schulbezirke.

Schulversäumniß
— der Kinder eingezeichneter Armen, denen Schulgeld verwilliget ist;
— Bestrafung derselben. §. 102. S. 104. 105.
— Zwangsmittel zur Beförderung des Schulbesuchs gegen Kinder und deren Aeltern; dabei angenommene 3 Zeiträume. §. 102. S. 105.-106.

Schulversäumniß
— Fälle, in denen vorstehende 3 Zeiträume nicht gänzlich abzuwarten sind. §. 102. S. 106. 107.
— Ordnung, in welcher wegen Schulversäumnisse vorgedachter Kinder die den Familien verwilligte Unterstützung einzuziehen ist. §. 102. S. 107.
— der Kinder eingezeichneter Armen, denen kein Schulgeld verwilliget ist;
— Bestrafung derselben auf eben die Art und Weise, wie bei den Kindern, denen Schulgeld verwilliget ist; jedoch unter Modificationen. §. 103. S. 107. 108.
— Ordnung, in welcher wegen Schulversäumnisse die den Familien verwilligte Unterstützung einzuziehen ist. §. 103. S. 108.
— Von derselben haben die Jugendpfleger den Pflegern der Erwachsenen Nachricht zu ertheilen; Formular. §. 103. S. 108. 109.
— der Pflegekinder; Bestrafung derselben, u. Zwangsmittel dagegen. §. 104. S. 109.

Schulversäumniß
— der Freikinder; Verfahren dabei, und Bestrafung derselben. §. 107. S. 109. 110.
— der Kinder dienender Frauenspersonen, denen zu deren Unterstützung eine wöchentliche Beihülfe verwilliget worden; Bestrafung derselben. §. 91. S. 95.
— Listen über dieselben sind von den Schullehrern zu führen; Formular. §. 106. S. 110. 111.
Verfahren in Ansehung dieser Listen abseiten der Pfleger und Schullehrer. §. 106. S. 111. 112.
Siehe Bücher.
— Abzüge wegen derselben finden auch von den nach Berechnung des Erwerbes und der Bedürfnisse vom ganzen Jahre gemachten Verwilligungen statt. §. 63. S. 64.
— Abzüge wegen derselben von der Miethe finden auch nach Festsetzung des Maximi noch statt. §. 102. S. 107.
— Die Besorgung dieser Abzüge gehört zu den Geschäften der Pfleger der Erwachsenen. §. 175. S. 192.
Siehe Rechnungen.
Schurzfell. } Siehe Lehrknaben.
Schürze. }
Schutzblattern sind den Pflegekindern und den Kindern der eingezeichneten Armen einzuimpfen. §. 117. S. 126.
Schwangere,
— eingezeichnete; Fürsorge für dieselben; Verfahren dabei; Formular. §. 133. S. 145. 146.
— nicht eingezeichnete; Fürsorge für dieselben; Verfahren dabei. §. 135. S. 150. 151.
Siehe Fragen.
— Dieselben müssen sich mit Arbeiten beschäftigen. §. 135. S. 151.
— aus der Fremde sich eingeschlichene; Verfahren in Hinsicht derselben. §. 135. S. 151.
Sommer-Arbeit. Siehe Arbeit.
Soldaten. Siehe Kinder.
Stempel;
— Einrichtung desselben, und Verfahren bei dem Gebrauche desselben. §. 88. S. 90.
— Damit sind besonders die Betten, Wäsche und Leihhausscheine der Armen zu versehen. §. 88. S. 90.
— Damit versehene Effekten der Armen dürfen nicht gekauft und als Pfand angenommen werden. §. 88. Not. S. 90.
Siehe Freistempel.

Stempelung der Effekten der Armen;
— Wann dieselbe zu verfügen; Verfahren dabei. §. 88. S. 90.
— Arme, die sich dieselbe nicht gefallen lassen wollen, können nicht in die Anstalt aufgenommen werden. §. 88. S. 91.
Stiftungen, milde; darin aufgenommene Arme müssen, in der Regel, zunächst aus dem Fonds derselben unterstützt werden. §. 15. S. 15.
Siehe Abhörung.
Stubenheizung;
— Anfängliche Beschränkung der Verwilligung derselben. §. 34. S. 34. 35.
— nachherige gänzliche Aufhebung der höheren Unterstützung zum Behuf derselben für die drei strengen Wintermonate. §. 35. S. 35. 36.
— gemeinschaftliche zweier oder mehrerer Armen; was denselben anfänglich dafür in Ansatz zu verwilligen gewesen. §. 37. Not. S. 37.
Siehe Heerdfeuerung; Licht.
Suppen-Anstalt; vormalige Einrichtung und nachherige Aufhebung derselben. §. 123. Not. S. 135.
Suspensorien werden von der Unterstützungs-Deputation verwilliget, und von der Hauptkasse bezahlt. §. 125. S. 138.

T.

Todtenkassen;
— Verfahren, wenn ein Armer bei seiner Aufnahme ein Mitglied derselben ist. §. 178. S. 195.
— Verfahren bei dem Absterben eines eingezeichneten Armen, wenn derselbe das Todtenkassen-Buch aus eigenen Mitteln fortgesetzt hat. §. 178. S. 195. 196.
Siehe Begräbniß.
— Beiträge dazu werden in den Ansätzen nicht mit aufgeführt. §. 178. S. 195.
Taufscheine der Schulkinder
— haben die Opferleute unentgeldlich auszufertigen. §. 99. S. 102.
— werden von den Schullehrern bis zur Confirmation der Kinder aufbewahrt. §. 99. S. 102. 103.
Siehe Schulkinder.
Torf;
— Vertheilung desselben an die eingezeichneten Armen. §. 82. S. 84.
Verfahren dabei. §. 82. S. 85. 86.

U.

Umziehen der Armen;
— welche für die Arbeitsanstalt Wolle spinnen, ist in den Wollbüchern zu bemerken. §. 59. S. 58.
— Dazu ist die Erlaubniß der Pfleger erforderlich. §. 154. S. 171.
— Wann diese zu ertheilen, zu erschweren und zu versagen ist. §. 154. S. 171.
— Verfahren dabei, wenn der Arme in demselben Quartiere bleibt. §. 156. S. 172. 173.
Siehe Fragen.
— Verfahren dabei, wenn der Arme zwar in derselben Bezirkshälfte bleibt, aber in ein anderes Quartier derselben ziehet. §. 157. S. 173. 174.
— Verfahren dabei, wenn der Arme in eine andere Bezirkshälfte, oder in einen anderen Bezirk ziehet. §. 158. S. 174.
— Verfahren dabei, wenn Ostern spät einfällt. §. 159. S. 175.
— ohne erhaltene Erlaubniß; Verfahren dabei; Formular. §. 160. S. 175. 176.
— In diesem Falle zu beobachtende Grundsätze in Hinsicht der Verwilligung der Miethe. §. 161. S. 176. 177.

Umziehen der Armen,
— heimliches; Verfahren dabei; Formular. §. 162. S. 177. 178.
Umziehungszettel; Ertheilung derselben; Formular. §. 155. S. 172.
Siehe Abhörung; Miethe.
Unterstützung,
— ordentliche; Gattungen derselben. §. 69. S. 69. 70.
— Ordnung, worin diese zu verwilligen sind. §. 69. S. 71. 72.
— außerordentliche; Arten derselben; Verfahren bei deren Verwilligung. §. 81. S. 82. 83.
Siehe Extraordinaria; Kranke; versetzte Sachen; Schulden.
— an dienende Frauenspersonen zur Beihülfe für ihre ausgethanen Kinder. §. 91. S. 94.
— lebenslängliche, gegen Ueberlassung der demnächstigen Erbschaft, ist als Ausnahme, nach Ermessen der Unterstützungs-Deputation, gestattet. §. 7. S. 7.
— Wenn der Arme derselben nicht für das ganze Jahr bedarf, wird solche für das ganze Jahr im Durchschnitte berechnet und verabreicht; Verfah-

ren dabei. §. 63. S. 62. 63.
Siehe Almosen; Verwilligungen.
Unterstützungs-Deputation; Einrichtung und Verfahrungsart derselben. §. 61. Not. S. 61.
Siehe Abhörungsbogen.

V.

Verdienst. Siehe Erwerb.
Verfügungen, an die Pfleger erlassene. Siehe Pfleger.
Verhaltungsregeln für Hülfsbedürftige, welche von der Anstalt unterstützt seyn wollen, werden denselben bei der Aufnahme zugestellt. §. 89. S. 92.
Siehe Kranke.
Versatzscheine, unter dem Nachlasse der Armen vorgefundene, werden an die Kleidungs- und Verlassenschafts-Commission abgeliefert. §. 185. S. 203.
Siehe Leihhausscheine; Nachlaß.
Versetzte Sachen der Armen;
— Auf deren Einlösung kann die Anstalt, in der Regel, sich nicht einlassen. §. 87. S. 89.
— In welchen Fällen und auf welche Art eine außerordentliche Unterstützung dazu verwilliget wird. §. 87. S. 89.
Versetzungen der Schulkinder.
Siehe Schulkinder.
Verwilligungen;
— Nöthig gemachte Abänderung derselben durch während des Laufs eines Halbenjahrs eintretende Ereignisse. §. 136 bis 153. S. 152 bis 170.
— Verfügungen derselben, und Verfahren dabei nach Verschiedenheit der Fälle. §. 139. S. 155. 156.
Siehe Almosen; Ansatz; Erwerb; Familie; Kranke; Werkhausstrafe.
Verwandte, vermögende der Armen. Siehe Abhörung.
Vorrath, Geld, von den Pflegern behaltener; Berechnung desselben in der Wochenrechnung. §. 166. S. 182.
Vorschuß, Geld, von den Pflegern geleisteter; Berechnung desselben in der Wochenrechnung. §. 165. S. 182. §. 168. S. 186.

W.

Wäsche;
— wenn ein Armer dieselbe frei hat; Absatz dafür. §. 44. S. 42.

Wäsche
— der Armen ist zu stempeln. Siehe Stempel.
Weibspersonen. Siehe Frauenspersonen.
Werkhausstrafe;
— dadurch nöthig gemachte Abänderung der Verwilligungen. §. 151. S. 166.
— wenn der Arme ein Mitglied einer Familie ist; Verfahren dabei. §. 152. S. 160. 161.
— wenn er ein einzeln lebender Armer ist, und entweder eine volle Rechnungswoche, oder nur einzelne Tage dieselbe erleidet; Verfahren dabei. §. 153. S. 167 bis 169.
— wenn ein Armer der letzten Art Kinder hat; Verfahren dabei. §. 153. S. 167 bis 169.
— wenn diese Kinder in Fabriken arbeiten; Verfahren dabei. §. 153. S. 170.
— Welche Geschäfte in diesem Falle den Quartier-Pflegern der Erwachsenen und der Jugend zufallen. §. 153. S. 169.
Wiedereinschleichen der Armen. Siehe Arme, ausgefallene.
Wochenrechnung. Siehe Rechnung; Bücher.
Wöchnerinnen.
Siehe Schwangere.
Wohnungen der Armen. Siehe Umziehen.
Wollbuch der Armen
— haben die Quartier-Pfleger der Erwachsenen sich wöchentlich vorzeigen zu lassen. §. 57. S. 57.
— ist von diesen alle 3 Monate zu unterschreiben. §. 57. S. 57.
Siehe Umziehen.
Wolle, den Armen anvertraute; Ablieferung derselben, wenn sie mit Krankheit befallen werden. §. 58. S. 57.
Wollespinnen. Siehe Arbeitsanstalt.
Wundärzte, Armen;
— Anstellung derselben. §. 118. Not. S. 126. 127.
— Verfahren bei Versäumung und Vernachlässigung von ihrer Seite. §. 118. S. 128.

## Z.

Zusammenwohnen der Armen;
— Dazu müssen dieselben angehalten werden. §. 54. S. 34.
Siehe Alleinwohnen.
— Verfahren in verschiedenen

Fällen desselben in Hinsicht der Fertigung des Ansatzes. §. 64. S. 65. 66.
Siehe Licht; Miethe; Stubenheizung.
Zusammenziehen der Armen — ist zu befördern. §. 144. S. 159.
Zusammenziehen der Armen; —, Dazu können dieselben gezwungen werden. §. 144. S. 160.
Siehe Aufnahme.
Zusichnehmen. Siehe Aufnahme.

## Berichtigungen.

Seite 49. §. 51. statt §. 141. lies 142. — S. 152. st. §. 236. l. 156. S. 186. Z. 11. st. Vorschlüsse l. Vorschüsse. — S. 187. Z. 15. st. Anlage XXV. l. XXVI. — S. 192. Z. 6. st. Anlage XXV. l. XXVI.

## Anlagen.

Anl. IV. S. 5. Note. Z. 5 v. u. ist noch XXV. hinzuzusetzen. — Anl. XXI. S. 48. lies dafür 47. — Anl. XXI. S. 47. l. dafür 48.

Bayerische Staatsbibliothek München

G e d r u c k t

mit Schriften des Fürstl. Waisenhauses.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darstellung der Grundsätze und Einrichtungen der vervollkommneten Braunschweigischen Armen-Anstalt ...

Braunschweig 1817

Pol.civ. 7-43
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766024-4